

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [DonauSchPV](#)

Inhalt: Donauschifffahrtspolizeiverordnung (DonauSchPV)

Donauschifffahrtspolizeiverordnung ([DonauSchPV](#))

Anlage A zur Donauschifffahrtspolizeiverordnung (DonauSchPV)

vom 27. Mai 1993 ([BGBl. I Seite 741](#)),

geändert durch

- die Berichtigung der Donauschifffahrtspolizeiverordnung vom 22. Februar 1994 ([BGBl. I Seite 523](#)),
- die Berichtigung der Donauschifffahrtspolizeiverordnung vom 12. Januar 1995 ([BGBl. I Seite 95](#)),
- Artikel 6 Nummer 2 der Dritten Verordnung zur Änderung schifffahrtspolizeilicher Vorschriften vom 15. Dezember 1997 ([BGBl. I Seite 3050](#)),
- Artikel 5 Nummer 3 und 4 der Verordnung zur Einführung der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung vom 08. Oktober 1998 ([BGBl. I Seite 3148](#)),
- Artikel 2 § 3 Nummer 2 der Dritten Verordnung zur Änderung der Binnenschiffsuntersuchungsordnung und sonstiger schifffahrtsrechtlicher Vorschriften vom 16. Dezember 2016 ([BGBl. I Seite 2948](#)),

zuletzt geändert durch Artikel 175 des Gesetzes zum Abbau verzichtbarer Anordnungen der Schriftform im Verwaltungsrecht des Bundes vom 29. März 2017 ([BGBl. I Seite 626](#)).

Anlage A zur Donauschifffahrtspolizeiverordnung (DonauSchPV)

Erster Teil Grundsätzliche Bestimmungen für die Schifffahrt auf der Donau (Kapitel 1 bis Kapitel 7)

Zweiter Teil Sonderbestimmungen für den deutschen Teil der Donau (Kapitel 8 bis Kapitel 14)

Anlagen

Die Anordnungen vorübergehender Art sind jeweils **in roter Schrift** eingearbeitet.

Stand: 05. April 2017

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Verordnung

Inhalt: Donauschifffahrtspolizeiverordnung (DonauSchPV)

vom 27. Mai 1993 (BGBl. I Seite 741),

geändert durch

- die Berichtigung der Donauschifffahrtspolizeiverordnung vom 22. Februar 1994 (BGBl. I Seite 523),
- die Berichtigung der Donauschifffahrtspolizeiverordnung vom 12. Januar 1995 (BGBl. I Seite 95),
- Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung zur Einführung der Rheinschiffsuntersuchungsordnung ([RheinSchUEV](#)) vom 19. Dezember 1994 (BGBl. II Seite 3822),
- Artikel 6 Nummer 1 der Dritten Verordnung zur Änderung schifffahrtspolizeilicher Vorschriften vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I Seite 3050),
- Artikel 5 der Verordnung zur Einführung der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung ([BinSchStrEV](#)) vom 8. Oktober 1998 (BGBl. I Seite 3148),
- Artikel 112 des Gesetzes zur Umbenennung des Bundesgrenzschutzes in Bundespolizei vom 21. Juni 2005 (BGBl. I Seite 1818),
- Artikel 62 des Ersten Gesetzes über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung vom 19. September 2006 (BGBl. I Seite 2146),
- Artikel 3 § 7 der Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Schiffssicherheit in der Binnenschifffahrt (Binnenschiffsuntersuchungseinführungsverordnung - [BinSchUEV](#)) vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I Seite 2868),
- Artikel 2 § 1 der Ersten Verordnung zur Änderung der Binnenschiffsuntersuchungsordnung und sonstiger schifffahrtsrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I Seite 2802),
- Artikel 532 der Zehnten Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I Seite 1474),
- Artikel 37 der Verordnung zur Anpassung von Zuständigkeiten von Bundesbehörden an die Neuordnung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes vom 02. Juni 2016 (BGBl. I Seite 1257),

zuletzt geändert durch Artikel 2 § 3 der Dritten Verordnung zur Änderung der Binnenschiffsuntersuchungsordnung und sonstiger schifffahrtsrechtlicher Vorschriften vom 16. Dezember 2016 (BGBl. I Seite 2948).

Auf Grund des § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 und des § 3c Absatz 1 Nummer 2 des Binnenschifffahrttaufgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1986 (BGBl. I Seite 1270), ferner auf Grund des § 27 Absatz 1 und des § 46 Satz 1 Nummer 1 und 3 und Satz 2 des Bundeswasserstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1990 (BGBl. I Seite 1818) verordnet das Bundesministerium für Verkehr, gemäß § 3 Absatz 5 und § 3c Absatz 1 Nummer 1 des Binnenschifffahrttaufgabengesetzes in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I Seite 705) und dem Organisationserlass vom 5. Juni 1986 (BGBl. I Seite 864) gemeinsam mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, gemäß § 3 Absatz 5 des Binnenschifffahrttaufgabengesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, gemäß § 3 Absatz 5 und § 3c Absatz 1 Nummer 2 des Binnenschifffahrttaufgabengesetzes, § 3 Absatz 5 geändert gemäß Artikel 66 der Verordnung vom 26. Februar 1993 (BGBl. I Seite 278), im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Post und Telekommunikation:

Donauschifffahrtspolizeiverordnung (DonauSchPV)

§ 1

Anwendungsbereich

Für die Schifffahrt auf der Bundeswasserstraße Donau zwischen Kelheim (km 2.414,60) und Jochenstein (km 2.201,77) gelten die Vorschriften der Anlage A zu dieser Verordnung.

§ 2

Ausnahmen

Auf Fahrzeugen mit einer Fahrtauglichkeitsbescheinigung nach den §§ 5 und 6 dürfen Signallichter auch verwendet werden, wenn sie an Stelle der Voraussetzungen der Anlagen 4 und 5 zu der Anlage A zu dieser Verordnung den Vorschriften nach Anhang II § 7.05 der Binnenschiffsuntersuchungsordnung vom 6. Dezember 2008 (BGBl. I Seite 2450), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Dezember 2012 (BGBl. I Seite 2802) geändert worden ist, in der jeweils geltenden und anzuwendenden Fassung, entsprechen.

§ 3

Zuständige Behörde

(1) Zuständige Behörde im Sinne des § 6.32 Nummer 1 Buchstabe a der Anlage A zu dieser Verordnung ist das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur.

(2) Soweit in den Absätzen 4 und 5 nichts anderes bestimmt ist, ist zuständige Behörde im Sinne dieser Verordnung die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt als Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde. Sie kann die Regelung örtlicher Verhältnisse, auch Anordnungen nach § 1.22 der Anlage A zu dieser Verordnung, ihren nachgeordneten Stellen übertragen und Hafenaufseher bestellen.

(3) Zuständige Behörde im Sinne des § 8.05 der Anlage A zu dieser Verordnung ist die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt; zu diesem Zweck wird die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt ermächtigt, Rechtsverordnungen auf Grund des § 3 Absatz 1 Nummer 1, 3 und 4 des Binnenschifffahrttaufgabengesetzes und des § 46 des Bundeswasserstraßengesetzes vorübergehend bis zur Dauer von drei Jahren zu erlassen.

(4) Zuständige Behörde im Sinne des § 1.10 Nummer 4, § 1.12 Nummer 3 und 4, § 1.13 Nummer 2 und 3, §§ 1.14, 1.15 Nummer 2 Satz 2, § 1.17 Nummer 1 Satz 1, §§ 1.19, 1.20, 6.08 Nummer 3 und § 8.15 Nummer 8 der Anlage A zu dieser Verordnung sind neben der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt auch deren nachgeordnete Stellen und nach Maßgabe der nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 des Binnenschifffahrttaufgabengesetzes geschlossenen Vereinbarung zwischen dem Bund und dem Land Bayern vom 14. Dezember 1954/18. April 1955 die Polizeikräfte des Landes Bayern.

(5) Zuständige Behörde für die Anbringung der Einsenkungsmarken nach § 2.04 Nummer 1 der Anlage A zu dieser Verordnung und der

Tiefgangsanzeiger nach § 2.04 Nummer 2 der Anlage A zu dieser Verordnung in Verbindung mit Anlage 2 Nummer 3 und 4 zu der Anlage A zu dieser Verordnung ist die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt.

(6) Liegen die Voraussetzungen des § 48 oder 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vor, kann die zuständige Behörde eine Erlaubnis nach der Anlage A zu dieser Verordnung auch nachträglich befristen und mit Auflagen verbinden.

§ 4

Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes

Fahrzeuge der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes, der Wasserschutzpolizei, der Bereitschaftspolizei, der Bundespolizei, der Streitkräfte, des Zolldienstes, der Feuerwehr, des Zivil- und Katastrophenschutzes sowie der Wasserwirtschaftsverwaltungen sind von den Vorschriften der Anlage A zu dieser Verordnung befreit, soweit dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben unter Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dringend geboten ist.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten nach dem Binnenschifffahrtsgesetz

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Absatz 1 des Binnenschifffahrtsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Auflage nach § 1.21 Nummer 3 oder § 7.01 Nummer 2 der Anlage A zu dieser Verordnung, auch in Verbindung mit § 3 Absatz 6, oder
2. einer mit einer Erlaubnis nach § 1.23, § 3.48 Nummer 2 Buchstabe b, § 3.49 Satz 2, § 8.10 Buchstabe c, §§ 10.03, 11.07, 11.11, 13.04, 13.06 Nummer 2 oder § 14.02 Nummer 2 der Anlage A zu dieser Verordnung, auch in Verbindung mit § 3 Absatz 6, verbundenen vollziehbaren Auflage

zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Absatz 1 des Binnenschifffahrtsgesetzes handelt, wer gegen eine Vorschrift der Anlage A zu dieser Verordnung verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1.03 Nummer 1 Satz 1 oder Nummer 2 eine Anweisung des Schiffsführers nicht befolgt,
 1. a. entgegen § 1.09 Nummer 2 Satz 1 nicht in der Lage ist, alle Weisungen oder Informationen zu geben oder zu empfangen,
2. entgegen § 1.13 Nummer 1 Schifffahrtszeichen benutzt, beschädigt oder unbrauchbar macht,
3. entgegen § 1.15 Nummer 1 feste Gegenstände oder andere Stoffe oder entgegen § 1.15 Nummer 2 Satz 1 Ölrückstände in die Wasserstraße einbringt oder einleitet,
4. entgegen § 3.17 Nummer 1 Satz 2 nicht an Bord oder in der Nähe der Unfallstelle bleibt,
5. entgegen § 1.23 eine der dort bezeichneten Veranstaltungen ohne Erlaubnis durchführt oder durchführen lässt,
6. entgegen § 4.01 Nummer 3 Satz 1 Schallzeichen von einem Fahrzeug gibt, auf dem sich der Führer des Verbandes nicht befindet,
7. entgegen § 6.17 Nummer 3 an einem Fahrzeug oder Schwimmkörper anlegt, sich daran anhängt oder im Sogwasser mitfährt,
8. als Person, die Wassersport ohne Fahrzeug ausübt, entgegen § 6.17 Nummer 4 ausreichend Abstand nicht hält,
9. entgegen § 6.36 fischt oder Fischereigeräte aufstellt,
10. ohne Genehmigung nach § 6.37 an Stellen taucht, an denen die Schifffahrt behindert werden könnte,
 10. a. entgegen § 8.02a Nummer 2 Satz 2 den Kurs oder die Geschwindigkeit eines Fahrzeugs bestimmt, obwohl er eine Blutalkoholkonzentration von 0,8 oder mehr Promille oder eine Alkoholmenge, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt, im Körper hat,
11. entgegen § 14.02 Nummer 2 Satz 1 eine Anweisung der Aufsicht nicht befolgt,
12. einer Vorschrift des § 14.03 Nummer 1, 3 oder 5 über das Ein- oder Aussteigen der Fahrgäste oder des § 14.05 Nummer 3 über die Sicherheit an Bord oder an den Anlegestellen zuwiderhandelt oder
13. einer Vorschrift des § 14.03 Nummer 2 oder 4 über das Ein- oder Aussteigen der Fahrgäste zuwiderhandelt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Absatz 1 des Binnenschifffahrtsgesetzes handelt, wer gegen eine Vorschrift der Anlage A zu dieser Verordnung verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig als Schiffsführer, Führer einer schwimmenden Anlage oder nach § 8.02 für Kurs und Geschwindigkeit verantwortliche Person

1. entgegen § 1.19 Nummer 1 einer vollziehbaren Anweisung von Bediensteten der zuständigen Behörden nicht Folge leistet,
2. entgegen § 3.01 Nummer 2 die zusätzlichen Zeichen nicht setzt,
3. Lichter gebraucht, die dem § 3.02 nicht entsprechen, oder entgegen § 3.05 Nummer 1 andere Lichter oder Sichtzeichen gebraucht oder sie unter Umständen gebraucht, für die sie nicht vorgeschrieben oder zugelassen sind,
4. entgegen § 3.06 Satz 1 oder 3 Lichter nicht oder nicht rechtzeitig setzt,
5. einer Vorschrift des § 3.07 über den Gebrauch von Signalleuchten, Scheinwerfern, Tafeln, Flaggen oder anderen Gegenständen zuwiderhandelt oder
6. ein Fahrzeug, einen Verband, einen Schwimmkörper oder eine schwimmende Anlage
 - a. bei Nacht während der Fahrt nach § 3.08 Nummer 1, 3, § 3.09 Nummer 1 bis 3 Satz 1, § 3.10 Nummer 1, auch in

Verbindung mit Nummer 2, § 3.11 Nummer 1, auch in Verbindung mit Nummer 2, § 3.12 Nummer 1, § 3.13 Nummer 1 Buchstabe a Satz 1, Buchstabe b, c, Nummer 3, 4 Satz 1, Nummer 5, 6, den §§ 3.14 bis 3.16, 3.18 oder 3.19 oder

- b. bei Tag während der Fahrt nach § 3.29 Nummer 1, 2, den §§ 3.30 bis 3.32 Nummer 1, 2, 3 Satz 2, § 3.33 Nummer 1, 2, 3 Satz 2, § 3.34 Satz 1, den §§ 3.35 oder 3.36

nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise bezeichnet.

(4) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Absatz 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes handelt, wer gegen eine Vorschrift der Anlage A zu dieser Verordnung verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig als Schiffsführer oder Führer einer schwimmenden Anlage

1. entgegen § 1.04 die gebotenen Vorsichtsmaßnahmen nicht trifft und dadurch das Leben eines anderen gefährdet, ein Fahrzeug, einen Schwimmkörper, das Ufer, ein Regelungsbauwerk oder eine sonstige dort genannte Anlage beschädigt, die Schifffahrt behindert oder die Donau verschmutzt,
2. ein Fahrzeug oder einen Schwimmkörper führt, auf dem entgegen § 1.12 Nummer 1 Gegenstände über die Seiten hinaus ragen,
3. entgegen § 1.12 Nummer 3 Satz 1 eine Meldung nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt oder entgegen § 1.12 Nummer 3 Satz 2 die Verluststelle nicht kennzeichnet,
4. einen Sondertransport ohne Erlaubnis nach § 1.21 Nummer 2 durchführt,
5. einer Vorschrift des § 3.03 über Tafeln oder Flaggen zuwiderhandelt,
6. ein Fahrzeug, einen Verband, einen Schwimmkörper, eine schwimmende Anlage, ein schwimmendes Gerät, ein Fischereigerät oder einen Anker
 - a. bei Nacht während des Stillliegens nach § 3.20 Nummer 1, 2, den §§ 3.21 bis 3.23 Nummer 2 Satz 1, 3, § 3.25 Satz 1, den §§ 3.26, 3.27 Nummer 1, 2 oder § 3.28 oder
 - b. bei Tag während des Stillliegens nach § 3.36a Nummer 1, den §§ 3.37, 3.38, 3.40, 3.41 Nummer 1, 3 Satz 1, Nummer 4 oder § 3.42

nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise bezeichnet oder

7. einer Vorschrift über

- a. das Stillliegen nach den §§ 7.01, 7.05 Nummer 1 bis 5, den §§ 7.06, 7.07 Nummer 1, § 13.10 Nummer 1, 2 Halbsatz 1, Nummer 3, 4 oder § 13.11 Nummer 1 bis 4, das Ankern nach § 7.04 oder das Festmachen oder das Verholen nach den §§ 7.04 oder 14.01 oder
- b. über Wache oder Aufsicht nach § 7.08 Nummer 1, 3 Satz 1 oder § 8.14 Nummer 1 Satz 1 oder 2, auch in Verbindung mit Satz 4,

zuwiderhandelt.

(5) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Absatz 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes handelt, wer gegen eine Vorschrift der Anlage A zu dieser Verordnung verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig als Schiffsführer oder nach § 8.02 für Kurs und Geschwindigkeit verantwortliche Person

1. ein Fahrzeug, einen Verband oder einen Schwimmkörper führt, deren Länge, Breite, Höhe, Tiefgang oder Geschwindigkeit entgegen § 1.06 den Gegebenheiten der Wasserstraße oder der zu benutzenden Anlagen nicht angepasst sind,
2. ein Fahrzeug führt, auf dem entgegen § 1.09 Nummer 2 Satz 4 ein Ausguck oder Posten nicht aufgestellt ist,
3. entgegen § 3.49 Satz 2 die Bezeichnung ohne schriftliche Erlaubnis führt,
4. entgegen § 4.01 Nummer 1 Buchstabe a Halbsatz 1 oder Buchstabe b Halbsatz 1 Schallzeichen mit anderen als den vorgeschriebenen Geräten gibt,
5. entgegen § 4.01 Nummer 6 Satz 1 oder § 4.02 Nummer 1 in Verbindung mit Anlage 6 zu der Anlage A zu dieser Verordnung die erforderlichen Schallzeichen nicht vorschriftsmäßig gibt,
6. entgegen § 4.01 Nummer 2 Satz 1 mit den Schallzeichen nicht gleichzeitig gleich lange Lichtzeichen gibt,
7. entgegen § 4.03 Nummer 1 Schallzeichen gebraucht oder entgegen § 8.13 Schallzeichen gibt,
8. entgegen § 5.01 Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 1 eine Anordnung nicht befolgt, die durch ein Zeichen nach Anlage 7 Abschnitt I Buchstabe A oder B erteilt wird,
9. einer Vorschrift über
 - a. die Fahrregeln für Fahrzeuge hoher Geschwindigkeit oder Kleinfahrzeuge nach § 6.01a Satz 1, § 6.02 Nummer 2 oder § 6.03a Nummer 3 oder 4 Satz 1 oder 2,
 - b. das Verhalten oder die Zeichengebung beim Begegnen nach den §§ 6.03, 6.04 Nummer 1 bis 5, § 6.05 Nummer 1 Satz 2, Nummer 2 bis 5 Satz 1, den §§ 6.06 bis 6.08 Nummer 1, 3 oder § 13.01 Nummer 1, 2 Satz 2, auch in Verbindung mit Nummer 3 oder 4, Überholen nach § 6.03 Nummer 1 bis 3, § 6.09 Nummer 1, 2 Satz 1, 2, § 6.10 Nummer 2 Satz 1, Nummer 4 bis 7, § 6.11 Satz 1, § 6.26 Nummer 3, § 6.28 Nummer 4 oder § 6.32 Nummer 7 oder Kreuzen nach § 6.03a Nummer 1 Satz 1 oder 2,
 - c. die Fahrt auf Strecken mit vorgeschriebenem Kurs nach § 6.12 Nummer 2,
 - d. das Verhalten oder die Zeichengebung beim Wenden nach § 6.13 Nummer 1 bis 3, 5 Satz 1 oder § 13.13 Nummer 1 Satz 1 oder Nummer 2 oder bei der Abfahrt nach § 6.14,

- e. das Verhalten oder die Zeichengebung beim Überqueren der Wasserstraße oder bei der Einfahrt in oder der Ausfahrt aus Häfen oder Nebenwasserstraßen nach § 6.16 Nummer 1 Satz 1, 2, Nummer 2, 3 Satz 1, Nummer 4 oder 5,
 - f. das Verhalten zur Vermeidung von gefährdendem Wellenschlag oder Sogwirkung nach § 6.20 Nummer 1 oder 3,
 - g. den Betrieb, das Führen, Liegen oder Belassen von Fähren im Fahrwasser nach § 6.23,
 - h. die Durchfahrt oder das Verhalten beim Durchfahren von Brücken oder Wehren nach § 6.24 Nummer 1, 2 Buchstabe a, § 6.25 Nummer 1, § 6.26 Nummer 1, 2 oder § 6.27 Nummer 2,
 - i. die Mitteilungspflicht, das Verhalten im Schleusenbereich oder beim Durchfahren der Bootsschleusen, Bootsgassen oder Umsetzanlagen nach § 6.28 Nummer 1, 2, 3 Satz 3, 4, Nummer 4 bis 8 Satz 1, Nummer 11 Satz 2, § 6.28a Nummer 4, § 6.29 Satz 2, § 13.05 Nummer 1 Satz 1, Nummer 2 bis 7 Satz 1, Nummer 8, 9, § 13.06 Nummer 1 Satz 1, Nummer 2, § 13.07 Nummer 1 Satz 1, Nummer 2 Satz 1 oder § 13.09 Nummer 3 Buchstabe a Satz 1, Buchstabe b oder Nummer 4,
 - j. das Verhalten oder die Zeichengebung während der Fahrt bei beschränkten Sichtverhältnissen nach § 6.30 Nummer 1 Satz 1, 3, 4, Nummer 2, 3 Satz 2, Nummer 4 bis 6 Satz 1 oder § 6.33 Nummer 2 oder 5 oder
 - k. das Verhalten bei der Wahrnehmung des Dreitonzeichens nach § 6.33 Nummer 4 zuwiderhandelt,
10. entgegen § 6.17 Nummer 1 mit einem Fahrzeug auf gleicher Höhe fährt oder näher als in § 6.17 Nummer 2 zugelassen heranfährt,
 11. entgegen § 6.18 Nummer 1, 2 Halbsatz 2 oder § 6.27 Nummer 1 Anker, Trossen oder Ketten schleifen lässt,
 12. entgegen § 6.19 Nummer 1 Satz 1 das Fahrzeug treiben lässt,
 13. entgegen § 6.22 vor dem Verbotsschild nicht anhält oder entgegen § 6.22a an den in den §§ 3.27 oder 3.41 genannten Fahrzeugen vorbei fährt,
 14. entgegen § 6.35 Nummer 4 das Schleppseil leer nachzieht,
 15. entgegen § 10.04 Nummer 1 einen talfahrenden Schleppverband nicht aufdreht,
 15. a. entgegen § 10.09 Nummer 9 Buchstabe a nicht sicherstellt, dass das Inland AIS Gerät ständig eingeschaltet ist,
 15. b. entgegen § 10.09 Nummer 9 Buchstabe b nicht sicherstellt, dass die in das Inland AIS Gerät eingegebenen Daten zu jedem Zeitpunkt den tatsächlichen des Fahrzeugs oder Verbandes entsprechen,
 15. c. entgegen § 10.09 Nummer 9 Buchstabe c nicht sicherstellt, dass das Inland AIS Gerät in dem in § 10.09 Nummer 2 Satz 3 genannten Fall ausgeschaltet ist,
 15. c. entgegen § 10.09 Nummer 9 Buchstabe d nicht sicherstellt, dass in dem in § 10.09 Nummer 3 Satz 1 genannten Fall ein Inland ECDIS Gerät im Informationsmodus, das mit dem Inland AIS Gerät verbunden ist, nicht oder nicht zusammen mit einer aktuellen elektronischen Binnenschiffahrtkarte genutzt wird oder,
 16. entgegen § 12.01 Nummer 1 Satz 1 ein Altwasser befährt.

(6) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Absatz 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes handelt, wer gegen eine Vorschrift der Anlage A zu dieser Verordnung verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig als Schiffsführer

1. entgegen § 1.02 Nummer 3 während der Fahrt oder des Betriebes nicht an Bord ist,
2. entgegen § 1.02 Nummer 4 Satz 2 Halbsatz 1, auch in Verbindung mit Satz 3, eine Anweisung des Schiffsführers des Verbandes nicht befolgt,
3. ein Fahrzeug führt,
 - a. das entgegen § 1.07 Nummer 1 tiefer als zulässig abgeladen ist,
 - b. dessen Ladung entgegen § 1.07 Nummer 2 die Stabilität des Fahrzeugs gefährdet oder die Sicht vom Steuerstand beeinträchtigt,
 - c. das entgegen § 1.07 Nummer 3 mehr Fahrgäste als zugelassen an Bord hat,
 - d. dessen Ruder entgegen § 1.09 Nummer 1 mit einer Person besetzt ist, die hierfür fachlich nicht geeignet oder nicht mindestens 16 Jahre alt ist,
 - e. das entgegen § 2.01 Nummer 1 bis 3, 6 oder § 2.02 Nummer 1 Halbsatz 2, Nummer 2 oder 3 nicht oder nicht vorschriftsmäßig gekennzeichnet ist,
 - f. an Bord dessen entgegen § 8.05 Satz 2 ein Abdruck der Anlage A zu dieser Verordnung oder einer Rechtsverordnung nach § 8.05 Satz 1 in jeweils geltender Fassung nicht mitgeführt wird,
 - g. das entgegen § 10.09 Nummer 1 Satz 1 nicht mit einem Inland AIS Gerät ausgestattet ist,
 - h. das entgegen § 10.09 Nummer 3 Satz 1 in dem dort genannten Fall nicht mit einem Inland EDCIS Gerät im Informationsmodus, das mit dem Inland AIS Gerät verbunden ist, ausgestattet ist,
 - i. das entgegen § 10.09 Nummer 8 in dem dort genannten Fall nicht mit einer Sprechfunkanlage für den Verkehrskreis Schiff-Schiff ausgerüstet ist, oder

- j. das entgegen § 13.04 Nummer 2 Satz 1 tiefer als zulässig eintaucht oder die Schleuse ohne Erlaubnis nach § 13.04 Nummer 2 Satz 2 durchfährt.
4. ein Fahrzeug oder einen Schwimmkörper führt,
 - a. an Bord dessen sich entgegen § 1.10 Nummer 1 Buchstabe a, b, d, Nummer 3 oder § 8.04 Nummer 1 Satz 1 eine der dort bezeichneten Urkunden nicht befindet oder entgegen § 14.05 Nummer 5 Satz 3 eine Stabilitätsberechnung nicht mitgeführt wird oder
 - b. bei dem entgegen § 1.12 Nummer 2 ein aufgehobter Anker unter den Boden, den Kiel oder die untere Ebene ragt,
 5. entgegen § 1.12 Nummer 4, § 1.13 Nummer 2, 3, §§ 1.14, 1.15 Nummer 2 Satz 2, § 1.17 Nummer 1 Satz 1, Nummer 3, § 8.15 Nummer 8 vornimmt oder § 13.09 eine Meldung nicht oder nicht rechtzeitig vornimmt oder entgegen § 13.12 Satz 4 seine Position nicht bekannt gibt,
 6. entgegen § 1.16 Nummer 2 nicht oder nicht rechtzeitig Hilfe leistet, wenn eine Sperrung des Fahrwassers droht,
 7. entgegen § 1.17 Nummer 2 nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Weise für eine Warnung sorgt,
 8. entgegen § 1.18 die erforderlichen Maßnahmen zum Freimachen des Fahrwassers nicht trifft,
 9. eine vollziehbare Anordnung vorübergehender Art nach § 1.22 nicht befolgt,
 10. entgegen § 2.03 ein zur Güterbeförderung bestimmtes Binnenschiff führt, das nicht geeicht ist,
 11. einer Vorschrift des § 3.04 Nummer 2 oder 3 über Zylinder, Bälle, Kegel oder Doppelkegel zuwiderhandelt,
 12. ein Fahrzeug führt, auf dem auf das Verbot des Betretens nach § 3.43, des Rauchens oder Verwendens von ungeschütztem Licht oder Feuer nach § 3.44 oder des Stillliegens nebeneinander nach § 3.47 Nummer 1 oder 2 nicht oder nicht vorschriftsmäßig hingewiesen wird,
 13. einer Vorschrift über Sprechfunk nach § 4.04 Nummer 4 oder § 10.02 Nummer 1 oder 4 Satz 1 oder 3 zuwiderhandelt,
 14. entgegen § 6.15 in die Abstände zwischen den Teilen eines Schleppverbandes hinein fährt,
 15. einer Vorschrift über
 - a. die Zusammenstellung von Verbänden nach § 6.21 Nummer 1, 2 oder 4,
 - b. die Zeichengebung beim Stillliegen bei beschränkten Sichtverhältnissen nach § 6.31 Nummer 1 oder 2 oder
 - c. die Fahrt mit Radar nach § 6.32 Nummer 2 Satz 1, Nummer 4 Buchstabe a, Nummer 5 Buchstabe a, Nummer 6 oder 7, jeweils auch in Verbindung mit Nummer 8,
 zuwiderhandelt,
 16. entgegen § 6.21 Nummer 3 mit einem Fahrzeug mit Maschinenantrieb andere geschleppte, geschobene oder gekuppelt mitgeführte Fahrzeuge verlässt,
 - a. entgegen § 8.02a Nummer 1 Satz 2 ein Fahrzeug führt, obwohl er eine Blutalkoholkonzentration von 0,8 oder mehr Promille oder eine Alkoholmenge, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt, im Körper hat,
 - b. anordnet oder zulässt, dass entgegen § 8.02a Nummer 2 Satz 2 jemand den Kurs oder die Geschwindigkeit des Fahrzeugs bestimmt, obwohl er eine Blutalkoholkonzentration von 0,8 oder mehr Promille oder eine Alkoholmenge, die zu einer solchen Blutalkoholkonzentration führt, im Körper hat,
 17. entgegen § 8.15 Nummer 1 Satz 1 oder 3 das Bleib-weg-Signal nicht auslöst,
 18. entgegen § 8.15 Nummer 3 bis 5 oder 7 beim Wahrnehmen des Bleib-weg-Signals eine dort bezeichnete Maßnahme nicht trifft,
 19. ein Fahrzeug oder einen Verband führt, die die in den §§ 9.01 bis 9.04 oder 13.04 Nummer 1 zugelassenen Abmessungen oder Gruppierungen überschreiten,
 20. entgegen § 10.01 Nummer 1 Satz 1 die Schifffahrt nicht einstellt,
 21. versucht, ein festgefahrenes Fahrzeug ohne Erlaubnis nach § 10.03 frei zu bekommen,
 22. entgegen § 10.05 Nummer 1 mit einem Schubverband eine Schlepptätigkeit ausübt,
 23. einer Vorschrift des § 10.06 Nummer 1, 2 Satz 2 oder § 10.08 Satz 1 über das Mitführen oder Fortbewegen von Fahrzeugen oder Schubkähnen in einem Verband zuwiderhandelt,
 24. entgegen § 10.07 außerhalb eines Schubverbandes einen Schubleichter oder ein anderes Fahrzeug ohne Ruderanlage fortbewegt,
 24.
 - a. entgegen § 10.09 Nummer 4 die dort genannten Daten nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt oder entgegen § 10.09 Nummer 5 die dort genannten Daten bei Änderungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aktualisiert,
 25. entgegen § 13.02 Satz 1 die dort genannten Fahrzeuge oder Schwimmkörper einsetzt,
 26. entgegen § 14.02 Nummer 1 eine Anlegestelle nicht oder nicht rechtzeitig frei macht oder entgegen § 14.02 Nummer 2 Satz 2 ohne Erlaubnis anlegt,
 27. einer Vorschrift über die Sicherheit an Bord oder an den Anlegestellen nach § 14.05 Nummer 2, 4 oder 5 Satz 1 oder 4

zuwiderhandelt oder

28. entgegen § 14.06 mit einem Fahrgastschiff längsseits gekuppelt fährt, es schleppen lässt oder zum Schleppen einsetzt.

(7) Ordnungswidrig im Sinne des § 7 Absatz 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes handelt, wer gegen eine Vorschrift der Anlage A zu dieser Verordnung verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig als Eigentümer oder Ausrüster

1. anordnet oder zulässt, dass entgegen § 1.02 Nummer 1 Satz 1 oder Nummer 5 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 1.21 Nummer 4, ein Fahrzeug, ein Schwimmkörper, eine schwimmende Anlage oder ein Sondertransport von einer nicht geeigneten Person geführt wird,
2. die Führung eines Fahrzeugs, eines Verbandes oder eines Schwimmkörpers anordnet oder zulässt, deren Länge, Breite, Höhe oder Tiefgang entgegen § 1.06 den Gegebenheiten der Wasserstraße oder der zu benutzenden Anlagen nicht angepasst sind,
3. die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs anordnet oder zulässt
 - a. das entgegen § 1.07 Nummer 1 tiefer als zulässig abgeladen ist,
 - b. dessen Ladung entgegen § 1.07 Nummer 2 die Stabilität des Fahrzeugs gefährdet oder die Sicht vom Steuerstand beeinträchtigt,
 - c. das entgegen § 1.07 Nummer 3 mehr Fahrgäste als zugelassen an Bord hat,
 - d. das entgegen § 2.01 Nummer 1 bis 3, 6 oder § 2.02 Nummer 1 Halbsatz 2, Nummer 2 oder 3 nicht oder nicht vorschriftsmäßig gekennzeichnet ist,
 - e. das entgegen § 2.03 nicht geeicht ist,
 - f. das entgegen § 10.09 Nummer 1 Satz 1 nicht mit einem Inland AIS Gerät ausgestattet ist,
 - g. das entgegen § 10.09 Nummer 3 Satz 1 in dem dort genannten Fall nicht mit einem Inland ECDIS Gerät in Informationsmodus, das mit dem Inland AIS Gerät verbunden ist, ausgestattet ist,
 - h. das entgegen § 10.09 Nummer 8 in dem dort genannten Fall nicht mit einer Sprechfunkanlage für den Verkehrskreis Schiff-Schiff ausgerüstet ist oder
 - i. das entgegen § 13.04 Nummer 2 Satz 1 tiefer als zugelassen eintaucht oder nicht über die erforderliche Erlaubnis nach § 13.04 Nummer 2 Satz 2 zur Durchfahrt der Schleuse verfügt,
4. die Inbetriebnahme eines Fahrzeugs oder Schwimmkörpers anordnet oder zulässt, an Bord dessen sich entgegen § 1.10 Buchstabe a, b, d, Nummer 3 oder § 8.04 Nummer 1 Satz 1 eine der dort bezeichneten Urkunden nicht befindet oder entgegen § 14.05 Nummer 5 Satz 3 eine Stabilitätsberechnung nicht mitgeführt wird,
5. einen Sondertransport ohne Erlaubnis nach § 1.21 Nummer 2 durchführen lässt,
6. nicht dafür sorgt, dass Schwimmkörper oder schwimmende Anlagen beim Stillliegen in der nach § 3.25 Satz 1 vorgeschriebenen Weise kenntlich gemacht werden,
7. nicht dafür sorgt, dass auf dem Fahrzeug auf das Verbot des Betretens nach § 3.43, des Rauchens oder des Verwendens von ungeschütztem Licht oder Feuer nach § 3.44 oder des Stillliegens nebeneinander nach § 3.47 Nummer 1 oder 2 vorschriftsmäßig hingewiesen wird,
8. anordnet oder zulässt, dass
 - a. ein Fahrzeug ohne die nach § 6.30 Nummer 1 Satz 2 vorgeschriebene Sprechfunkanlage, die sich in einwandfreiem Betriebszustand befinden muss, oder
 - b. ein Fahrzeug mit Maschinenantrieb, ein schwimmendes Gerät oder eine frei fahrende Fähre ohne die nach § 10.02 Nummer 1 Satz 1 vorgeschriebene Ausrüstung
 in Betrieb genommen wird,
9. die Radarfahrt eines Fahrzeugs anordnet oder zulässt, in dessen Steuerhaus sich entgegen § 6.32 Nummer 2 die dort bezeichneten Personen nicht aufhalten,
10. entgegen § 7.08 Nummer 1, 3 Satz 1 oder § 8.14 Nummer 1 Satz 1 nicht dafür sorgt, dass sich auf einem stillliegenden Fahrzeug ständig eine einsatzfähige Wache aufhält,
11. entgegen § 8.14 Nummer 1 Satz 2, auch in Verbindung mit Satz 4 nicht dafür sorgt, dass die dort bezeichneten Fahrzeuge, Schwimmkörper oder schwimmenden Anlagen beim Stillliegen unter der Aufsicht einer Person stehen, die im Bedarfsfall eingreifen kann,
12. die Führung eines Fahrzeugs oder eines Verbandes anordnet oder zulässt, die die in den §§ 9.01 bis 9.04 oder 13.04 Nummer 1 zugelassenen Abmessungen oder Gruppierungen überschreiten,
13. anordnet oder zulässt, dass versucht wird, ein festgefahrenes Fahrzeug ohne Erlaubnis nach § 10.03 frei zu bekommen,
14. anordnet oder zulässt, dass
 - a. entgegen § 10.05 Nummer 1 ein Schubverband eine Schlepptätigkeit ausübt oder
 - b. entgegen § 10.06 Nummer 1 oder § 10.08 Satz 1 in einem Verband ein Fahrzeug mitführt oder entgegen § 10.06 Nummer 2 Satz 2 ein Schubkahn fortbewegt wird, oder
15. entgegen § 13.02 Satz 1 den Einsatz eines der dort genannten Fahrzeuge, Schwimmkörper oder Gegenstände anordnet oder

zulässt.

§ 6
Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundeswasserstraßengesetz

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 50 Absatz 1 Nummer 1 des Bundeswasserstraßengesetzes handelt, wer als Schiffsführer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift der Anlage A zu dieser Verordnung über

1. die Benutzung der Schubhafen nach § 11.02 Nummer 1 Satz 1 oder Nummer 2,
2. die Einfahrt in den Schutzhafen Deggendorf nach § 11.02 Nummer 1 Satz 3,
3. die An- oder Abmeldung nach § 11.04 Nummer 1,
4. das Verholen nach § 11.04 Nummer 2 Satz 2,
5. die Benennung einer Aufsicht nach § 11.05,
6. das Anzeigen nach § 11.06 Satz 1,
7. das Verhalten in der Hafeneinfahrt nach § 11.07,
8. das Anzeigen von Vorkommnissen nach § 11.08,
9. das Verholen oder die Bedienung von Feuerlöscheinrichtungen nach § 11.09,
10. die Luken nach § 11.10,
11. Instandsetzungsarbeiten nach § 11.11 oder
12. Maßnahmen bei Eis nach § 11.12 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 50 Absatz 1 Nummer 2 des Bundeswasserstraßengesetzes handelt, wer als Eigentümer oder Ausrüster vorsätzlich oder fahrlässig anordnet oder zulässt, dass gegen eine Vorschrift der Anlage A zu dieser Verordnung über

1. die Benennung einer Aufsicht nach § 11.05,
2. die Bedienung von Feuerlöscheinrichtungen nach § 11.09 oder
3. Instandsetzungsarbeiten nach § 11.11

verstoßen wird.

§ 7
Änderung schiffahrtspolizeilicher Vorschriften

Betrifft die Binnenschiffs-Untersuchungsordnung und die Binnenschifferpatentverordnung.

§ 8
Übergangsvorschrift

(aufgehoben)

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [DonauSchPV](#) > [Erster Teil](#)

Inhalt: Erster Teil - Grundsätzliche Bestimmungen für die Schifffahrt auf der Donau

Kapitel 1 bis Kapitel 7

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

Kapitel 2 Kennzeichen und Tiefgangsanzeiger der Fahrzeuge; Schiffsleistung

Kapitel 3 Bezeichnung der Fahrzeuge

Kapitel 4 Schallzeichen der Fahrzeuge; Sprechfunk

Kapitel 5 Schifffahrtszeichen und Bezeichnung der Wasserstraße

Kapitel 6 Fahrregeln

Kapitel 7 Regeln für das Stillliegen

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [DonauSchPV](#) > [Erster Teil](#) > [Kapitel 1](#)

Inhalt: Kapitel 1 - Allgemeine Bestimmungen

- § 1.01 Begriffsbestimmungen
- § 1.02 Schiffsführer
- § 1.03 Pflichten der Besatzung und sonstiger Personen an Bord
- § 1.04 Allgemeine Sorgfaltspflicht
- § 1.05 Verhalten unter besonderen Umständen
- § 1.06 Benutzung der Wasserstraße
- § 1.07 Zulässige größte Beladung und Höchstzahl der Fahrgäste
- § 1.08 Besatzung der Fahrzeuge und der Schwimmkörper
- § 1.09 Besetzung des Ruders
- § 1.10 Schiffsurkunden
- § 1.11 Mitführen der Donauschifffahrtspolizeiverordnung
- § 1.12 Gefährdung durch Gegenstände an Bord; Verlust von Gegenständen; Schifffahrtshindernisse
- § 1.13 Schutz der Schifffahrtszeichen
- § 1.14 Beschädigung von Anlagen
- § 1.15 Verbot des Einbringens von Gegenständen und anderen Stoffen in die Wasserstraße
- § 1.16 Rettung und Hilfeleistung
- § 1.17 Festgefahrene oder gesunkene Fahrzeuge
- § 1.18 Freimachen des Fahrwassers
- § 1.19 Besondere Anweisungen
- § 1.20 Überwachung
- § 1.21 Sondertransporte
- § 1.22 Anordnungen vorübergehender Art
- § 1.23 Erlaubnis von sportlichen und anderen Veranstaltungen
- § 1.24 Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter
- § 1.25 Schutz und Winterzeit
- § 1.26 Anwendungsbereich des Ersten Teiles

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Erster Teil > Kapitel 1 > § 1.01

Inhalt: § 1.01 Begriffsbestimmungen

In dieser Verordnung gelten als:

1. "Fahrzeug":
ein Binnenschiff, einschließlich Kleinfahrzeuge und Fähren sowie schwimmende Geräte und Seeschiffe;
2. "Fahrzeug mit Maschinenantrieb":
ein Fahrzeug mit eigener in Betrieb gesetzter Antriebsmaschine;
3. "Fahrzeug unter Segel":
ein Fahrzeug, das nur unter Segel fährt; ein unter Segel fahrendes Fahrzeug, das gleichzeitig seine Antriebsmaschine benutzt, gilt als Fahrzeug mit Maschinenantrieb;
4. "Kleinfahrzeug":
ein Fahrzeug, dessen Länge, gemessen am Schiffskörper, weniger als 20 m Länge beträgt, ausgenommen Fahrzeuge, die andere Fahrzeuge, die keine Kleinfahrzeuge sind, schleppen, schieben oder längsseits gekuppelt mitführen, Fahrzeuge, die zur Beförderung von mehr als 12 Fahrgästen zugelassen sind sowie Fähren;
5. "schwimmendes Gerät":
eine schwimmende Konstruktion mit technischen Einrichtungen, die für Arbeiten auf Wasserstraßen oder in Häfen bestimmt sind, zum Beispiel Bagger, Elevator, Hebebock, Krane;
6. "schwimmende Anlage":
eine schwimmende Einrichtung, die in der Regel nicht zur Fortbewegung bestimmt ist, zum Beispiel Badeanstalten, Docks, Landebrücken, Bootshäuser;
7. "Schwimmkörper":
Flöße sowie andere fahrtaugliche Konstruktionen, Zusammenstellungen oder Gegenstände, die weder Fahrzeuge noch schwimmende Anlagen sind;
8. "Fähre":
ein Fahrzeug, das dem Übersetzverkehr auf der Wasserstraße dient und von der zuständigen Behörde als Fähre zugelassen ist;
9. "Schubleichter":
ein Fahrzeug, das für die Fortbewegung durch Schieben gebaut oder hierfür eingerichtet ist;
10. "Trägerschiffsleichter":
ein Schubleichter, der für die Beförderung an Bord von Seeschiffen und für die Fahrt auf Binnenwasserstraßen gebaut ist;
11. "Verband":
ein Schleppverband, ein Schubverband oder ein Koppelverband;
12. "Schleppverband":
eine Zusammenstellung aus einem oder mehreren Fahrzeugen, schwimmenden Anlagen oder Schwimmkörpern und einem oder mehreren schleppenden Fahrzeugen mit Maschinenantrieb; diese werden als "Schlepper" bezeichnet;
13. "Schubverband":
eine starre Verbindung von Fahrzeugen, von denen sich mindestens eines vor dem Fahrzeug mit Maschinenantrieb befindet, das den Verband fortbewegt und als "Schubschiff" bezeichnet wird;
14. "Koppelverband":
eine Verbindung von längsseits gekuppelten Fahrzeugen, von denen sich keines vor dem Fahrzeug mit Maschinenantrieb befindet, das den Verband fortbewegt;
15. "stilliegend":
Fahrzeuge, Schwimmkörper oder schwimmende Anlagen, die unmittelbar oder mittelbar vor Anker liegen oder am Ufer festgemacht sind;
16. "fahrend" oder "in Fahrt befindlich":
Fahrzeuge, schwimmende Anlagen oder Schwimmkörper, die weder unmittelbar noch mittelbar vor Anker liegen, am Ufer festgemacht oder festgefahren sind. Für solche Fahrzeuge, schwimmende Anlagen oder Schwimmkörper in Fahrt ist der Begriff "anhalten" in Bezug auf das Land zu verstehen;
17. "fischende Fahrzeuge":
Fahrzeuge, die mit Netzen, Leinen, Schleppnetzen oder anderen Fischereigeräten, die ihre Manövrierfähigkeit einschränken, die Fischerei ausüben, ausgenommen Fahrzeuge, die die Fischerei mit Schleppangeln oder anderen Fischfanggeräten ausüben, die ihre Manövrierfähigkeit nicht einschränken;
18. "weißes Licht", "rotes Licht", "grünes Licht", "gelbes Licht" und "blaues Licht":
Lichter, deren Farben den Bestimmungen der Anlage 4 entsprechen;
19. "starkes Licht", "helles Licht" und "gewöhnliches Licht":
Lichter, deren Stärke den Bestimmungen der Anlage 5 entsprechen;
20. "Funkellicht":

ein Licht mit einer Taktkennung von 50 bis 60 Lichterscheinungen je Minute;

21. "kurzer Ton":
ein Ton von etwa einer Sekunde Dauer;

"langer Ton":
ein Ton von etwa vier Sekunden Dauer, wobei die Pause zwischen zwei aufeinander folgenden Tönen etwa eine Sekunde beträgt;
 22. "Folge sehr kurzer Töne":
eine Folge von mindestens sechs Tönen von je etwa einer viertel Sekunde Dauer, wobei die Pausen zwischen den aufeinander folgenden Tönen ebenfalls etwa eine viertel Sekunde betragen;
 23. "Gruppe von Glockenschlägen":
zwei Glockenschläge;
 24. "Dreitonzichen":
ein dreimal hintereinander abzugebendes Schallzeichen von etwa zwei Sekunden Dauer, bestehend aus drei ohne Unterbrechung aufeinander folgenden Tönen von verschiedener Höhe. Die Frequenzen der Töne müssen zwischen 165 und 297 Hertz liegen. Zwischen dem tiefsten und dem höchsten Ton muss ein Intervall von zwei ganzen Tönen liegen. Jede Folge der drei Töne muss mit dem tiefsten Ton beginnen und mit dem höchsten Ton enden;
 25. "Nacht":
Zeitraum zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang;
 26. "Tag":
Zeitraum zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang;
 27. "sichere Geschwindigkeit":
Geschwindigkeit, bei der ein Fahrzeug oder ein Verband bei Anwendung angemessener und wirksamer Maßnahmen zur Vermeidung eines Zusammenstoßes unter den gegebenen Umständen und Bedingungen innerhalb der gegebenen Entfernung anhalten kann;
 28. "beschränkte Sichtverhältnisse":
Verminderung der Sicht durch Nebel, Schneetreiben, Regenschauer oder sonstige Ursachen ("unsichtiges Wetter");
 29. "Fahrwasser":
der beim jeweiligen Wasserstand für die Schifffahrt benutzbare und durch Fahrwasserzeichen bezeichnete Teil der Wasserstraße.
-

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Erster Teil > Kapitel 1 > § 1.02

Inhalt: § 1.02 Schiffsführer

1. Jedes Fahrzeug, ausgenommen geschobene Fahrzeuge eines Schubverbandes sowie jeder Schwimmkörper muss unter der Führung einer hierfür geeigneten Person stehen. Diese Person wird als Schiffsführer bezeichnet.
 2. Jeder Verband muss gleichfalls unter der Führung eines hierfür geeigneten Schiffsführers stehen. Dieser Schiffsführer wird wie folgt bestimmt:
 - a. Bei einem Verband mit nur einem Fahrzeug mit Maschinenantrieb ist dessen Schiffsführer der Schiffsführer des Verbandes;
 - b. hat ein Schleppverband an der Spitze zwei oder mehr Fahrzeuge mit Maschinenantrieb hintereinander, ist der Schiffsführer des ersten Fahrzeuges der Schiffsführer des Schleppverbandes;
 - c. hat ein Schleppverband an der Spitze zwei oder mehr Fahrzeuge mit Maschinenantrieb die nicht hintereinander fahren und von denen eines die Hauptantriebskraft stellt, ist dessen Schiffsführer der Schiffsführer des Schleppverbandes;
 - d. in allen anderen Fällen muss der Schiffsführer des Verbandes rechtzeitig bestimmt werden.
 3. Der Schiffsführer muss während der Fahrt an Bord sein, auf schwimmenden Geräten auch während des Betriebes.
 4. Der Schiffsführer ist für die Einhaltung dieser Verordnung auf dem von ihm geführten Fahrzeug, Verband oder Schwimmkörper verantwortlich. In einem Schleppverband haben die Schiffsführer der geschleppten Fahrzeuge die Anweisungen des Schiffsführers des Verbandes zu befolgen; sie haben jedoch auch ohne solche Anweisungen alle Maßnahmen zu treffen, die für die sichere Führung ihrer Fahrzeuge durch die Umstände geboten sind. Das gleiche gilt für die Schiffsführer von Fahrzeugen in einem Koppelverband, die nicht zugleich Schiffsführer des Verbandes sind.
 5. Jede schwimmende Anlage muss unter der Führung einer geeigneten Person stehen. Diese Person ist für die Einhaltung dieser Verordnung auf der schwimmenden Anlage verantwortlich.
-

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Erster Teil > Kapitel 1 > § 1.03

Inhalt: § 1.03 Pflichten der Besatzung und sonstiger Personen an Bord

1. Die Besatzung hat den Anweisungen des Schiffsführers Folge zu leisten, die dieser im Rahmen seiner Verantwortung erteilt. Sie hat zur Einhaltung dieser Verordnung und anderer geltender Vorschriften beizutragen.
 2. Alle übrigen an Bord befindlichen Personen haben die Anweisungen zu befolgen, die ihnen vom Schiffsführer im Interesse der Sicherheit der Schifffahrt und der Ordnung an Bord erteilt werden.
-

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Erster Teil > Kapitel 1 > § 1.04

Inhalt: § 1.04 Allgemeine Sorgfaltspflicht

1. Über die Bestimmungen dieser Verordnung hinaus haben die Schiffsführer alle Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, die die allgemeine Sorgfaltspflicht und die Übung der Schifffahrt gebieten, um insbesondere
 - a. die Gefährdung von Menschenleben,
 - b. Beschädigungen von Fahrzeugen oder Schwimmkörpern, Ufern, Regelungsbauwerken und Anlagen jeder Art in oder an der Wasserstraße,
 - c. Behinderungen der Schifffahrt sowie
 - d. Verschmutzungen der Donauzu vermeiden.
2. Nummer 1 gilt auch für Personen, unter deren Obhut schwimmende Anlagen gestellt sind.

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Erster Teil > Kapitel 1 > § 1.05

Inhalt: § 1.05 Verhalten unter besonderen Umständen

Zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr müssen die Schiffsführer alle den Umständen nach gebotenen Maßnahmen treffen, auch wenn sie dadurch gezwungen sind, von den Bestimmungen dieser Verordnung abzuweichen.

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Erster Teil > Kapitel 1 > § 1.06

Inhalt: § 1.06 Benutzung der Wasserstraße

Länge, Breite, Höhe, Tiefgang und Geschwindigkeit der Fahrzeuge, Verbände und Schwimmkörper müssen den Gegebenheiten der Wasserstraße und der Anlagen angepasst sein.

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [DonauSchPV](#) > [Erster Teil](#) > [Kapitel 1](#) > § 1.07

Inhalt: § 1.07 Zulässige größte Beladung und Höchstzahl der Fahrgäste

1. Fahrzeuge dürfen nicht tiefer als bis zur Unterkante der Einsenkungsmarken abgeladen sein.
 2. Die Ladung darf weder die Stabilität des Fahrzeuges gefährden noch die Sicht vom Steuerstand beeinträchtigen.
 3. Fahrzeuge, die zur Beförderung von Fahrgästen bestimmt sind, dürfen nicht mehr Fahrgäste, als von der zuständigen Behörde zugelassen, an Bord haben.
-

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [DonauSchPV](#) > [Erster Teil](#) > [Kapitel 1](#) > § 1.08

Inhalt: § 1.08 Besatzung der Fahrzeuge und der Schwimmkörper

Fahrzeuge und Schwimmkörper, ausgenommen die geschobenen Fahrzeuge eines Schubverbandes, müssen eine Besatzung haben, die nach Zahl und Eignung ausreicht, um die Sicherheit der an Bord befindlichen Personen und der Schifffahrt zu gewährleisten. Fahrzeuge ohne Maschinenantrieb in einem Koppelverband und bestimmte Fahrzeuge, die in einer Gruppe starr verbundener Fahrzeuge geschleppt werden, müssen keine Besatzung haben, wenn die Besatzung des Koppelverbandes oder der geschleppten Gruppe nach Zahl und Eignung ausreicht, um die Sicherheit der an Bord befindlichen Personen und der Schifffahrt zu gewährleisten.

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Erster Teil > Kapitel 1 > § 1.09

Inhalt: § 1.09 Besetzung des Ruders

1. Auf jedem in Fahrt befindlichen Fahrzeug muss das Ruder mit einer hierfür geeigneten Person im Alter von mindestens 16 Jahren besetzt sein.
 2. Zur sicheren Steuerung des Fahrzeuges muss der Rudergänger in der Lage sein, alle im Steuerstand ankommenden oder von dort ausgehenden Informationen und Weisungen zu empfangen und zu geben. Insbesondere muss er die Schallzeichen wahrnehmen können und nach allen Seiten ausreichend freie Sicht haben. Ist ausreichend freie Sicht nicht möglich, muss er ein optisches Hilfsmittel mit einem ausreichenden Sichtfeld und einem deutlichen verzerrungsfreien Bild zur Verfügung haben. Bei außergewöhnlichen Umständen muss zur Unterrichtung des Rudergängers ein Ausguck oder ein Horchposten aufgestellt werden.
-

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Erster Teil > Kapitel 1 > § 1.10

Inhalt: § 1.10 Schiffsurkunden

1. An Bord von Fahrzeugen, ausgenommen Seeschiffe, müssen sich im internationalen Verkehr befinden:

- a. Zulassungsurkunde (Schiffsattest),
- b. Eichschein (nur für Fahrzeuge zur Güterbeförderung),
- c. Besatzungsliste, ausgenommen Fahrzeuge, die keine Besatzung haben,
- d. Schiffstagebuch (nur Fahrzeuge mit Maschinenantrieb)

sowie sonstige die Schifffahrt betreffende Urkunden, die aufgrund internationaler Übereinkommen oder Vereinbarungen erforderlich sind.

2. Abweichend von Nummer 1 sind für Kleinfahrzeuge die Urkunden nach den Buchstaben b und d nicht erforderlich. Für Kleinfahrzeuge, die Sport- oder Erholungszwecken (Sportfahrzeuge) dienen, ist ferner die Urkunde nach Buchstabe c nicht erforderlich; die Urkunde nach Buchstabe a kann durch eine nationale Fahrerlaubnis ersetzt werden.

3. An Bord von Schwimmkörpern muss sich eine nationale Fahrerlaubnis befinden.

4. Urkunden, die sich aufgrund der Bestimmungen dieser Verordnung an Bord befinden müssen, sind auf Verlangen den Bediensteten der zuständigen Behörden vorzulegen.

5. Zulassungsurkunden und Eichschein brauchen an Bord eines Schubleichters nicht mitgeführt zu werden, an dem ein Metallschild nach folgendem Muster angebracht ist:

Amtliche Nummer:

Nummer der Zulassungsbehörde:

Zuständige Behörde:

Gültig bis:

Diese Angaben müssen in gut lesbaren Schriftzeichen von mindestens 6 mm Höhe eingraviert oder eingeschlagen sein. Das Metallschild muss mindestens 60 mm hoch und 120 mm lang sein. Es muss gut sichtbar und dauerhaft hinten an der Steuerbordseite des Schubleichters befestigt sein. Die Übereinstimmung der Angaben auf dem Metallschild mit denen in der Zulassungsurkunde des Schubleichters muss von der zuständigen Behörde durch ihr auf dem Metallschild eingeschlagenes Zeichen bestätigt sein. Zulassungsurkunde und Eichschein sind vom Eigentümer des Schubleichters aufzubewahren.

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Erster Teil > Kapitel 1 > § 1.11

Inhalt: § 1.11 Mitführen der Donauschifffahrtspolizeiverordnung

An Bord jedes Fahrzeuges, ausgenommen Kleinfahrzeuge und Fahrzeuge ohne Besatzung, muss sich ein Abdruck dieser Verordnung befinden.

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Erster Teil > Kapitel 1 > § 1.12

Inhalt: § 1.12 Gefährdung durch Gegenstände an Bord; Verlust von Gegenständen; Schifffahrtshindernisse

1. Gegenstände, die Fahrzeuge, Schwimmkörper, schwimmende Anlagen oder Anlagen in oder an der Wasserstraße gefährden können, dürfen über die Seiten von Fahrzeugen oder Schwimmkörpern nicht hinausragen.
 2. Aufgeholtte Anker dürfen nicht unter den Boden oder den Kiel des Fahrzeuges oder die untere Ebene des Schwimmkörpers ragen.
 3. Hat ein Fahrzeug, ein Schwimmkörper oder eine schwimmende Anlage einen Gegenstand verloren und kann die Schifffahrt dadurch behindert oder gefährdet werden, muss der Schiffsführer oder die für die schwimmende Anlage verantwortliche Person dies unverzüglich der nächsten zuständigen Behörde melden und dabei die Stelle, wo der Gegenstand verloren ging, so genau wie möglich angeben. Ferner hat er die Stelle nach Möglichkeit zu kennzeichnen.
 4. Wird von einem Fahrzeug ein unbekanntes Hindernis in der Wasserstraße festgestellt, muss der Schiffsführer dies unverzüglich der nächsten zuständigen Behörde melden und dabei die Stelle, an der das Hindernis angetroffen wurde, so genau wie möglich angeben.
-

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Erster Teil > Kapitel 1 > § 1.13

Inhalt: § 1.13 Schutz der Schifffahrtszeichen

1. Es ist verboten, Schifffahrtszeichen (zum Beispiel Tafeln, Tonnen, Schwimmer, Baken) zum Festmachen oder Verholen von Fahrzeugen oder Schwimmkörpern zu benutzen, sie zu beschädigen oder unbrauchbar zu machen.
 2. Hat ein Fahrzeug oder ein Schwimmkörper ein Schifffahrtszeichen von seinem Platz verschoben oder eine sonstige zur Bezeichnung der Wasserstraße dienende Einrichtung beschädigt, muss der Schiffsführer dies unverzüglich der nächsten zuständigen Behörde melden.
 3. Jeder Schiffsführer, der durch Unfälle verursachte oder sonstige Veränderungen an Schifffahrtszeichen (zum Beispiel Verlöschen eines Lichtes, veränderte Lage einer Tonne, Zerstörung eines Zeichens) feststellen, hat die Pflicht, dies der nächsten zuständigen Behörde unverzüglich zu melden.
-

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Erster Teil > Kapitel 1 > § 1.14

Inhalt: § 1.14 Beschädigung von Anlagen

Hat ein Fahrzeug oder ein Schwimmkörper eine Anlage (zum Beispiel Schleuse, Brücke) beschädigt, muss der Schiffsführer dies unverzüglich der nächsten zuständigen Behörde melden.

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Erster Teil > Kapitel 1 > § 1.15

Inhalt: § 1.15 Verbot des Einbringens von Gegenständen und anderen Stoffen in die Wasserstraße

1. Es ist verboten, feste Gegenstände oder andere Stoffe, die geeignet sind, die Schifffahrt oder sonstige Benutzer der Wasserstraße zu behindern oder zu gefährden, in die Wasserstraße zu werfen, zu gießen, sonstwie einzubringen oder einzuleiten.
 2. Es ist insbesondere verboten, Ölrückstände jeder Art, auch wenn sie mit Wasser vermischt sind, in die Wasserstraße zu werfen, zu gießen oder sonstwie einzubringen. Sind derartige Stoffe unbeabsichtigt in die Wasserstraße gelangt oder drohen sie, in die Wasserstraße zu gelangen, muss der Schiffsführer dies unverzüglich der nächsten zuständigen Behörde melden und dabei die Art des Stoffes und die Stelle des Einbringens so genau wie möglich angeben.
-

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [DonauSchPV](#) > [Erster Teil](#) > [Kapitel 1](#) > § 1.16

Inhalt: § 1.16 Rettung und Hilfeleistung

1. Der Schiffsführer muss bei Unfällen, die Personen an Bord gefährden, alle verfügbaren Mittel zu ihrer Rettung einsetzen.
 2. Wenn bei dem Unfall eines Fahrzeuges oder Schwimmkörpers Personen in Gefahr sind oder eine Sperrung des Fahrwassers droht, ist der Schiffsführer jedes in der Nähe befindlichen Fahrzeuges verpflichtet, unverzüglich Hilfe zu leisten, soweit dies mit der Sicherheit des von ihm geführten Fahrzeuges vereinbar ist.
-

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Erster Teil > Kapitel 1 > § 1.17

Inhalt: § 1.17 Festgefahrene oder gesunkene Fahrzeuge

1. Der Schiffsführer eines festgefahrenen oder gesunkenen Fahrzeuges oder eines festgefahrenen oder auseinander gerissenen Schwimmkörpers muss unverzüglich für die Meldung an die nächste zuständige Behörde sorgen. Falls ein Fahrzeug festgefahren oder gesunken ist, muss der Schiffsführer oder ein Mitglied der Besatzung an Bord oder in der Nähe der Unfallstelle bleiben, bis die zuständige Behörde ihm gestattet, sich zu entfernen.
 2. Falls im Fahrwasser oder in dessen Nähe ein Fahrzeug festgefahren oder gesunken oder ein Schwimmkörper festgefahren ist, muss der Schiffsführer unbeschadet der §§ 3.27 und 3.41, sofern es nicht offensichtlich unnötig ist, unverzüglich an geeigneten Stellen und in ausreichender Entfernung von der Unfallstelle für eine Warnung der herankommenden Fahrzeuge und Schwimmkörper sorgen, damit diese rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen treffen können.
 3. Ereignet sich ein Unfall beim Durchfahren einer Schleuse, ist dies der Schleusenaufsicht sofort zu melden.
-

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Erster Teil > Kapitel 1 > § 1.18

Inhalt: § 1.18 Freimachen des Fahrwassers

1. Wenn ein festgefahrenes oder gesunkenes Fahrzeug, ein festgefahrener Schwimmkörper oder ein von einem Fahrzeug oder Schwimmkörper verlorener Gegenstand das Fahrwasser ganz oder teilweise sperrt oder zu sperren droht, muss der Schiffsführer alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um das Fahrwasser unverzüglich frei zu machen.
 2. Die gleiche Verpflichtung hat ein Schiffsführer, dessen Fahrzeug zu sinken droht oder manövrierunfähig wird.
 3. Hat eines der in Nummer 1 oder 2 genannten Fahrzeuge zu einem Verband gehört, muss der Führer des Verbandes die dort vorgeschriebenen Maßnahmen treffen.
-

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Erster Teil > Kapitel 1 > § 1.19

Inhalt: § 1.19 Besondere Anweisungen

1. Schiffsführer und Personen, unter deren Obhut schwimmende Anlagen gestellt sind, müssen den besonderen Anweisungen Folge leisten, die ihnen von den Bediensteten der zuständigen Behörden für die Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt erteilt werden.
2. Insbesondere können die Bediensteten der zuständigen Behörden Fahrzeugen den Antritt der Fahrt untersagen, wenn
 - a. das Fahrzeug nicht mit einer Zulassungsurkunde (Schiffsattest) oder einer nationalen Fahrerlaubnis versehen ist oder diese Urkunden nicht mehr gültig sind,
 - b. das Fahrzeug den Bestimmungen des § 1.07 nicht entspricht,
 - c. die Besatzung oder Ausrüstung des Fahrzeuges den Bestimmungen des § 1.08 nicht entsprechen.

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Erster Teil > Kapitel 1 > § 1.20

Inhalt: § 1.20 Überwachung

Schiffsführer und Personen, unter deren Obhut schwimmende Anlagen gestellt sind, müssen den Bediensteten der zuständigen Behörden die erforderliche Unterstützung geben, damit sie die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung und anderer anzuwendender Vorschriften überwachen können.

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [DonauSchPV](#) > [Erster Teil](#) > [Kapitel 1](#) > [§ 1.21](#)

Inhalt: § 1.21 Sondertransporte

1. Als Sondertransport gilt jede Fortbewegung von
 - a. Fahrzeugen und Verbänden, die nicht den §§ 1.06 und 1.08 entsprechen,
 - b. schwimmenden Anlagen und Schwimmkörpern, soweit dabei nicht offensichtlich eine Behinderung oder Gefährdung der Schifffahrt oder eine Beschädigung von Anlagen ausgeschlossen ist.
 2. Sondertransporte dürfen nur mit besonderer Erlaubnis der Behörden, die für die zu durchfahrenden Strecken zuständig sind, durchgeführt werden.
 3. Sie unterliegen den von diesen Behörden im Einzelfall festzusetzenden Auflagen.
 4. Für jeden Sondertransport ist unter Berücksichtigung des § 1.02 ein Schiffsführer zu bestimmen.
-

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Erster Teil > Kapitel 1 > § 1.22

Inhalt: § 1.22 Anordnungen vorübergehender Art

Die Schiffsführer müssen die von der zuständigen Behörde erlassenen Anordnungen vorübergehender Art befolgen, die aus besonderen Anlässen für die Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt bekannt gemacht worden sind.

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Erster Teil > Kapitel 1 > § 1.23

Inhalt: § 1.23 Erlaubnis von sportlichen und anderen Veranstaltungen

Sportveranstaltungen, Wasserfeste und sonstige Veranstaltungen, die die Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt beeinträchtigen können, bedürfen der Erlaubnis der zuständigen Behörden.

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [DonauSchPV](#) > [Erster Teil](#) > [Kapitel 1](#) > § 1.24

Inhalt: § 1.24 Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter

Schiffsführer von Fahrzeugen, die gefährliche Güter (zum Beispiel explosionsgefährliche, radioaktive, giftige, ätzende sowie entzündbare Güter) befördern, müssen die zum Schutz der Besatzung und der Schifffahrt erlassenen besonderen Sicherheitsvorschriften einhalten.

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Erster Teil > Kapitel 1 > § 1.25

Inhalt: § 1.25 Schutz und Winterzeit

Hindern Witterungsverhältnisse die Fahrzeuge an der Fortsetzung der Fahrt, können sie zu ihrem Schutz oder zum Überwintern die Häfen und Schutzplätze aufsuchen. Die Schiffsführer müssen dabei die dort geltenden besonderen Vorschriften beachten.

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [DonauSchPV](#) > [Erster Teil](#) > [Kapitel 1](#) > § 1.26

Inhalt: § 1.26 Anwendungsbereich des Ersten Teiles

1. Der Erste Teil gilt auf dem schiffbaren Teil der Donau sowie auf den Wasserflächen der Häfen, Schutzhäfen, Lade- und Entladestellen unbeschadet der besonderen Bestimmungen der zuständigen Behörden, die für diese Häfen und Stellen im Hinblick auf die örtlichen Umstände und die Lade- und Entladevorgänge erlassen wurden.
 2. Die Schiffsführer der Fahrzeuge auf der Donau und andere von dieser Vorschrift betroffene Personen müssen die Bestimmungen des Ersten Teiles und die örtlichen Vorschriften der Donauländer und der Flusssonderverwaltungen für die entsprechenden Abschnitte der Donau beachten.
-

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [DonauSchPV](#) > [Erster Teil](#) > [Kapitel 2](#)

Inhalt: Kapitel 2 - Kennzeichen und Tiefgangsanzeiger der Fahrzeuge; Schiffseichung

§ 2.01 Kennzeichen der Fahrzeuge, ausgenommen Kleinfahrzeuge

§ 2.02 Kennzeichen der Kleinfahrzeuge

§ 2.03 Schiffseichung

§ 2.04 Einsenkungsmarken und Tiefgangsanzeiger

§ 2.05 Kennzeichen der Anker

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Erster Teil > Kapitel 2 > § 2.01

Inhalt: § 2.01 Kennzeichen der Fahrzeuge, ausgenommen Kleinfahrzeuge

1. An jedem Fahrzeug, ausgenommen Kleinfahrzeuge, müssen auf dem Schiffskörper oder auf dauerhaft befestigten Tafeln oder Schildern nachfolgende Kennzeichen angebracht sein:
 - a. sein Name, der auch eine Devise sein kann. Der Name ist auf beiden Seiten des Fahrzeuges anzubringen; außerdem muss er so angebracht sein, dass er von hinten sichtbar ist. Wird eine dieser Aufschriften bei einem Fahrzeug, das einen Koppelverband oder einen Schubverband fortbewegt, verdeckt, ist der Name auf Tafeln zu wiederholen, die aus der Richtung, in der die Aufschrift verdeckt ist, gut sichtbar sind. Darüber hinaus ist auf dem Fahrzeug der Name (oder dessen gebräuchliche Kurzbezeichnung) der Organisation, der das Fahrzeug angehört, anzubringen, der der Buchstabe oder die Buchstabengruppe des Staates nach Anlage 1 folgen, in dem der Heimat- oder Registerort liegt;
 - b. sein Heimat- oder Registerort. Der Name des Heimat- oder Registerortes ist auf beiden Seiten oder am Heck des Fahrzeuges anzubringen; ihm folgt der Buchstabe oder die Buchstabengruppe des Staates, in dem der Heimat- oder Registerort liegt.
 2. Darüber hinaus muss, ausgenommen Kleinfahrzeuge,
 - a. an jedem Fahrzeug, das zur Güterbeförderung bestimmt ist, die Tragfähigkeit in Tonnen auf beiden Seiten des Fahrzeuges auf dem Schiffskörper oder auf dauerhaft befestigten Tafeln angegeben sein;
 - b. an jedem Fahrzeug, das zur Beförderung von Fahrgästen bestimmt ist, die höchstzulässige Anzahl der Fahrgäste an Bord an gut sichtbarer Stelle angebracht sein.
 3. Die oben genannten Kennzeichen sind in gut lesbaren und dauerhaften lateinischen Schriftzeichen anzubringen, wobei insbesondere eine Aufschrift in Ölfarbe als dauerhaft angesehen wird. Die Höhe der Schriftzeichen muss beim Namen mindestens 20 cm, bei den anderen Kennzeichen mindestens 15 cm betragen. Die Breite der Strichstärke der Schriftzeichen müssen der Höhe entsprechen. Die Schriftzeichen müssen in heller Farbe auf dunklem Grund oder in dunkler Farbe auf hellem Grund angebracht sein.
 4. Die Kennzeichen nach den Nummern 1 und 2 können zusätzlich in anderen als lateinischen Schriftzeichen angebracht sein.
 5. Seeschiffe dürfen abweichend von den vorstehenden Bestimmungen ihre Kennzeichen beibehalten.
 6. Fahrzeuge mit Besatzung, ausgenommen Kleinfahrzeuge, müssen während der Fahrt bei Tag ihre Nationalflagge auf dem Hinterschiff führen.
-

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Erster Teil > Kapitel 2 > § 2.02

Inhalt: § 2.02 Kennzeichen der Kleinfahrzeuge

1. An Kleinfahrzeugen müssen die amtlichen Kennzeichen angebracht sein; sind diese nicht vorgeschrieben, müssen angebracht sein:
 - a. ihr Name, der auch eine Devise sein kann,
 - b. der Name und die Anschrift ihres Eigentümers.
 2. Das amtliche Kennzeichen oder das Kennzeichen nach Nummer 1 Buchstabe a muss an der Außenseite des Kleinfahrzeuges in mindestens 10 cm hohen, gut lesbaren und dauerhaften lateinischen Schriftzeichen angebracht sein, wobei insbesondere eine Aufschrift in Ölfarbe als dauerhaft angesehen wird. Hat das Kleinfahrzeug weder einen Namen noch eine Devise, ist der Name (oder dessen gebräuchliche Kurzbezeichnung) der Organisation, der das Fahrzeug angehört, gegebenenfalls gefolgt von einer Nummer, anzubringen.
 3. Der Name und die Anschrift des Eigentümers sind an gut sichtbarer Stelle an der Innen- oder Außenseite des Fahrzeuges anzubringen.
 4. An Beibooten eines Fahrzeuges genügen jedoch an der Innen- oder Außenseite der Name des Fahrzeuges, zu dem sie gehören, und gegebenenfalls sonstige Angaben, die die Feststellung des Eigentümers gestatten.
-

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [DonauSchPV](#) > [Erster Teil](#) > [Kapitel 2](#) > § 2.03

Inhalt: § 2.03 Schiffseichung

Jedes Binnenschiff, das zur Güterbeförderung bestimmt ist, ausgenommen Kleinfahrzeuge, muss geeicht sein.

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Erster Teil > Kapitel 2 > § 2.04

Inhalt: § 2.04 Einsenkungsmarken und Tiefgangsanzeiger

1. An allen Fahrzeugen, ausgenommen Kleinfahrzeuge, müssen Marken angebracht sein, die die Ebene der größten Einsenkung anzeigen. Für Binnenschiffe sind die Methoden zur Bestimmung der größten Einsenkung und die Bedingungen für die Anbringung der Einsenkungsmarken in Anlage 2 festgelegt. Bei Seeschiffen ersetzt die "Sommer-Frischwassermarke" die Einsenkungsmarken.
 2. An allen Fahrzeugen, deren Tiefgang 1 m erreichen kann, müssen Tiefgangsanzeiger angebracht sein. Für Binnenschiffe sind die Bedingungen für die Anbringung der Tiefgangsanzeiger in Anlage 2 festgelegt.
-

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Erster Teil > Kapitel 2 > § 2.05

Inhalt: § 2.05 Kennzeichen der Anker

1. Die Anker von Fahrzeugen müssen dauerhafte Kennzeichen tragen. Wird ein Anker auf einem anderen Fahrzeug desselben Eigentümers verwendet, kann das ursprüngliche Kennzeichen beibehalten werden.
 2. Nummer 1 gilt nicht für Anker von Seeschiffen und Kleinfahrzeugen.
-

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [DonauSchPV](#) > [Erster Teil](#) > [Kapitel 3](#)

Inhalt: Kapitel 3 - Bezeichnung der Fahrzeuge

Abschnitt I: Allgemeines

§ 3.01 Anwendung und Begriffsbestimmungen

§ 3.02 Lichter

§ 3.03 Tafeln und Flaggen

§ 3.04 Zylinder, Bälle, Kegel und Doppelkegel

§ 3.05 Verbotene Lichter und Zeichen

§ 3.06 Ersatzlichter

§ 3.07 Verbotener Gebrauch von Signalleuchten, Scheinwerfern, Tafeln, Flaggen und anderen Gegenständen

Abschnitt II: Nachtbezeichnung

Titel A: Nachtbezeichnung während der Fahrt

§ 3.08 Nachtbezeichnung einzeln fahrender Fahrzeuge mit Maschinenantrieb in Fahrt

§ 3.09 Nachtbezeichnung der Schleppverbände in Fahrt

§ 3.10 Nachtbezeichnung der Schubverbände in Fahrt

§ 3.11 Nachtbezeichnung der Koppelverbände in Fahrt

§ 3.12 Nachtbezeichnung der Fahrzeuge unter Segel in Fahrt

§ 3.13 Nachtbezeichnung der Kleinfahrzeuge in Fahrt

§ 3.14 Zusätzliche Nachtbezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt bei Beförderung bestimmter entzündbarer Güter

§ 3.15 Zusätzliche Nachtbezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt bei Beförderung bestimmter explosionsgefährlicher Güter

§ 3.16 Nachtbezeichnung der Fähren in Fahrt

§ 3.17 - entfällt

§ 3.18 Zusätzliche Nachtbezeichnung manövrierunfähiger Fahrzeuge

§ 3.19 Nachtbezeichnung der Schwimmkörper und schwimmenden Anlagen in Fahrt

Titel B: Nachtbezeichnung beim Stillliegen

§ 3.20 Nachtbezeichnung der Fahrzeuge beim Stillliegen

§ 3.21 Zusätzliche Nachtbezeichnung stillliegender Fahrzeuge bei Beförderung bestimmter entzündbarer Güter

§ 3.22 Zusätzliche Nachtbezeichnung stillliegender Fahrzeuge bei Beförderung bestimmter explosionsgefährlicher Güter

§ 3.23 Nachtbezeichnung der Fähren, die an ihrer Anlegestelle stillliegen

§ 3.24 - entfällt

§ 3.25 Nachtbezeichnung stillliegender Schwimmkörper und schwimmender Anlagen

§ 3.26 Nachtbezeichnung der Netze und anderer Fischereigeräte stillliegender Fahrzeuge

§ 3.27 Nachtbezeichnung schwimmender Geräte bei der Arbeit sowie festgefahrener oder gesunkener Fahrzeuge

§ 3.28 Nachtbezeichnung der Anker, die die Schifffahrt gefährden können

Abschnitt III: Tagbezeichnung

Titel A: Tagbezeichnung während der Fahrt

§ 3.29 Tagbezeichnung der Schleppverbände in Fahrt

§ 3.30 Tagbezeichnung der Fahrzeuge unter Segel, die gleichzeitig ihre Antriebsmaschine benutzen

§ 3.31 Tagbezeichnung der Fahrzeuge für die Beförderung von mehr als 12 Fahrgästen und einer Länge von weniger als 20 m

§ 3.32 Zusätzliche Tagbezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt bei Beförderung bestimmter entzündbarer Güter

§ 3.33 Zusätzliche Tagbezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt bei Beförderung bestimmter explosionsgefährlicher Güter

§ 3.34 Tagbezeichnung der Fähren in Fahrt

§ 3.35 Zusätzliche Tagbezeichnung manövrierunfähiger Fahrzeuge

§ 3.36 Zusätzliche Tagbezeichnung der Fahrzeuge mit Vorrang

Titel B: Tagbezeichnung beim Stillliegen

§ 3.36a Tagbezeichnung der Fahrzeuge beim Stillliegen

§ 3.37 Tagbezeichnung stillliegender Fahrzeuge bei Beförderung bestimmter entzündbarer Güter

§ 3.38 Tagbezeichnung stillliegender Fahrzeuge bei Beförderung bestimmter explosionsgefährlicher Güter

§ 3.39 - entfällt

§ 3.40 Tagbezeichnung der Netze oder anderer Fischereigeräte stillliegender Fischereifahrzeuge

§ 3.41 Tagbezeichnung schwimmender Geräte bei der Arbeit und festgefahrener oder gesunkener Fahrzeuge

§ 3.42 Tagbezeichnung der Anker, die die Schifffahrt gefährden können

Abschnitt IV: Sonstige Zeichen

§ 3.43 Verbot, das Fahrzeug zu betreten

§ 3.44 Hinweis auf das Verbot, zu rauchen und ungeschütztes Licht oder Feuer zu verwenden

§ 3.45 Bezeichnung der Fahrzeuge der Überwachungsbehörden

§ 3.46 Notzeichen

§ 3.47 Verbot des Stillliegens nebeneinander

§ 3.48 Zusätzliche Bezeichnung zum Schutz gegen Wellenschlag

§ 3.49 Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt, die Arbeiten in der Wasserstraße ausführen

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Erster Teil > Kapitel 3 > Abschnitt I

Inhalt: Abschnitt I: Allgemeines

§ 3.01 Anwendung und Begriffsbestimmungen

§ 3.02 Lichter

§ 3.03 Tafeln und Flaggen

§ 3.04 Zylinder, Bälle, Kegel und Doppelkegel

§ 3.05 Verbotene Lichter und Zeichen

§ 3.06 Ersatzlichter

§ 3.07 Verbotener Gebrauch von Signalleuchten, Scheinwerfern, Tafeln, Flaggen und anderen Gegenständen

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Erster Teil > Kapitel 3 > Abschnitt I > § 3.01

Inhalt: § 3.01 Anwendung und Begriffsbestimmungen

1. Für die Fahrt bei Nacht gelten die §§ 3.08 bis 3.19, für das Stillliegen bei Nacht die §§ 3.20 bis 3.28. Für die Fahrt bei Tag gelten die §§ 3.29 bis 3.36, für das Stillliegen bei Tag die §§ 3.36a bis 3.42. Die §§ 3.21, 3.25, 3.28, 3.37 und 3.42 gelten auch für Fahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmende Anlagen, wenn sie festgefahren sind.
 2. Wenn es die Sichtverhältnisse erfordern, müssen die für die Nacht vorgeschriebenen Zeichen zusätzlich auch bei Tag gesetzt werden.
 3. Bei Anwendung dieses Kapitels gelten Schubverbände, deren Länge 110 m und deren Breite 12 m nicht überschreiten sowie Koppelverbände, deren Länge 110 m und deren Breite 23 m nicht überschreiten, als einzeln fahrende Fahrzeuge mit Maschinenantrieb gleicher Länge.
 4. Die in diesem Kapitel vorgeschriebenen Zeichen sind in Anlage 3 abgebildet.
 5. In diesem Kapitel gelten als:
 - a. "Topplicht":
ein weißes starkes Licht, das ununterbrochen über einen Horizontbogen von 225° strahlt und so angebracht ist, dass es von vorn bis beiderseits $22^\circ 30'$ hinter die Querlinie strahlt;
 - b. "Seitenlichter":
ein grünes helles Licht an Steuerbord, ein rotes helles Licht an Backbord, von denen jedes ununterbrochen über einen Horizontbogen von $112^\circ 30'$ strahlt und so angebracht ist, dass es auf seiner Seite von vorn bis $22^\circ 30'$ hinter die Querlinie strahlt;
 - c. "Hecklicht":
ein weißes helles Licht oder ein weißes gewöhnliches Licht, das ununterbrochen über einen Horizontbogen von 135° strahlt und so angebracht ist, dass es über einen Bogen von $67^\circ 30'$ von hinten nach jeder Seite strahlt;
 - d. "von allen Seiten sichtbares Licht":
ein Licht, das ununterbrochen über einen Horizontbogen von 360° strahlt;
 - e. "Höhe":
die Höhe über der Ebene der Einsenkungsmarken oder bei Fahrzeugen ohne Einsenkungsmarken über dem Schiffskörper.
-

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Erster Teil > Kapitel 3 > Abschnitt I > § 3.02

Inhalt: § 3.02 Lichter

Soweit nichts anderes bestimmt ist, müssen die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Lichter ununterbrochen und gleichmäßig strahlen.

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [DonauSchPV](#) > [Erster Teil](#) > [Kapitel 3](#) > [Abschnitt I](#) > § 3.03

Inhalt: § 3.03 Tafeln und Flaggen

1. Soweit nichts anderes bestimmt ist, müssen die in diesem Kapitel vorgeschriebenen Tafeln und Flaggen rechteckig sein.
 2. Ihre Farben dürfen weder verblasst noch verschmutzt sein.
 3. Ihre Abmessungen müssen so groß sein, dass sie gut gesehen werden können; diese Bedingung gilt als erfüllt, wenn ihre Länge und ihre Breite mindestens je 1 m und bei Kleinfahrzeugen je 0,60 m betragen.
-

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Erster Teil > Kapitel 3 > Abschnitt I > § 3.04

Inhalt: § 3.04 Zylinder, Bälle, Kegel und Doppelkegel

1. Die in diesem Kapitel vorgeschriebenen Zylinder, Bälle, Kegel und Doppelkegel dürfen durch Einrichtungen ersetzt werden, die aus der Entfernung das gleiche Aussehen haben.
2. Ihre Farben dürfen weder verblasst noch verschmutzt sein.
3. Ihre Abmessungen müssen so groß sein, dass sie gut gesehen werden können; diese Bedingung gilt als erfüllt, wenn die Abmessungen mindestens betragen:
 - a. für Zylinder 0,80 m Höhe und 0,50 m Durchmesser;
 - b. für Bälle 0,60 m Durchmesser;
 - c. für Kegel 0,60 m Höhe und 0,60 m Durchmesser der Grundfläche;
 - d. für Doppelkegel 0,80 m Höhe und 0,50 m Durchmesser der Grundfläche.

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [DonauSchPV](#) > [Erster Teil](#) > [Kapitel 3](#) > [Abschnitt I](#) > § 3.05

Inhalt: § 3.05 Verbotene Lichter und Zeichen

1. Es ist verboten, andere als die in dieser Verordnung vorgesehenen Lichter und Zeichen zu gebrauchen oder sie unter Umständen zu gebrauchen, für die sie nicht vorgeschrieben oder zugelassen sind.
 2. Zur Verständigung von Fahrzeugen untereinander und zwischen Fahrzeug und Land dürfen jedoch auch andere Lichter und Zeichen verwendet werden, sofern dies zu keiner Verwechslung mit den in dieser Verordnung vorgesehenen Lichtern und Zeichen führen kann.
-

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Erster Teil > Kapitel 3 > Abschnitt I > § 3.06

Inhalt: § 3.06 Ersatzlichter

Wenn in dieser Verordnung vorgeschriebene Lichter ausfallen, müssen unverzüglich Ersatzlichter gesetzt werden. Hierbei kann ein vorgeschriebenes starkes Licht durch ein helles Licht und ein vorgeschriebenes helles Licht durch ein gewöhnliches Licht ersetzt werden. Die Lichter mit der vorgeschriebenen Stärke sind so schnell wie möglich wieder zu setzen.

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [DonauSchPV](#) > [Erster Teil](#) > [Kapitel 3](#) > [Abschnitt I](#) > [§ 3.07](#)

Inhalt: § 3.07 Verbotener Gebrauch von Signalleuchten, Scheinwerfern, Tafeln, Flaggen und anderen Gegenständen

1. Es ist verboten, Signalleuchten oder Scheinwerfer sowie Tafeln, Flaggen und andere Gegenstände in einer Weise zu gebrauchen, dass sie mit den in dieser Verordnung vorgesehenen Lichtern oder Zeichen verwechselt werden, deren Sichtbarkeit beeinträchtigen oder deren Erkennbarkeit erschweren können.
 2. Es ist verboten, Signalleuchten oder Scheinwerfer in einer Weise zu gebrauchen, dass sie blenden und dadurch die Schifffahrt oder den Verkehr an Land gefährden oder behindern.
-

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Erster Teil > Kapitel 3 > Abschnitt II

Inhalt: Abschnitt II: Nachtbezeichnung

Titel A: Nachtbezeichnung während der Fahrt

- § 3.08 Nachtbezeichnung einzeln fahrender Fahrzeuge mit Maschinenantrieb in Fahrt
 - § 3.09 Nachtbezeichnung der Schleppverbände in Fahrt
 - § 3.10 Nachtbezeichnung der Schubverbände in Fahrt
 - § 3.11 Nachtbezeichnung der Koppelverbände in Fahrt
 - § 3.12 Nachtbezeichnung der Fahrzeuge unter Segel in Fahrt
 - § 3.13 Nachtbezeichnung der Kleinfahrzeuge in Fahrt
 - § 3.14 Zusätzliche Nachtbezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt bei Beförderung bestimmter entzündbarer Güter
 - § 3.15 Zusätzliche Nachtbezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt bei Beförderung bestimmter explosionsgefährlicher Güter
 - § 3.16 Nachtbezeichnung der Fähren in Fahrt
 - § 3.17 - entfällt
 - § 3.18 Zusätzliche Nachtbezeichnung manövrierunfähiger Fahrzeuge
 - § 3.19 Nachtbezeichnung der Schwimmkörper und schwimmenden Anlagen in Fahrt
-

Titel B: Nachtbezeichnung beim Stillliegen

- § 3.20 Nachtbezeichnung der Fahrzeuge beim Stillliegen
 - § 3.21 Zusätzliche Nachtbezeichnung stillliegender Fahrzeuge bei Beförderung bestimmter entzündbarer Güter
 - § 3.22 Zusätzliche Nachtbezeichnung stillliegender Fahrzeuge bei Beförderung bestimmter explosionsgefährlicher Güter
 - § 3.23 Nachtbezeichnung der Fähren, die an ihrer Anlegestelle stillliegen
 - § 3.24 - entfällt
 - § 3.25 Nachtbezeichnung stillliegender Schwimmkörper und schwimmender Anlagen
 - § 3.26 Nachtbezeichnung der Netze und anderer Fischereigeräte stillliegender Fahrzeuge
 - § 3.27 Nachtbezeichnung schwimmender Geräte bei der Arbeit sowie festgefahrener oder gesunkener Fahrzeuge
 - § 3.28 Nachtbezeichnung der Anker, die die Schifffahrt gefährden können
-
-

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Erster Teil > Kapitel 3 > Abschnitt II > Titel A

Inhalt: Titel A - Nachtbezeichnung während der Fahrt

- § 3.08 Nachtbezeichnung einzeln fahrender Fahrzeuge mit Maschinenantrieb in Fahrt
 - § 3.09 Nachtbezeichnung der Schleppverbände in Fahrt
 - § 3.10 Nachtbezeichnung der Schubverbände in Fahrt
 - § 3.11 Nachtbezeichnung der Koppelverbände in Fahrt
 - § 3.12 Nachtbezeichnung der Fahrzeuge unter Segel in Fahrt
 - § 3.13 Nachtbezeichnung der Kleinfahrzeuge in Fahrt
 - § 3.14 Zusätzliche Nachtbezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt bei Beförderung bestimmter entzündbarer Güter
 - § 3.15 Zusätzliche Nachtbezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt bei Beförderung bestimmter explosionsgefährlicher Güter
 - § 3.16 Nachtbezeichnung der Fähren in Fahrt
 - § 3.17 - entfällt
 - § 3.18 Zusätzliche Nachtbezeichnung manövrierunfähiger Fahrzeuge
 - § 3.19 Nachtbezeichnung der Schwimmkörper und schwimmenden Anlagen in Fahrt
-

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Erster Teil > Kapitel 3 > Abschnitt II > Titel A > § 3.08

Inhalt: § 3.08 Nachtbezeichnung einzeln fahrender Fahrzeuge mit Maschinenantrieb in Fahrt

1. Einzelfahrende Fahrzeuge mit Maschinenantrieb müssen führen:
 - a. ein Topplicht, das auf dem Vorschiff auf der Längsachse des Fahrzeuges in einer Höhe von mindestens 6 m gesetzt ist; diese Höhe darf bis auf 4 m verringert werden, wenn die Länge des Fahrzeuges 40 m nicht überschreitet;
 - b. Seitenlichter, die in gleicher Höhe in einer Ebene senkrecht zur Längsachse des Fahrzeuges gesetzt sind; sie müssen mindestens 1 m tiefer als das Topplicht und dürfen nicht vor diesem gesetzt sein; sie müssen binnenbords derart abgeblendet werden, dass das grüne Licht nicht von Backbord, das rote Licht nicht von Steuerbord gesehen werden kann;
 - c. ein Hecklicht, das auf dem Hinterschiff auf der Längsachse des Fahrzeuges in ausreichender Höhe so gesetzt ist, dass es von einem überholenden Fahrzeug gut gesehen werden kann.
2. Ein einzeln fahrendes Fahrzeug mit Maschinenantrieb darf zusätzlich auf dem Hinterschiff ein zweites Topplicht führen, das auf der Längsachse des Fahrzeuges und mindestens 3 m höher als das vordere Topplicht so gesetzt ist, dass der horizontale Abstand zwischen diesen Lichtern mindestens das Dreifache des vertikalen Abstandes beträgt.
3. Ein einzeln fahrendes Fahrzeug mit Maschinenantrieb, dem vorübergehend ein Vorspann vorausfährt, muss die Lichter nach den Nummern 1 und 2 beibehalten.
4. Beim Durchfahren der Öffnung einer festen oder geschlossenen Brücke, eines Wehres oder einer Schleuse dürfen Fahrzeuge die Topplichter nach den Nummern 1 und 2 in geringerer Höhe führen, damit die Durchfahrt ohne Schwierigkeit erfolgen kann.
5. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten nicht für Kleinfahrzeuge und Fähren.

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Erster Teil > Kapitel 3 > Abschnitt II > Titel A > § 3.09

Inhalt: § 3.09 Nachtbezeichnung der Schleppverbände in Fahrt

1. Ein Fahrzeug mit Maschinenantrieb an der Spitze eines Schleppverbandes und ein Vorspann, der ein anderes Fahrzeug mit Maschinenantrieb, einen Schub- oder Koppelverband schleppt, müssen führen:
 - a. zwei Topplichter in einem Abstand von etwa 1 m übereinander auf dem Vorschiff auf der Längsachse des Fahrzeuges; das obere Licht muss den Bestimmungen des § 3.08 Nummer 1 Buchstabe a entsprechen;
 - b. die Seitenlichter nach § 3.08 Nummer 1 Buchstabe b;
 - c. ein gelbes statt eines weißen Hecklichtes auf der Längsachse des Fahrzeuges in ausreichender Höhe, dass es vom ersten Anhang, der dem Fahrzeug folgt, vom Fahrzeug mit Maschinenantrieb oder vom Schub- oder Koppelverband, dem das Fahrzeug als Vorspann vorausfährt, gut gesehen werden kann.
 2. Fahren mehrere Fahrzeuge mit Maschinenantrieb an der Spitze eines Schleppverbandes, oder fahren einem Fahrzeug mit Maschinenantrieb, einem Schub- oder Koppelverband mehrere Fahrzeuge mit Maschinenantrieb nebeneinander, sei es längsseits gekuppelt oder nicht, als Vorspann voraus, muss jedes dieser schleppenden Fahrzeuge führen:

drei Topplichter statt der Topplichter nach Nummer 1 Buchstabe a in einem Abstand von etwa 1 m untereinander auf dem Vorschiff auf der Längsachse des Fahrzeuges, das obere und das darunter liegende Licht in gleicher Höhe wie die Lichter nach Nummer 1 Buchstabe a.

Wird ein Fahrzeug, ein Schwimmkörper oder eine schwimmende Anlage von mehreren Fahrzeugen mit Maschinenantrieb bugsiert, so gilt diese Bestimmung für jedes dieser bugsierenden Fahrzeuge.
 3. Das Fahrzeug oder die Fahrzeuge, die den letzten Anhang eines Schleppverbandes bilden, müssen außer der Bezeichnung gemäß Nummer 2 führen:

das Hecklicht nach § 3.08 Nummer 1 Buchstabe c.

Bilden mehr als zwei längsseits gekuppelte Fahrzeuge den Schluss des Verbandes, müssen nur die beiden äußeren Fahrzeuge dieses Licht führen. Bilden Kleinfahrzeuge den Schluss des Verbandes, bleiben sie bei Anwendung dieser Bestimmung unberücksichtigt.
 4. Beim Durchfahren der Öffnung einer festen oder geschlossenen Brücke, eines Wehres oder einer Schleuse dürfen die Fahrzeuge eines Schleppverbandes die Lichter nach Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 in geringerer Höhe führen, damit die Durchfahrt ohne Schwierigkeit erfolgen kann.
 5. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten nicht für Kleinfahrzeuge, die ausschließlich Kleinfahrzeuge schleppen, und nicht für geschleppte Kleinfahrzeuge.
-

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Erster Teil > Kapitel 3 > Abschnitt II > Titel A > § 3.10

Inhalt: § 3.10 Nachtbezeichnung der Schubverbände in Fahrt

1. Schubverbände müssen führen:
 - a. drei Topplichter auf dem Vorschiff des Fahrzeuges an der Spitze des Verbandes oder des backbordseitigen Fahrzeuges des Verbandes:

diese Lichter müssen in der Form eines gleichseitigen Dreiecks mit waagerechter Grundlinie in einer Ebene senkrecht zur Längsachse des Verbandes angeordnet sein. Das oberste Licht muss in einer Höhe von mindestens 6 m gesetzt sein. Die beiden unteren Lichter müssen in einem Abstand von etwa 1,25 m voneinander und etwa 1,10 m unter dem obersten Licht gesetzt sein. Die Lichter sind von dem Fahrzeug zu führen, das am nächsten zur Längsebene des Verbandes liegt; die Masten für diese Lichter müssen auf der Längsachse des Fahrzeuges stehen, auf dem sie geführt werden;
 - b. die Seitenlichter nach § 3.08 Nummer 1 Buchstabe b;

diese Lichter müssen auf dem breitesten Teil des Verbandes höchstens 1 m von dessen Außenseiten entfernt, möglichst nahe beim Schubschiff und in einer Höhe von mindestens 2 m gesetzt sein;
 - c. drei Hecklichter nach § 3.08 Nummer 1 Buchstabe c auf dem Schubschiff in einer waagerechten Linie senkrecht zu seiner Längsachse mit einem seitlichen Abstand von etwa 1,25 m und in ausreichender Höhe, dass sie nicht durch eines der anderen Fahrzeuge des Verbandes verdeckt werden können.
 2. Die Bestimmungen der Nummer 1 gelten auch für Schubverbände, denen vorübergehend ein oder mehrere Fahrzeuge mit Maschinenantrieb als Vorspann vorausfahren.
 3. Beim Durchfahren der Öffnung einer festen oder geschlossenen Brücke oder eines Wehres oder beim Durchfahren von Schleusen dürfen die Topplichter nach Nummer 1 Buchstabe a in geringerer Höhe geführt werden, damit die Durchfahrt ohne Schwierigkeit erfolgen kann.
-

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Erster Teil > Kapitel 3 > Abschnitt II > Titel A > § 3.11

Inhalt: § 3.11 Nachtbezeichnung der Koppelverbände in Fahrt

1. Koppelverbände müssen führen:
 - a. das Topplicht nach § 3.08 Nummer 1 Buchstabe a auf jedem Fahrzeug mit Maschinenantrieb;
 - b. die Seitenlichter nach § 3.08 Nummer 1 Buchstabe b;

diese Lichter müssen an den Außenseiten des Verbandes möglichst in gleicher Höhe und mindestens 1 m tiefer als das unterste Topplicht gesetzt sein;
 - c. das Hecklicht nach § 3.08 Nummer 1 Buchstabe c auf jedem Fahrzeug.
 2. Die Bestimmungen der Nummer 1 gelten auch für Koppelverbände, denen vorübergehend ein oder mehrere Fahrzeuge mit Maschinenantrieb als Vorspann vorausfahren.
 3. Beim Durchfahren der Öffnung einer festen oder geschlossenen Brücke, eines Wehres oder einer Schleuse dürfen die Lichter nach Nummer 1 Buchstabe a in geringerer Höhe geführt werden, damit die Durchfahrt ohne Schwierigkeit erfolgen kann.
 4. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten nicht für Kleinfahrzeuge, die nur Kleinfahrzeuge längsseits gekuppelt mitführen, und nicht für längsseits gekuppelte Kleinfahrzeuge.
-

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Erster Teil > Kapitel 3 > Abschnitt II > Titel A > § 3.12

Inhalt: § 3.12 Nachtbezeichnung der Fahrzeuge unter Segel in Fahrt

1. Fahrzeuge unter Segel in Fahrt müssen führen:
 - a. die Seitenlichter nach § 3.08 Nummer 1 Buchstabe b;
diese können jedoch gewöhnliche Lichter statt heller Lichter sein;
 - b. das Hecklicht nach § 3.08 Nummer 1 Buchstabe c.
 2. Zusätzlich zu den Lichtern nach Nummer 1 kann ein Fahrzeug unter Segel führen:
zwei gewöhnliche oder helle übereinander angeordnete, von allen Seiten sichtbare Lichter, das obere rot, das untere grün;
diese Lichter müssen an geeigneter Stelle im Topp oder am oberen Teil des Mastes in einem Abstand von mindestens 1 m gesetzt sein.
 3. Die Bestimmungen dieses Paragrafen gelten nicht für Kleinfahrzeuge.
-

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Erster Teil > Kapitel 3 > Abschnitt II > Titel A > § 3.13

Inhalt: § 3.13 Nachtbezeichnung der Kleinfahrzeuge in Fahrt

1. Einzel fahrende Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb müssen führen:
 - a. Ein Topplicht:
dieses Licht muss auf der Längsachse des Kleinfahrzeuges mindestens 1 m höher als die Seitenlichter gesetzt und hell statt stark sein. Es kann jedoch, falls notwendig, in gleicher Höhe wie die Seitenlichter gesetzt sein.
 - b. Seitenlichter:
diese Lichter können gewöhnlich statt hell sein und müssen gesetzt werden
 - aa.
nach § 3.08 Nummer 1 Buchstabe b oder
 - bb.
unmittelbar nebeneinander oder in einer einzigen Leuchte am oder nahe am Bug auf der Längsachse.
 - c. Das Hecklicht nach § 3.08 Nummer 1 Buchstabe c:
dieses Licht entfällt, wenn das Topplicht nach Buchstabe a durch ein weißes helles, von allen Seiten sichtbares Licht ersetzt wird.
2. Einzel fahrende Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb mit einer Länge von weniger als 7 m dürfen statt der Lichter nach Nummer 1 an geeigneter Stelle und in ausreichender Höhe ein weißes gewöhnliches, von allen Seiten sichtbares Licht führen.
3. Schleppt ein Kleinfahrzeug ausschließlich Kleinfahrzeuge oder führt es nur solche längsseits gekuppelt mit, muss es die Lichter nach Nummer 1 führen.
4. Geschleppte oder längsseits gekuppelt mitgeführte Kleinfahrzeuge müssen ein weißes gewöhnliches, von allen Seiten sichtbares Licht führen. Diese Bestimmung gilt nicht für Beiboote.
5. Kleinfahrzeuge unter Segel müssen führen:
 - a. Seitenlichter und ein Hecklicht, die Seitenlichter unmittelbar nebeneinander oder in einer einzigen Leuchte am oder nahe am Bug auf der Längsachse des Kleinfahrzeuges oder das Hecklicht auf dem Hinterschiff; diese Lichter können gewöhnliche Lichter sein; oder
 - b. Seitenlichter und ein Hecklicht in einziger Leuchte an einer geeigneten Stelle im Topp oder am oberen Teil des Mastes; dieses Licht kann ein gewöhnliches Licht sein; oder
 - c. ein weißes gewöhnliches, von allen Seiten sichtbares Licht, wenn es sich um Kleinfahrzeuge mit einer Länge von weniger als 7 m handelt. Bei Annäherung anderer Fahrzeuge müssen diese Kleinfahrzeuge zusätzlich ein zweites weißes gewöhnliches Licht zeigen.
6. Einzel weder mit Maschinenantrieb noch unter Segel fahrende Kleinfahrzeuge müssen führen:

ein weißes gewöhnliches, von allen Seiten sichtbares Licht.

Beiboote müssen unter diesen Voraussetzungen dieses Licht nur bei der Annäherung anderer Fahrzeuge zeigen.
7. Beim Durchfahren der Öffnung einer festen oder geschlossenen Brücke, eines Wehres oder einer Schleuse dürfen die Lichter nach den Nummern 1 bis 6 in geringerer Höhe gesetzt werden, damit die Durchfahrt ohne Schwierigkeit erfolgen kann.

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Erster Teil > Kapitel 3 > Abschnitt II > Titel A > § 3.14

Inhalt: § 3.14 Zusätzliche Nachtbezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt bei Beförderung bestimmter entzündbarer Güter

1. Fahrzeuge, die entzündbare Güter nach Anlage 9 befördern, müssen zusätzlich führen:
 - ein blaues gewöhnliches Licht auf dem Hinterschiff an einer geeigneten Stelle und so hoch, dass es von allen Seiten sichtbar ist.
 - Fahrzeuge, die diese Stoffe in Tanks befördert haben, müssen die gleiche Bezeichnung führen, so lange die Tanks nicht gasfrei sind.
 2. Fahren in einem Schleppverband ein oder mehrere Fahrzeuge nach Nummer 1, so gilt:
 - a. das Fahrzeug mit Maschinenantrieb an der Spitze des Verbandes muss außer den Lichtern nach § 3.09 Nummer 1 ein blaues gewöhnliches Licht führen; dieses muss über den gleichen Horizontbogen wie die Topplichter sichtbar sein und etwa 1 m unter dem niedrigsten Topplicht und möglichst 1 m höher als die Seitenlichter gesetzt werden;
 - b. nur das Fahrzeug oder die Fahrzeuge nach Nummer 1, die sich am weitesten hinten im Verband befinden, müssen das dort vorgeschriebene blaue Licht führen. Befinden sich mehrere solcher Fahrzeuge gleich weit hinten im Verband, so müssen von diesen Fahrzeugen nur die beiden das Licht führen, die am weitesten außen fahren. Die Bestimmungen des § 3.09 Nummer 3 bleiben unberührt.
 3. Fahren in einem Schubverband ein oder mehrere Fahrzeuge nach Nummer 1, so dürfen die dort vorgeschriebenen Lichter auf diesen Fahrzeugen nicht geführt werden. In diesem Fall gilt:
 - a. Das Fahrzeug, das die Lichter nach § 3.10 Nummer 1 Buchstabe a führt, muss außerdem etwa 2,20 m lotrecht unter dem obersten Licht ein blaues gewöhnliches Licht führen, das im übrigen den Bestimmungen des § 3.08 Nummer 1 Buchstabe a entspricht;
 - b. das schiebende Fahrzeug muss außer den Lichtern nach § 3.10 Nummer 1 Buchstabe c das blaue Licht nach Nummer 1 führen.
 4. Fährt ein Schleppverband nach Nummer 2 mit einem Vorspann, so muss auch dieser die Lichter nach Nummer 2 Buchstabe a führen. Fährt ein Schubverband nach Nummer 3 mit einem Vorspann, so muss der Verband die Lichter nach Nummer 2 Buchstabe a führen. Der Anhang muss außer den Lichtern nach § 3.09 nur die blauen Lichter nach Nummer 3 Buchstabe a und b führen.
-

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Erster Teil > Kapitel 3 > Abschnitt II > Titel A > § 3.15

Inhalt: § 3.15 Zusätzliche Nachtbezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt bei Beförderung bestimmter explosionsgefährlicher Güter

1. Fahrzeuge, die explosionsgefährliche und andere Güter nach Anlage 10 befördern, müssen zusätzlich führen:
 - ein rotes Licht auf dem Hinterschiff an einer geeigneten Stelle und so hoch, dass es von allen Seiten sichtbar ist. Auf Fahrzeugen mit Maschinenantrieb muss dies ein helles, auf Fahrzeugen ohne Maschinenantrieb ein gewöhnliches Licht sein.
 2. Fahren in einem Schleppverband ein oder mehrere Fahrzeuge nach Nummer 1, so muss das Fahrzeug mit Maschinenantrieb an der Spitze des Verbandes außer den Lichtern nach § 3.09 führen:
 - ein rotes helles Licht;
 - dieses Licht muss über den gleichen Horizontbogen wie die Topplichter sichtbar sein und etwa 1 m unter dem niedrigsten Topplicht und möglichst 1 m höher als die Seitenlichter gesetzt werden.
 3. Fahren in einem Schubverband ein oder mehrere Fahrzeuge nach Nummer 1, so dürfen die dort vorgeschriebenen Lichter auf diesen Fahrzeugen nicht geführt werden. In diesem Fall gilt:
 - a. Das Fahrzeug, das die Lichter nach § 3.10 Nummer 1 Buchstabe a führt, muss außerdem etwa 2,20 m lotrecht unter dem obersten Licht ein rotes helles Licht führen, das im übrigen den Vorschriften des § 3.08 Nummer 1 Buchstabe a entspricht;
 - b. das schiebende Fahrzeug muss außer den Lichtern nach § 3.10 Nummer 1 Buchstabe c das rote Licht nach Nummer 1 führen.
 4. Fährt ein Schleppverband nach Nummer 2 mit einem Vorspann, so muss auch dieser die Lichter nach Nummer 2 führen. Fährt ein Schubverband nach Nummer 3 mit einem Vorspann, so muss der Verband die Lichter nach Nummer 2 führen. Der Anhang muss außer den Lichtern nach § 3.09 nur die roten Lichter nach Nummer 3 Buchstabe a und b führen.
-

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Erster Teil > Kapitel 3 > Abschnitt II > Titel A > § 3.16

Inhalt: § 3.16 Nachtbezeichnung der Fähren in Fahrt

1. Nicht frei fahrende Fähren müssen führen:
 - a. ein weißes helles, von allen Seiten sichtbares Licht mindestens 5 m über der Ebene der Einsenkungsmarken; die Höhe darf jedoch verringert werden, wenn die Länge der Fähre 20 m nicht überschreitet;
 - b. ein grünes helles, von allen Seiten sichtbares Licht etwa 1 m über dem Licht nach Buchstabe a.
 2. Frei fahrende Fähren müssen führen:
 - a. ein weißes helles, von allen Seiten sichtbares Licht nach Nummer 1 Buchstabe a;
 - b. ein grünes helles, von allen Seiten sichtbares Licht nach Nummer 1 Buchstabe b;
 - c. die Seitenlichter und das Hecklicht nach § 3.08 Nummer 1 Buchstabe b und c.
 3. Frei fahrende Fähren mit Vorfahrtsrecht müssen führen:
 - a. ein weißes helles, von allen Seiten sichtbares Licht nach Nummer 1 Buchstabe a;
 - b. ein grünes helles, von allen Seiten sichtbares Licht nach Nummer 1 Buchstabe b;
 - c. ein zweites grünes helles, von allen Seiten sichtbares Licht etwa 1 m über dem grünen Licht nach Buchstabe b;
 - d. die Seitenlichter und das Hecklicht nach § 3.08 Nummer 1 Buchstabe b und c.
-

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Erster Teil > Kapitel 3 > Abschnitt II > Titel A > § 3.18

Inhalt: § 3.18 Zusätzliche Nachtbezeichnung manövrierunfähiger Fahrzeuge

1. Ein manövrierunfähig gewordenes Fahrzeug muss erforderlichenfalls zusätzlich zeigen:
 - ein rotes Licht, das geschwenkt wird; bei Kleinfahrzeugen kann dieses Licht weiß statt rot sein.
 2. Erforderlichenfalls müssen diese Fahrzeuge zusätzlich das vorgeschriebene Schallzeichen geben.
-

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [DonauSchPV](#) > [Erster Teil](#) > [Kapitel 3](#) > [Abschnitt II](#) > [Titel A](#) > [§ 3.19](#)

Inhalt: § 3.19 Nachtbezeichnung der Schwimmkörper und schwimmenden Anlagen in Fahrt

Unbeschadet der Auflagen nach § 1.21 müssen Schwimmkörper und schwimmende Anlagen führen:

weiße gewöhnliche, von allen Seiten sichtbare Lichter, in genügender Zahl, um ihre Umrisse kenntlich zu machen.

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Erster Teil > Kapitel 3 > Abschnitt II > Titel B

Inhalt: Titel B - Nachtbezeichnung beim Stillliegen

§ 3.20 Nachtbezeichnung der Fahrzeuge beim Stillliegen

§ 3.21 Zusätzliche Nachtbezeichnung stillliegender Fahrzeuge bei Beförderung bestimmter entzündbarer Güter

§ 3.22 Zusätzliche Nachtbezeichnung stillliegender Fahrzeuge bei Beförderung bestimmter explosionsgefährlicher Güter

§ 3.23 Nachtbezeichnung der Fähren, die an ihrer Anlegestelle stillliegen

§ 3.24 - entfällt

§ 3.25 Nachtbezeichnung stillliegender Schwimmkörper und schwimmender Anlagen

§ 3.26 Nachtbezeichnung der Netze und anderer Fischereigeräte stillliegender Fahrzeuge

§ 3.27 Nachtbezeichnung schwimmender Geräte bei der Arbeit sowie festgefahrener oder gesunkener Fahrzeuge

§ 3.28 Nachtbezeichnung der Anker, die die Schifffahrt gefährden können

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Erster Teil > Kapitel 3 > Abschnitt II > Titel B > § 3.20

Inhalt: § 3.20 Nachtbezeichnung der Fahrzeuge beim Stillliegen

1. Ein einzelnes Fahrzeug, ein Fahrzeug, das an andere Fahrzeuge gekuppelt ist, oder ein Koppelverband muss beim Stillliegen ein weißes gewöhnliches, von allen Seiten sichtbares Licht auf der Fahrwasserseite in einer Höhe von mindestens 3 m führen.
 2. Ein Schubverband, der vom Ufer entfernt stillliegt (ohne mittelbare oder unmittelbare Verbindung zum Ufer), muss zwei weiße gewöhnliche, von allen Seiten sichtbare Lichter führen; diese Lichter müssen auf dem Schubschiff und auf dem vorderen Teil des Schubverbandes in Höhe von mindestens 3 m gesetzt sein.
 3. Kleinfahrzeuge, ausgenommen Beiboote von Fahrzeugen, dürfen beim Stillliegen statt der Lichter nach Nummer 1 ein weißes gewöhnliches Licht an einer geeigneten Stelle und so hoch führen, dass es von allen Seiten sichtbar ist.
 4. die Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 3 ist nicht erforderlich,
 - a. wenn das Fahrzeug oder der Verband in einer Wasserstraße stillliegt, deren Befahren vorübergehend nicht möglich oder verboten ist;
 - b. wenn das Fahrzeug oder der Verband am Ufer stillliegt und von diesem aus hinreichend beleuchtet ist;
 - c. wenn das Fahrzeug oder der Verband außerhalb des Fahrwassers an eindeutig sicherer Stelle stillliegt;
 - d. wenn ein Kleinfahrzeug am Ufer stillliegt.
 5. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten nicht für die in den §§ 3.25 und 3.27 genannten Fahrzeuge.
-

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Erster Teil > Kapitel 3 > Abschnitt II > Titel B > § 3.21

Inhalt: § 3.21 Zusätzliche Nachtbezeichnung stillliegender Fahrzeuge bei Beförderung bestimmter entzündbarer Güter

Fahrzeuge nach § 3.14 müssen außer den Lichtern nach § 3.20 führen:

ein blaues gewöhnliches Licht auf dem Hinterschiff an einer geeigneten Stelle und so hoch, dass es von allen Seiten sichtbar ist.

Schubverbände müssen außerdem zwei blaue gewöhnliche, von allen Seiten sichtbare Lichter führen, die 1 m unter den Lichtern nach § 3.20 Nummer 2 liegen.

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [DonauSchPV](#) > [Erster Teil](#) > [Kapitel 3](#) > [Abschnitt II](#) > [Titel B](#) > [§ 3.22](#)

Inhalt: § 3.22 Zusätzliche Nachtbezeichnung stillliegender Fahrzeuge bei Beförderung bestimmter explosionsgefährlicher Güter

Fahrzeuge nach § 3.15 müssen außer den Lichtern nach § 3.20 führen:

ein rotes helles oder gewöhnliches, von allen Seiten sichtbares Licht, ungefähr 1 m tiefer als die weißen Lichter nach § 3.20 Nummer 1 oder 2.

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Erster Teil > Kapitel 3 > Abschnitt II > Titel B > § 3.23

Inhalt: § 3.23 Nachtbezeichnung der Fähren, die an ihrer Anlegestelle stillliegen

1. Nicht frei fahrende Fähren, die an ihrer Anlegestelle stillliegen, müssen die Lichter nach § 3.16 Nummer 1 führen.
 2. Frei fahrende Fähren, die während des Betriebes an ihrer Anlegestelle stillliegen, müssen die Lichter nach § 3.16 Nummer 1 führen. Bei kurzzeitigem Stilliegen können sie die Lichter nach § 3.08 Nummer 1 Buchstabe b und c beibehalten. Sie müssen das nach § 3.16 Nummer 3 Buchstabe b vorgeschriebene grüne Licht löschen, sobald sie nicht mehr in Betrieb sind.
-

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [DonauSchPV](#) > [Erster Teil](#) > [Kapitel 3](#) > [Abschnitt II](#) > [Titel B](#) > [§ 3.25](#)

Inhalt: § 3.25 Nachtbezeichnung stillliegender Schwimmkörper und schwimmender Anlagen

Unbeschadet der Auflagen nach § 1.21 müssen Schwimmkörper und schwimmende Anlagen führen:

weiße gewöhnliche, von allen Seiten sichtbare Lichter, in genügender Zahl, um ihre Umrisse zur Fahrwasserseite hin kenntlich zu machen.

In diesem Fall gelten die Bestimmungen des § 3.20 Nummer 4.

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Erster Teil > Kapitel 3 > Abschnitt II > Titel B > § 3.26

Inhalt: § 3.26 Nachtbezeichnung der Netze und anderer Fischereigeräte stillliegender Fahrzeuge

Haben Fahrzeuge ihre Netze oder andere Fischereigeräte im Fahrwasser oder in dessen Nähe ausgelegt, müssen diese Netze oder anderen Fischereigeräte durch eine ausreichende Anzahl weißer gewöhnlicher, von allen Seiten sichtbarer Lichter bezeichnet sein, um ihre Lage kenntlich zu machen.

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Erster Teil > Kapitel 3 > Abschnitt II > Titel B > § 3.27

Inhalt: § 3.27 Nachtbezeichnung schwimmender Geräte bei der Arbeit sowie festgefahrener oder gesunkener Fahrzeuge

1. Schwimmende Geräte bei der Arbeit und Fahrzeuge, die Arbeiten, Peilungen oder Messungen ausführen, müssen beim Stillliegen führen:
 - a. auf der oder den Seiten, an denen die Vorbeifahrt frei ist,
zwei grüne gewöhnliche Lichter oder zwei grüne helle Lichter etwa 1 m übereinander
und gegebenenfalls
 - b. auf der Seite, an der die Vorbeifahrt nicht frei ist,
ein rotes gewöhnliches Licht oder ein rotes helles Licht in gleicher Höhe und von gleicher Lichtstärke wie das obere der beiden nach Buchstabe a geführten grünen Lichter
oder, sofern diese Fahrzeuge gegen Wellenschlag zu schützen sind,
 - c. auf der oder den Seiten, an denen die Vorbeifahrt frei ist,
ein rotes gewöhnliches Licht und ein weißes gewöhnliches Licht oder ein rotes helles Licht und ein weißes helles Licht, das rote Licht etwa 1 m über dem weißen,
und gegebenenfalls
 - d. auf der Seite, an der die Vorbeifahrt nicht frei ist, ein rotes Licht in gleicher Höhe und von gleicher Lichtstärke wie das nach Buchstabe c geführte rote Licht.

Diese Lichter sind so hoch zu setzen, dass sie von allen Seiten sichtbar sind.
2. Festgefahrene oder gesunkene Fahrzeuge müssen die Lichter nach Nummer 1 Buchstabe c und d führen. Lässt die Lage eines gesunkenen Fahrzeuges die Anbringung der Zeichen auf ihm nicht zu, müssen diese auf Booten, Tonnen oder in anderer Weise gesetzt werden.
3. Die zuständige Behörde kann von der Führung der Lichter nach Nummer 1 Buchstabe a und b befreien.

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Erster Teil > Kapitel 3 > Abschnitt II > Titel B > § 3.28

Inhalt: § 3.28 Nachtbezeichnung der Anker, die die Schifffahrt gefährden können

1. Wenn in den Fällen der §§ 3.20 und 3.25 die Anker von Fahrzeugen, Schwimmkörpern und schwimmenden Anlagen so ausgeworfen sind, dass sie die Schifffahrt gefährden können, muss das diesem Anker nächstgelegene Licht durch zwei weiße gewöhnliche, von allen Seiten sichtbare Lichter ersetzt werden. Diese müssen in einem Abstand von etwa 1 m übereinander gesetzt werden.
 2. Die Fahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmenden Anlagen müssen jeden ihrer Anker, der die Schifffahrt gefährden kann, durch eine Tonne mit Radarreflektor und einem weißen gewöhnlichen, von allen Seiten sichtbaren Licht bezeichnen.
-

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Erster Teil > Kapitel 3 > Abschnitt III

Inhalt: Abschnitt III: Tagbezeichnung

Titel A: Tagbezeichnung während der Fahrt

- § 3.29 Tagbezeichnung der Schleppverbände in Fahrt
 - § 3.30 Tagbezeichnung der Fahrzeuge unter Segel, die gleichzeitig ihre Antriebsmaschine benutzen
 - § 3.31 Tagbezeichnung der Fahrzeuge für die Beförderung von mehr als 12 Fahrgästen und einer Länge von weniger als 20 m
 - § 3.32 Zusätzliche Tagbezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt bei Beförderung bestimmter entzündbarer Güter
 - § 3.33 Zusätzliche Tagbezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt bei Beförderung bestimmter explosionsgefährlicher Güter
 - § 3.34 Tagbezeichnung der Fähren in Fahrt
 - § 3.35 Zusätzliche Tagbezeichnung manövrierunfähiger Fahrzeuge
 - § 3.36 Zusätzliche Tagbezeichnung der Fahrzeuge mit Vorrang
-

Titel B: Tagbezeichnung beim Stillliegen

- § 3.36a Tagbezeichnung der Fahrzeuge beim Stillliegen
 - § 3.37 Tagbezeichnung stillliegender Fahrzeuge bei Beförderung bestimmter entzündbarer Güter
 - § 3.38 Tagbezeichnung stillliegender Fahrzeuge bei Beförderung bestimmter explosionsgefährlicher Güter
 - § 3.39 - entfällt
 - § 3.40 Tagbezeichnung der Netze oder anderer Fischereigeräte stillliegender Fischereifahrzeuge
 - § 3.41 Tagbezeichnung schwimmender Geräte bei der Arbeit und festgefahrener oder gesunkener Fahrzeuge
 - § 3.42 Tagbezeichnung der Anker, die die Schifffahrt gefährden können
-
-

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [DonauSchPV](#) > [Erster Teil](#) > [Kapitel 3](#) > [Abschnitt III](#) > [Titel A](#)

Inhalt: Titel A - Tagbezeichnung während der Fahrt

§ 3.29 Tagbezeichnung der Schleppverbände in Fahrt

§ 3.30 Tagbezeichnung der Fahrzeuge unter Segel, die gleichzeitig ihre Antriebsmaschine benutzen

§ 3.31 Tagbezeichnung der Fahrzeuge für die Beförderung von mehr als 12 Fahrgästen und einer Länge von weniger als 20 m

§ 3.32 Zusätzliche Tagbezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt bei Beförderung bestimmter entzündbarer Güter

§ 3.33 Zusätzliche Tagbezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt bei Beförderung bestimmter explosionsgefährlicher Güter

§ 3.34 Tagbezeichnung der Fähren in Fahrt

§ 3.35 Zusätzliche Tagbezeichnung manövrierunfähiger Fahrzeuge

§ 3.36 Zusätzliche Tagbezeichnung der Fahrzeuge mit Vorrang

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schiffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [DonauSchPV](#) > [Erster Teil](#) > [Kapitel 3](#) > [Abschnitt III](#) > [Titel A](#) > [§ 3.29](#)

Inhalt: § 3.29 Tagbezeichnung der Schleppverbände in Fahrt

1. Ein Fahrzeug mit Maschinenantrieb an der Spitze eines Schleppverbandes und ein Vorspann, der ein anderes Fahrzeug mit Maschinenantrieb, einen Schubverband oder einen Koppelverband schleppt, müssen führen:

einen gelben Zylinder, der oben und unten mit je einem schwarzen und je einem weißen Streifen, letztere an den äußeren Enden, eingefasst ist.

Der Zylinder muss auf dem Vorschiff senkrecht und so hoch gesetzt werden, dass er von allen Seiten sichtbar ist.

2. Fahren an der Spitze eines Schleppverbandes mehrere Fahrzeuge mit Maschinenantrieb oder fahren einem Fahrzeug mit Maschinenantrieb, einem Schubverband oder einem Koppelverband mehrere Fahrzeuge mit Maschinenantrieb nebeneinander, sei es längsseits gekuppelt oder nicht, als Vorspann voraus, muss jedes der schleppenden Fahrzeuge den Zylinder nach Nummer 1 führen. Wird ein Fahrzeug, ein Schwimmkörper oder eine schwimmende Anlage von mehreren Fahrzeugen mit Maschinenantrieb bugsiert, so gilt diese Bestimmung für jedes dieser bugsierenden Fahrzeuge.
 3. Beim Durchfahren der Öffnung einer festen oder geschlossenen Brücke, eines Wehres oder einer Schleuse dürfen die Fahrzeuge eines Schleppverbandes den Zylinder nach den Nummern 1 und 2 in geringerer Höhe führen, damit die Durchfahrt ohne Schwierigkeit erfolgen kann.
 4. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten nicht für Kleinfahrzeuge, die ausschließlich Kleinfahrzeuge schleppen, und nicht für geschleppte Kleinfahrzeuge.
-

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Erster Teil > Kapitel 3 > Abschnitt III > Titel A > § 3.30

Inhalt: § 3.30 Tagbezeichnung der Fahrzeuge unter Segel, die gleichzeitig ihre Antriebsmaschine benutzen

Ein Fahrzeug unter Segel, das gleichzeitig seine Antriebsmaschine benutzt, muss führen:

einen schwarzen Kegel mit der Spitze nach unten.

Dieser Kegel muss möglichst hoch und an der Stelle gesetzt werden, an der er am besten sichtbar ist.

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Erster Teil > Kapitel 3 > Abschnitt III > Titel A > § 3.31

Inhalt: § 3.31 Tagbezeichnung der Fahrzeuge für die Beförderung von mehr als 12 Fahrgästen und einer Länge von weniger als 20 m

Fahrzeuge, die für die Beförderung von mehr als 12 Fahrgästen zugelassen sind und deren Schiffskörper eine Länge von weniger als 20 m aufweist, müssen führen:

einen gelben Doppelkegel an geeigneter Stelle und so hoch, dass er von allen Seiten sichtbar ist.

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Erster Teil > Kapitel 3 > Abschnitt III > Titel A > § 3.32

Inhalt: § 3.32 Zusätzliche Tagbezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt bei Beförderung bestimmter entzündbarer Güter

1. Fahrzeuge, die entzündbare Güter nach Anlage 9 befördern, müssen zusätzlich führen:
 - einen blauen Kegel mit der Spitze unten an einer geeigneten Stelle und so hoch, dass er von allen Seiten sichtbar ist.
 - Fahrzeuge, die diese Stoffe in Tanks befördert haben, müssen die gleiche Bezeichnung führen, solange die Tanks nicht gasfrei sind.
 2. Fahren in einem Schleppverband ein oder mehrere Fahrzeuge nach Nummer 1, muss das Fahrzeug mit Maschinenantrieb an der Spitze des Verbandes zusätzlich führen:
 - den blauen Kegel nach Nummer 1.
 3. Fahren in einem Schubverband ein oder mehrere Fahrzeuge nach Nummer 1, gilt für diese Fahrzeuge die dort vorgeschriebene Bezeichnung nicht. In diesem Falle muss der Verband vorn und auf dem schiebenden Fahrzeug führen:
 - den blauen Kegel nach Nummer 1.
-

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Erster Teil > Kapitel 3 > Abschnitt III > Titel A > § 3.33

Inhalt: § 3.33 Zusätzliche Tagbezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt bei Beförderung bestimmter explosionsgefährlicher Güter

1. Fahrzeuge, die explosionsgefährliche und andere Güter nach Anlage 10 befördern, müssen zusätzlich führen:
einen roten Kegel mit der Spitze unten an einer geeigneten Stelle und so hoch, dass er von allen Seiten sichtbar ist.
 2. Fahren in einem Schleppverband ein oder mehrere Fahrzeuge nach Nummer 1, muss das Fahrzeug mit Maschinenantrieb an der Spitze des Verbandes zusätzlich führen:
den roten Kegel nach Nummer 1.
 3. Fahren in einem Schubverband ein oder mehrere Fahrzeuge nach Nummer 1, gilt für diese Fahrzeuge die dort vorgeschriebene Bezeichnung nicht. In diesem Fall muss der Verband vorn und auf dem schiebenden Fahrzeug führen:
den roten Kegel nach Nummer 1.
-

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Erster Teil > Kapitel 3 > Abschnitt III > Titel A > § 3.34

Inhalt: § 3.34 Tagbezeichnung der Fähren in Fahrt

Fähren müssen führen:

einen grünen Ball in einer Höhe von mindestens 6 m.

Die Höhe darf jedoch verringert werden, wenn die Länge der Fähre 20 m nicht überschreitet.

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [DonauSchPV](#) > [Erster Teil](#) > [Kapitel 3](#) > [Abschnitt III](#) > [Titel A](#) > [§ 3.35](#)

Inhalt: § 3.35 Zusätzliche Tagbezeichnung manövrierunfähiger Fahrzeuge

1. Manövrierunfähige Fahrzeuge müssen erforderlichenfalls zusätzlich führen:
 - eine rote Flagge, die geschwenkt wird.
 2. Erforderlichenfalls ist zusätzlich das vorgeschriebene Schallzeichen zu geben.
-

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Erster Teil > Kapitel 3 > Abschnitt III > Titel A > § 3.36

Inhalt: § 3.36 Zusätzliche Tagbezeichnung der Fahrzeuge mit Vorrang

Fahrzeuge, denen die zuständige Behörde zur Fahrt durch Stellen, an denen eine bestimmte Reihenfolge gilt, einen Vorrang eingeräumt hat, müssen zusätzlich führen:

einen roten Wimpel, dessen Länge mindestens 1 m beträgt, auf dem Vorschiff und so hoch, dass er gut sichtbar ist.

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [DonauSchPV](#) > [Erster Teil](#) > [Kapitel 3](#) > [Abschnitt III](#) > [Titel B](#)

Inhalt: Titel B - Tagbezeichnung beim Stillliegen

§ 3.36a Tagbezeichnung der Fahrzeuge beim Stillliegen

§ 3.37 Tagbezeichnung stillliegender Fahrzeuge bei Beförderung bestimmter entzündbarer Güter

§ 3.38 Tagbezeichnung stillliegender Fahrzeuge bei Beförderung bestimmter explosionsgefährlicher Güter

§ 3.39 - entfällt

§ 3.40 Tagbezeichnung der Netze oder anderer Fischereigeräte stillliegender Fischereifahrzeuge

§ 3.41 Tagbezeichnung schwimmender Geräte bei der Arbeit und festgefahrener oder gesunkener Fahrzeuge

§ 3.42 Tagbezeichnung der Anker, die die Schifffahrt gefährden können

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Erster Teil > Kapitel 3 > Abschnitt III > Titel B > § 3.36a

Inhalt: § 3.36a Tagbezeichnung der Fahrzeuge beim Stillliegen

1. Ein Fahrzeug mit Maschinenantrieb beim Ankern, ausgenommen Kleinfahrzeuge, oder als Teil eines Verbandes, der vom Ufer entfernt stillliegt (ohne mittelbare oder unmittelbare Verbindung zum Ufer), muss führen:

einen schwarzen Ball an geeigneter Stelle auf dem Vorschiff und so hoch, dass er von allen Seiten sichtbar ist.
 2. Die Bezeichnung nach Nummer 1 ist nicht erforderlich,
 - a. wenn das Fahrzeug in einer Wasserstraße stillliegt, deren Befahren vorübergehend nicht möglich oder verboten ist;
 - b. wenn das Fahrzeug außerhalb des Fahrwassers an einer eindeutig sicheren Stelle stillliegt.
 3. Die Bestimmungen des Paragraphen gelten nicht für die in § 3.41 genannten Fahrzeuge.
-

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [DonauSchPV](#) > [Erster Teil](#) > [Kapitel 3](#) > [Abschnitt III](#) > [Titel B](#) > [§ 3.37](#)

Inhalt: § 3.37 Tagbezeichnung stillliegender Fahrzeuge bei Beförderung bestimmter entzündbarer Güter

1. Fahrzeuge nach § 3.32 müssen, wenn sie nicht zu einem Schubverband gehören, führen:
 - den blauen Kegel nach § 3.32 Nummer 1.
 2. Wenn ein Schubverband ein oder mehrere Fahrzeuge nach § 3.32 enthält, hat er auch beim Stillliegen die zusätzlichen Zeichen nach § 3.32 Nummer 3 zu führen.
-

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [DonauSchPV](#) > [Erster Teil](#) > [Kapitel 3](#) > [Abschnitt III](#) > [Titel B](#) > [§ 3.38](#)

Inhalt: § 3.38 Tagbezeichnung stillliegender Fahrzeuge bei Beförderung bestimmter explosionsgefährlicher Güter

1. Fahrzeuge nach § 3.33 müssen, wenn sie nicht zu einem Schubverband gehören, führen:
 - den roten Kegel nach § 3.33 Nummer 1.
 2. Wenn ein Schubverband ein oder mehrere Fahrzeuge nach § 3.33 enthält, hat er auch beim Stillliegen die zusätzlichen Zeichen nach § 3.33 Nummer 3 zu führen.
-

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Erster Teil > Kapitel 3 > Abschnitt III > Titel B > § 3.40

Inhalt: § 3.40 Tagbezeichnung der Netze oder anderer Fischereigeräte stillliegender Fischereifahrzeuge

Netze oder andere Fischereigeräte von Fischereifahrzeugen im Fahrwasser oder in dessen Nähe müssen bezeichnet sein durch:

gelbe Schwimmer (Döpper) in ausreichender Zahl, um ihre Lage kenntlich zu machen.

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Erster Teil > Kapitel 3 > Abschnitt III > Titel B > § 3.41

Inhalt: § 3.41 Tagbezeichnung schwimmender Geräte bei der Arbeit und festgefahrener oder gesunkener Fahrzeuge

1. Schwimmende Geräte bei der Arbeit und Fahrzeuge, die Arbeiten, Peilungen oder Messungen ausführen, müssen beim Stillliegen führen:
 - a. auf der oder den Seiten, an denen die Vorbeifahrt frei ist,
zwei grüne Doppelkegel etwa 1 m übereinander
und gegebenenfalls
 - b. auf der Seite, an der die Vorbeifahrt nicht frei ist, einen roten Ball in gleicher Höhe wie der obere der beiden grünen Doppelkegel nach Buchstabe a
oder, sofern diese Fahrzeuge gegen Wellenschlag zu schützen sind
 - c. auf der oder den Seiten, an denen die Vorbeifahrt frei ist, eine Flagge, deren obere Hälfte rot oder deren untere Hälfte weiß ist, oder zwei Flaggen oder zwei Bälle übereinander, die obere rot die untere weiß,
und gegebenenfalls
 - d. auf der Seite, an der die Vorbeifahrt nicht frei ist, eine rote Flagge oder ein roter Ball in gleicher Höhe wie die rot-weiße Flagge oder die rote Flagge auf der anderen Seite.
 2. Die Bezeichnung nach Nummer 1 Buchstabe a und b kann durch folgende Zeichen ersetzt werden:
 - a. auf der oder den Seiten, an denen die Vorbeifahrt frei ist, das Tafelzeichen E.1 "Erlaubnis zur Durchfahrt" (Anlage 7) und gegebenenfalls
 - b. auf der Seite, an der die Vorbeifahrt nicht frei ist, das Tafelzeichen A.1 "Verbot der Durchfahrt" (Anlage 7) in gleicher Höhe wie das Tafelzeichen nach Buchstabe a.
 3. Die Tafeln, Doppelkegel, Bälle und Flaggen müssen so hoch gesetzt werden, dass sie von allen Seiten sichtbar sind. Die Flaggen können durch Tafeln gleicher Farbe ersetzt werden.
 4. Festgefahrene oder gesunkene Fahrzeuge müssen bei Tag die Bezeichnung nach Nummer 1 Buchstabe c und d führen. Lässt die Lage eines gesunkenen Fahrzeuges das Anbringen der Zeichen auf ihm nicht zu, müssen diese auf Booten, Tonnen oder in geeigneter Weise gesetzt werden.
 5. Die zuständige Behörde kann von der Bezeichnung nach den Nummern 1 und 2 Buchstabe a und b befreien.
-

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Erster Teil > Kapitel 3 > Abschnitt III > Titel B > § 3.42

Inhalt: § 3.42 Tagbezeichnung der Anker, die die Schifffahrt gefährden können

Fahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmende Anlagen, deren Anker so ausgeworfen sind, dass sie die Schifffahrt gefährden können, müssen jeden dieser Anker bezeichnen durch:

eine gelbe Tonne mit Radarreflektor.

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Erster Teil > Kapitel 3 > Abschnitt IV

Inhalt: Abschnitt IV: Sonstige Zeichen

§ 3.43 Verbot, das Fahrzeug zu betreten

§ 3.44 Hinweis auf das Verbot, zu rauchen und ungeschütztes Licht oder Feuer zu verwenden

§ 3.45 Bezeichnung der Fahrzeuge der Überwachungsbehörden

§ 3.46 Notzeichen

§ 3.47 Verbot des Stillliegens nebeneinander

§ 3.48 Zusätzliche Bezeichnung zum Schutz gegen Wellenschlag

§ 3.49 Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt, die Arbeiten in der Wasserstraße ausführen

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Erster Teil > Kapitel 3 > Abschnitt IV > § 3.43

Inhalt: § 3.43 Verbot, das Fahrzeug zu betreten

1. Sofern es Personen, die nicht an Bord beruflich tätig sind, durch Rechtsverordnung verboten ist, das Fahrzeug zu betreten, muss dieses Verbot angezeigt werden durch:

runde weiße Tafeln mit rotem Rand und rotem Schrägstrich, auf denen ein schwarzer Fußgänger abgebildet ist.

Die Tafeln sind je nach Bedarf an Bord oder am Laufsteg aufzustellen. Abweichend von § 3.03 Nummer 3 muss ihr Durchmesser etwa 0,60 m betragen.

2. Die Tafeln müssen erforderlichenfalls so beleuchtet werden, dass sie bei Nacht deutlich sichtbar sind.
-

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Erster Teil > Kapitel 3 > Abschnitt IV > § 3.44

Inhalt: § 3.44 Hinweis auf das Verbot, zu rauchen und ungeschütztes Licht oder Feuer zu verwenden

1. Sofern es verboten ist, an Bord zu rauchen und ungeschütztes Licht oder Feuer zu verwenden, muss dieses Verbot angezeigt werden durch:

runde weiße Tafeln mit rotem Rand und rotem Schrägstrich, auf denen eine brennende Zigarette abgebildet ist.

Die Tafeln sind je nach Bedarf an Bord oder am Laufsteg aufzustellen. Abweichend von § 3.03 Nummer 3 muss ihr Durchmesser etwa 0,60 m betragen.

2. Die Tafeln müssen erforderlichenfalls so beleuchtet werden, dass sie bei Nacht deutlich sichtbar sind.
-

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [DonauSchPV](#) > [Erster Teil](#) > [Kapitel 3](#) > [Abschnitt IV](#) > [§ 3.45](#)

Inhalt: § 3.45 Bezeichnung der Fahrzeuge der Überwachungsbehörden

Fahrzeuge der Überwachungsbehörden führen als Unterscheidungszeichen am Vorschiff an beiden Seiten des Schiffsrumpfes einen weißen Rhombus mit blauem Rand. Außerdem führen sie:

- a. bei Tag die Staatsflagge sowie einen weißen Wimpel mit dem vorgenannten Unterscheidungszeichen;
 - b. bei Tag und Nacht, wenn es die Ausübung des Dienstes erfordert, ein blaues, von allen Seiten sichtbares Funkellicht.
-

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Erster Teil > Kapitel 3 > Abschnitt IV > § 3.46

Inhalt: § 3.46 Notzeichen

1. Ein in Not befindliches Fahrzeug, das Hilfe herbeirufen will, kann zeigen:
 - a. eine Flagge oder einen sonstigen geeigneten Gegenstand, der im Kreis geschwenkt wird;
 - b. eine Flagge über oder unter einem Ball oder einem ballähnlichen Gegenstand;
 - c. ein Licht, das im Kreis geschwenkt wird;
 - d. Raketen oder Leuchtkugeln mit roten Sternen in kurzen Zwischenräumen;
 - e. ein Lichtzeichen, zusammengesetzt aus dem Morsezeichen '··· --- ···' (SOS);
 - f. ein Flammensignal durch Abbrennen von Teer, Öl oder ähnlichem;
 - g. rote Fallschirm-Leuchtraketen oder rote Handfackeln;
 - h. langsames und wiederholendes Heben und Senken der seitlich ausgestreckten Arme.
 2. Diese Zeichen ersetzen oder ergänzen die Schallzeichen nach § 4.01 Nummer 4.
-

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [DonauSchPV](#) > [Erster Teil](#) > [Kapitel 3](#) > [Abschnitt IV](#) > [§ 3.47](#)

Inhalt: § 3.47 Verbot des Stillliegens nebeneinander

1. Sofern das seitliche Stillliegen in der Nähe eines Fahrzeuges (zum Beispiel wegen der Art seiner Ladung) durch Rechtsverordnung oder Anordnungen vorübergehender Art der zuständigen Behörden verboten ist, muss dieses Fahrzeug an Deck in der Längsachse führen:

eine quadratische Tafel, darunter eine dreieckige Zusatztafel.

Die quadratische Tafel ist auf beiden Seiten weiß mit rotem Rand und trägt einen roten Schrägstrich und ein schwarzes "P". Die dreieckige Zusatztafel ist auf beiden Seiten weiß und zeigt in schwarzen Zahlen die Entfernung in Metern an, innerhalb derer das Stillliegen verboten ist.

2. Die Tafeln müssen erforderlichenfalls so beleuchtet sein, dass sie bei Nacht an beiden Seiten des Fahrzeugs deutlich sichtbar sind.
 3. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten nicht für die in den §§ 3.21 und 3.37 genannten Fahrzeuge.
-

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Erster Teil > Kapitel 3 > Abschnitt IV > § 3.48

Inhalt: § 3.48 Zusätzliche Bezeichnung zum Schutz gegen Wellenschlag

1. In Fahrt befindliche oder stillliegende Fahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmende Anlagen, ausgenommen die in den §§ 3.27 und 3.41 genannten, die gegen Wellenschlag vorbeifahrender Fahrzeuge oder Schwimmkörper geschützt werden sollen, dürfen zusätzlich führen:

bei Nacht:

ein rotes gewöhnliches und ein weißes gewöhnliches Licht oder ein rotes helles und ein weißes helles Licht, das rote Licht etwa 1 m über dem weißen, an einer Seite, an der sie gut gesehen und nicht mit anderen Lichtern verwechselt werden können;

bei Tag:

eine Flagge, deren obere Hälfte rot und deren untere Hälfte weiß ist, an geeigneter Stelle und so hoch, dass sie von allen Seiten sichtbar ist. Die Flagge kann durch zwei Flaggen übereinander, die obere rot, die untere weiß, ersetzt werden.

Die Flaggen können durch Tafeln gleicher Farbe ersetzt werden.

2. Unbeschadet der §§ 3.27 und 3.41 dürfen die Bezeichnung nach Nummer 1 nur führen:

- a. Fahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmende Anlagen, die schwer beschädigt sind oder die sich an Rettungsarbeiten beteiligen sowie manövrierunfähige Fahrzeuge;
- b. Fahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmende Anlagen mit schriftlicher oder elektronischer Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Stand: 05. April 2017

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [DonauSchPV](#) > [Erster Teil](#) > [Kapitel 3](#) > [Abschnitt IV](#) > [§ 3.49](#)

Inhalt: § 3.49 Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt, die Arbeiten in der Wasserstraße ausführen

In Fahrt befindliche Fahrzeuge, die in der Wasserstraße Arbeiten, Peilungen oder Messungen ausführen, dürfen führen:

bei Nacht und bei Tag:
ein gelbes helles oder gewöhnliches, von allen Seiten sichtbares Funkellicht.

Diese Bezeichnung dürfen nur Fahrzeuge mit einer schriftlichen Erlaubnis der zuständigen Behörde führen.

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [DonauSchPV](#) > [Erster Teil](#) > [Kapitel 4](#)

Inhalt: Kapitel 4 - Schallzeichen der Fahrzeuge; Sprechfunk

§ 4.01 Allgemeines

§ 4.02 Gebrauch der Schallzeichen

§ 4.03 Verbotene Schallzeichen

§ 4.04 Sprechfunk

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Erster Teil > Kapitel 4 > § 4.01

Inhalt: § 4.01 Allgemeines

1. Soweit in dieser oder in anderen anzuwendenden Verordnungen Schallzeichen vorgesehen sind und nicht die Verwendung der Glocke vorgeschrieben ist, müssen sie wie folgt gegeben werden:
 - a. auf Fahrzeugen mit Maschinenantrieb, ausgenommen Kleinfahrzeuge nach Buchstabe b, mittels mechanisch betriebener Schallgeräte, die genügend hoch angebracht sind, dass sich der Schall nach vorn und möglichst auch nach hinten frei ausbreiten kann; die von diesen Schallgeräten erzeugten Schallzeichen müssen den Bestimmungen der Anlage 6 Abschnitt I. entsprechen;
 - b. auf Fahrzeugen ohne Maschinenantrieb und auf Kleinfahrzeugen mit Maschinenantrieb, die nicht über ein mechanisch betriebenes Schallgerät verfügen, mittels einer geeigneten Hupe oder eines geeigneten Horns; diese Zeichen müssen den Bestimmungen der Anlage 6 Abschnitt I. Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 Buchstabe d entsprechen.
 2. Auf Fahrzeugen mit Maschinenantrieb, ausgenommen Kleinfahrzeuge, müssen gleichzeitig mit den Schallzeichen gleich lange Lichtzeichen gegeben werden. Die Lichtzeichen müssen gelb, hell und von allen Seiten sichtbar sein. Dies gilt nicht für das Zeichen der Radarfahrer zu Tal nach § 6.32 Nummer 4 Buchstabe a und nicht für Glockenzeichen.
 3. Bei einem Verband sind die vorgeschriebenen Schallzeichen nur von dem Fahrzeug zu geben, auf dem sich der Führer des Verbandes befindet. Dies gilt nur, soweit nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist.
 4. Ein in Not befindliches Fahrzeug, das Hilfe herbeirufen will, kann mit der Glocke läuten oder wiederholt lange Töne abgeben. Diese Zeichen ersetzen oder ergänzen die Sichtzeichen nach § 3.46.
 5. Um die Hörbarkeit der Schallzeichen zu gewährleisten, darf bei normalen Betriebsbedingungen des Fahrzeugs in Fahrt der Schalldruckpegel am Steuerstand in Kopfhöhe des Rudergängers den Wert von 70 dB(A) nicht überschreiten.
 6. Eine Gruppe von Glockenschlägen muss etwa vier Sekunden dauern. Sie kann durch wiederholte Schläge von Metall auf Metall ersetzt werden.
-

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [DonauSchPV](#) > [Erster Teil](#) > [Kapitel 4](#) > § 4.02

Inhalt: § 4.02 Gebrauch der Schallzeichen

1. Unbeschadet anderer Bestimmungen dieser Verordnung muss jedes Fahrzeug, ausgenommen Kleinfahrzeuge nach Nummer 2, erforderlichenfalls die Zeichen nach Anlage 6 geben.
 2. Einzelnd fahrende Kleinfahrzeuge oder Kleinfahrzeuge, die ausschließlich Kleinfahrzeuge schleppen oder längsseits gekuppelt mitführen, können erforderlichenfalls die allgemeinen Zeichen nach Anlage 6 Abschnitt III. Titel A. geben.
-

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [DonauSchPV](#) > [Erster Teil](#) > [Kapitel 4](#) > § 4.03

Inhalt: § 4.03 Verbotene Schallzeichen

1. Es ist verboten, andere als die in dieser Verordnung vorgesehenen Schallzeichen zu gebrauchen oder sie unter Umständen zu gebrauchen, für die sie nicht vorgeschrieben oder zugelassen sind.
 2. Zur Verständigung von Fahrzeug zu Fahrzeug und zwischen Fahrzeug und Land dürfen auch andere Schallzeichen verwendet werden, sofern dies zu keiner Verwechslung mit den in dieser Verordnung vorgesehenen Schallzeichen führen kann.
-

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Erster Teil > Kapitel 4 > § 4.04

Inhalt: § 4.04 Sprechfunk

1. Sprechfunkanlagen auf Fahrzeugen oder schwimmenden Anlagen müssen den Vorschriften der zuständigen Behörden entsprechen.
 2. Es ist verboten, den Sprechfunk auf den Sprechwegen der Verkehrskreise öffentlicher Nachrichtenaustausch, Schiff-Schiff, Nautische Information und Schiff-Hafen für in dieser Verordnung nicht vorgeschriebene oder erlaubte Informationen oder für nicht durch Vorschriften der zuständigen Behörde zugelassene Mitteilungen zu benutzen.
 3. Die zuständigen Behörden können für bestimmte Fahrzeuge die Ausrüstung mit einer Sprechfunkanlage nach Nummer 1 vorschreiben.
 4. Fahrzeuge, die mit einer Sprechfunkanlage für die Sprechwege der Verkehrskreise öffentlicher Nachrichtenaustausch und Schiff-Hafen ausgerüstet sind, müssen in den von den zuständigen Behörden angegebenen Fällen den von diesen vorgeschriebenen Sprechweg überwachen.
-

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [DonauSchPV](#) > [Erster Teil](#) > [Kapitel 5](#)

Inhalt: Kapitel 5 - Schifffahrtszeichen und Bezeichnung der Wasserstraße

§ 5.01 Schifffahrtszeichen

§ 5.02 Bezeichnung der Wasserstraße

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Erster Teil > Kapitel 5 > § 5.01

Inhalt: § 5.01 Schifffahrtszeichen

1. Anlage 7 enthält die der Verkehrsregelung dienenden Schifffahrtszeichen für Verbote, Gebote, Einschränkungen, Empfehlungen und Hinweise sowie die Zusatzzeichen. Gleichzeitig ist dort die Bedeutung dieser Zeichen angegeben.
 2. Unbeschadet anderer Bestimmungen dieser Verordnung sowie der besonderen Anweisungen in Einzelfällen nach § 1.19 haben die Schiffsführer die Anordnungen zu befolgen sowie auf die Empfehlungen und Hinweise zu achten, die ihnen durch die auf der Wasserstraße oder an ihren Ufern angebrachten Zeichen nach Nummer 1 erteilt werden.
-

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Erster Teil > Kapitel 5 > § 5.02

Inhalt: § 5.02 Bezeichnung der Wasserstraße

1. Anlage 8 enthält die Bezeichnung der Wasserstraße zur Erleichterung der Schifffahrt. Gleichzeitig ist dort angegeben, unter welchen Voraussetzungen die beschriebenen Zeichen verwendet werden.
 2. Auf der gesamten Wasserstraße ist die Fahrrinne nach dem System der Seitenbezeichnung gekennzeichnet, bezogen auf ein Fahrzeug, das dem Verlauf der Wasserstraße folgt. Bei der Bezeichnung der Fahrrinne oder der Ufer beziehen sich die Begriffe "rechts" und "links" auf ein zu Tal fahrendes Fahrzeug.
-

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [DonauSchPV](#) > [Erster Teil](#) > [Kapitel 6](#)

Inhalt: Kapitel 6 - Fahrregeln

Abschnitt I: Allgemeines

- § 6.01 Begriffsbestimmungen
 - § 6.01a Fahrzeuge mit hoher Geschwindigkeit
 - § 6.02 Kleinfahrzeuge
-

Abschnitt II: Begegnen, Kreuzen und Überholen

- § 6.03 Allgemeine Grundsätze
 - § 6.03a Kreuzen
 - § 6.04 Begegnen: Grundregeln
 - § 6.05 Begegnen: Ausnahmen von den Grundregeln
 - § 6.06 Begegnen von getreidelten Fahrzeugen
 - § 6.07 Begegnen im engen Fahrwasser
 - § 6.08 Durch Schifffahrtszeichen verbotenes Begegnen
 - § 6.09 Überholen: Allgemeine Bestimmungen
 - § 6.10 Überholen
 - § 6.11 Überholverbot durch Schifffahrtszeichen
-

Abschnitt III: Weitere Regeln für die Fahrt

- § 6.12 Fahrt auf Strecken mit vorgeschriebenem Kurs
 - § 6.13 Wenden
 - § 6.14 Verhalten bei der Abfahrt
 - § 6.15 Verbot des Hineinfahrens in die Abstände zwischen den Teilen eines Schleppverbandes
 - § 6.16 Einfahrt in und Ausfahrt aus Häfen und Nebenwasserstraßen; Überqueren der Wasserstraße
 - § 6.17 Fahrt auf gleicher Höhe
 - § 6.18 Verbot des Schleifenlassens von Ankern, Trossen oder Ketten
 - § 6.19 Treibenlassen
 - § 6.20 Vermeiden von Wellenschlag
 - § 6.21 Verbände
 - § 6.22 Vorübergehende Sperrung der Schifffahrt
 - § 6.22a Vorbeifahrt an schwimmenden Geräten bei der Arbeit sowie an festgefahrenen oder gesunkenen Fahrzeugen
-

Abschnitt IV: Fähren

- § 6.23 Regeln für Fähren
-

Abschnitt V: Durchfahren von Brücken, Wehren und Schleusen

- § 6.24 Durchfahren von Brücken und Wehren: Allgemeines
- § 6.25 Durchfahren unter festen Brücken
- § 6.26 Durchfahren beweglicher Brücken
- § 6.27 Durchfahren der Wehre

§ 6.28 Durchfahren der Schleusen

§ 6.28a Einfahren in und Ausfahren aus Schleusen

§ 6.29 Vorrang bei der Schleusung

Abschnitt VI : Beschränkte Sichtverhältnisse; Radarschiffahrt

§ 6.30 Allgemeine Regeln für die Fahrt bei beschränkten Sichtverhältnissen

§ 6.31 Schallzeichen beim Stilllegen

§ 6.32 Bestimmungen für Radarfahrer

§ 6.33 Bestimmungen für Fahrzeuge, die nicht Radarfahrer sind

Abschnitt VII : Besondere Regeln

§ 6.34 - entfällt

§ 6.35 Wasserskilaufen und ähnliche Aktivitäten

§ 6.36 Verhalten der Fahrzeuge beim Fischen

§ 6.37 Verhalten der Sporttaucher

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [DonauSchPV](#) > [Erster Teil](#) > [Kapitel 6](#) > [Abschnitt I](#)

Inhalt: Abschnitt I: Allgemeines

§ 6.01 Begriffsbestimmungen

§ 6.01a Fahrzeuge mit hoher Geschwindigkeit

§ 6.02 Kleinfahrzeuge

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Erster Teil > Kapitel 6 > Abschnitt I > § 6.01

Inhalt: § 6.01 Begriffsbestimmungen

1. Im Sinne dieses Kapitels bedeutet der Begriff "zu Berg" auf der Wasserstraße die Richtung zur Quelle.
 2. In diesem Kapitel gelten als:
 - a. "Begegnen":
wenn zwei Fahrzeuge direkt entgegengesetzte oder fast entgegengesetzte Kurse fahren;
 - b. "Überholen":
wenn ein Fahrzeug (Überholender) sich einem anderen in Fahrt befindlichen Fahrzeug (Vorausfahrender) in einem Winkel von mehr als 22,5° hinter der Querlinie des letzteren nähert und an ihm vorbei fährt;
 - c. "Kreuzen":
wenn sich zwei Fahrzeuge einander in anderer als in den Buchstaben a und b genannter Weise nähern.
-

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [DonauSchPV](#) > [Erster Teil](#) > [Kapitel 6](#) > [Abschnitt I](#) > § 6.01a

Inhalt: § 6.01a Fahrzeuge mit hoher Geschwindigkeit

Fahrzeuge jeder Größe, die mit hoher Geschwindigkeit fahren, zum Beispiel Tragflügel- und Luftkissenfahrzeuge, müssen allen übrigen Fahrzeugen den für deren Kurs und zum Manövrieren notwendigen Raum lassen. Sie können nicht verlangen, dass diese ihnen ausweichen.

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Erster Teil > Kapitel 6 > Abschnitt I > § 6.02

Inhalt: § 6.02 Kleinfahrzeuge

1. In diesem Kapitel bedeutet der Begriff "Kleinfahrzeuge" auch Verbände, die ausschließlich aus Kleinfahrzeugen bestehen.
 2. Sofern Bestimmungen dieses Kapitels vorsehen, dass eine Fahrregel nicht für Kleinfahrzeuge gegenüber Fahrzeugen, die nicht Kleinfahrzeuge sind, gilt, müssen Kleinfahrzeuge diesen Fahrzeugen, ausgenommen Fahrzeugen nach § 6.01a, den für deren Kurs und zum Manövrieren notwendigen Raum lassen; sie können nicht verlangen, dass diese ihnen ausweichen.
-

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Erster Teil > Kapitel 6 > Abschnitt II

Inhalt: Abschnitt II: Begegnen, Kreuzen und Überholen

§ 6.03 Allgemeine Grundsätze

§ 6.03a Kreuzen

§ 6.04 Begegnen: Grundregeln

§ 6.05 Begegnen: Ausnahmen von den Grundregeln

§ 6.06 Begegnen von getreidelten Fahrzeugen

§ 6.07 Begegnen im engen Fahrwasser

§ 6.08 Durch Schifffahrtszeichen verbotenes Begegnen

§ 6.09 Überholen: Allgemeine Bestimmungen

§ 6.10 Überholen

§ 6.11 Überholverbot durch Schifffahrtszeichen

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [DonauSchPV](#) > [Erster Teil](#) > [Kapitel 6](#) > [Abschnitt II](#) > § 6.03

Inhalt: § 6.03 Allgemeine Grundsätze

1. Das Begegnen oder Überholen ist nur gestattet, wenn das Fahrwasser unter Berücksichtigung aller örtlichen Umstände und des übrigen Verkehrs hinreichend Raum für die Vorbeifahrt gewährt.
 2. Bei Verbänden sind die vorgeschriebenen Sichtzeichen nach den §§ 6.04, 6.05 und 6.29 nur von dem Fahrzeug zu zeigen oder zu geben, auf dem sich der Führer des Verbandes befindet.
 3. Beim Begegnen oder Überholen dürfen Fahrzeuge, deren Kurse jede Gefahr eines Zusammenstoßes ausschließen, ihren Kurs oder ihre Geschwindigkeit nicht in einer Weise ändern, die die Gefahr eines Zusammenstoßes herbeiführen könnte.
 4. Das Begegnen ist nur gestattet, wenn der Schiffsführer sich überzeugt hat, dass das Begegnen ohne Gefahr für andere Fahrzeuge ausgeführt werden kann.
-

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Erster Teil > Kapitel 6 > Abschnitt II > § 6.03a

Inhalt: § 6.03a Kreuzen

1. Kreuzen sich die Kurse zweier Fahrzeuge so, dass die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, muss das Fahrzeug, das das andere Fahrzeug an Steuerbord hat, diesem ausweichen, und wenn es die Umstände erlauben, ein Kreuzen des Kurses vor diesem Fahrzeug vermeiden. Jedoch muss das Fahrzeug, das den Fahrwasserrand an seiner Steuerbordseite hat und diesem folgt, den Kurs beibehalten. Dies gilt nicht für Kleinfahrzeuge gegenüber anderen Fahrzeugen, die nicht Kleinfahrzeuge sind.
2. Nummer 1 gilt nicht in den Fällen der §§ 6.13, 6.14 und 6.16.
3. Kreuzen sich die Kurse zweier Kleinfahrzeuge unterschiedlicher Antriebsarten, dass die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, so müssen abweichend von Nummer 1 Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb allen anderen Kleinfahrzeugen und Kleinfahrzeuge ohne Maschinenantrieb, die nicht unter Segel fahren, den unter Segel fahrenden Kleinfahrzeugen ausweichen. Jedoch muss ein Kleinfahrzeug, das den Fahrwasserrand an seiner Steuerbordseite hat und diesem folgt, seinen Kurs beibehalten.
4. Kreuzen sich die Kurse zweier unter Segel fahrender Kleinfahrzeuge so, dass die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, müssen sie abweichend von Nummer 1 einander wie folgt ausweichen:
 - a. Wenn die Kleinfahrzeuge den Wind nicht von derselben Seite haben, muss das Kleinfahrzeug, das den Wind von Backbord hat, dem anderen ausweichen;
 - b. wenn die Kleinfahrzeuge den Wind von derselben Seite haben, muss das luvseitige dem leeseitigen Kleinfahrzeug ausweichen;
 - c. wenn ein Kleinfahrzeug, das den Wind von Backbord hat, ein anderes Kleinfahrzeug in Luv sieht und nicht mit Sicherheit feststellen kann, ob dieses andere Fahrzeug den Wind von Backbord oder von Steuerbord hat, muss es dem anderen ausweichen.

Jedoch muss ein Kleinfahrzeug, das den Fahrwasserrand an seiner Steuerbordseite hat und diesem folgt, seinen Kurs beibehalten. Dies gilt nicht für Kleinfahrzeuge gegenüber Fahrzeugen, die nicht Kleinfahrzeuge sind.

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Erster Teil > Kapitel 6 > Abschnitt II > § 6.04

Inhalt: § 6.04 Begegnen: Grundregeln

1. Beim Begegnen müssen die Bergfahrer unter Berücksichtigung der örtlichen Umstände und des übrigen Verkehrs den Talfahrern einen geeigneten Weg frei lassen.
2. Bergfahrer, die Talfahrer an Backbord vorbeifahren lassen, geben kein Zeichen.
3. Bergfahrer, die Talfahrer an Steuerbord vorbeifahren lassen, müssen rechtzeitig an Steuerbord zeigen:
 - a. bei Tag:
ein weißes starkes Funkellicht oder eine hellblaue Flagge oder Tafel, die geschwenkt wird, oder eine hellblaue Tafel, gekoppelt mit einem weißen hellen Funkellicht;
 - b. bei Nacht:
ein weißes helles Funkellicht, das mit einer hellblauen Tafel gekoppelt sein kann.

Diese Zeichen müssen von vorn und von hinten sichtbar sein und bis zur Beendigung der Vorbeifahrt gezeigt werden. Sie dürfen nicht länger beibehalten werden, es sei denn, dass die Bergfahrer ihre Absicht anzeigen wollen, auch weiterhin Talfahrer an Steuerbord vorbeifahren zu lassen.

Die hellblaue Tafel muss einen weißen Rand von mindestens 5 cm Breite haben; der Rahmen, das Gestänge und die Leuchte des Funkellichts müssen von dunkler Farbe sein.

4. Muss angenommen werden, dass die Absicht der Bergfahrer von den Talfahrern nicht verstanden worden ist, so müssen die Bergfahrer folgende Zeichen geben:
 - a. "einen kurzen Ton",
wenn die Vorbeifahrt an Backbord stattfinden soll, oder
 - b. "zwei kurze Töne",
wenn die Vorbeifahrt an Steuerbord stattfinden soll.
5. Unbeschadet des § 6.05 müssen die Talfahrer den Weg nehmen, den ihnen die Bergfahrer nach den vorstehenden Bestimmungen weisen; sie müssen die Sichtzeichen nach Nummer 3 und die Schallzeichen nach Nummer 4 erwidern, die die Bergfahrer an sie gerichtet haben.
6. Die Nummern 1 bis 5 gelten nicht für Kleinfahrzeuge gegenüber Fahrzeugen, die nicht Kleinfahrzeuge sind und nicht für das Begegnen von Kleinfahrzeugen untereinander.

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Erster Teil > Kapitel 6 > Abschnitt II > § 6.05

Inhalt: § 6.05 Begegnen: Ausnahmen von den Grundregeln

1. Abweichend von § 6.04 können
 - a. zu Tal fahrende Fahrgastschiffe im Linienverkehr, deren höchstzulässige Anzahl der Fahrgäste eine von der zuständigen Behörde festgelegte Zahl nicht unterschreitet, wenn sie an einer Anlegestelle anlegen wollen, die an dem von den Bergfahrern gehaltenen Ufer liegt,
 - b. zu Tal fahrende Schleppverbände, die zum Aufdrehen ein bestimmtes Ufer halten wollen,
von den Bergfahrern verlangen, ihnen einen anderen Weg frei zu lassen, wenn der nach § 6.04 gewiesene Weg für sie nicht geeignet ist. Sie dürfen dies jedoch nur, nachdem sie sich vergewissert haben, dass ihrem Verlangen ohne Gefahr entsprochen werden kann.
 2. In den Fällen der Nummer 1 müssen die Talfahrer rechtzeitig folgende Zeichen geben:
 - a. "einen kurzen Ton",
wenn die Vorbeifahrt an Backbord stattfinden soll;
 - b. "zwei kurze Töne" und außerdem die Sichtzeichen nach § 6.04 Nummer 3,
wenn die Vorbeifahrt an Steuerbord stattfinden soll.
 3. Die Bergfahrer müssen dem Verlangen der Talfahrer entsprechen und dies wie folgt bestätigen:
 - a. mit "einem kurzen Ton",
wenn die Vorbeifahrt an Backbord stattfinden soll;
 - b. mit "zwei kurzen Tönen" und den Sichtzeichen nach § 6.04 Nummer 3,
wenn die Vorbeifahrt an Steuerbord stattfinden soll.
 4. Muss angenommen werden, dass die Absichten der Talfahrer von den Bergfahrern nicht verstanden worden sind, müssen die Talfahrer die Schallzeichen nach Nummer 3 wiederholen.
 5. Erkennen die Bergfahrer, dass der von den Talfahrern verlangte Weg nicht geeignet ist und die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, müssen sie "eine Folge sehr kurzer Töne" geben. Zur Abwehr dieser Gefahr müssen die Schiffsführer alle Maßnahmen treffen, die die Umstände gebieten.
 6. Die Nummern 1 bis 5 gelten nicht für Kleinfahrzeuge gegenüber Fahrzeugen, die nicht Kleinfahrzeuge sind, und nicht für das Begegnen von Kleinfahrzeugen untereinander.
-

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Erster Teil > Kapitel 6 > Abschnitt II > § 6.06

Inhalt: § 6.06 Begegnen von getreidelten Fahrzeugen

Bei der Begegnung zwischen einem vom Ufer aus getreidelten Fahrzeug und einem nicht getreidelten Fahrzeug muss abweichend von den §§ 6.04 und 6.05 stets dem getreidelten Fahrzeug die Seite, an der es getreidelt wird, freigelassen werden.

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Erster Teil > Kapitel 6 > Abschnitt II > § 6.07

Inhalt: § 6.07 Begegnen im engen Fahrwasser

1. Um ein Begegnen auf Strecken oder an Stellen, an denen das Fahrwasser nicht hinreichend breit für die Vorbeifahrt ist (Fahrwasserengen), möglichst zu vermeiden, gilt:
 - a. Fahrzeuge müssen Fahrwasserengen in möglichst kurzer Zeit durchfahren;
 - b. bei beschränkten Sichtverhältnissen müssen Fahrzeuge, bevor sie in eine Fahrwasserenge einfahren, "einen langen Ton" geben; sie müssen erforderlichenfalls, besonders wenn die Enge lang ist, während der Durchfahrt die Schallzeichen wiederholen;
 - c. Bergfahrer, die feststellen, dass ein Talfahrer im Begriff ist, in eine Fahrwasserenge einzufahren, müssen unterhalb der Enge anhalten, bis der Talfahrer sie durchfahren hat;
 - d. Talfahrer, die feststellen, dass ein Verband bereits zu Berg in eine Fahrwasserenge eingefahren ist, müssen soweit möglich, oberhalb der Enge verbleiben, bis der Bergfahrer sie durchfahren hat; die gleiche Verpflichtung haben einzeln zu Tal fahrende Fahrzeuge gegenüber einzeln zu Berg fahrenden Fahrzeugen.
 2. Ist das Begegnen in einer Fahrwasserenge unvermeidbar, müssen die Fahrzeuge alle erforderlichen Maßnahmen treffen, damit das Begegnen an einer Stelle und unter Umständen stattfindet, die eine möglichst geringe Gefahr darstellen. Jeder Schiffsführer, der feststellt, dass die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, muss "eine Folge sehr kurzer Töne" geben.
-

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Erster Teil > Kapitel 6 > Abschnitt II > § 6.08

Inhalt: § 6.08 Durch Schifffahrtszeichen verbotenes Begegnen

1. Bei der Annäherung an Strecken, die durch das Tafelzeichen A.4 (Anlage 7) gekennzeichnet sind, müssen die Bergfahrer bei der Annäherung von Talfahrern halten und warten, bis diese die Strecken durchfahren haben.
 2. Wenn die zuständigen Behörden das Begegnen dadurch ausschließen, dass sie die Durchfahrt jeweils nur in einer Richtung gestatten, wird
 - a. ein Verbot der Durchfahrt durch ein allgemeines Verbotsschild A.1 (Anlage 7),
 - b. die Erlaubnis zur Durchfahrt durch ein allgemeines Hinweiszeichen E.1 (Anlage 7)angezeigt. Je nach den örtlichen Umständen kann das Zeichen, das die Durchfahrt verbietet, durch das Tafelzeichen B.8 (Anlage 7) angekündigt werden.
 3. Zeigt eine zum Setzen der Zeichen nach Nummer 2 eingerichtete Signalstation keines dieser Zeichen, müssen die Fahrzeuge anhalten und warten, bis die Erlaubnis zur Weiterfahrt von Bediensteten der zuständigen Behörden mündlich, durch Funk oder durch Zeichen erteilt wird.
-

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [DonauSchPV](#) > [Erster Teil](#) > [Kapitel 6](#) > [Abschnitt II](#) > § 6.09

Inhalt: § 6.09 Überholen: Allgemeine Bestimmungen

1. Das Überholen ist nur gestattet, nachdem sich der Überholende vergewissert hat, dass dieses Manöver ohne Gefahr ausgeführt werden kann.
 2. Der Vorausfahrende muss das Überholen, soweit dies notwendig und möglich ist, erleichtern. Er muss erforderlichenfalls seine Geschwindigkeit vermindern, damit das Überholmanöver gefahrlos und so schnell ausgeführt werden kann, dass der übrige Verkehr nicht behindert wird. Dies gilt nicht, wenn ein Kleinfahrzeug ein Fahrzeug überholt, das nicht Kleinfahrzeug ist.
-

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Erster Teil > Kapitel 6 > Abschnitt II > § 6.10

Inhalt: § 6.10 Überholen

1. Sofern keine Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, darf der Überholende an Backbord oder an Steuerbord des Vorfahrenden überholen.
2. Beim Überholvorgang zwischen zwei Fahrzeugen unter Segel muss der Überholende grundsätzlich an der Seite vorbeifahren, von der der Vorfahrende den Wind hat. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn ein Kleinfahrzeug von einem anderen Fahrzeug unter Segel überholt wird. Wird ein Fahrzeug von einem Fahrzeug unter Segel überholt, muss der Vorfahrende das Überholen an der Seite erleichtern, von der der Überholende den Wind hat.
3. Wenn das Überholen möglich ist, ohne dass der Vorfahrende seinen Kurs oder seine Geschwindigkeit ändern muss, gibt der Überholende kein Schallzeichen.
4. Wenn das Überholen nicht ausgeführt werden kann, ohne dass der Vorfahrende seinen Kurs ändert, oder wenn zu befürchten ist, dass er die Absicht des Überholenden nicht erkannt hat und dadurch die Gefahr eines Zusammenstoßes entstehen kann, muss der Überholende folgende Schallzeichen geben:
 - a. "zwei lange und zwei kurze Töne",
wenn er an Backbord des Vorfahrenden überholen will;
 - b. "zwei lange Töne und einen kurzen Ton",
wenn er an Steuerbord des Vorfahrenden überholen will.
5. Wenn der Vorfahrende dem Verlangen des Überholenden nachkommen kann, muss er dem Überholenden an der gewünschten Seite genügend Raum lassen, indem er erforderlichenfalls nach der anderen Seite ausweicht, und folgende Schallzeichen geben:
 - a. "einen kurzen Ton",
wenn das Überholen an Backbord stattfinden soll;
 - b. "zwei kurze Töne",
wenn das Überholen an Steuerbord stattfinden soll.
6. Ist das Überholen nicht an der vom Überholenden gewünschten, jedoch an der anderen Seite möglich, muss der Vorfahrende folgende Schallzeichen geben:
 - a. "einen kurzen Ton",
wenn das Überholen an Backbord möglich ist;
 - b. "zwei kurze Töne",
wenn das Überholen an Steuerbord möglich ist,

Der Überholende muss, wenn er unter diesen Umständen noch überholen will, folgende Schallzeichen geben:

"zwei kurze Töne"
im Falle des Buchstaben a oder

"einen kurzen Ton"
im Falle des Buchstaben b.

Der Vorfahrende muss dann dem Überholenden genügend Raum an der Seite lassen, an der das Überholen stattfinden soll, indem er erforderlichenfalls nach der anderen Seite ausweicht.

7. Ist ein Überholen nicht ohne Gefahr eines Zusammenstoßes möglich, muss der Vorfahrende "fünf kurze Töne" geben.
8. Die Nummern 4 bis 7 gelten nicht für Kleinfahrzeuge gegenüber Fahrzeugen, die nicht Kleinfahrzeuge sind, und nicht für das Überholen von Kleinfahrzeugen untereinander.

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Erster Teil > Kapitel 6 > Abschnitt II > § 6.11

Inhalt: § 6.11 Überholverbot durch Schifffahrtszeichen

Unbeschadet des § 6.08 Nummer 1 besteht

- a. ein allgemeines Überholverbot auf Strecken, deren Grenzen durch das Tafelzeichen A.2 (Anlage 7) gekennzeichnet sind;
 - b. ein Überholverbot für Verbände untereinander auf Strecken, deren Grenzen durch das Tafelzeichen A.3 (Anlage 7) gekennzeichnet sind. Dies gilt nicht, wenn mindestens einer der Verbände ein Schubverband ist, dessen Länge 110 m und dessen Breite 12 m nicht überschreitet.
-

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Erster Teil > Kapitel 6 > Abschnitt III

Inhalt: Abschnitt III: Weitere Regeln für die Fahrt

§ 6.12 Fahrt auf Strecken mit vorgeschriebenem Kurs

§ 6.13 Wenden

§ 6.14 Verhalten bei der Abfahrt

§ 6.15 Verbot des Hineinfahrens in die Abstände zwischen den Teilen eines Schleppverbandes

§ 6.16 Einfahrt in und Ausfahrt aus Häfen und Nebenwasserstraßen; Überqueren der Wasserstraße

§ 6.17 Fahrt auf gleicher Höhe

§ 6.18 Verbot des Schleifenlassens von Ankern, Trossen oder Ketten

§ 6.19 Treibenlassen

§ 6.20 Vermeiden von Wellenschlag

§ 6.21 Verbände

§ 6.22 Vorübergehende Sperrung der Schifffahrt

§ 6.22a Vorbeifahrt an schwimmenden Geräten bei der Arbeit sowie an festgefahrenen oder gesunkenen Fahrzeugen

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Erster Teil > Kapitel 6 > Abschnitt III > § 6.12

Inhalt: § 6.12 Fahrt auf Strecken mit vorgeschriebenem Kurs

1. Auf Strecken mit vorgeschriebenem Kurs wird dieser durch die Tafelzeichen B.1, B.2, B.3 oder B.4 (Anlage 7) angezeigt. Das Ende der Strecke kann durch das Tafelzeichen E.11 (Anlage 7) angezeigt werden.
 2. Auf einer solchen Strecke dürfen Bergfahrer keinesfalls die Fahrt der Talfahrer behindern; insbesondere bei Annäherung an das Tafelzeichen B.4 müssen sie erforderlichenfalls ihre Geschwindigkeit vermindern oder anhalten, damit die Talfahrer ihr Manöver beenden können.
-

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Erster Teil > Kapitel 6 > Abschnitt III > § 6.13

Inhalt: § 6.13 Wenden

1. Fahrzeuge dürfen nur wenden, nachdem sie sich vergewissert haben, dass der übrige Verkehr dies ohne Gefahr zulässt und andere Fahrzeuge nicht gezwungen werden, unvermittelt ihren Kurs oder ihre Geschwindigkeit zu ändern.
 2. Werden durch das beabsichtigte Manöver andere Fahrzeuge gezwungen, von ihrem Kurs abzuweichen oder ihre Geschwindigkeit zu ändern, muss das Fahrzeug, das wenden will, seine Absicht rechtzeitig ankündigen durch:
 - a. "einen langen Ton und einen kurzen Ton", wenn es über Steuerbord wenden will,
 - b. "einen langen Ton und zwei kurze Töne", wenn es über Backbord wenden will.
 3. Die anderen Fahrzeuge müssen daraufhin, sofern dies nötig und möglich ist, ihre Geschwindigkeit und ihren Kurs ändern, damit das Wenden ohne Gefahr erfolgen kann. Insbesondere müssen sie gegenüber Fahrzeugen, die aufdrehen wollen, dazu beitragen, dass dieses Manöver in angemessener Zeit ausgeführt werden kann.
 4. Die Nummern 1 bis 3 gelten nicht für Kleinfahrzeuge gegenüber Fahrzeugen, die nicht Kleinfahrzeuge sind. Für Kleinfahrzeuge untereinander gelten nur die Nummern 1 und 3.
 5. Auf Strecken, die durch das Tafelzeichen A.8 (Anlage 7) gekennzeichnet sind, ist das Wenden verboten. Sind jedoch Strecken durch das Tafelzeichen E.8 (Anlage 7) gekennzeichnet, wird dem Schiffsführer empfohlen, dort zu wenden, wobei dieser Paragraph zu beachten ist.
-

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Erster Teil > Kapitel 6 > Abschnitt III > § 6.14

Inhalt: § 6.14 Verhalten bei der Abfahrt

Für Fahrzeuge, ausgenommen Fähren, die ihren Liege- oder Ankerplatz verlassen, ohne zu wenden, gilt § 6.13 entsprechend; sie haben statt der Schallzeichen nach § 6.13 Nummer 2 folgende Zeichen zu geben:

"einen kurzen Ton",
wenn sie ihren Kurs nach Steuerbord richten,

"zwei kurze Töne",
wenn sie ihren Kurs nach Backbord richten.

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Erster Teil > Kapitel 6 > Abschnitt III > § 6.15

Inhalt: § 6.15 Verbot des Hineinfahrens in die Abstände zwischen den Teilen eines Schleppverbandes

Es ist verboten, in die Abstände zwischen den Teilen eines Schleppverbandes hinein zu fahren.

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Erster Teil > Kapitel 6 > Abschnitt III > § 6.16

Inhalt: § 6.16 Einfahrt in und Ausfahrt aus Häfen und Nebenwasserstraßen; Überqueren der Wasserstraße

1. Fahrzeuge dürfen in einen Hafen oder eine Nebenwasserstraße nur einfahren oder aus ihnen ausfahren oder in die Wasserstraße einfahren oder sie überqueren, nachdem sie sich vergewissert haben, dass diese Manöver ausgeführt werden können, ohne dass eine Gefahr entsteht und ohne dass andere Fahrzeuge unvermittelt ihren Kurs oder ihre Geschwindigkeit ändern müssen. Ein Talfahrer, der zur Einfahrt in einen Hafen oder in eine Nebenwasserstraße aufdrehen muss, hat einem Bergfahrer, der ebenfalls einfahren will, die Vorfahrt zu lassen. Wasserstraßen, die als Nebenwasserstraßen gelten, können durch ein Tafelzeichen E.9 oder E.10 (Anlage 7) gekennzeichnet sein.
2. Fahrzeuge, die ein Manöver nach Nummer 1 beabsichtigen, das andere Fahrzeuge dazu zwingt oder zwingen kann, ihren Kurs oder ihre Geschwindigkeit zu ändern, müssen ihre Absicht rechtzeitig ankündigen durch:
 - a. "drei lange Töne und einen kurzen Ton",
wenn sie vor der Einfahrt oder nach der Ausfahrt ihren Kurs nach Steuerbord richten wollen;
 - b. "drei lange Töne und zwei kurze Töne",
wenn sie vor der Einfahrt oder nach der Ausfahrt ihren Kurs nach Backbord richten wollen;
 - c. "drei lange Töne",
wenn sie nach Ausfahrt die Hauptwasserstraße überqueren wollen.
3. Die anderen Fahrzeuge müssen daraufhin, soweit notwendig, ihren Kurs und ihre Geschwindigkeit ändern. Dies gilt auch, wenn das Tafelzeichen B.10 (Anlage 7) an der Hauptwasserstraße, an einer Hafenmündung oder der Mündung einer Nebenwasserstraße aufgestellt ist.
4. Ist ein Tafelzeichen B.9 (Anlage 7) an der Ausfahrt eines Hafens oder einer Nebenwasserstraße aufgestellt, dürfen aus dem Hafen oder der Nebenwasserstraße ausfahrende Fahrzeuge in die Hauptwasserstraße nur einfahren oder sie überqueren, wenn dieses Manöver die auf der Hauptwasserstraße fahrenden Fahrzeuge nicht zwingt, ihren Kurs oder ihre Geschwindigkeit zu ändern.
5. Fahrzeuge dürfen in einen Hafen oder eine Nebenwasserstraße nicht einfahren, wenn auf der Hauptwasserstraße das allgemeine Verbotsschild A.1 in Verbindung mit dem Zusatzzeichen nach Anlage 7 Abschnitt II. Nummer 2 gezeigt wird. Fahrzeuge dürfen aus einem Hafen oder einer Nebenwasserstraße nicht ausfahren, wenn an der Mündung das allgemeine Verbotsschild A.1 in Verbindung mit dem Zusatzzeichen nach Anlage 7 Abschnitt II. Nummer 2 gezeigt wird.
6. Wenn auf der Hauptwasserstraße das allgemeine Hinweiszeichen E.1 in Verbindung mit dem Zusatzzeichen nach Anlage 7 Abschnitt II. Nummer 2 gezeigt wird, dürfen Fahrzeuge in einen Hafen oder eine Nebenwasserstraße einfahren, auch wenn dieses Manöver die Fahrzeuge, die auf der Hauptwasserstraße fahren, zwingen kann, ihren Kurs oder ihre Geschwindigkeit zu ändern. Sie dürfen ausfahren, wenn an der Mündung das Zeichen E.1 in Verbindung mit dem Zusatzzeichen nach Anlage 7 Abschnitt II. Nummer 2 gezeigt wird; in diesem Fall wird auf der Hauptwasserstraße das Tafelzeichen B.10 (Anlage 7) gezeigt.
7. Die Nummern 1 bis 3 gelten nicht für Kleinfahrzeuge gegenüber Fahrzeugen, die nicht Kleinfahrzeuge sind; Nummer 4 gilt nicht für Fahrzeuge, die nicht Kleinfahrzeuge sind, gegenüber Kleinfahrzeugen. Die Nummern 2 und 3 gelten nicht für Kleinfahrzeuge untereinander.

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [DonauSchPV](#) > [Erster Teil](#) > [Kapitel 6](#) > [Abschnitt III](#) > [§ 6.17](#)

Inhalt: § 6.17 Fahrt auf gleicher Höhe

1. Fahrzeuge dürfen auf gleicher Höhe nur fahren, wo es der verfügbare Raum ohne Störung oder Gefährdung der Schifffahrt gestattet.
 2. Außer beim Überholen oder beim Begegnen ist es verboten, näher als 50 m an Fahrzeuge, Schub- oder Koppelverbände heranzufahren, auf denen ein rotes Licht nach § 3.15 oder der rote Kegel nach § 3.32 gezeigt werden.
 3. Unbeschadet des § 1.20 sind das Anlegen oder Anhängen an ein Fahrzeug oder einen Schwimmkörper in Fahrt sowie das Mitfahren im Sogwasser ohne ausdrückliche Erlaubnis des Schiffsführers verboten.
 4. Wasserskiläufer und Personen, die Wassersport ohne Fahrzeug ausüben, müssen von in Fahrt befindlichen Fahrzeugen und Schwimmkörpern und von schwimmenden Geräten bei der Arbeit ausreichend Abstand halten.
-

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [DonauSchPV](#) > [Erster Teil](#) > [Kapitel 6](#) > [Abschnitt III](#) > [§ 6.18](#)

Inhalt: § 6.18 Verbot des Schleifenlassens von Ankern, Trossen oder Ketten

1. Es ist verboten, Anker, Trossen oder Ketten schleifen zu lassen.
 2. Das Verbot nach Nummer 1 gilt nicht für kleine Bewegungen auf den Liegestellen und nicht für das Manövrieren; es gilt jedoch für derartige Bewegungen und das Manövrieren auf Strecken, die nach § 7.03 Nummer 1 Buchstabe b durch das Tafelzeichen A.6 (Anlage 7) gekennzeichnet sind.
 3. Das Verbot nach Nummer 1 gilt nicht auf Strecken, die nach § 7.03 Nummer 2 durch das Tafelzeichen E.6 (Anlage 7) gekennzeichnet sind.
-

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [DonauSchPV](#) > [Erster Teil](#) > [Kapitel 6](#) > [Abschnitt III](#) > [§ 6.19](#)

Inhalt: § 6.19 Treibenlassen

1. Das Treibenlassen ist verboten. Dieses Verbot gilt nicht für kleine Bewegungen auf Liege-, Lade- und Löschstellen.
 2. Fahrzeuge, die sich Bug zu Berg mit im Vorwärtsgang laufenden Antriebsmaschine zu Tal bewegen, gelten nicht als treibende Fahrzeuge, sondern als Bergfahrer.
-

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Erster Teil > Kapitel 6 > Abschnitt III > § 6.20

Inhalt: § 6.20 Vermeiden von Wellenschlag

1. Fahrzeuge müssen ihre Geschwindigkeit so einrichten, dass Wellenschlag oder Sogwirkungen, die Schäden an stillliegenden oder in Fahrt befindlichen Fahrzeugen oder an Anlagen verursachen können, vermieden werden. Insbesondere müssen sie:
 - a. vor Hafeneinfahrten,
 - b. in der Nähe von Fahrzeugen, die am Ufer oder an Anlegestellen festgemacht sind oder die laden oder löschen,
 - c. in der Nähe von Fahrzeugen, die auf den üblichen Liegestellen stillliegen,
 - d. in der Nähe nicht frei fahrender Fähren,
 - e. auf von den zuständigen Behörden durch ein Zeichen A.9 (Anlage 7) bezeichneten Streckenihre Geschwindigkeit rechtzeitig vermindern, jedoch nicht unter das zu ihrer sicheren Steuerung notwendige Maß.
2. Gegenüber Kleinfahrzeugen besteht die Verpflichtung nach Nummer 1 Buchstabe b und c nicht; § 1.04 bleibt unberührt.
3. Beim Vorbeifahren an Fahrzeugen, die die Lichter nach § 3.27 Nummer 1 Buchstabe c oder die die Flagge oder Flaggen nach § 3.41 Nummer 1 Buchstabe c führen, oder beim Vorbeifahren an Fahrzeugen, Schwimmkörpern oder schwimmenden Anlagen, die die Lichter oder die Flagge oder Flaggen nach § 3.48 Nummer 1 führen, müssen andere Fahrzeuge ihre Geschwindigkeit, wie in Nummer 1 vorgeschrieben, vermindern. Sie haben außerdem möglichst weiten Abstand zu halten.

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [DonauSchPV](#) > [Erster Teil](#) > [Kapitel 6](#) > [Abschnitt III](#) > [§ 6.21](#)

Inhalt: § 6.21 Verbände

1. Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, die einen Verband fortbewegen, müssen über eine ausreichende Antriebsleistung verfügen, um die gute Manövrierfähigkeit des Verbandes zu gewährleisten.
 2. Das Schubschiff muss, ohne aufzudrehen, den Verband rechtzeitig anhalten und ihn dabei gut manövrierfähig halten können.
 3. Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, die andere Fahrzeuge schleppen, schieben oder gekuppelt mitführen, dürfen diese beim Festmachen oder Ankern nicht verlassen, ehe das Fahrwasser frei gemacht ist und sich der Führer des Verbandes vergewissert hat, dass sie sich in Sicherheit befinden.
 4. Trägerschiffsleichter dürfen an die Spitze eines Schubverbandes nur gestellt werden, wenn an ihnen Anker angebracht sind.
-

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Erster Teil > Kapitel 6 > Abschnitt III > § 6.22

Inhalt: § 6.22 Vorübergehende Sperrung der Schifffahrt

Wenn die zuständige Behörde durch ein allgemeines Verbotsschild A.1 (Anlage 7) bekannt gibt, dass die Schifffahrt vorübergehend gesperrt ist, müssen alle Fahrzeuge vor dem Zeichen anhalten.

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [DonauSchPV](#) > [Erster Teil](#) > [Kapitel 6](#) > [Abschnitt III](#) > [§ 6.22a](#)

Inhalt: § 6.22a Vorbeifahrt an schwimmenden Geräten bei der Arbeit sowie an festgefahrenen oder gesunkenen Fahrzeugen

Es ist verboten, an in den §§ 3.27 und 3.41 genannten Fahrzeugen an der Seite vorbei zu fahren, an der sie das Licht nach § 3.27 Nummer 1 Buchstabe b und d oder den roten Ball, die rote Flagge oder das Tafelzeichen A.1 nach § 3.41 Nummer 1 Buchstabe b und d und Nummer 2 Buchstabe b führen.

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Erster Teil > Kapitel 6 > Abschnitt IV

Inhalt: Abschnitt IV: Fähren

§ 6.23 Regeln für Fähren

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [DonauSchPV](#) > [Erster Teil](#) > [Kapitel 6](#) > [Abschnitt IV](#) > [§ 6.23](#)

Inhalt: § 6.23 Regeln für Fähren

1. Fähren dürfen die Wasserstraße nur überqueren, wenn sie sich vergewissert haben, dass der übrige Verkehr eine gefahrlose Überfahrt zulässt und andere Fahrzeuge nicht gezwungen werden, unvermittelt ihren Kurs oder ihre Geschwindigkeit zu ändern.
2. Für nicht frei fahrende Fähren gilt zusätzlich:
 - a. Solange eine Fähre nicht in Betrieb ist, muss sie den Liegeplatz einnehmen, den ihr die zuständige Behörde zugewiesen hat; ist ihr ein Liegeplatz nicht zugewiesen, so muss sie so liegen, dass das Fahrwasser frei bleibt;
 - b. der Betrieb von Längsseilfähren ist verboten;
 - c. die Fähre darf sich nicht länger im Fahrwasser aufhalten, als der Betrieb es erfordert.

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Erster Teil > Kapitel 6 > Abschnitt V

Inhalt: Abschnitt V: Durchfahren von Brücken, Wehren und Schleusen

§ 6.24 Durchfahren von Brücken und Wehren: Allgemeines

§ 6.25 Durchfahren unter festen Brücken

§ 6.26 Durchfahren beweglicher Brücken

§ 6.27 Durchfahren der Wehre

§ 6.28 Durchfahren der Schleusen

§ 6.28a Einfahren in und Ausfahren aus Schleusen

§ 6.29 Vorrang bei der Schleusung

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [DonauSchPV](#) > [Erster Teil](#) > [Kapitel 6](#) > [Abschnitt V](#) > § 6.24

Inhalt: § 6.24 Durchfahren von Brücken und Wehren: Allgemeines

1. Ist in einer Brücken- oder Wehröffnung das Fahrwasser nicht hinreichend breit für die gleichzeitige Durchfahrt, gilt § 6.07.
 2. Ist das Durchfahren einer Brücken- oder Wehröffnung erlaubt und ist diese Öffnung gekennzeichnet durch:
 - a. das Tafelzeichen A.10 (Anlage 7), ist die Schifffahrt außerhalb des durch die beiden Tafeln dieses Zeichens begrenzten Raumes verboten;
 - b. das Tafelzeichen D.2 (Anlage 7), wird empfohlen, sich in dem durch die beiden Tafeln dieses Zeichens begrenzten Raum zu halten.
-

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Erster Teil > Kapitel 6 > Abschnitt V > § 6.25

Inhalt: § 6.25 Durchfahren unter festen Brücken

1. Sind bestimmte Öffnungen fester Brücken durch ein oder mehrere rote Lichter oder rot-weiß-rote Tafeln (Zeichen A.1 - Anlage 7) gekennzeichnet, ist das Durchfahren dieser Öffnungen verboten.
2. Sind bestimmte Öffnungen fester Brücken gekennzeichnet durch:
 - a. das Tafelzeichen D.1a (Anlage 7) oder
 - b. durch das Tafelzeichen D.1b (Anlage 7), das über der Brückenöffnung angebracht ist, wird empfohlen, vorzugsweise diese Öffnungen zu benutzen.

Ist die Öffnung nach Buchstabe a gekennzeichnet, ist die Durchfahrt in beiden Richtungen erlaubt. Ist sie nach Buchstabe b gekennzeichnet, ist die Durchfahrt in Gegenrichtung verboten. In diesem Falle ist die Öffnung auf der anderen Seite durch ein Zeichen A.1 (Anlage 7) bezeichnet.

3. Sind bestimmte Öffnungen fester Brücken nach Nummer 2 gekennzeichnet, kann die Schifffahrt die nicht gekennzeichneten Öffnungen auf eigene Gefahr benutzen.
-

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Erster Teil > Kapitel 6 > Abschnitt V > § 6.26

Inhalt: § 6.26 Durchfahren beweglicher Brücken

1. Unbeschadet anderer Bestimmungen dieser und anderer anzuwendender Verordnungen haben die Schiffsführer bei der Annäherung an eine bewegliche Brücke und bei der Durchfahrt die Anweisungen zu befolgen, die ihnen gegebenenfalls von der Brückenaufsicht für die Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt und zur Beschleunigung der Durchfahrt erteilt werden.
 2. Bei der Annäherung an bewegliche Brücken müssen Fahrzeuge ihre Geschwindigkeit vermindern. Können oder wollen Fahrzeuge die Brücke nicht durchfahren, müssen sie, wenn am Ufer das Tafelzeichen B.5 (Anlage 7) aufgestellt ist, vor diesem anhalten.
 3. Bei der Annäherung an bewegliche Brücken ist das Überholen ohne besondere Anweisung der Brückenaufsicht verboten.
 4. Die Durchfahrt kann durch folgende Zeichen geregelt werden:
 - a. ein oder mehrere rote Lichter:
Verbot der Durchfahrt;
 - b. ein rotes Licht und ein grünes Licht nebeneinander oder ein rotes Licht über einem grünen Licht:
Die Durchfahrt ist noch verboten, aber die Brücke wird geöffnet, und die Fahrzeuge haben Vorbereitungen zur Weiterfahrt zu treffen;
 - c. ein oder mehrere grüne Lichter:
Erlaubnis zur Durchfahrt;
 - d. zwei rote Lichter übereinander:
Der Betrieb zur Öffnung der Brücke für die Schifffahrt ist unterbrochen;
 - e. ein gelbes Licht an der Brücke zusammen mit den Zeichen nach den Buchstaben a und d:
Verbot der Durchfahrt, ausgenommen Fahrzeuge von geringer Höhe; die Durchfahrt ist in beiden Richtungen erlaubt;
 - f. zwei gelbe Lichter an der Brücke zusammen mit den Zeichen nach den Buchstaben a und d:
Verbot der Durchfahrt, ausgenommen Fahrzeuge von geringer Höhe; die Durchfahrt in Gegenrichtung ist verboten.
 5. Die roten Lichter nach Nummer 4 können durch rot-weiß-rote Tafeln (Zeichen A.1 - Anlage 7), die grünen Lichter durch grün-weiß-grüne Tafeln (Zeichen E.1 - Anlage 7) und die gelben Lichter durch gelbe Tafeln (Zeichen D.1 - Anlage 7) ersetzt werden.
-

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [DonauSchPV](#) > [Erster Teil](#) > [Kapitel 6](#) > [Abschnitt V](#) > [§ 6.27](#)

Inhalt: § 6.27 Durchfahren der Wehre

1. Im Bereich eines Wehres ist es verboten, Anker, Trossen oder Ketten schleifen zu lassen.
 2. Das Durchfahren einer Wehröffnung ist nur erlaubt, wenn diese links und rechts durch ein allgemeines Hinweiszeichen E.1 gekennzeichnet ist.
 3. Das Verbot, eine Wehröffnung zu durchfahren, kann durch ein oder mehrere rote Lichter oder rot-weiß-rote Tafeln (Zeichen A.1 - Anlage 7) angezeigt sein.
 4. Abweichend von Nummer 2 kann bei einem Wehr mit Wehrsteg die Erlaubnis zum Durchfahren einer Wehröffnung auch durch ein am Wehrsteg über der Wehröffnung angebrachtes Tafelzeichen D.1 (Anlage 7) angezeigt sein.
-

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Erster Teil > Kapitel 6 > Abschnitt V > § 6.28

Inhalt: § 6.28 Durchfahren der Schleusen

1. Bei der Annäherung an die Schleusenvorhöfen müssen die Fahrzeuge ihre Geschwindigkeit vermindern. Können oder wollen sie nicht sogleich in die Schleuse einfahren, müssen sie, wenn am Ufer das Tafelzeichen B.5 (Anlage 7) aufgestellt ist, vor diesem anhalten.
2. In Schleusenvorhöfen und in Schleusen müssen Fahrzeuge, die mit einer Sprechfunkanlage für den Verkehrskreis nautische Information ausgerüstet sind, den der Schleuse zugeteilten Sprechweg überwachen.
3. Geschleust wird in der Reihenfolge des Eintreffens in den Schleusenvorhöfen. Kleinfahrzeuge sind nicht berechtigt, eine besondere Schleusung zu verlangen. Sie dürfen erst nach Aufforderung durch die Schleusenaufsicht in die Schleusenammer einfahren. Kleinfahrzeuge dürfen, wenn sie gemeinsam mit Fahrzeugen, die nicht Kleinfahrzeuge sind, geschleust werden, erst nach diesen in die Schleuse einfahren.
4. Bei Annäherung an Schleusen, insbesondere in Schleusenvorhöfen, ist das Überholen verboten.
5. In den Schleusen müssen die Anker vollständig hochgenommen sein; das gilt auch in Schleusenvorhöfen, solange die Anker nicht benutzt werden.
6. Bei der Einfahrt in Schleusen müssen Fahrzeuge ihre Geschwindigkeit so vermindern, dass ein Anprall an Schleusentore, Schutzvorrichtungen, andere Fahrzeuge, Schwimmkörper oder schwimmende Anlagen vermieden wird.
7. In den Schleusen
 - a. müssen sich Fahrzeuge, sofern an den Schleusenwänden Grenzen markiert sind, innerhalb dieser halten;
 - b. müssen Fahrzeuge während der Füllung und der Entleerung der Schleusenammer und bis zur Erlaubnis zur Ausfahrt festgemacht sein und die Befestigungsmittel so bedient werden, dass Stöße gegen Schleusenwände, Schleusentore, Schutzvorrichtungen oder gegen andere Fahrzeuge oder Schwimmkörper vermieden werden;
 - c. sind Fender zu verwenden; diese müssen schwimmfähig sein, wenn sie nicht fest mit dem Fahrzeug verbunden sind;
 - d. ist es verboten, von Fahrzeugen oder Schwimmkörpern Wasser auf Schleusenplattformen oder andere Fahrzeuge oder Schwimmkörper zu schütten oder ausfließen zu lassen;
 - e. darf nach dem Festmachen des Fahrzeuges bis zur Erlaubnis zur Ausfahrt die Antriebsmaschine nur in außergewöhnlichen Fällen benutzt werden, um die Sicherheit der Schleusung zu gewährleisten.
8. In Schleusen und Schleusenvorhöfen muss zu einem Fahrzeug und Verbänden, die das blaue Licht nach § 3.14 oder den blauen Kegel nach § 3.32 führen, ein seitlicher Abstand von mindestens 10 m eingehalten werden. Dies gilt nicht für Fahrzeuge und Verbände, die die gleiche Bezeichnung führen.
9. Fahrzeuge und Verbände, die ein rotes Licht nach § 3.15 oder einen roten Kegel nach § 3.33 führen, werden einzeln geschleust.
10. Fahrzeuge und Verbände, die das blaue Licht nach § 3.14 oder den blauen Kegel nach § 3.32 führen, werden nicht zusammen mit Fahrgastschiffen geschleust.
11. Die Schleusenaufsicht kann zur Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, zur Beschleunigung der Durchfahrt oder zur vollen Ausnutzung der Schleusen Anordnungen erteilen, die diesen Paragraphen ergänzen oder von ihm abweichen. Die Fahrzeuge haben in Schleusen und Schleusenvorhöfen diese Anordnungen zu befolgen.

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Erster Teil > Kapitel 6 > Abschnitt V > § 6.28a

Inhalt: § 6.28a Einfahren in und Ausfahren aus Schleusen

1. Das Einfahren in die Schleuse wird bei Tag und bei Nacht durch Sichtzeichen geregelt, die auf einer Seite oder auf beiden Seiten der Schleuse angebracht sind. Diese Zeichen bedeuten:
 - a. zwei rote Lichter übereinander:
Einfahrt verboten, Schleuse außer Betrieb;
 - b. ein rotes Licht oder zwei rote Lichter nebeneinander:
Einfahrt verboten, Schleuse geschlossen;
 - c. das Erlöschen eines der beiden roten Lichter nebeneinander oder ein rotes und ein grünes Licht nebeneinander oder ein rotes Licht über einem grünen Licht:
Einfahrt verboten, Öffnung der Schleuse wird vorbereitet;
 - d. ein grünes Licht oder zwei grüne Lichter nebeneinander:
Einfahrt erlaubt.
 2. Das Ausfahren aus der Schleuse wird bei Tag und bei Nacht durch folgende Sichtzeichen geregelt:
 - a. ein rotes Licht oder zwei rote Lichter:
Ausfahrt verboten;
 - b. ein grünes Licht oder zwei grüne Lichter:
Ausfahrt erlaubt.
 3. Rote Lichter nach den Nummern 1 und 2 können durch ein Tafelzeichen A.1 (Anlage 7) ersetzt werden. Grüne Lichter nach den Nummern 1 und 2 können durch ein Tafelzeichen E.1 (Anlage 7) ersetzt werden.
 4. Sind die Licht- und Tafelzeichen außer Betrieb, sind Ein- und Ausfahrt ohne besondere Anordnung der Schleusenaufsicht verboten.
-

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [DonauSchPV](#) > [Erster Teil](#) > [Kapitel 6](#) > [Abschnitt V](#) > § 6.29

Inhalt: § 6.29 Vorrang bei der Schleusung

Abweichend von § 6.28 Nummer 3 haben Vorrang bei der Schleusung:

- a. Fahrzeuge der zuständigen Behörden der Feuerwehr, der Polizei oder der Zollverwaltung, die in Ausübung dringender dienstlicher Aufgaben unterwegs sind;
- b. Fahrzeuge mit Erlaubnis der zuständigen Behörden und dem roten Wimpel nach § 3.36.

Nähern sich solche Fahrzeuge den Schleusenvorhängen oder liegen sie darin still, müssen die anderen Fahrzeuge, soweit möglich, ihnen ihre Durchfahrt erleichtern.

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Erster Teil > Kapitel 6 > Abschnitt VI

Inhalt: Abschnitt VI: Beschränkte Sichtverhältnisse; Radarschifffahrt

§ 6.30 Allgemeine Regeln für die Fahrt bei beschränkten Sichtverhältnissen

§ 6.31 Schallzeichen beim Stillliegen

§ 6.32 Bestimmungen für Radarfahrer

§ 6.33 Bestimmungen für Fahrzeuge, die nicht Radarfahrer sind

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Erster Teil > Kapitel 6 > Abschnitt VI > § 6.30

Inhalt: § 6.30 Allgemeine Regeln für die Fahrt bei beschränkten Sichtverhältnissen

1. Bei beschränkten Sichtverhältnissen müssen alle Fahrzeuge im Hinblick auf die Sichtverhältnisse mit einer sicheren Geschwindigkeit fahren. Sie müssen mit einer Sprechfunkanlage für die Verkehrskreise Schiff-Schiff und Schiff-Land ausgerüstet sein, die sich in einwandfreiem Betriebszustand befinden und den Vorschriften der zuständigen Behörden entsprechen muss. Es ist ein Ausguck auf dem Vorschiff aufzustellen, bei Verbänden jedoch nur auf dem ersten Fahrzeug. Er muss sich in Sicht- oder Hörweite des Schiffsführers oder des Führers des Verbandes befinden oder durch eine Sprechverbindung mit ihm verbunden sein. Die Fahrzeuge müssen die Schallzeichen nach den §§ 6.32 und 6.33 geben und die vorgeschriebene Nachtbezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt führen.
2. Fahrzeuge müssen anhalten, sobald sie mit Rücksicht auf die beschränkten Sichtverhältnisse, den übrigen Verkehr und die örtlichen Umstände die Fahrt nicht mehr ohne Gefahr fortsetzen können. Schleppverbände müssen an der nächsten geeigneten Stelle anhalten, wenn zwischen den geschleppten Fahrzeugen und dem Fahrzeug mit Maschinenantrieb an der Spitze des Verbandes eine Verständigung durch Sichtzeichen nicht mehr möglich ist.
3. Fahrzeuge, die Radar benutzen, dürfen bei der Entscheidung, die Fahrt einzustellen oder fortzusetzen, und bei der Bemessung der Fahrtgeschwindigkeit die Radarortung berücksichtigen. Sie müssen jedoch die verminderte Sicht der anderen Fahrzeuge berücksichtigen.
4. Beim Anhalten ist das Fahrwasser soweit wie möglich frei zu machen.
5. Während der Fahrt bei beschränkten Sichtverhältnissen müssen die Fahrzeuge, die mit einer Sprechfunkanlage für den Verkehrskreis Schiff-Schiff ausgerüstet sind, den Kanal 16 (im Bereich der Bundesrepublik Deutschland: Kanal 10) überwachen. Für den Verkehrskreis Schiff-Land ist der Kanal 10 (Bundesrepublik Deutschland: Kanäle werden gesondert bekannt gegeben) zu verwenden. Sie müssen anderen Fahrzeugen die für die Sicherheit der Schifffahrt erforderlichen Informationen geben.
6. Fahrzeuge, die die Fahrt fortsetzen, müssen sich beim Begegnen so weit rechts halten, wie es für eine Vorbeifahrt an Backbord erforderlich ist. § 6.04 Nummer 3 bis 5 und § 6.05, ausgenommen Nummer 5, die sich auf eine Folge kurzer Töne bezieht, gelten nicht bei beschränkten Sichtverhältnissen.

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Erster Teil > Kapitel 6 > Abschnitt VI > § 6.31

Inhalt: § 6.31 Schallzeichen beim Stillliegen

1. Fahrzeuge und Schwimmkörper, die im Fahrwasser oder in dessen Nähe außerhalb der Häfen oder der von den zuständigen Behörden bestimmten Liegestellen stillliegen, müssen bei beschränkten Sichtverhältnissen, sobald und solange sie eines der nach § 6.32 Nummer 4 Buchstabe a und Nummer 5 Buchstabe a oder nach § 6.33 Nummer 2 vorgeschriebenen Schallzeichen eines herankommenden Fahrzeuges vernehmen, folgende Schallzeichen geben:
 - a. "eine Gruppe von Glockenschlägen",
wenn sie auf der linken Seite des Fahrwassers stillliegen;
 - b. "zwei Gruppen von Glockenschlägen",
wenn sie auf der rechten Seite des Fahrwassers stillliegen;
 - c. "drei Gruppen von Glockenschlägen",
wenn ihre Lage unbestimmt ist.
 2. Schallzeichen sind in Abständen von längstens einer Minute zu wiederholen.
 3. Die Nummern 1 und 2 gelten nicht für geschobene Fahrzeuge in einem Schubverband. Bei Koppelverbänden gelten sie nur für eines der Fahrzeuge des Verbandes. Bei einem Schleppverband gelten die Nummern 1 und 2 für den Schlepper und den letzten Anhang.
 4. Dieser Paragraph gilt auch für Fahrzeuge, die im Fahrwasser oder in dessen Nähe festgefahren sind und andere Fahrzeuge gefährden können.
-

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Erster Teil > Kapitel 6 > Abschnitt VI > § 6.32

Inhalt: § 6.32 Bestimmungen für Radarfahrer

1. Als Radarfahrer gilt ein Fahrzeug, das mit den folgenden Geräten ausgerüstet ist und sie für die Fahrt bei beschränkten Sichtverhältnissen benutzt:
 - a. einem Radargerät und einem Gerät zur Anzeige der Wendegeschwindigkeit; die Geräte müssen sich in einwandfreiem Betriebszustand befinden und den Vorschriften der zuständigen Behörden entsprechen;
 - b. einer Sprechfunkanlage für die Verkehrskreise Schiff-Schiff und Schiff-Land nach § 6.30 Nummer 1; diese Anlage muss sich in einwandfreiem Betriebszustand befinden und den Vorschriften der zuständigen Behörden entsprechen;
 - c. einem Gerät zur Abgabe des Dreitonzeichens nach § 1.01 Nummer 24.
 2. Benutzt ein Fahrzeug sein Radargerät für eine Fahrt, die ohne Radar unmöglich wäre, müssen sich im Steuerhaus ständig eine mit der Verwendung von Radar in der Schifffahrt gut vertraute Person und eine zweite mit dieser Art der Schifffahrt hinreichend vertraute Person aufhalten. Ist das Steuerhaus mit einem Radar-Einmannsteuerstand ausgerüstet, genügt es, wenn die zweite Person erforderlichenfalls unverzüglich in den Steuerstand gerufen werden kann.
 3. Radarfahrer sind von der Verpflichtung zum Aufstellen eines Ausgucks nach § 6.30 Nummer 1 befreit, sofern der Schiffsführer in der Lage ist, die Schallzeichen zu vernehmen.
 4. Sobald ein Radarfahrer in der Talfahrt auf dem Radarbildschirm Fahrzeuge bemerkt, deren Standort oder Kurs eine Gefahr verursachen könnte, oder wenn er sich einer Strecke nähert, in der sich auf dem Radarbildschirm noch nicht wahrzunehmende Fahrzeuge befinden könnten, muss er
 - a. das Dreitonzeichen geben, das so oft wie notwendig zu wiederholen ist; dies gilt nicht für Kleinfahrzeuge;
 - b. alle anderen entsprechend der guten Schifffahrtspraxis erforderlichen Maßnahmen treffen (zum Beispiel Geschwindigkeit vermindern, Fahrwasserseite halten, erforderlichenfalls anhalten).
 5. Sobald ein Radarfahrer in der Bergfahrt die Schallzeichen nach Nummer 4 Buchstabe a hört oder auf dem Radarbildschirm Fahrzeuge bemerkt, deren Standort oder Kurs eine Gefahr verursachen könnte, oder wenn er sich einer Strecke nähert, in der sich auf dem Radarbildschirm noch nicht wahrzunehmende Fahrzeuge befinden könnten, muss er
 - a. die in § 6.33 Nummer 2 vorgeschriebenen Schallzeichen abgeben und den Talfahrern über Sprechfunk seine Fahrzeugart, seinen Namen, seinen Standort, seine Fahrtrichtung und die Seite der Vorbeifahrt mitteilen;
 - b. alle anderen entsprechend der guten Schifffahrtspraxis erforderlichen Maßnahmen treffen (zum Beispiel Geschwindigkeit vermindern, Fahrwasserseite halten, erforderlichenfalls anhalten).
 6. Radarfahrer in der Talfahrt müssen den Bergfahrern über Sprechfunk antworten und ihre Fahrzeugart, ihren Namen, ihren Standort und ihre Fahrtrichtung mitteilen und die vorgeschlagene Seite der Vorbeifahrt bestätigen oder eine andere Seite verlangen. Kleinfahrzeuge müssen ihre Fahrzeugart, ihren Namen, ihren Standort und ihre Fahrtrichtung mitteilen und angeben, nach welcher Seite sie ausweichen.
 7. Radarfahrer dürfen nur überholen, nachdem sie über Sprechfunk vereinbart haben, an welcher Seite das Überholen erfolgen soll, und nur dann, wenn das Fahrwasser hinreichend breit ist.
 8. Bei Verbänden gelten die Nummern 2 und 4 bis 7 für das Fahrzeug, auf dem sich der Führer des Verbandes befindet.
 9. Radarfahrer, die auf dem Radarbildschirm Fahrzeuge bemerken, deren Standort oder Kurs eine Gefahr verursachen könnte und die nicht über Sprechfunk antworten, müssen rechtzeitig Maßnahmen zur Verhütung eines Zusammenstoßes treffen.
-

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Erster Teil > Kapitel 6 > Abschnitt VI > § 6.33

Inhalt: § 6.33 Bestimmungen für Fahrzeuge, die nicht Radarfahrer sind

1. Fahrzeuge, die bei beschränkten Sichtverhältnissen nicht Radarfahrer sind, müssen nach § 6.30 einen Ausguck aufgestellt haben und mit einer Sprechfunkanlage ausgerüstet sein.
 2. Einzel fahrende Fahrzeuge müssen bei beschränkten Sichtverhältnissen "einen langen Ton" und Fahrzeuge, auf denen sich der Führer eines Verbandes befindet, "zwei lange Töne" geben; die Schallzeichen sind mindestens einmal in der Minute zu wiederholen.
 3. Kleinfahrzeuge, die nicht Radarfahrer sind, können das Schallzeichen nach Nummer 2 geben; dieses Zeichen kann wiederholt werden.
 4. Fahrzeuge, die bei beschränkten Sichtverhältnissen nicht Radarfahrer sind, müssen, sobald sie das Dreitonzeichen nach § 6.32 Nummer 4 Buchstabe a hören:
 - a. wenn sie sich in der Nähe eines Ufers befinden:
an diesem Ufer bleiben und dort erforderlichenfalls bis zur Beendigung der Vorbeifahrt des anderen Fahrzeuges anhalten;
 - b. wenn sie sich im Fahrwasser befinden, insbesondere wenn sie von einem Ufer zum anderen wechseln:
das Fahrwasser so weit und so schnell wie möglich frei machen.
 5. Fahrzeuge, die nicht Radarfahrer sind, müssen, sobald sie das Nebelzeichen nach Nummer 2 eines anderen anscheinend voraus befindlichen Fahrzeuges hören, ihre Geschwindigkeit auf das zu ihrer sicheren Steuerung notwendige Maß vermindern und mit äußerster Vorsicht fahren oder erforderlichenfalls anhalten oder aufdrehen.
-

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [DonauSchPV](#) > [Erster Teil](#) > [Kapitel 6](#) > [Abschnitt VII](#)

Inhalt: Abschnitt VII: Besondere Regeln

§ 6.34 - entfällt

§ 6.35 Wasserskilaufen und ähnliche Aktivitäten

§ 6.36 Verhalten der Fahrzeuge beim Fischen

§ 6.37 Verhalten der Sporttaucher

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [DonauSchPV](#) > [Erster Teil](#) > [Kapitel 6](#) > [Abschnitt VII](#) > [§ 6.35](#)

Inhalt: § 6.35 Wasserskilaufen und ähnliche Aktivitäten

1. Wasserskilaufen oder die Ausübung ähnlicher Aktivitäten ist nur bei Tag und bei klarer Sicht erlaubt. Die zuständigen Behörden legen die Bereiche fest, in denen diese Aktivitäten erlaubt oder verboten sind.
 2. Der Führer des Fahrzeuges, das den Wasserskiläufer zieht, muss von einer Person begleitet sein, die mit der Beaufsichtigung des Schleppvorganges und des Wasserskiläufers betraut und in der Lage ist, diese Aufgabe wahrzunehmen.
 3. Wenn sie nicht in einem Fahrwasser fahren, das ausschließlich ihnen vorbehalten ist, müssen ziehende Fahrzeuge und Wasserskiläufer einen ausreichenden Abstand zu anderen Fahrzeugen, zum Ufer und zu Badenden einhalten.
 4. Das Schleppseil darf nicht leer nachgezogen werden.
-

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Erster Teil > Kapitel 6 > Abschnitt VII > § 6.36

Inhalt: § 6.36 Verhalten der Fahrzeuge beim Fischen

Das Schleppfischen mit mehreren Fahrzeugen nebeneinander sowie das Aufstellen von Fischereigeräten in der Fahrrinne oder auf bezeichneten Liegeplätzen ist verboten.

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Erster Teil > Kapitel 6 > Abschnitt VII > § 6.37

Inhalt: § 6.37 Verhalten der Sporttaucher

Das Sporttauchen ohne Genehmigung ist an Stellen verboten, an denen die Schifffahrt behindert werden könnte, insbesondere:

- a. auf der üblichen Fahrtroute von Fahrzeugen, die die Zeichen nach den §§ 3.16 und 3.34 führen,
 - b. vor Hafeneinfahrten,
 - c. in der Nähe von Liegestellen,
 - d. in Bereichen, die dem Wasserskilaufen oder ähnlichen Aktivitäten vorbehalten sind.
-

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [DonauSchPV](#) > [Erster Teil](#) > [Kapitel 7](#)

Inhalt: Kapitel 7 - Regeln für das Stillliegen

§ 7.01 Allgemeine Grundsätze für das Stillliegen

§ 7.02 Stillliegen

§ 7.03 Ankern

§ 7.04 Festmachen

§ 7.05 Liegestellen

§ 7.06 Liegestellen für bestimmte Fahrzeugarten

§ 7.07 Stillliegen in der Nähe von Fahrzeugen, Schub- und Koppelverbänden, die bestimmte gefährliche Güter befördern

§ 7.08 Wache und Aufsicht

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Erster Teil > Kapitel 7 > § 7.01

Inhalt: § 7.01 Allgemeine Grundsätze für das Stillliegen

1. Unbeschadet anderer Bestimmungen dieser Verordnung müssen die Fahrzeuge und Schwimmkörper ihren Liegeplatz so nahe am Ufer wählen, wie es ihr Tiefgang und die örtlichen Verhältnisse gestatten; sie dürfen keinesfalls die Schifffahrt behindern.
 2. Unbeschadet der im Einzelfall von den zuständigen Behörden erteilten Auflagen muss der Liegeplatz für eine schwimmende Anlage so gewählt werden, dass das Fahrwasser für die Schifffahrt frei bleibt.
 3. Stillliegende Fahrzeuge, Fahrzeugzusammenstellungen und Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen müssen so ausreichend sicher verankert oder festgemacht werden, dass sie den Wasserstandsschwankungen folgen können, keine Gefahr darstellen und die übrige Schifffahrt nicht behindern, dabei sind Strömung, Wind, Wellenschlag und Sogwirkungen zu berücksichtigen.
-

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Erster Teil > Kapitel 7 > § 7.02

Inhalt: § 7.02 Stillliegen

1. Fahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmende Anlagen dürfen nicht stillliegen
 - a. auf Abschnitten der Wasserstraße, für die ein allgemeines Stillliegeverbot besteht;
 - b. auf von den zuständigen Behörden bestimmten Strecken;
 - c. auf Strecken, die durch das Tafelzeichen A.5 (Anlage 7) gekennzeichnet sind, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht;
 - d. unter Brücken und Hochspannungsleitungen;
 - e. im Bereich von Fahrwasserengen nach § 6.07 sowie im Bereich von Strecken, die durch das Stillliegen zu Fahrwasserengen würden;
 - f. an Mündungen von Nebenwasserstraßen;
 - g. in der Fahrlinie von Fähren;
 - h. im Kurs, den Fahrzeuge beim Anlegen an Anlegestellen oder beim Anlegen benutzen;
 - i. auf Wendestellen, die durch das Tafelzeichen E.8 (Anlage 7) gekennzeichnet sind;
 - j. neben einem Fahrzeug, das das Zeichen nach § 3.47 führt, innerhalb des Abstandes, der auf der dreieckigen weißen Zusatztafel in Metern angegeben ist;
 - k. auf Wasserflächen, die durch das Tafelzeichen A.5.1 (Anlage 7) gekennzeichnet sind und deren Breite, gemessen vom Zeichen, auf diesem in Metern angegeben ist.
 2. Auf Abschnitten, auf denen das Stillliegen nach Nummer 1 Buchstaben a bis d verboten ist, dürfen Fahrzeuge, Schwimmkörper sowie schwimmende Anlagen nur auf Liegestellen stillliegen, die durch eines der Tafelzeichen E.5 bis E.7 (Anlage 7) gekennzeichnet sind. Dabei sind die §§ 7.03 bis 7.06 einzuhalten.
-

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Erster Teil > Kapitel 7 > § 7.03

Inhalt: § 7.03 Ankern

1. Fahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmende Anlagen dürfen nicht ankern:
 - a. auf Abschnitten der Wasserstraße, für die ein allgemeines Ankerverbot besteht;
 - b. auf Strecken, die durch das Tafelzeichen A.6 (Anlage 7) gekennzeichnet sind, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht.
 2. Auf Abschnitten, auf denen das Ankern nach Nummer 1 Buchstabe a verboten ist, dürfen Fahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmende Anlagen nur auf Strecken ankern, die durch das Tafelzeichen E.6 (Anlage 7) gekennzeichnet sind, und nur auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht.
-

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Erster Teil > Kapitel 7 > § 7.04

Inhalt: § 7.04 Festmachen

1. Fahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmende Anlagen dürfen am Ufer nicht festmachen:
 - a. auf Abschnitten der Wasserstraße, für die ein allgemeines Festmacheverbot besteht;
 - b. auf Strecken, die durch das Tafelzeichen A.7 (Anlage 7) gekennzeichnet sind, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht.
 2. Auf Abschnitten, auf denen das Festmachen am Ufer nach Nummer 1 Buchstabe a verboten ist, dürfen Fahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmende Anlagen nur auf Strecken festmachen, die durch das Tafelzeichen E.7 (Anlage 7) gekennzeichnet sind, und nur auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht.
 3. Bäume, Geländer, Pfähle, Grenzsteine, Säulen, Metalleitern, Handläufe und ähnliche Gegenstände dürfen weder zum Festmachen noch zum Verholen benutzt werden.
-

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Erster Teil > Kapitel 7 > § 7.05

Inhalt: § 7.05 Liegestellen

1. Auf Liegestellen, die durch das Tafelzeichen E.5 (Anlage 7) gekennzeichnet sind, dürfen Fahrzeuge und Schwimmkörper nur auf der Seite der Wasserstraße stillliegen, auf der das Zeichen steht.
2. Auf Liegestellen, die durch das Tafelzeichen E.5.1 (Anlage 7) gekennzeichnet sind, dürfen Fahrzeuge und Schwimmkörper nur auf der Wasserfläche stillliegen, deren Breite gemessen vom Zeichen, auf diesem in Metern angegeben ist.
3. Auf Liegestellen, die durch das Tafelzeichen E.5.2 (Anlage 7) gekennzeichnet sind, dürfen Fahrzeuge und Schwimmkörper nur auf der Wasserfläche stillliegen, die durch die zwei Entfernungen begrenzt wird, die gemessen vom Zeichen auf diesem in Metern angegeben sind.
4. Auf Liegestellen, die durch das Tafelzeichen E.5.3 (Anlage 7) gekennzeichnet sind, dürfen auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht, nicht mehr Fahrzeuge und Schwimmkörper nebeneinander stillliegen, als auf dem Zeichen in römischen Ziffern angegeben ist.
5. Auf Liegestellen müssen Fahrzeuge, soweit keine anderen Bestimmungen gelten, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Tafelzeichen steht und nebeneinander längs dem Ufer stillliegen.
6. Zusätzlich zu den Uferzeichen kann eine Liegestelle durch folgende schwimmende Zeichen gekennzeichnet sein:
 - a. an der rechten Seite des Fahrwassers durch Leuchttonnen A.5 (Anlage 8);
 - b. an der linken Seite des Fahrwassers durch Leuchttonnen A.6 (Anlage 8).

Diese schwimmenden Zeichen trennen das Fahrwasser von den Liegestellen.

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Erster Teil > Kapitel 7 > § 7.06

Inhalt: § 7.06 Liegestellen für bestimmte Fahrzeugarten

Auf Liegestellen, die durch eines der Tafelzeichen E.5.4 bis E.5.12 (Anlage 7) gekennzeichnet sind, dürfen nur die Fahrzeugarten stillliegen, für die das Zeichen gilt, und nur auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht.

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Erster Teil > Kapitel 7 > § 7.07

Inhalt: § 7.07 Stillliegen in der Nähe von Fahrzeugen, Schub- und Koppelverbänden, die bestimmte gefährliche Güter befördern

1. Zwischen Fahrzeugen, Schub- oder Koppelverbänden sind beim Stillliegen folgende Mindestabstände einzuhalten:
 - a. 10 Meter, wenn eines von ihnen entzündbare Güter befördert;
 - b. 50 Meter, wenn eines von ihnen giftige Güter befördert;
 - c. 100 Meter, wenn eines von ihnen explosionsgefährliche Güter befördert.
 2. Für das Stillliegen kann die zuständige Behörde in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.
-

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Erster Teil > Kapitel 7 > § 7.08

Inhalt: § 7.08 Wache und Aufsicht

1. An Bord von Fahrzeugen, die im Fahrwasser stillliegen, muss sich ständig eine einsatzfähige Wache aufhalten.
 2. Alle anderen stillliegenden Fahrzeuge müssen, sofern es die örtlichen Umstände erfordern oder die zuständigen Behörden dies vorschreiben, unter der Aufsicht einer Person stehen, die in der Lage ist, im Bedarfsfall unverzüglich einzugreifen.
 3. An Bord stillliegender Fahrzeuge, die die Zeichen nach den §§ 3.14 und 3.32 führen, muss sich ständig eine einsatzfähige Wache aufhalten. Fahrzeuge ohne Besatzung, die die Zeichen nach den §§ 3.14 und 3.32 führen, dürfen in Hafenbecken und auf Liegestellen stillliegen, wo die Aufsicht sichergestellt ist.
-

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [DonauSchPV](#) > [Zweiter Teil](#)

Inhalt: Zweiter Teil - Sonderbestimmungen für den deutschen Teil der Donau

Kapitel 8 bis Kapitel 14

Anordnungen vorübergehender Art

Anordnungen vorübergehender Art ändern und ergänzen den Text der Verordnung und gehen diesem während ihrer Geltungsdauer vor.

(Die Anordnungen vorübergehender Art sind jeweils in **roter Schrift** eingearbeitet).

Kapitel 8 Sonderregelungen zu einzelnen Bestimmungen des Ersten Teils

Kapitel 9 Zusammenstellung der Fahrzeuge

Kapitel 10 Zusatzbestimmungen

Kapitel 11 Schutzhäfen (§ 1.25)

Kapitel 12 Kleinfahrzeuge

Kapitel 13 Besondere Fahr- und Liegebestimmungen für einzelne Abschnitte des deutschen Teils der Donau

Kapitel 14 Fahrgastschifffahrt

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Zweiter Teil > Vorübergehende Anordnungen

Inhalt: Vorübergehende Anordnungen

Anordnungen vorübergehender Art ändern und ergänzen den Text der Verordnung und gehen diesem während ihrer Geltungsdauer vor.

§ 8.01 Begriffsbestimmungen (§ 1.01)

Geltungsdauer bis zum Ablauf des 30. Mai 2018

§ 8.02a Pflichten der Besatzung und sonstiger Personen an Bord (§§ 1.02 und 1.03)

Geltungsdauer bis zum Ablauf des 30. Mai 2018

§ 8.04 Schiffsurkunden (§ 1.10)

Geltungsdauer bis zum Ablauf des 30. Mai 2018

§ 8.05 Mitführen der Donauschifffahrtspolizeiverordnung (§ 1.11); Anordnungen vorübergehender Art (§ 1.22)

Geltungsdauer bis zum Ablauf des 30. Mai 2018

§ 8.09 Zusätzliche Bezeichnung bei Beförderung gefährlicher Güter

Geltungsdauer bis zum Ablauf des 30. Mai 2018

§ 8.15 Nummer 1 Satz 1 Bleib-weg-Signal

Geltungsdauer bis zum Ablauf des 30. Mai 2018

Ergänzung des Kapitels 8 um eine Definition der Radarfahrt

Geltungsdauer bis zum Ablauf des 30. Mai 2018

Ergänzung des Kapitels 8 um Vorschriften zum Gewässerschutz und zur Abfallbeseitigung auf Fahrzeugen

Geltungsdauer bis zum Ablauf des 30. Mai 2018

Kapitel 9 Zusammenstellung der Fahrzeuge

Geltungsdauer bis zum Ablauf des 30. Mai 2018

§ 10.01 Nummer 1 Höchste Schifffahrtswasserstände

Geltungsdauer bis zum Ablauf des 30. Mai 2018

§ 10.02 Nummer 1, Nummer 3 Sprechfunk

Geltungsdauer bis zum Ablauf des 30. Mai 2018

§ 11.10 Tankschiffe

Geltungsdauer bis zum Ablauf des 30. Mai 2018

Kapitel 13 Besondere Fahr- und Liegebestimmungen für einzelne Abschnitte des deutschen Teils der Donau

Geltungsdauer bis zum Ablauf des 30. Mai 2018

Kapitel 13 Abschnitt I Fahrt in den Stauhaltungen Bad Abbach bis Straubing sowie Kachlet und Jochenstein

Geltungsdauer bis zum Ablauf des 30. Mai 2018

§ 13.01 Geregelte Begegnung

Geltungsdauer bis zum Ablauf des 30. Mai 2018

§ 13.01a Stillliegen, Bebunkern von Fahrzeugen und Gebrauch bordeigener Aggregate beim Stillliegen im Schleusenbereich Regensburg und an der Liegestelle Regenmündung

Geltungsdauer bis zum Ablauf des 30. Mai 2018

§ 13.01b Stillliegen und Gebrauch bordeigener Aggregate beim Stillliegen stromauf der Straßenbrücke Vilshofen zwischen km 2249,85 und km 2249,30 rechtes Ufer

Geltungsdauer bis zum Ablauf des 30. Mai 2018

§ 13.01c Einschränkungen für die Fahrt im Bereich Regensburg

Geltungsdauer bis zum Ablauf des 30. Mai 2018

§ 13.01d Verbot des Befahrens der Fischruhezonen zwischen Friesheim (km 2362,25) und Kiefernholz (km 2359,05)

Geltungsdauer bis zum Ablauf des 30. Mai 2018

Kapitel 13 Abschnitt II Zusatzbestimmungen für die deutsch-österreichische Grenzstrecke (km 2223,20 bis km 2201,77)

Geltungsdauer bis zum Ablauf des 30. Mai 2018

§ 13.02 Kleinfahrzeuge und bestimmte Wassersportgeräte

Geltungsdauer bis zum Ablauf des 30. Mai 2018

Kapitel 13 Abschnitt III Fahrt durch die Schleusen

Geltungsdauer bis zum Ablauf des 30. Mai 2018

§ 13.03 Allgemeines

Geltungsdauer bis zum Ablauf des 30. Mai 2018

§ 13.04 Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände in Schleusen

Geltungsdauer bis zum Ablauf des 30. Mai 2018

§ 13.05 Verhalten im Schleusenbereich

Geltungsdauer bis zum Ablauf des 30. Mai 2018

§ 13.06 Radarschiffahrt in Schleusenbereichen
Geltungsdauer bis zum Ablauf des 30. Mai 2018

§ 13.07 Schifffahrtszeichen in den Schleusenbereichen Kachlet und Jochenstein
Geltungsdauer bis zum Ablauf des 30. Mai 2018

§ 13.08 Reihenfolge der Schleusungen
Geltungsdauer bis zum Ablauf des 30. Mai 2018

§ 13.09 Fahrtunterbrechung zwischen den Staustufen Jochenstein und Aschach
Geltungsdauer bis zum Ablauf des 30. Mai 2018

Kapitel 13 Abschnitt IV Fahrt im Bereich der Stadt Passau
Geltungsdauer bis zum Ablauf des 30. Mai 2018

§ 13.10 Stillliegen an der Liegestelle Heining
Geltungsdauer bis zum Ablauf des 30. Mai 2018

§ 13.11 Stillliegen zwischen der Staustufe Kachlet und der Innmündung
Geltungsdauer bis zum Ablauf des 30. Mai 2018

§ 13.12 Signalanlage Racklauhafen
Geltungsdauer bis zum Ablauf des 30. Mai 2018

§ 13.13 Wenden
Geltungsdauer bis zum Ablauf des 30. Mai 2018

§ 14.03 Nummer 5 Ein- und Aussteigen der Fahrgäste
Geltungsdauer bis zum Ablauf des 30. Mai 2018

Stand: 01. Juni 2012

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [DonauSchPV](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 8](#)

Inhalt: Kapitel 8 - Sonderregelungen zu einzelnen Bestimmungen des Ersten Teils

§ 8.01 Begriffsbestimmungen (§ 1.01)

§ 8.02 Pflichten der Besatzung und sonstiger Personen an Bord (§ 1.03)

§ 8.02a Pflichten der Besatzung und sonstiger Personen an Bord (§§ 1.02 und 1.03)

§ 8.03 Besetzung des Ruders (§ 1.09)

§ 8.04 Schiffsurkunden (§ 1.10)

§ 8.05 Anordnungen vorübergehender Art (§ 1.22)

§ 8.06 Kennzeichen der Fahrzeuge, ausgenommen Kleinfahrzeuge (§ 2.01)

§ 8.07 Tiefgangsanzeiger (§ 2.04)

§ 8.08 Nachtbezeichnung der Kleinfahrzeuge in Fahrt (§ 3.13)

§ 8.08a Bezeichnung und Fahrregeln von Mehrzweckfahrzeugen der Bundeswehr

§ 8.09 Zusätzliche Bezeichnung bei Beförderung gefährlicher Güter

§ 8.10 Nachtbezeichnung der Fahrzeuge beim Stillliegen (§ 3.20)

§ 8.11 Nachtbezeichnung stillliegender Schwimmkörper (§ 3.25)

§ 8.12 Bezeichnung der Feuerlöschfahrzeuge (§ 3.45)

§ 8.13 Verbotene Schallzeichen (§ 4.03)

§ 8.14 Wache und Aufsicht (§ 7.08)

§ 8.15 Bleib-weg-Signal

Ergänzung des Kapitels 8 um eine Definition der Radarfahrt

Ergänzung des Kapitels 8 um Vorschriften zum Gewässerschutz und zur Abfallbeseitigung auf Fahrzeugen

Stand: 01. Juni 2012

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Zweiter Teil > Kapitel 8 > § 8.01

Inhalt: § 8.01 Begriffsbestimmungen (§ 1.01)

1. Abweichend von § 1.01 Nummer 2 gelten Fahrzeuge mit einem maschinellen Hilfsantrieb, der nur zu kleinen Ortsveränderungen, insbesondere in Häfen oder an Umschlagstellen, oder zur Erhöhung der Steuerfähigkeit der Fahrzeuge in einem Verband verwendet wird, als Fahrzeuge ohne Maschinenantrieb.
 2. Unbeschadet der Begriffsbestimmung des § 1.01 Nummer 29 gilt auf der Bundeswasserstraße Donau als
 - a. "Fahrwasser":
der beim jeweiligen Wasserstand und nach den örtlichen Umständen von dem durchgehenden Schiffsverkehr benutzbare Teil der Wasserstraße;
 - b. "Fahrrinne":
der Teil des Fahrwassers, in dem für den durchgehenden Schiffsverkehr bestimmte Breiten und Tiefen vorhanden sind, deren Erhaltung angestrebt wird.
 3. Unbeschadet der Begriffsbestimmungen des § 1.01 gelten als
 - a. "Fahrgastschiff":
ein Fahrzeug, das zur Beförderung von Fahrgästen gebaut oder eingerichtet ist;
 - b. "Tagesausflugschiff":
ein Fahrgastschiff ohne Kabinen für die Übernachtung von Fahrgästen.
 4. Unbeschadet der Begriffsbestimmungen des § 1.01 gilt als
"Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung":
Anlage zu § 1 Absatz 1 der Verordnung zur Einführung der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung vom 16. Dezember 2011 (BGBl. 2012 I Seite 2) in der jeweils geltenden und anzuwendenden Fassung.
-

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Zweiter Teil > Kapitel 8 > § 8.02

Inhalt: § 8.02 Pflichten der Besatzung und sonstiger Personen an Bord (§ 1.03)

Abweichend von § 1.03 Nummer 2 sind Mitglieder der Besatzung und sonstige Personen an Bord, die vorübergehend selbstständig den Kurs und die Geschwindigkeit des Fahrzeugs bestimmen, insoweit auch für die Befolgung dieser Verordnung und der im Rahmen der §§ 1.22 und 8.05 erlassenen Anordnungen verantwortlich.

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Zweiter Teil > Kapitel 8 > § 8.02a

Inhalt: § 8.02a Pflichten der Besatzung und sonstiger Personen an Bord (§§ 1.02 und 1.03)

1. Unbeschadet der Bestimmungen des § 1.02 darf der Schiffsführer nicht durch Übermüdung, Einwirkung von Alkohol, Medikamenten, Drogen oder aus einem anderen Grunde beeinträchtigt sein. Bei einer Menge von 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder bei 0,5 oder mehr Promille Alkohol im Blut oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt, ist es dem Schiffsführer verboten, das Fahrzeug zu führen.
2. Unbeschadet der Bestimmungen des § 1.03 dürfen die Mitglieder der dienstuenden Besatzung sowie sonstige Personen an Bord, die vorübergehend selbstständig den Kurs und die Geschwindigkeit des Fahrzeuges bestimmen, nicht durch Übermüdung, Einwirkung von Alkohol, Medikamenten, Drogen oder aus einem anderen Grunde beeinträchtigt sein. Bei einer Menge von 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder bei 0,5 oder mehr Promille Alkohol im Blut oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt, ist es den in Satz 1 genannten Personen verboten, den Kurs und die Geschwindigkeit des Fahrzeuges zu bestimmen.

Stand: 01. Juni 2012

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [DonauSchPV](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 8](#) > § 8.03

Inhalt: § 8.03 Besetzung des Ruders (§ 1.09)

Abweichend von § 1.09 Nummer 1 gilt die Altersvorschrift nicht für Kleinfahrzeuge ohne Antriebsmaschine.

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Zweiter Teil > Kapitel 8 > § 8.04

Inhalt: § 8.04 Schiffsurkunden (§ 1.10)

1. Im nationalen Verkehr müssen sich die in § 1.10 Nummer 1 Buchstabe a, b, und d genannten Schiffsurkunden an Bord befinden. Schifftagebuch im Sinne des § 1.10 Nummer 1 Buchstabe d ist auch das Bord- oder Fahrtenbuch.
 2. Nummer 1 gilt nicht für ein Kleinfahrzeug. Soweit die in § 1.10 Nummer 1 Buchstabe a bezeichnete Schiffsurkunde für ein Kleinfahrzeug auf Grund einer besonderen Vorschrift vorgeschrieben ist, muss sich diese im nationalen Verkehr an Bord befinden.
 3. Im nationalen Verkehr muss sich auf einem Kleinfahrzeug die Urkunde über das Kennzeichen für Kleinfahrzeuge an Bord befinden.
-

Stand: 01. Juni 2012

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Zweiter Teil > Kapitel 8 > § 8.05

Inhalt: § 8.05 Mitführen der Donauschifffahrtspolizeiverordnung (§ 1.11); Anordnungen vorübergehender Art (§ 1.22)

Abweichend von § 1.22 kann die zuständige Behörde von dieser Verordnung abweichende Regelungen versuchsweise oder bis zur Änderung dieser Verordnung vorübergehend bis zur Dauer von höchstens drei Jahren treffen. An Bord jedes Fahrzeugs muss sich ein Abdruck der Verordnung nach § 1.11 in ihrer jeweils geltenden Fassung einschließlich der abweichenden Regelungen nach Satz 1 befinden; als Abdruck gilt auch eine elektronische Textfassung, wenn sie jederzeit lesbar gemacht werden kann. Satz 2 gilt nicht für

1. Kleinfahrzeuge und
2. Schubleichter und andere Fahrzeuge ohne Antriebsmaschine, die nicht über Wohnräume, Steuerhäuser oder Aufenthaltsräume verfügen.

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Zweiter Teil > Kapitel 8 > § 8.06

Inhalt: § 8.06 Kennzeichen der Fahrzeuge, ausgenommen Kleinfahrzeuge (§ 2.01)

1. Abweichend von § 2.01 Nummer 1 Buchstabe a kann bei Fahrzeugen ohne Maschinenantrieb der Name auch so angebracht sein, dass er von hinten nicht sichtbar ist.
 2. Abweichend von § 2.01 Nummer 6 müssen inländische Fahrzeuge ihre Nationalflagge nicht führen. Andere Flaggen dürfen an ihrer Stelle nicht geführt werden.
-

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Zweiter Teil > Kapitel 8 > § 8.07

Inhalt: § 8.07 Tiefgangsanzeiger (§ 2.04)

§ 2.04 Nummer 2 gilt nur für untersuchungspflichtige Fahrzeuge.

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [DonauSchPV](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 8](#) > § 8.08

Inhalt: § 8.08 Nachtbezeichnung der Kleinfahrzeuge in Fahrt (§ 3.13)

1. § 3.13 Nummer 2 gilt nicht für einzeln fahrende Kleinfahrzeuge mit Maschinenantrieb, ausgenommen Beiboote, mit einer Länge von weniger als 7 m, wenn sie schneller als 10 km/h (Fahrt durch das Wasser) fahren können.
 2. Abweichend von Nummer 1 und § 3.13 können Kleinfahrzeuge auch die nach § 3.13 der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung in jeweils geltender Fassung vorgeschriebenen Lichter führen.
-

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Zweiter Teil > Kapitel 8 > § 8.08a

Inhalt: § 8.08a Bezeichnung und Fahrregeln von Mehrzweckfahrzeugen der Bundeswehr

1. Die Mehrzweckfahrzeuge der Bundeswehr führen während der Fahrt bei Nacht die Lichter nach § 3.08 Nummer 1 und etwa 1 m oberhalb des Topplichtes zusätzlich ein von allen Seiten sichtbares gelbes gewöhnliches Funkellicht oder ein von allen Seiten sichtbares gelbes helles Funkellicht, das bei Nacht und bei Tag eingeschaltet sein muss.
 2. Die Fahrzeuge nach Nummer 1 verhalten sich während der Fahrt grundsätzlich wie Kleinfahrzeuge. § 6.02 ist anzuwenden.
-

Stand: 01. Januar 1998

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [DonauSchPV](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 8](#) > [§ 8.09](#)

Inhalt: § 8.09 Zusätzliche Bezeichnung bei Beförderung gefährlicher Güter

1. Abweichend von § 3.14 Nummer 3 gilt dieser auch für einen Koppelverband nach § 1.01 Nummer 14.
 2. Abweichend von den §§ 3.14, 3.15, 3.21, 3.22, 3.32, 3.33, 3.37 und 3.38 darf ein Fahrzeug oder ein Verband bei der Beförderung gefährlicher Güter auf der Donau von km 2414,72 bis km 2223,20 auch die nach den §§ 3.14 und 3.21 der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung vorgeschriebenen zusätzlichen Lichter und Kegel führen. Ein Fahrzeug oder ein Verband, das oder der nach der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung zwei blaue Kegel oder zwei blaue Lichter führen muss, muss diese auch auf der in Satz 1 genannten Strecke führen.
-

Stand: 01. Juni 2012

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Zweiter Teil > Kapitel 8 > § 8.10

Inhalt: § 8.10 Nachtbezeichnung der Fahrzeuge beim Stillliegen (§ 3.20)

§ 3.20 gilt auch für

- a. Fahrzeuge, die an einer schwimmenden Anlage festgemacht sind und von dieser hinreichend beleuchtet sind,
 - b. Kleinfahrzeuge, die in einer Breite an einer schwimmenden Anlage festgemacht sind,
 - c. Fahrzeuge mit Erlaubnis der zuständigen Behörde.
-

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [DonauSchPV](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 8](#) > § 8.11

Inhalt: § 8.11 Nachtbezeichnung stillliegender Schwimmkörper (§ 3.25)

§ 3.25 findet keine Anwendung auf Schwimmkörper, die

- a. zu einer Zusammenstellung von Fahrzeugen oder zu einem Verband gehören, wenn das auf der Fahrwasserseite liegende Fahrzeug das Licht nach § 3.20 Nummer 1 führt,
 - b. weniger als 5 m in die Wasserstraße hinein ragen.
-

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Zweiter Teil > Kapitel 8 > § 8.12

Inhalt: § 8.12 Bezeichnung der Feuerlöschfahrzeuge (§ 3.45)

§ 3.45 Buchstabe b gilt auch für Feuerlöschfahrzeuge, die zur Hilfeleistung unterwegs sind.

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Zweiter Teil > Kapitel 8 > § 8.13

Inhalt: § 8.13 Verbotene Schallzeichen (§ 4.03)

Abweichend von § 4.03 Nummer 2 dürfen Schallzeichen zur Verständigung zwischen Fahrzeug und Land im Bereich geschlossener Ortschaften an der Wasserstraße nicht gegeben werden.

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Zweiter Teil > Kapitel 8 > § 8.14

Inhalt: § 8.14 Wache und Aufsicht (§ 7.08)

1. Auf Fahrzeugen, die außerhalb des Fahrwassers stillliegen oder am Ufer festgemacht sind, muss sich ständig eine einsatzfähige Wache aufhalten, wenn
 - a. sich Fahrgäste an Bord befinden,
 - b. sie explosionsgefährliche und andere Güter nach Anlage 10 oder radioaktive Güter befördern,
 - c. sie leck sind.

Abweichend von § 7.08 Nummer 2 müssen alle anderen stillliegenden Fahrzeuge unter der Aufsicht einer Person stehen, die in der Lage ist, im Bedarfsfall unverzüglich einzugreifen, es sei denn, dass die örtlichen Verhältnisse dies nicht erfordern oder die zuständige Behörde eine Ausnahme zulässt. Eine solche Person, die vom Schiffsführer oder Schiffseigner zu bestellen ist, kann für mehrere Fahrzeuge verantwortlich sein. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für Schwimmkörper und schwimmende Anlagen.

2. Eine Wache nach Nummer 1 oder § 7.08 kann die Wache für mehrere Fahrzeuge übernehmen, wenn diese nebeneinander liegen oder ein Übergang von einem zum anderen möglich ist.
 3. Nummer 3 gilt nicht, wenn die zuständige Behörde eine Ausnahme zulässt oder die örtlichen Verhältnisse eine Aufsicht nicht erfordern.
 4. Ist für stillliegende Fahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmende Anlagen eine Wache oder eine Aufsicht bestellt, tritt diese an die Stelle des Schiffsführers (§ 1.02).
-

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Zweiter Teil > Kapitel 8 > § 8.15

Inhalt: § 8.15 Bleib-weg-Signal

1. Bei Zwischenfällen oder Unfällen, die ein Freiwerden der beförderten gefährlichen Güter verursachen können, muss das Bleib-Weg-Signal ausgelöst werden auf
 - a. Fahrzeugen, die gefährliche Güter nach Anlage 9 oder 10 befördern oder die Zeichen nach § 3.14 Nummer 3, auch in Verbindung mit § 3.21, der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung führen müssen, und
 - b. Tankfahrzeugen, die die Zeichen nach § 3.14 Nummer 1 oder 2 der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung führen müssen,wenn die Besatzung nicht in der Lage ist, die durch das Freiwerden der gefährlichen Güter für Personen oder die Schifffahrt entstehenden Gefahren abzuwenden. Dies gilt nicht für Schubleichter und sonstige Fahrzeuge ohne Maschinenantrieb. Wenn diese jedoch zu einem Verband gehören, muß das Bleib-weg-Signal von dem Fahrzeug gegeben werden, auf dem sich der Führer des Verbandes befindet.
 2. Das Bleib-weg-Signal besteht aus einem Schall- und Lichtzeichen. Das Schallzeichen besteht aus der mindestens 15 Minuten dauernden abwechselnden Wiederholung eines kurzen und eines langen Tones. Gleichzeitig mit dem Schallzeichen muss das Lichtzeichen nach § 4.01 Nummer 2 gegeben werden. Nach dem Auslösen muss das Bleib-weg-Signal selbsttätig ablaufen; der Auslöser muss so beschaffen sein, dass er nicht unbeabsichtigt betätigt werden kann.
 3. Fahrzeuge, die das Bleib-weg-Signal wahrnehmen, müssen alle Maßnahmen zur Abwendung der drohenden Gefahr ergreifen. Insbesondere müssen sie,
 - a. wenn sie in Richtung auf die Gefahrenzone fahren, sich in möglichst weiter Entfernung von dieser halten und erforderlichenfalls wenden;
 - b. wenn sie an der Gefahrenzone bereits vorbeigefahren sind, so schnell wie möglich weiterfahren.
 4. Auf den in Nummer 3 genannten Fahrzeugen sind sofort folgende Maßnahmen zu treffen:
 - o Alle Fenster und nach außen führende Öffnungen sind zu schließen,
 - o alle nicht geschützten Feuer und Lichter sind zu löschen,
 - o das Rauchen ist einzustellen,
 - o die für den Betrieb nicht erforderlichen Hilfsmaschinen sind abzustellen,
 - o allgemein ist jede Funkenbildung zu vermeiden.Ist das Fahrzeug zum Halten gebracht, sind alle noch in Betrieb befindlichen Motoren und Hilfsmaschinen stillzusetzen oder stromlos zu machen.
 5. Nummer 4 gilt für Fahrzeuge, die in der Nähe der Gefahrenzone stillliegen, sobald sie das Bleib-weg-Signal wahrnehmen; gegebenenfalls ist das Fahrzeug zu verlassen.
 6. Bei der Ausführung der Maßnahmen nach den Nummern 3 bis 5 sind Strömung und Windrichtung zu berücksichtigen.
 7. Die Maßnahmen nach den Nummern 3 bis 6 sind auf den Fahrzeugen auch dann zu ergreifen, wenn das Bleib-weg-Signal am Ufer ausgelöst wird.
 8. Die Schiffsführer, die das Bleib-weg-Signal wahrnehmen, müssen dies der zuständigen Behörde unverzüglich melden.
-

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Zweiter Teil > Kapitel 8 > Ergänzung Radar

Inhalt: Ergänzung des Kapitels 8 um eine Definition der Radarfahrt

Eine Radarfahrt ist eine Fahrt bei unsichtigem Wetter mit Radar.

Stand: 01. Juni 2012

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Zweiter Teil > Kapitel 8 > Ergänzung Gewässerschutz

Inhalt: Ergänzung des Kapitels 8 um Vorschriften zum Gewässerschutz und zur Abfallbeseitigung auf Fahrzeugen

(1) Für die Behandlung von Schiffsabfällen einschließlich deren Einleitung oder Einbringung in das Wasser gelten die Bestimmungen des Übereinkommens vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (BGBl. 2003 II Seite 1799), das zuletzt durch die Verordnung vom 16. Dezember 2010 (BGBl. 2010 II Seite 1516) geändert worden ist, sowie die zu seiner Ausführung ergangenen Vorschriften.

(2) Es ist verboten, die Außenhaut eines im Wasser liegenden Fahrzeugs mit Öl anzustreichen oder ein derart angestrichenes Fahrzeug in die Donau einzubringen.

Stand: 01. Juni 2012

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [DonauSchPV](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 9](#)

Inhalt: Kapitel 9 - Zusammenstellung der Fahrzeuge

§ 9.01 Abmessungen der Fahrzeuge

§ 9.02 Abmessungen der Schubverbände

§ 9.03 Abmessungen der Koppelverbände

§ 9.04 Zusammenstellung der Schleppverbände

§ 9.05 Ausnahmen

Stand: 01. Juni 2012

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Zweiter Teil > Kapitel 9 > § 9.01

Inhalt: § 9.01 Abmessungen der Fahrzeuge

Einzel fahrende Fahrzeuge dürfen auf den nachfolgend genannten Strecken folgende Abmessungen nicht überschreiten:

Streckennummer	Streckenabschnitt	Länge m	Breite m
1	Eisenbahnbrücke Kräutelstein (km 2223,30) bis Liegestelle Vilshofen (km 2249,85)	120,00	22,90
2	Liegestelle Vilshofen (km 2249,85) bis Einmündung des Main-Donau-Kanals (km 2411,60)	120,00	11,45
3	Einmündung des Main-Donau-Kanals (km 2411,60) bis Kelheim (km 2414,72)	55,00	11,45

Stand: 01. Juni 2012

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Zweiter Teil > Kapitel 9 > § 9.02

Inhalt: § 9.02 Abmessungen der Schubverbände

Schubverbände dürfen auf den nachfolgend genannten Strecken folgende Abmessungen nicht überschreiten:

a. in der Bergfahrt:

Streckennummer	Streckenabschnitt	Länge m	Breite m
1	Eisenbahnbrücke Kräutelstein (km 2223,30) bis Liegestelle Vilshofen (km 2249,85)	190,00	22,90
2.1	Liegestelle Vilshofen (km 2249,85) bis Oberwasser Schleuse Straubing (km 2330,20)	120,00	22,90
2.2	oder	190,00	11,45
2.3	bei Wasserständen von 350 cm und mehr am Pegel Hofkirchen	190,00	22,90
3	Oberwasser Schleuse Straubing (km 2330,20) bis Regensburg Eisenbahnbrücke Schwabelweis (km 2376,80)	190,00	22,90
4.1	Regensburg Eisenbahnbrücke Schwabelweis (km 2376,80) bis Einmündung des Main-Donau-Kanals (km 2411,60) bzw. Regensburg Nibelungenbrücke (Donau-Südarm, km 2378,45 S)	190,00	11,45
4.2	Regensburg Eisenbahnbrücke Schwabelweis (km 2376,80) bis Regensburg Nibelungenbrücke (Donau-Südarm, km 2378,45 S) bzw. Unterwasser Schleuse Regensburg (km 2379,50)	120,00	22,90
5	Einmündung des Main-Donau-Kanals (km 2411,60) bis Kelheim (km 2414,72)	55,00	11,45

b. in der Talfahrt:

Streckennummer	Streckenabschnitt	Länge m	Breite m
1	Kelheim (km 2414,72) bis Einmündung des Main-Donau-Kanals (km 2411,60)	55,00	11,45
2.1	Einmündung des Main-Donau-Kanals (km 2411,60) bis Regensburg Eisenbahnbrücke Schwabelweis (km 2376,80)	190,00	11,45
2.2	Unterwasser Schleuse Regensburg (km 2379,50) bzw. Regensburg Nibelungenbrücke (Donau-Südarm, km 2378,45 S) bis Regensburg Eisenbahnbrücke Schwabelweis (km 2376,80)	120,00	22,90
3	Regensburg Eisenbahnbrücke Schwabelweis (km 2376,80) bis Oberwasser Schleuse Geisling (km 2355,00)	190,00	22,90
4.1	Oberwasser Schleuse Geisling (km 2355,00) bis Oberwasser Schleuse Straubing (km 2330,20)	120,00	22,90
4.2	oder Oberwasser Schleuse Geisling (km 2355,00) bis zur Koppelstelle im Unterwasser Schleuse Straubing (km 2320,90)	190,00	11,45
5	Oberwasser Schleuse Straubing (km 2330,20) bzw. Koppelstelle im Unterwasser Schleuse Straubing (km 2320,90) bis Liegestelle Vilshofen (km 2249,85)	120,00	22,90
6	Liegestelle Vilshofen (km 2249,85) bis Eisenbahnbrücke Kräutelstein (km 2223,30)	190,00	22,90

Stand: 01. Juni 2012

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Zweiter Teil > Kapitel 9 > § 9.03

Inhalt: § 9.03 Abmessungen der Koppelverbände

Koppelverbände dürfen auf den nachfolgend genannten Strecken folgende Abmessungen nicht überschreiten:

Streckennummer	Streckenabschnitt	Länge m	Breite m
1	Eisenbahnbrücke Kräutelstein (km 2223,30) bis Liegestelle Vilshofen (km 2249,85)	120,00	34,35
2	Liegestelle Vilshofen (km 2249,85) bis Oberwasser Schleuse Geisling (km 2355,00)	120,00	22,90
3	Oberwasser Schleuse Geisling (km 2355,00) bis Regensburg Eisenbahnbrücke Schwabelweis (km 2376,80)	120,00	34,35
4.1	Regensburg Eisenbahnbrücke Schwabelweis (km 2376,80) bis Einmündung des Main-Donau-Kanals (km 2411,60)	120,00	11,45
4.2	Regensburg Eisenbahnbrücke Schwabelweis (km 2376,80) bis Regensburg Nibelungenbrücke (Donau-Südarm, km 2378,45 S) bzw. Unterwasser Schleuse Regensburg (km 2379,50)	120,00	22,90
5	Einmündung des Main-Donau-Kanals (km 2411,60) bis Kelheim (km 2414,72)	55,00	11,45

Stand: 01. Juni 2012

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Zweiter Teil > Kapitel 9 > § 9.04

Inhalt: § 9.04 Zusammenstellung der Schleppverbände

Schleppverbände dürfen auf den nachfolgend genannten Strecken folgende Abmessungen und Gruppierungen nicht überschreiten:

a. in der Bergfahrt:

Streckennummer	Streckenabschnitt	Anzahl der am schleppenden Fahrzeug längsseits gekuppelten Fahrzeuge	Anzahl der im Anhang geschleppten Reihen von Fahrzeugen	Breite m
1	Eisenbahnbrücke Kräutelstein (km 2223,30) bis Liegestelle Vilshofen (km 2249,85)	1	4	22,90
2.1	Liegestelle Vilshofen (km 2249,85) bis Oberwasser Schleuse Geisling (km 2355,00)	---	5	11,45
2.2	oder	1	1	22,90
2.3	oder	---	2	22,90
3	Oberwasser Schleuse Geisling (km 2355,00) bis Regensburg Eisenbahnbrücke Schwabelweis (km 2376,80)	1	4	22,90
4	Regensburg Eisenbahnbrücke Schwabelweis (km 2376,80) bis Einmündung des Main-Donau-Kanals (km 2411,60)	1	2	11,45
5	Einmündung des Main-Donau-Kanals (km 2411,60) bis Kelheim (km 2414,72)	---	1	11,45

b. in der Talfahrt:

Streckennummer	Streckenabschnitt	Anzahl der am schleppenden Fahrzeug längsseits gekuppelten Fahrzeuge	Anzahl der im Anhang geschleppten Reihen von Fahrzeugen	Breite m
1	Kelheim (km 2414,72) bis Einmündung des Main-Donau-Kanals (km 2411,60)	---	1	11,45
2	Einmündung des Main-Donau-Kanals (km 2411,60) bis Regensburg Eisenbahnbrücke Schwabelweis (km 2376,80)	---	1	11,45
3.1	Regensburg Eisenbahnbrücke Schwabelweis (km 2376,80) bis Unterwasser Schleuse Straubing (km 2321,45)	1	1	30,00
3.2	oder	1	2	22,90
4	Unterwasser Schleuse Straubing (km 2321,45) bis Eisenbahnbrücke Kräutelstein (km 2223,30) oder	1	1	30,00
5	Liegestelle Vilshofen (km 2249,85) bis Unterwasser Schleuse Kachlet (km 2230,30)	1	2	22,90

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [DonauSchPV](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 9](#) > § 9.05

Inhalt: § 9.05 Ausnahmen

Die zuständige Behörde kann von den §§ 9.01 bis 9.04 Ausnahmen zulassen, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt dadurch nicht gefährdet werden.

Stand: 01. Juni 2012

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [DonauSchPV](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 10](#)

Inhalt: Kapitel 10 - Zusatzbestimmungen

§ 10.01 Höchste Schifffahrtswasserstände

§ 10.02 Sprechfunk

§ 10.03 Festgefahrene Fahrzeuge

§ 10.04 Anhalten von talfahrenden Schleppverbänden

§ 10.05 Schleppende Schubverbände

§ 10.06 Schubverbände, die andere Fahrzeuge als Schubleichter mitführen

§ 10.07 Ortsveränderungen von Schubleichtern und anderen Fahrzeugen ohne Ruderanlage

§ 10.08 Ortsveränderungen von Fahrzeugen mit Ruderanlage

§ 10.09 Inland AIS und Inland ECDIS

Stand: 23. Dezember 2016

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Zweiter Teil > Kapitel 10 > § 10.01

Inhalt: § 10.01 Höchste Schifffahrtswasserstände

1. Hat der Wasserstand den Höchsten Schifffahrtswasserstand (HSW) erreicht oder überschritten, so ist die Schifffahrt einschließlich des Übersetzverkehrs einzustellen. Die Höchsten Schifffahrtswasserstände sowie die Abschnitte, für die sie gelten, sind in der nachstehenden Zusammenstellung aufgeführt:

Pegel	Wasserstand in cm	Abschnitt
Oberndorf	480	Kelheim bis Schleuse Regensburg
Regensburg-Schwabelweis	520	Schleuse Regensburg bis Schleuse Geisling
Pfatter	600	Geisling bis Straubing
Pfelling	620	Straubing bis Deggendorf
Hofkirchen	480	Deggendorf bis Schalding
Passau-Donau	780	Schalding bis Jochenstein

2. Die zuständige Behörde kann von Nummer 1 Satz 1 Ausnahmen zulassen, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt hierdurch nicht gefährdet werden.
-

Stand: 01. Juni 2012

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Zweiter Teil > Kapitel 10 > § 10.02

Inhalt: § 10.02 Sprechfunk

1. Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, schwimmende Geräte und frei fahrende Fähren müssen mit einer Schiffsfunkstelle für die Verkehrskreise
 - a. nautische Information
 - Kanal 18 (156,900 MHz / 161,500 MHz)
 - Kanal 19 (156,950 MHz / 161,550 MHz)
 - Kanal 20 (157,000 MHz / 161,600 MHz)
 - Kanal 21 (157,050 MHz / 161,650 MHz)
 - Kanal 22 (157,100 MHz / 161,700 MHz)
 - Kanal 82 (157,125 MHz / 161,725 MHz)
 - b. Schiff-Schiff
 - Kanal 10 (156,500 MHz)
 - ausgerüstet sein.
 2. Nummer 1 und § 6.30 Nummer 1 Satz 2 gelten nicht für Kleinfahrzeuge.
 3. Die in Nummer 1 bezeichneten Schiffsfunkstellen dürfen nur nach Maßgabe der Binnenschifffahrt-Sprechfunkverordnung vom 18. Dezember 2002 (BGBl. I Seite 4569), die zuletzt durch § 38 Absatz 6 der Verordnung vom 16. Dezember 2011 (BGBl. I Seite 2) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung betrieben werden.
 4. Fahrzeuge mit Maschinenantrieb in Fahrt sowie schwimmende Geräte und frei fahrende Fähren während des Betriebes müssen ständig im Verkehrskreis Schiff-Schiff auf Kanal 10 empfangsbereit sein. Zur Übermittlung von Nachrichten auf anderen Kanälen dürfen sie Kanal 10 kurzfristig verlassen. Abweichend von Satz 1 muss in den Schleusenbereichen der Kanal der jeweiligen Schleusenbetriebsstelle eingeschaltet sein.
 5. Die zuständige Behörde kann von den Nummern 1, 3 und 4 Ausnahmen zulassen, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt hierdurch nicht gefährdet werden.
-

Stand: 01. Juni 2012

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Zweiter Teil > Kapitel 10 > § 10.03

Inhalt: § 10.03 Festgefahrene Fahrzeuge

Versuche, festgefahrene Fahrzeuge durch eigene Kraft oder mit Hilfe Dritter frei zu bekommen, bedürfen der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Zweiter Teil > Kapitel 10 > § 10.04

Inhalt: § 10.04 Anhalten von talfahrenden Schleppverbänden

1. Talfahrende Schleppverbände müssen vor dem Anhalten aufdrehen.
 2. Nummer 1 gilt nicht für das Anhalten in Notfällen, beim Warten auf Schleusung sowie in Schleusenkanälen, Schleusenvorhäfen, Schleusen und Häfen.
-

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Zweiter Teil > Kapitel 10 > § 10.05

Inhalt: § 10.05 Schleppende Schubverbände

1. Ein Schubverband darf keine Schlepptätigkeit ausüben.
 2. Nummer 1 gilt nicht für Schubverbände, deren Länge 110,00 m und deren Breite 11,40 m nicht überschreiten und wenn das schiebende Fahrzeug zum Schleppen zugelassen ist.
 3. Ein Schubverband mit einem oder mehreren Fahrzeugen im Anhang bildet einen Schleppverband im Sinne des § 1.01 Nummer 12. In diesem Fall gilt der Schubverband als Fahrzeug mit Maschinenantrieb an der Spitze eines Schleppverbandes.
-

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Zweiter Teil > Kapitel 10 > § 10.06

Inhalt: § 10.06 Schubverbände, die andere Fahrzeuge als Schubleichter mitführen

1. Ein Schubverband darf Fahrzeuge, die keine Schubleichter sind, nur längsseits gekuppelt und nur dann mitführen, wenn er aus dem Schubschiff und einem oder mehreren Schubleichtern in einer Linie hintereinander besteht.
 2. Schubkähne, die am Bug und am Heck über Schubeinrichtungen verfügen, gelten bei der Anwendung der in Nummer 1 enthaltenen Bestimmungen als Schubleichter. Schubkähne, die nur am Heck über Schubeinrichtungen verfügen, dürfen nur dann in einer Linie mit dem schiebenden Fahrzeug fortbewegt werden, wenn sie sich an der Spitze des Verbandes befinden.
-

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Zweiter Teil > Kapitel 10 > § 10.07

Inhalt: § 10.07 Ortsveränderungen von Schubleichtern und anderen Fahrzeugen ohne Ruderanlage

Außerhalb eines Schubverbandes dürfen Schubleichter und andere Fahrzeuge ohne Ruderanlage nur fortbewegt werden

- a. längsseits gekuppelt an ein Fahrzeug mit Maschinenantrieb;
 - b. in Schleppverbänden längsseits gekuppelt an ein oder mehrere Fahrzeuge mit einer, für alle in der gleichen Reihe geschleppten Fahrzeuge, ausreichenden Steuerfähigkeit.
-

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Zweiter Teil > Kapitel 10 > § 10.08

Inhalt: § 10.08 Ortsveränderungen von Fahrzeugen mit Ruderanlage

Fahrzeuge die nicht mit einem Kopfruder ausgerüstet sind, dürfen in Verbänden nur so mitgeführt werden, dass ihr Bug zur Spitze des Verbandes zeigt. Dies gilt nicht für kleine Ortsveränderungen (zum Beispiel in Häfen oder an Umschlagstellen).

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Zweiter Teil > Kapitel 10 > § 10.09

Inhalt: § 10.09 Inland AIS und Inland ECDIS

1. Fahrzeuge müssen mit einem Inland AIS Gerät nach Anhang II § 7.06 Nummer 3 der Binnenschiffsuntersuchungsordnung ausgestattet sein. Das Inland AIS Gerät muss in einem guten Betriebszustand sein. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für
 - a. Fahrzeuge von Schubverbänden und gekuppelten Fahrzeugen, ausgenommen das Fahrzeug, das die Hauptantriebskraft stellt,
 - b. Kleinfahrzeuge,
 - c. Schubleichter ohne eigenen Antrieb,
 - d. schwimmende Geräte ohne eigenen Antrieb.
2. Das Inland AIS Gerät muss ständig eingeschaltet sein und die eingegebenen Daten müssen zu jedem Zeitpunkt den tatsächlichen Daten des Fahrzeugs oder Verbandes entsprechen.

Satz 1 gilt nicht,

 - a. wenn die zuständige Behörde eine Ausnahme für Wasserflächen, die von der Fahrinne baulich getrennt sind, gewährt hat,
 - b. für Fahrzeuge der Polizei, wenn die Übermittlung von AIS Daten die Erfüllung polizeilicher Aufgaben gefährden würde.

Fahrzeuge nach Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a müssen an Bord vorhandene Inland AIS Geräte ausschalten, solange diese Fahrzeuge Teil des Verbandes sind.
3. Fahrzeuge, die mit einem Inland AIS Gerät ausgerüstet sein müssen, müssen zusätzlich mit einem Inland ECDIS Gerät im Informationsmodus nach Maßgabe der Sätze 2 und 3, das mit dem Inland AIS Gerät verbunden sein muss, ausgestattet sein und dieses muss zusammen mit einer aktuellen elektronischen Binnenschifffahrtskarte genutzt werden. Das Inland ECDIS Gerät im Informationsmodus und die elektronische Binnenschifffahrtskarte müssen den Anforderungen der Durchführungsverordnung (EU) Nummer 909/2013 der Kommission vom 10. September 2013 zu den technischen Spezifikationen für das System zur elektronischen Darstellung von Binnenschifffahrtskarten und von damit verbundenen Informationen (Inland ECDIS) gemäß der Richtlinie 2005/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 258 vom 28.09.2013 Seite 1) entsprechen. Das Inland ECDIS Gerät im Informationsmodus muss in einem guten Betriebszustand sein. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Fähren.
4. Es müssen folgende Daten nach Kapitel 2 des Standards Schiffsverfolgung und -aufspürung in der Binnenschifffahrt unverzüglich nach Fahrtantritt übermittelt werden:
 - a. User Identifier (Maritime Mobile Service Identity, MMSI);
 - b. Schiffsname;
 - c. Schiffstyp oder Verbandsgattung;
 - d. einheitliche europäische Schiffsnummer (ENI), oder, für die Seeschiffe sofern keine ENI erteilt wurde, die IMO Nummer;
 - e. Länge über alles des Fahrzeugs oder Verbandes mit einer Genauigkeit von 0,1 m;
 - f. Breite über alles des Fahrzeugs oder Verbandes mit einer Genauigkeit von 0,1 m;
 - g. Position im Kartenstandard WGS 84;
 - h. Geschwindigkeit über Grund;
 - i. Kurs über Grund;
 - j. Zeitangabe der elektronischen Positionsermittlung;
 - k. Navigationsstatus nach Anlage 11;
 - l. Bezugspunkt der Positionsinformation auf dem Fahrzeug mit einer Genauigkeit von 1 m nach Anlage 9.
5. Der Schiffsführer muss folgende Daten nach Auftreten einer Änderung umgehend aktualisieren:
 - a. Länge über alles mit einer Genauigkeit von 0,1 m nach Anlage 11;
 - b. Breite über alles mit einer Genauigkeit von 0,1 m nach Anlage 11;
 - c. Verbandsgattung;
 - d. Navigationsstatus nach Anlage 11;
 - e. Bezugspunkt der Positionsinformation auf dem Fahrzeug mit einer Genauigkeit von 1 m nach Anlage 11.
6. Kleinfahrzeuge, die AIS nutzen, dürfen nur ein Inland AIS Gerät nach Anhang II § 7.06 Nummer 3 der Binnenschiffsuntersuchungsordnung, ein nach den Vorschriften der IMO typzugelassenes AIS Gerät der Klasse A oder ein AIS

Gerät der Klasse B verwenden. AIS Geräte der Klasse B müssen den einschlägigen Anforderungen der Empfehlung ITU-R M.1371, der Richtlinie 1999/5/EG (RTTE) und der internationalen Norm IEC 62287-1 und 2*) (einschließlich DSC Kanalmanagement) entsprechen. Das AIS Gerät muss in einem guten Betriebszustand sein und die in das AIS Gerät eingegebenen Daten müssen zu jedem Zeitpunkt den tatsächlichen Daten des Fahrzeugs oder Verbandes entsprechen.

7. Kleinfahrzeuge, denen keine einheitliche europäische Schiffsnummer (ENI) erteilt wurde, brauchen die Daten nach Nummer 4 Buchstabe d nicht zu übermitteln.
8. Kleinfahrzeuge, die AIS nutzen, müssen zusätzlich mit einer in einem guten Betriebszustand befindlichen und auf Empfang geschalteten Sprechfunkanlage für den Verkehrskreis Schiff-Schiff ausgerüstet sein.
9. Der Schiffsführer und die nach § 1.03 Nummer 3 für Kurs und Geschwindigkeit verantwortliche Person haben jeweils sicherzustellen, dass
 - a. das Inland AIS Gerät ständig eingeschaltet ist,
 - b. die in das Inland AIS Gerät eingegebenen Daten zu jedem Zeitpunkt den tatsächlichen Daten des Fahrzeugs oder Verbandes entsprechen,
 - c. das Inland AIS Gerät in dem in Nummer 2 Satz 3 genannten Fall ausgeschaltet ist und
 - d. in dem in Nummer 3 Satz 1 genannten Fall ein Inland ECDIS Gerät im Informationsmodus, das mit dem Inland AIS Gerät verbunden ist, zusammen mit einer elektronischen Binnenschiffahrtkarte genutzt wird.

*) Amtlicher Hinweis: die Normen entsprechen den Normen DIN EN 62287-1 und DIN EN 62287-2.

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [DonauSchPV](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 11](#)

Inhalt: Kapitel 11 - Schutzhäfen (§ 1.25)

§ 11.01 Geltungsbereich

§ 11.02 Benutzung der Schutzhäfen

§ 11.03 Hafenaufseher

§ 11.04 An- und Abmeldung: Zuweisung von Liegeplätzen

§ 11.05 Aufsicht

§ 11.06 Ankern

§ 11.07 Hafeneinfahrt

§ 11.08 Anzeigepflicht

§ 11.09 Vorkehrungen für den Gefahrenfall

§ 11.10 Tankschiffe

§ 11.11 Instandsetzungsarbeiten

§ 11.12 Eis

§ 11.13 Ausnahmen

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Zweiter Teil > Kapitel 11 > § 11.01

Inhalt: § 11.01 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten in den Schutzhäfen Deggendorf (km 2283,90 linkes Ufer) und Passau-Lindau (km 2222,10 linkes Ufer).

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Zweiter Teil > Kapitel 11 > § 11.02

Inhalt: § 11.02 Benutzung der Schutzhäfen

1. In dem Schutzhafen Deggendorf dürfen den Bereich

- a. oberhalb von km 2284,30 nur Fahrzeuge des Bundes und des Landes,
- b. unterhalb von km 2284,30 nur Fahrzeuge der gewerblichen Schifffahrt

benutzen. Abweichend dürfen in der Zeit vom 01. März bis zum 31. Oktober die Wasserfläche von km 2284,30 bis km 2284,03 in einer Reihe von 20 m vor dem linken Hafenufer nur Kleinfahrzeuge benutzen. Fahrzeuge die gefährliche Güter befördern, dürfen nur mit vorheriger Erlaubnis der zuständigen Behörde in den Hafen einfahren.

2. Den Schutzhafen Passau-Lindau dürfen nur Fahrzeuge benutzen, die entzündbare Flüssigkeiten befördern.

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Zweiter Teil > Kapitel 11 > § 11.03

Inhalt: § 11.03 Hafenaufseher

Hat die zuständige Behörde für die Schutzhäfen Hafenaufseher bestellt, nehmen diese die der zuständigen Behörde obliegenden Aufgaben wahr.

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Zweiter Teil > Kapitel 11 > § 11.04

Inhalt: § 11.04 An- und Abmeldung; Zuweisung von Liegeplätzen

1. Die Schiffsführer müssen ihre Fahrzeuge unter Vorlage der Schiffsurkunden und Ladepapiere nach dem Einlaufen unverzüglich bei der zuständigen Behörde oder dem Hafenaufseher anmelden und vor der Ausfahrt abmelden.
 2. Die zuständige Behörde oder der Hafenaufseher kann den Fahrzeugen Liegeplätze zuweisen. Auf Verlangen der zuständigen Behörde oder des Hafenaufsehers müssen die Fahrzeuge von einem zugewiesenen Liegeplatz auf einen anderen verholen.
-

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Zweiter Teil > Kapitel 11 > § 11.05

Inhalt: § 11.05 Aufsicht

Die Aufsicht nach § 8.14 Nummer 3 muss der zuständigen Behörde oder dem Hafenaufseher benannt werden.

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Zweiter Teil > Kapitel 11 > § 11.06

Inhalt: § 11.06 Ankern

In den Schutzhäfen darf nur in Notfällen geankert werden. Das Schleifen lassen von Ankern ist zulässig.

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Zweiter Teil > Kapitel 11 > § 11.07

Inhalt: § 11.07 Hafeneinfahrt

In der Hafeneinfahrt dürfen Fahrzeuge nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde oder des Hafenaufsehers stillliegen. Ein Fahrzeug darf erst dann in die Hafeneinfahrt einfahren, wenn ein ausfahrendes sie durchfahren hat.

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Zweiter Teil > Kapitel 11 > § 11.08

Inhalt: § 11.08 Anzeigepflicht

Vorkommnisse, durch die die Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt in dem Schutzhafen gefährdet werden können, sind der zuständigen Behörde oder dem Hafenaufseher unverzüglich anzuzeigen.

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Zweiter Teil > Kapitel 11 > § 11.09

Inhalt: § 11.09 Vorkehrungen für den Gefahrenfall

Es ist sicherzustellen, dass Fahrzeuge die gefährliche Güter befördern, bei einem Gefahrenfall verholen und die Feuerlöscheinrichtungen an Bord bedient werden können.

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Zweiter Teil > Kapitel 11 > § 11.10

Inhalt: § 11.10 Tankschiffe

(ohne Inhalt)

Stand: 01. Juni 2012
© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Zweiter Teil > Kapitel 11 > § 11.11

Inhalt: § 11.11 Instandsetzungsarbeiten

Instandsetzungsarbeiten an den Fahrzeugen dürfen in den Schutzhäfen nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde oder des Hafenaufsehers durchgeführt werden.

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Zweiter Teil > Kapitel 11 > § 11.12

Inhalt: § 11.12 Eis

1. Die Schiffsführer müssen bei Eis mindestens eine genügend große Stelle in der unmittelbaren Nähe ihres Fahrzeugs für Feuerlöschzwecke eisfrei halten.
 2. Die zuständige Behörde oder der Hafenaufseher kann die Schiffsführer anweisen, die erforderlichen Arbeiten durchzuführen, um die Fahrzeuge zur Sicherung gegen Eisdruck eisfrei zu halten.
-

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Zweiter Teil > Kapitel 11 > § 11.13

Inhalt: § 11.13 Ausnahmen

Die zuständige Behörde oder der Hafenaufseher kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Abschnitts zulassen, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt dadurch nicht gefährdet werden.

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [DonauSchPV](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 12](#)

Inhalt: Kapitel 12 - Kleinfahrzeuge

§ 12.01 Befahren der Altwässer

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Zweiter Teil > Kapitel 12 > § 12.01

Inhalt: § 12.01 Befahren der Altwässer

1. Kleinfahrzeuge die mit einer Antriebsmaschine ausgerüstet sind, dürfen die Altwässer (zum Beispiel Wasserflächen hinter Parallelwerken oder Leitdämmen) nicht befahren. Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die zur Ausübung eines Berufsfischerei- oder Jagdrechtes benutzt werden.
 2. Nummer 1 Satz 1 gilt nicht für Zu- und Abfahrten von Liegeplätzen, die von der zuständigen Behörde zugelassen sind.
-

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Zweiter Teil > Kapitel 13

Inhalt: Kapitel 13 - Besondere Fahr- und Liegebestimmungen für einzelne Abschnitte des deutschen Teils der Donau

Abschnitt I: Fahrt in den Stauhaltungen Bad Abbach bis Straubing sowie Kachlet und Jochenstein

§ 13.01 Geregelte Begegnung

§ 13.01a Stillliegen, Bebunkern von Fahrzeugen und Gebrauch bordeigener Aggregate beim Stillliegen im Schleusenbereich Regensburg und an der Liegestelle Regenmündung

§ 13.01b Stillliegen und Gebrauch bordeigener Aggregate beim Stillliegen stromauf der Straßenbrücke Vilshofen zwischen km 2249,85 und km 2249,30 rechtes Ufer

§ 13.01c Einschränkungen für die Fahrt im Bereich Regensburg

§ 13.01d Verbot des Befahrens der Fischruhezonen zwischen Friesheim (km 2362,25) und Kiefernholz (km 2359,05)

Abschnitt II: Zusatzbestimmungen für die deutsch-österreichische Grenzstrecke (km 2223,20 bis km 2201,77)

§ 13.02 Kleinfahrzeuge und bestimmte Wassersportgeräte

Abschnitt III: Fahrt durch die Schleusen

§ 13.03 Allgemeines

§ 13.04 Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände in Schleusen

§ 13.05 Verhalten im Schleusenbereich

§ 13.06 Radarschifffahrt in Schleusenbereichen

§ 13.07 Schifffahrtszeichen in den Schleusenbereichen Kachlet und Jochenstein

§ 13.08 Reihenfolge der Schleusungen

§ 13.09 Fahrtunterbrechung zwischen den Staustufen Jochenstein und Aschach

Abschnitt IV: Fahrt im Bereich der Stadt Passau

§ 13.10 Stillliegen an der Liegestelle Heining

§ 13.11 Stillliegen zwischen der Staustufe Kachlet und der Innmündung

§ 13.12 Signalanlage Racklauhafen

§ 13.13 Wenden

Stand: 01. Juni 2012

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [DonauSchPV](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 13](#) > [Abschnitt I](#)

Inhalt: Abschnitt I: Fahrt in den Stauhaltungen Bad Abbach bis Straubing sowie Kachlet und Jochenstein

§ 13.01 Geregelter Begegnung

§ 13.01a Stillliegen, Bebunkern von Fahrzeugen und Gebrauch bordeigener Aggregate beim Stillliegen im Schleusenbereich Regensburg und an der Liegestelle Regenmündung

§ 13.01b Stillliegen und Gebrauch bordeigener Aggregate beim Stillliegen stromauf der Straßenbrücke Vilshofen zwischen km 2249,85 und km 2249,30 rechtes Ufer

§ 13.01c Einschränkungen für die Fahrt im Bereich Regensburg

§ 13.01d Verbot des Befahrens der Fischruhezonen zwischen Friesheim (km 2362,25) und Kiefernholz (km 2359,05)

Stand: 01. Juni 2012

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Zweiter Teil > Kapitel 13 > Abschnitt I > § 13.01

Inhalt: § 13.01 Geregelt Begegnung

1. Das Begegnen auf der Strecke

- a. zwischen der Mündung des Main-Donau-Kanals (km 2411,60) und dem Oberwasser der Schleuse Straubing (km 2330,50);
- b. zwischen Vilshofen (km 2249,00) und Schalding (km 2234,50)
- c. zwischen der Liegestelle Schildorf (km 2220,00) und Grünau (km 2205,56)

ist nur nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zulässig.

2. Abweichend von § 6.04 müssen die Bergfahrer und die Talfahrer beim Begegnen ihren Kurs so weit nach Steuerbord richten, dass die Vorbeifahrt ohne Gefahr Backbord an Backbord stattfinden kann.
3. Ein Bergfahrer kann verlangen, dass die Vorbeifahrt nach den Regeln des § 6.04 Steuerbord an Steuerbord stattfindet, wenn er
 - a. zu einer Nebenwasserstraße, einem Hafen, einem Lade- und Löschplatz, einer Landebrücke oder einem Liegeplatz am rechten Ufer fahren,
 - b. von einer am rechten Ufer gelegenen Lade-, Lösch-, Anlege- oder Liegestelle abfahren oder
 - c. aus einer Nebenwasserstraße oder einem Hafen am rechten Ufer ausfahren

will. Satz 1 gilt nur, wenn sich der Bergfahrer zuvor vergewissert hat, dass seinem Verlangen ohne Gefahr entsprochen werden kann.

4. Nummer 3 gilt entsprechend für einen Talfahrer, der eine der dort genannten Einrichtungen am linken Ufer anfahren oder von dort abfahren will. Ein Talfahrer, der von der Möglichkeit nach Satz 1 Gebrauch macht, muss rechtzeitig "zwei kurze Töne" und außerdem die Sichtzeichen nach § 6.04 Nummer 3 geben. Die Bergfahrer müssen dem Verlangen des Talfahrers entsprechen und dies durch Geben "zweier kurzer Töne" und der Sichtzeichen nach § 6.04 Nummer 3 bestätigen. Ist zu befürchten, dass die Absichten des Talfahrers von den Bergfahrern nicht verstanden worden sind, muss der Talfahrer die Schallzeichen nach Satz 2 wiederholen.
5. § 6.05 ist nicht anzuwenden.
6. Die Nummern 1 bis 4 gelten nicht für Kleinfahrzeuge gegenüber Fahrzeugen, die nicht Kleinfahrzeuge sind und nicht für das Begegnen von Kleinfahrzeugen untereinander.

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Zweiter Teil > Kapitel 13 > Abschnitt I > § 13.01a

Inhalt: § 13.01a Stillliegen, Bebunkern von Fahrzeugen und Gebrauch bordeigener Aggregate beim Stillliegen im Schleusenbereich Regensburg und an der Liegestelle Regenmündung

1. Im oberen Schleusenkanal des Schleusenbereichs Regensburg zwischen km 2381,23 und km 2380,20 ist das Stillliegen verboten.
 2. Im oberen Schleusenvorhafen der Schleuse Regensburg ist das Stillliegen nur erlaubt
 - a. von km 2380,20 bis km 2379,89 rechtes Ufer für auf Schleusung wartende Talfahrer in einer Fahrzeugbreite,
 - b. von km 2380,20 bis km 2380,12 rechtes Ufer für Fahrgastschiffe zum Ein- und Aussteigen von Fahrgästen,
 - c. von km 2380,20 bis km 2379,90 linkes Ufer für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb und Verbände mit Zustimmung der Schleusenbetriebsstelle in zwei Fahrzeugbreiten.
 3. Im unteren Schleusenvorhafen der Schleuse Regensburg ist das Stillliegen nur erlaubt
 - a. von km 2379,48 bis km 2379,19 rechtes Ufer für auf Schleusung wartende Bergfahrer in einer Fahrzeugbreite,
 - b. von km 2379,48 bis km 2379,29 linkes Ufer für Fahrzeuge und Verbände mit Zustimmung der Schleusenbetriebsstelle in zwei Fahrzeugbreiten,
 - c. an der Wasserzapfstelle bei km 2379,37 rechtes Ufer in einer Fahrzeugbreite während der Wasserübernahme.
 4. An der Liegestelle Regenmündung ist das Stillliegen nur erlaubt von km 2379,19 bis km 2378,88 rechtes Ufer für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb und Verbände. Satz 1 gilt nicht für Fahrgastschiffe und Kleinfahrzeuge.
 5. Das Bebunkern von Fahrzeugen ist in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr in den Schleusenvorhäfen und an der Liegestelle Regenmündung km 2379,19 bis km 2378,88 rechtes Ufer verboten.
 6. Das Bebunkern von Fahrzeugen ist mit Zustimmung der Schleusenbetriebsstelle nur in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr in den Schleusenvorhäfen am linken Ufer erlaubt.
 7. Beim Stillliegen ist das Laufenlassen von Motoren und der Gebrauch bordeigener Stromaggregate verboten.
 8. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den Nummern 1 bis 7 zulassen.
-

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Zweiter Teil > Kapitel 13 > Abschnitt I > § 13.01b

Inhalt: § 13.01b Stillliegen und Gebrauch bordeigener Aggregate beim Stillliegen stromauf der Straßenbrücke Vilshofen zwischen km 2249,85 und km 2249,30 rechtes Ufer

1. Zwischen km 2249,85 und km 2249,47 rechtes Ufer ist das Stillliegen von
 - a. Fahrgastschiffen,
 - b. Kleinfahrzeugen sowie
 - c. Fahrzeugen, die Gefahrgüter befördern und die Bezeichnung nach § 1 Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe a der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt vom 16. Dezember 2011 (BGBl. I Seite 2733) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Abschnitt 7.1.5 oder 7.2.5 der dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) vom 26. Mai 2000 in der Anlage beigefügten Verordnung (BGBl. 2007 II Seite 1906, 1908 – Anlageband), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Dezember 2010 (BGBl. 2010 II Seite 1550) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung führen,verboten.
 2. Im Bereich der Pkw-Umsetzanlage Vilshofen zwischen km 2249,42 und km 2249,30 rechtes Ufer ist das Stillliegen von Fahrzeugen und Verbänden nur für die Dauer
 - a. des An- und Von-Bord-Nehmens von privaten Kraftfahrzeugen der Besatzungsmitglieder oder
 - b. des Bunkerns von Trinkwassergestattet.
 3. Beim Stillliegen zwischen km 2249,85 und km 2249,30 rechtes Ufer ist das Laufenlassen von Motoren und der Gebrauch bordeigener Stromaggregate in der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 07:00 Uhr sowie ganztägig an Sonn- und Feiertagen verboten.
 4. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den Nummern 1 bis 3 zulassen.
-

Stand: 01. Juni 2012

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [DonauSchPV](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 13](#) > [Abschnitt I](#) > [§ 13.01c](#)

Inhalt: § 13.01c Einschränkungen für die Fahrt im Bereich Regensburg

1. Das Begegnen mit Fahrzeugen und Verbänden mit einer Gesamtbreite von mehr als 11,45 m ist im Bereich Regensburg zwischen dem unteren Vorhafen der Schleuse Regensburg (km 2379,20) und der Lazarettspitze (km 2377,80) verboten.
 2. Die Schiffsführer von Fahrzeugen und Verbänden nach Nummer 1 haben sich vor der Einfahrt in den in Nummer 1 genannten Bereich rechtzeitig über Funk (Kanal 10) zu melden.
 3. § 6.07 gilt entsprechend.
 4. Die Nummern 1 und 3 gelten nicht für Kleinfahrzeuge.
-

Stand: 01. Juni 2012

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [DonauSchPV](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 13](#) > [Abschnitt I](#) > [§ 13.01d](#)

Inhalt: § 13.01d Verbot des Befahrens der Fischruhezonen zwischen Friesheim (km 2362,25) und Kiefenholz (km 2359,05)

1. Das Befahren der zwischen Friesheim (km 2363,25) und Kiefenholz (km 2359,05) ausgewiesenen Fischruhezonen ist verboten.
 2. Eine Fischruhezone ist durch sechs gelbe, wabenförmig ausgelegte Bober bezeichnet.
-

Stand: 01. Juni 2012

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [DonauSchPV](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 13](#) > [Abschnitt II](#)

Inhalt: Abschnitt II: Zusatzbestimmungen für die deutsch-österreichische Grenzstrecke (km 2223,20 bis km 2201,77)

§ 13.02 Kleinfahrzeuge und bestimmte Wassersportgeräte

Stand: 01. Juni 2012

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [DonauSchPV](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 13](#) > [Abschnitt II](#) > [§ 13.02](#)

Inhalt: § 13.02 Kleinfahrzeuge und bestimmte Wassersportgeräte

Der Einsatz von Segelsurfbrettern, von Wassermotorrädern oder ähnlichen Kleinfahrzeugen sowie von Schwimmkörpern ist in der deutsch-österreichischen Grenzstrecke (km 2223,20 bis km 2201,77) verboten. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

Stand: 01. Juni 2012

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Zweiter Teil > Kapitel 13 > Abschnitt III

Inhalt: Abschnitt III: Fahrt durch die Schleusen

§ 13.03 Allgemeines

§ 13.04 Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände in Schleusen

§ 13.05 Verhalten im Schleusenbereich

§ 13.06 Radarschifffahrt in Schleusenbereichen

§ 13.07 Schifffahrtszeichen in den Schleusenbereichen Kachlet und Jochenstein

§ 13.08 Reihenfolge der Schließungen

§ 13.09 Fahrtunterbrechung zwischen den Staustufen Jochenstein und Aschach

Stand: 01. Juni 2012

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Zweiter Teil > Kapitel 13 > Abschnitt III > § 13.03

Inhalt: § 13.03 Allgemeines

Zum Schleusenbereich gehören die Schleusen sowie im Falle

1. der Schleuse Bad Abbach:
der obere und untere Vorhafen (km 2399,20 bis km 2396,60),
 2. der Schleuse Regensburg:
der obere und untere Vorhafen zwischen der Oberpfalzbrücke (km 2380,20) und dem Nebenfluss Regen (km 2379,20),
 3. der Schleuse Geisling:
der obere und untere Vorhafen (km 2354,85 bis km 2353,79),
 4. der Schleuse Straubing:
der obere und untere Vorhafen (km 2330,48 bis km 2321,44),
 5. der Schleusen Kachlet und Jochenstein:
die Strecke zwischen den Vorsignalanlagen (§ 13.07).
-

Stand: 01. Juni 2012

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Zweiter Teil > Kapitel 13 > Abschnitt III > § 13.04

Inhalt: § 13.04 Abmessungen der Fahrzeuge und Verbände in Schleusen

1. Die zu schleusenden Fahrzeuge und Verbände dürfen in den Schleusen folgende Abmessungen nicht überschreiten:

	Schleuse	Länge m	Breite m
a.	Bad Abbach und Regensburg		
	- Fahrzeuge	120,00	11,45
	- Verbände	190,00	11,45
b.	Geisling und Straubing		
	- Fahrzeuge	120,00	11,45
	- Verbände	190,00	22,90
c.	Kachlet und Jochenstein		
	- Fahrzeuge	120,00	22,90
	- Verbände	190,00	22,90

2. In den Schleusen Geisling, Straubing, Kachlet und Jochenstein dürfen nebeneinander liegende einzelne Fahrzeuge und Verbände zusammen nicht mehr als 22,90 m breit sein.
3. Die Fahrzeuge und Verbände dürfen nicht tiefer als 2,80 m eintauchen.
4. Fahrzeuge und Verbände, deren Abmessungen die in Nummer 1 und 2 genannten Maße überschreiten, bedürfen für die Schleusung der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Stand: 01. Juni 2012

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Zweiter Teil > Kapitel 13 > Abschnitt III > § 13.05

Inhalt: § 13.05 Verhalten im Schleusenbereich

1. Fahrzeuge und Verbände dürfen vor und nach der Schleusung im Schleusenbereich nur liegen, wenn
 - a. dies aus nautischen Gründen erforderlich ist oder
 - b. die Schleusenaufsicht die Erlaubnis hierzu erteilt hat.

 - § 13.10 bleibt unberührt.

 2. Während der Durchfahrt durch die Schleuse muss die für die Schleusung erforderliche Decksmannschaft des Fahrzeugs oder Verbandes an Deck sein, soweit sie nicht für das Ausbringen der Trossen an Land gehen muss. Das Ruderhaus von Fahrzeugen mit Maschinenantrieb muss während der Dauer der Schleusung besetzt sein.

 3. Die Fahrzeuge und Verbände müssen so weit in die Schleusenkammer einfahren und sich so hinlegen, dass die nachfolgenden Fahrzeuge und Verbände bei der Einfahrt und in der Ausnutzung der Schleusenkammer nicht behindert werden.

 4. Der Schleusenaufsicht ist über Sprechfunk mitzuteilen, dass das Fahrzeug oder der Verband zur Schleusung bereit ist. Fahrzeuge und Verbände, die sich nicht über Sprechfunk melden können, müssen ihre Bereitschaft zur Schleusung durch Zuruf anzeigen.

 5. Es ist verboten,
 - a. die Betriebseinrichtungen der Schleuse unbefugt zu bedienen,
 - b. die Schleusenanlage unbefugt zu betreten.

 6. Verbände müssen ihre mitgeführten Einheiten rechtzeitig für die Schleusung umgruppieren, soweit dies für eine sichere und leichte Schleusung erforderlich ist. Talfahrende Verbände dürfen nach der Schleusung nur im unteren Vorhafen zusammengestellt werden; sie dürfen hierzu an beiden Ufermauern des unteren Schleusenvorhafens anlegen. Bergfahrende Verbände dürfen nach der Schleusung erst nach der Ausfahrt aus dem oberen Schleusenvorhafen wieder zusammengestellt werden.

 7. Die Wehr- und Kraftwerksarme dürfen nur bis zur geraden Verbindungslinie zwischen den auf gegenüberliegenden Ufern aufgestellten Verbotsschildern A.1 (Anlage 7) befahren werden. Für Fahrzeuge des öffentlichen Dienstes, der Kraftwerksunternehmen und der Fischereiberechtigten kann die zuständige Behörde Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

 8. In den Schleusenkammern
 - a. müssen Kleinfahrzeuge ausreichenden Abstand zu den Fahrzeugen mit Antriebsmaschine halten,
 - b. ist es verboten zu lärmern.

 9. Ein Fahrzeug, das keine Bezeichnung nach § 3.14 Nummer 1, 2 oder 3 der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung führen muss, jedoch nach ADN Abschnitt 8.1.8 ein Zulassungszeugnis besitzt und die Sicherheitsbestimmungen einhält, die für ein Fahrzeug nach § 3.14 Nummer 1, 2 oder 3 der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung gelten, hat bei Annäherung an die Schleuse die Bezeichnung nach § 3.14 Nummer 1 der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung zu führen, wenn es zusammen mit einem Fahrzeug geschleust werden will, das die Bezeichnung nach § 3.14 Nummer 1 der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung führen muss. Das Fahrzeug darf nur zusammen mit Fahrzeugen geschleust werden, die die Bezeichnung nach § 3.14 Nummer 1 der Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung führen. Satz 1 und 2 gelten für ein Fahrzeug oder einen Schubverband nach § 3.14 Nummer 1 und 3 der Anlage A zur DonauSchPV entsprechend.
-

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Zweiter Teil > Kapitel 13 > Abschnitt III > § 13.06

Inhalt: § 13.06 Radarschifffahrt in Schleusenbereichen

1. Fahrzeuge, die wegen beschränkter Sichtverhältnisse bei der Annäherung an einen Schleusenbereich die Signallichter der Vor- oder Einfahrtssignalanlagen nicht erkennen können, müssen an den Wartepätzen anhalten und Radarfahrer haben sich über Sprechfunk bei der Schleusenbetriebsstelle zu melden. Als Wartepätze gelten bei
 - a. den Schleusen Bad Abbach, Regensburg, Geisling und Straubing die Mauern am rechten Ufer der Schleusenvorhöfen,
 - b. der Schleusengruppe Kachlet die Liegestellen Heining und Stelzhof,
 - c. der Schleusengruppe Jochenstein die Liegestellen Ranning und Engelhartzell.
 2. Unter den Voraussetzungen der Nummer 1 Satz 1 ist die Weiterfahrt in Richtung Schleuse nur Radarfahrern und nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Schleusenbetriebsstelle gestattet.
-

Stand: 01. Juni 2012

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Zweiter Teil > Kapitel 13 > Abschnitt III > § 13.07

Inhalt: § 13.07 Schifffahrtszeichen in den Schleusenbereichen Kachlet und Jochenstein

1. In den Schleusenbereichen Kachlet und Jochenstein müssen die Schiffsführer oder die nach § 8.02 für Kurs und Geschwindigkeit verantwortlichen Personen außer den in § 6.28a Nummer 1 genannten Signallichtern zusätzlich die Signallichter der Vor- und Abrufsignalanlagen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen beachten.
2. Die Schiffsführer und die nach § 8.02 für Kurs und Geschwindigkeit verantwortlichen Personen der zu Tal fahrenden Fahrzeuge oder Verbände müssen die Signallichter der Vorsignalanlagen sowie der Abrufsignalanlagen beachten. Die Signallichter der Vorsignalanlagen - zwei weiße Lichter nebeneinander - haben folgende Bedeutung:
 - a. zwei Festlichter:
Schleusen nicht benutzbar; bis zum Abruf am Warteplatz im Schleusenbereich warten; einzeln fahrende Fahrzeuge können - wenn es die Verhältnisse zulassen - im oberen Schleusenvorhafen warten;
 - b. zwei Taktlichter:
voraussichtlich beide Schleusen benutzbar; das an der Vorsignalanlage zuerst vorbeifahrende Fahrzeug hat die Südschleuse, das folgende die Nordschleuse zu benutzen;
 - c. links Festlicht, rechts Taktlicht:
voraussichtlich Südschleuse benutzbar;
 - d. links Taktlicht, rechts Festlicht:
voraussichtlich Nordschleuse benutzbar.

Die Signallichter der Abrufsignalanlagen - zwei weiße Lichter nebeneinander - haben folgende Bedeutung:

- a. zwei Festlichter:
bis zum Abruf nach Buchstabe b oder c warten;
 - b. links Festlicht, rechts Taktlicht:
Weiterfahrt zu den Schleusen aufnehmen; voraussichtlich Südschleuse benutzbar;
 - c. links Taktlicht, rechts Festlicht:
Weiterfahrt zu den Schleusen aufnehmen; voraussichtlich Nordschleuse benutzbar.
3. Die Schiffsführer und die nach § 8.02 für Kurs und Geschwindigkeit verantwortlichen Personen der zu Berg fahrenden Fahrzeuge oder Verbände müssen die Signallichter der Vorsignalanlagen beachten. Die Signallichter der Vorsignalanlagen - ein weißes Licht - haben folgende Bedeutung:
 - a. Festlicht:
bis zur Freigabe der Einfahrt in den Schleusenbereich vor der Vorsignalanlage warten;
 - b. Taktlicht:
Einfahrt in den Schleusenbereich gestattet; nach Maßgabe der gezeigten Signallichter der Einfahrtssignalanlage (§ 6.28a Nummer 1) in eine Schleuse einfahren oder außerhalb des unteren Schleusenvorhafens auf Einfahrt warten.

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Zweiter Teil > Kapitel 13 > Abschnitt III > § 13.08

Inhalt: § 13.08 Reihenfolge der Schleusungen

1. Vorrang bei der Schleusung haben außer den in § 6.29 genannten Fahrzeugen
 - a. Rettungsfahrzeuge und schwer beschädigte Fahrzeuge,
 - b. Fahrzeuge der Kraftwerksunternehmen,
 - c. Tagesausflugschiffe, die nach einem festen Fahrplan nach § 14.07 fahren.

Nach jeder Schleusung mit Vorrang in der Berg- oder Talfahrt werden Fahrzeuge ohne Vorrang in der gleichen Richtung geschleust.

2. Ein Fahrzeug, das auf das Zeichen zur Einfahrt nicht schleusungsbereit ist, muss hiervon die Schleusenaufsicht und das als nächstes zu schleusende Fahrzeug verständigen.
 3. Abweichend von § 6.28 Nummer 3 Satz 2 gilt für Kleinfahrzeuge folgendes:
 - a. Sie müssen die Bootsschleusen, Bootsgassen oder Umsetzanlagen benutzen. Sofern sie diese Einrichtungen nicht benutzen können, werden sie nur in Gruppen oder nur zusammen mit anderen Fahrzeugen geschleust. Ausnahmsweise können Kleinfahrzeuge auch einzeln nach bestimmten Wartezeiten geschleust werden.
 - b. Sie müssen an den für sie bestimmten Liegeplätzen in den Schleusenvorhöfen warten, bis sie von der Schleusenaufsicht zur Einfahrt in die Schleuse aufgefordert werden. Werden Kleinfahrzeuge mit anderen Fahrzeugen gemeinsam geschleust, dürfen sie erst nach diesen in die Schleuse einfahren, müssen hinter diesen festmachen und mit Abstand hinter diesen aus der Schleuse ausfahren.
 4. Kleinfahrzeuge, die nicht geschleust werden sollen, dürfen in die Schleusenvorhöfen nicht einfahren.
 5. Bei den Schleusen Kachlet und Jochenstein
 - a. wird abweichend von § 6.28 Nummer 3 Satz 1 in der Reihenfolge des Eintreffens an den Vorsignalanlagen geschleust;
 - b. müssen die Schiffsführer und die nach § 8.02 für Kurs und Geschwindigkeit verantwortlichen Personen von Kleinfahrzeugen abweichend von § 13.07 nur die Signallichter nach § 6.28a Nummer 1 sowie die für sie aufgestellten besonderen Hinweiszeichen beachten.
-

Stand: 01. Juni 2012

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Zweiter Teil > Kapitel 13 > Abschnitt III > § 13.09

Inhalt: § 13.09 Fahrtunterbrechung zwischen den Staustufen Jochenstein und Aschach

Ein Talfahrer, der seine Fahrt auf der Strecke zwischen den Staustufen Jochenstein und Aschach unterbrechen will, muss dies bei der Schleusung in Jochenstein der Schleusenaufsicht melden.

Stand: 01. Juni 2012

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Zweiter Teil > Kapitel 13 > Abschnitt IV

Inhalt: Abschnitt IV: Fahrt im Bereich der Stadt Passau

§ 13.10 Stillliegen an der Liegestelle Heining

§ 13.11 Stillliegen zwischen der Staustufe Kachlet und der Innmündung

§ 13.12 Signalanlage Racklauhafen

§ 13.13 Wenden

Stand: 01. Juni 2012

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Zweiter Teil > Kapitel 13 > Abschnitt IV > § 13.10

Inhalt: § 13.10 Stillliegen an der Liegestelle Heining

1. An der Liegestelle Heining (km 2232,36 bis km 2231,62) dürfen Fahrzeuge, die bestimmte entzündbare Güter nach der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt vom 16. Dezember 2011 (BGBl. I Seite 2733) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Abschnitt 7.1.5 oder 7.2.5 der dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN) vom 26. Mai 2000 in der Anlage beigefügten Verordnung (BGBl. 2007 II Seite 1906, 1908 – Anlageband), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Dezember 2010 (BGBl. 2010 II Seite 1550) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung befördern und den blauen Kegel oder das blaue Licht führen müssen, nur stillliegen, wenn sie auf Schleusung warten.
 2. Fahrzeuge ohne Maschinenantrieb müssen auch dann an Land festgemacht sein, wenn sie ankern. Satz 1 gilt nicht für Fahrzeuge, die zu einem Verband gehören.
 3. Fahrzeuge müssen vom Ufer einen Abstand von mindestens 10 m halten.
 4. Kleinfahrzeuge dürfen an der Liegestelle nicht stillliegen.
-

Stand: 01. Juni 2012

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Zweiter Teil > Kapitel 13 > Abschnitt IV > § 13.11

Inhalt: § 13.11 Stillliegen zwischen der Staustufe Kachlet und der Innmündung

1. Zwischen der Staustufe Kachlet und der Innmündung (km 2225,30) dürfen Fahrzeuge nur an den folgenden Liegestellen am rechten Ufer stillliegen:
 - a. von km 2227,03 bis km 2226,56,
 - b. von km 2226,56 bis km 2225,33 nur mit Genehmigung der zuständigen Hafenbehörde,
 2. Kleinfahrzeuge dürfen zwischen der Staustufe Kachlet und der Innmündung nicht stillliegen.
 3. Bei Bedarf wird bei der Liegestelle zwischen km 2227,03 und km 2226,56 rechtes Ufer auf Fahrzeugen auch die Grenzabfertigung vorgenommen. Die Liegestelle ist daher so raumsparend wie möglich zu belegen.
 4. Ankernde Fahrzeuge müssen am Ufer festgemacht sein.
 5. Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von den Nummern 1 bis 4 zulassen, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt hierdurch nicht gefährdet werden.
-

Stand: 01. Juni 2012

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Zweiter Teil > Kapitel 13 > Abschnitt IV > § 13.12

Inhalt: § 13.12 Signalanlage Racklauhafen

Auf dem Trenndammkopf des Racklauhafens (km 2228,42, rechtes Ufer) zeigen Signallichter nach Unterstrom und zum Racklauhafen an, ob sich Talfahrer auf der Strecke zwischen der Schleuse Kachlet und km 2228,40 befinden. Die Signallichter haben folgende Bedeutung:

1. eine waagerechte Linie:
auf der Strecke befinden sich Talfahrer;
2. eine senkrechte Linie:
auf der Strecke befinden sich keine Talfahrer.

Die Signallichter werden nur während der Betriebszeit der Schleuse Kachlet und bei ausreichenden Sichtverhältnissen gezeigt. Wird kein Signallicht gezeigt, müssen Bergfahrer, ausgenommen Kleinfahrzeuge, bei km 2228,00 ihre Position über Sprechfunk Kanal 10 und während der Betriebszeiten der Schleuse Kachlet auch auf Kanal 20 bekannt geben.

Stand: 01. Juni 2012

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Zweiter Teil > Kapitel 13 > Abschnitt IV > § 13.13

Inhalt: § 13.13 Wenden

1. Von Stelzlhof (km 2229,30) bis zur Hafemündung Racklau (km 2228,35) dürfen Wendemanöver zu Tal nur mit Erlaubnis der Schleusenbetriebsstelle Kachlet durchgeführt werden. Dies gilt nicht für Fahrgastschiffe und Kleinfahrzeuge.
 2. Tankfahrzeuge, ausgenommen Bunkerboote, und Verbände, in denen sich Tankfahrzeuge befinden, dürfen zwischen der Staustufe Kachlet und der Wendestelle Passau (km 2227,44 bis km 2227,05) nicht aufdrehen.
-

Stand: 01. Juni 2012

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [DonauSchPV](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 14](#)

Inhalt: Kapitel 14 - Fahrgastschifffahrt

- § 14.01 Anlegestellen
 - § 14.02 Schiffsverkehr an den Anlegestellen
 - § 14.03 Ein- und Aussteigen der Fahrgäste
 - § 14.04 Zurückweisung von Fahrgästen
 - § 14.05 Sicherheit an Bord und an den Anlegestellen
 - § 14.06 Schleppverbot
 - § 14.07 Fahrpläne
 - § 14.08 Ausnahmen
-

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Zweiter Teil > Kapitel 14 > § 14.01

Inhalt: § 14.01 Anlegestellen

Fahrgastschiffe dürfen zum Ein- und Aussteigen der Fahrgäste nur an Anlegestellen festmachen, die von der zuständigen Behörde hierfür zugelassen sind.

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [DonauSchPV](#) > [Zweiter Teil](#) > [Kapitel 14](#) > § 14.02

Inhalt: § 14.02 Schiffsverkehr an den Anlegestellen

1. Will ein Fahrgastschiff an einer Anlegestelle festmachen, so ist diese unverzüglich frei zu machen.
 2. Die Schiffsführer, Fahrgäste und andere die Anlegestelle benutzenden Personen müssen die Anweisungen der mit Zustimmung der zuständigen Behörde bestellten Aufsicht befolgen, die diese für die Sicherheit an den Anlegestellen erteilt. Andere Fahrzeuge als Fahrgastschiffe dürfen an einer Anlegestelle nur mit Erlaubnis der Aufsicht anlegen.
-

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Zweiter Teil > Kapitel 14 > § 14.03

Inhalt: § 14.03 Ein- und Aussteigen der Fahrgäste

1. Die Fahrgäste dürfen zum Ein- und Aussteigen nur die dazu bestimmten Ein- und Ausgänge, Landebrücken und Landestege, Zugänge und Treppen benutzen. Kein Fahrgast darf ein- oder aussteigen, bevor der Schiffsführer oder sein Beauftragter die Erlaubnis hierzu ausdrücklich erteilt hat.
2. Der Schiffsführer oder sein Beauftragter darf das Ein- und Aussteigen erst zulassen, nachdem das Fahrgastschiff ordnungsgemäß festgemacht ist und nachdem er sich davon überzeugt hat, dass
 - a. der Zu- und Abgang der Fahrgäste an der Anlegestelle ohne Gefahr möglich ist,
 - b. die Anlegestelle bei Dunkelheit - von Land oder vom Fahrgastschiff - ausreichend beleuchtet ist.
3. Einsteigende Fahrgäste dürfen die Landebrücke oder den Landesteg erst betreten, nachdem die aussteigenden ihn verlassen haben, es sei denn, dass ein getrennter Zu- und Abgang vorhanden ist.
4. Werden außer Fahrgästen auch Güter befördert, so dürfen der Schiffsführer oder sein Beauftragter das Laden oder Löschen der Güter über die für Fahrgäste bestimmten Landeeinrichtungen nicht gleichzeitig mit dem Ein- und Aussteigen der Fahrgäste zulassen.
5. Das Übersteigen von Fahrgästen über andere stillliegende Schiffe, ausgenommen über Fahrgastschiffe, ist verboten.

Stand: 01. Juni 2012

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Zweiter Teil > Kapitel 14 > § 14.04

Inhalt: § 14.04 Zurückweisung von Fahrgästen

Der Schiffsführer oder sein Beauftragter muss Personen, von denen eine Gefährdung des Schifffahrtsbetriebes oder eine erhebliche Belästigung der Fahrgäste zu befürchten ist, von der Beförderung ausschließen.

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Zweiter Teil > Kapitel 14 > § 14.05

Inhalt: § 14.05 Sicherheit an Bord und an den Anlegestellen

1. Die Fahrgäste müssen sich so verhalten, dass die Sicherheit an Bord der Fahrgastschiffe und an den Anlegestellen nicht beeinträchtigt wird. Das gilt entsprechend für andere Benutzer der Anlegestellen.
 2. Der Schiffsführer muss dafür sorgen, dass die Fahrgäste im Interesse der Sicherheit auf dem Fahrzeug richtig verteilt sind und der Zugang zu den Anlegestellen nicht behindert wird.
 3. Fahrgäste dürfen ohne Erlaubnis des Schiffsführers den Steuerstand, den Maschinenraum und die sonstigen nicht für sie bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Räume und Deckflächen nicht betreten.
 4. Bei Dunkelheit müssen die für Fahrgäste bestimmten Räume ausreichend beleuchtet sein. Die Beleuchtung darf die Erkennbarkeit der Schiffslichter nicht beeinträchtigen und keine störende Blendwirkung haben.
 5. Güter müssen so verladen werden, dass die Sicherheit der Fahrgäste nicht beeinträchtigt wird. Wird der für Fahrgäste bestimmte Raum teilweise für Güter benutzt, so vermindert sich die festgesetzte höchstzulässige Anzahl der Fahrgäste je 0,4 m²; der in Anspruch genommenen Fläche um einen Fahrgast. Zusätzlich ist eine Stabilitätsberechnung an Bord mitzuführen. Die Beförderung gefährlicher Güter (§ 1.24) zusammen mit Fahrgästen ist verboten.
-

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Zweiter Teil > Kapitel 14 > § 14.06

Inhalt: § 14.06 Schleppverbot

Fahrgastschiffe, die Fahrgäste an Bord haben, dürfen nicht längsseits gekuppelt fahren; sie dürfen weder schleppen noch geschleppt werden, es sei denn, dass dies zum Abschleppen eines beschädigten Fahrzeuges erforderlich ist.

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Zweiter Teil > Kapitel 14 > § 14.07

Inhalt: § 14.07 Fahrpläne

1. Der Unternehmer regelmäßiger Fahrten von Fahrgastschiffen muss den Fahrplan mit Abfahrts- und Ankunftszeiten und Anlegestellen spätestens vier Wochen vor Beginn der Fahrten der Strom- und Schifffahrtspolizeibehörde, von deren Bezirk aus die Fahrgastschiffahrt betrieben wird, anzeigen. Das gleiche gilt für Fahrplanänderungen. Die zuständige Behörde kann vorschleusungsberechtigte Sonderfahrten zulassen.
 2. Der Unternehmer muss auf Verlangen der zuständigen Behörde den Fahrplan so ändern, dass Verkehrsstörungen vermieden werden.
-

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Zweiter Teil > Kapitel 14 > § 14.08

Inhalt: § 14.08 Ausnahmen

Die zuständige Behörde kann Ausnahmen von Bestimmungen dieses Abschnitts zulassen, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit der Schifffahrt hierdurch nicht gefährdet werden.

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [DonauSchPV](#) > [Anlagen](#)

Inhalt: Anlagen

Anlage 1

Unterscheidungsbuchstaben des Donauuferstaates, in dem der Heimat- oder Registerort der Fahrzeuge liegt

Anlage 2

Einsenkungsmarken und Tiefgangsanzeiger an Binnenschiffen

Anlage 3

Bezeichnung der Fahrzeuge

Anlage 4

Farbe und Lichter der Fahrzeuge

Anlage 5

Stärke und Tragweite der Lichter der Fahrzeuge

Anlage 6

Schallzeichen

Anlage 7

Schifffahrtszeichen

Anlage 8

Bezeichnung der Wasserstraße

Anlage 9

Entzündbare Güter, bei deren Beförderung die Fahrzeuge bei Nacht die Bezeichnung nach den §§ 3.14 und 3.21, bei Tag die Bezeichnung nach den §§ 3.32 und 3.37 führen müssen

Anlage 10

Explosionsgefährliche Güter, bei deren Beförderung die Fahrzeuge bei Nacht die Bezeichnung nach den §§ 3.15 und 3.22, bei Tag die Bezeichnung nach den §§ 3.33 und 3.38 führen müssen

Anlage 11

Daten, die in das Inland AIS Gerät einzugeben sind

Stand: 23. Dezember 2016

© Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [DonauSchPV](#) > [Anlagen](#) > [Anlage 1](#)

Inhalt: Anlage 1 - Unterscheidungsbuchstaben oder -buchstabengruppen des Landes, in welchem der Heimat- oder Registerort der Fahrzeuge liegt

Deutschland: **D**

Österreich: **A**

Weißrussland: **BY**

Belgien: **B**

Bulgarien: **BG**

Kroatien: **HRV**

Finnland: **FI**

Frankreich: **F**

Ungarn: **HU**

Italien: **I**

Luxemburg: **L**

Moldavien: **MD**

Norwegen: **NO**

Niederlande: **N**

Polen: **PL**

Portugal: **P**

Rumänien: **R**

Russische Föderation: **RUS**

Slowakei: **SK**

Schweden: **SE**

Schweiz: **CH**

Tschechische Republik: **CZ**

Ukraine: **UA**

Jugoslawien: **YU**

Stand: 15. Oktober 1998

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Anlagen > Anlage 2

Inhalt: Anlage 2 - Einsenkungsmarken und Tiefgangsanzeiger an Binnenschiffen

1. Begriffsbestimmungen

1.1

Die Ebene der größten Einsenkung

ist die Schwimmebene, die der größten Einsenkung entspricht, bei der das Fahrzeug zur Schifffahrt noch verwendet werden darf;

1.2

der Freibord

ist der Abstand zwischen der Ebene der größten Einsenkung und dem tiefsten Punkt des Gangbordes oder, wenn kein Gangbord vorhanden ist, dem tiefsten Punkt der Oberkante der festen Schiffswand;

1.3

der Sicherheitsabstand

ist der Abstand zwischen der Ebene der größten Einsenkung und dem tiefsten Punkt, über dem das Fahrzeug nicht mehr als wasserdicht anzusehen ist, wobei jedoch die Öffnungen zur Wasserentnahme und -einleitung nicht berücksichtigt werden;

1.4

Fahrtbereiche

sind die Bereiche, die aufgrund der Art und der Ausrüstung der Binnenschiffe und des Freibordes und des Sicherheitsabstandes derselben, die nach der größten kennzeichnenden (scheinbaren) Wellenhöhe bei einer Wahrscheinlichkeit der Übersteigung von 5 vom Hundert wie folgt eingeteilt werden:

Fahrtbereich 1 Höhe bis 2,0 m,
 Fahrtbereich 2 Höhe bis 1,2 m,
 Fahrtbereich 3 Höhe bis 0,6 m.

Die kennzeichnende Wellenhöhe ist das Mittel von 10 vom Hundert der Wellen, welche bei einer kurzen Beobachtungsdauer die größte Höhe zwischen Wellenberg und Wellental haben.

2. Mindestfreibord, Sicherheitsabstand und Ebene der größten Einsenkung

2.1

Die Größe des Mindestfreibordes und des Mindestsicherheitsabstandes eines Fahrzeuges werden von der zuständigen Behörde je nach dem Fahrtbereich und der Fahrzeugart festgesetzt.

2.2

Die Ebene der größten Einsenkung ist die höchste Schwimmebene, die sich aus den Vorschriften über den Mindestfreibord und den Mindestsicherheitsabstand ergibt. Jedoch können die zuständigen Behörden aus Sicherheitsgründen entsprechend der Festigkeit des Rumpfes und der Stabilität des Fahrzeuges die Ebene der größten Einsenkung tiefer als die berechnete legen.

3. Einsenkungsmarken

3.1

Jedes Fahrzeug, ausgenommen Kleinfahrzeuge, muss dauerhafte, aus der Entfernung sichtbare Freibordmarken tragen, um die größte Einsenkung, die von der Behörde festgelegt wird, anzugeben. Diese Marken werden durch die von der Behörde festgelegte Freibordmarke dargestellt; sie wird auf jeder Seite in der Mitte der Länge des Fahrzeuges angebracht.

3.2

Die Freibordmarke besteht aus einem Ring, der durch einen waagerechten Strich geschnitten wird; sie kann durch zusätzliche Freibordstriche für die anderen Fahrtbereiche ergänzt werden.

Der Mittelpunkt des Ringes muss auf einer vertikalen Linie in der Schiffsmittle liegen. Die Unterkante des waagerechten Striches muss durch den Mittelpunkt des Ringes gehen.

Die unteren zusätzlichen Striche der Freibordmarke müssen dem vorgeschriebenen Freibord in den verschiedenen Fahrtbereichen entsprechen.

Die zusätzlichen Striche der Freibordmarke sind durch einen senkrechten Strich verbunden, der nach dem vorderen Teil des Fahrzeuges anzubringen ist.

Für die Fahrzeuge, die in den Fahrtbereichen 2 und 3 oder nur im Fahrtbereich 3 fahren wollen, muss der Ring nicht dargestellt werden.

3.3

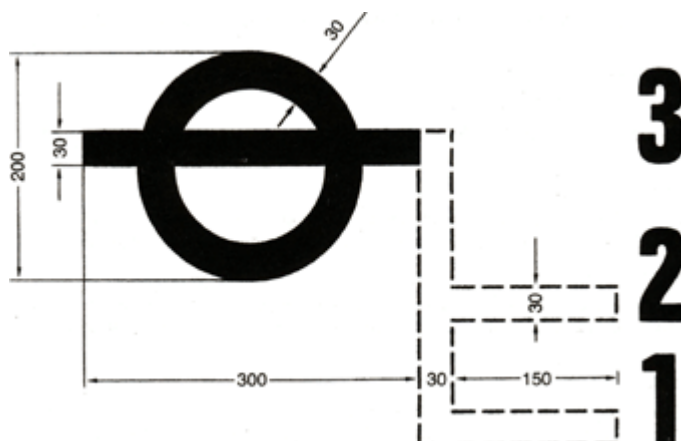
Die Strichstärke des Ringes und der anderen Striche der Freibordmarke beträgt 30 mm, der Außendurchmesser des Ringes beträgt 200 mm. Die Länge des waagerechten Striches, der den Ring schneidet, beträgt 300 mm und die Länge der zusätzlichen Freibordstriche 150 mm.

Die Abmessungen der Ziffern, die die Fahrtbereiche angeben, betragen 60 x 40 mm.

Die zuständige Behörde, die den Freibord festsetzt, kann ihren Stempel auf dem Rumpf des Fahrzeuges anbringen.

Eine Kombination der Eichmarke mit der Freibordmarke ist möglich. In diesem Fall ist die Breite des horizontalen Striches, welcher den Freibordring schneidet (oder die Breite des obersten horizontalen Striches, wenn es mehrere Freiborde gibt, und der Ring nicht dargestellt ist) 40 mm.

Skizze der Freibordmarke



Skizze der Freibordmarke für verschiedene Fahrtbereiche



4. Tiefgangsanzeiger

4.1

Jedes Fahrzeug, dessen Tiefgang 1 m erreichen kann, muss auf jeder Seite des Hinterschiffes einen Tiefgangsanzeiger tragen; es können zusätzliche Tiefgangsanzeiger vorhanden sein. Ihre Anbringung, Anzahl und Merkmale werden von den zuständigen Behörden unter Berücksichtigung des Fahrtbereiches, der Art, der Länge, des Tiefganges und des Trimmes des Fahrzeuges festgelegt.

4.2

Die Tiefgangsanzeiger müssen mindestens in Dezimeter unterteilt sein, von 0 bis 300 mm unter die Leerebene und von 100 bis 300 mm über die Ebene der größten Einsenkung. Er muss die Form eines Streifens mit Teilungsziffern oder nur Teilungsziffern (ohne Striche) haben, der abwechselnd in gut sichtbaren Farben gemalt ist. Der Nullpunkt muss in der Ebene des Schiffsbodens an der Anbringungsstelle der Tiefgangsanzeiger liegen oder, wenn das Fahrzeug einen Kiel hat, in der Ebene der Unterkante des Kieles an dieser Stelle.

Die Teilung muss durch Marken bezeichnet sein, die unter Aufsicht der zuständigen Behörde eingekörnt oder eingemeißelt worden sind.

4.3

Trägt das Fahrzeug Eichskalen, die den Nummern 4.1 und 4.2 entsprechen, können diese Eichskalen die Tiefgangsanzeiger ersetzen.

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Anlagen > Anlage 3

Inhalt: Anlage 3 - Bezeichnung der Fahrzeuge

1. Allgemeines

1.1

Die nachstehenden Bilder beziehen sich auf die in Kapitel 3 dieser Verordnung vorgesehenen Bezeichnungen.

1.2

Die Bilder dienen nur zur Erläuterung; es ist stets vom Wortlaut der Verordnung auszugehen, der allein Geltung hat.

Hinsichtlich der zusätzlichen Bezeichnungen, die vorgeschrieben werden können, sind in den Bildern dargestellt:

ausschließlich die zusätzliche Bezeichnung oder, sofern es für das Verständnis erforderlich ist, zugleich die Grundbezeichnung (oder eine der möglichen Grundbezeichnungen) und die zusätzliche Bezeichnung.

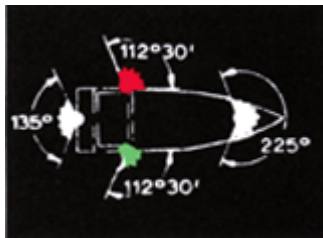
Unter dem Bild ist nur die zusätzliche Bezeichnung beschrieben.

1.3

Schubverbände, die eine Länge von 110 m und eine Breite von 12 m sowie Koppelverbände, die eine Länge von 110 m und eine Breite von 23 m nicht überschreiten, gelten als einzeln fahrende Fahrzeuge mit Maschinenantrieb (§ 3.01 Nummer 3).

1.4

Sofern nichts anderes bestimmt ist, haben folgende Begriffe die in § 3.01 gegebene Bedeutung:



1.4.1

"Topplight":

ein weißes starkes Licht, das ununterbrochen über einen Horizontbogen von 225° strahlt und so angebracht ist, dass es von vorn bis beiderseits $22^\circ 30'$ hinter die Querlinie strahlt;

1.4.2

"Seitenlichter":

an Steuerbord ein grünes helles Licht, an Backbord ein rotes helles Licht, von denen jedes ununterbrochen über einen Horizontbogen von $112^\circ 30'$ strahlt und so angebracht ist, dass es auf seiner Seite von vorn bis $22^\circ 30'$ hinter die Querlinie strahlt;

1.4.3

"Hecklicht":

ein weißes helles Licht oder ein weißes gewöhnliches Licht, das ununterbrochen über einen Horizontbogen von 135° strahlt und so angebracht ist, dass es über einen Bogen von $67^\circ 30'$ von hinten nach jeder Seite strahlt;

1.4.4

"von allen Seiten sichtbares Licht":

ein Licht, das ununterbrochen über einen Horizontbogen von 360° strahlt.

1.5

Erklärung der Symbole:

ein Licht, das dem Blick des Betrachters tatsächlich entzogen ist, ist mit einem Punkt in der Mitte versehen



a

von allen Seiten sichtbares Licht



b

nur über einen eingeschränkten Horizontbogen sichtbares Licht



c

Funkellicht



d

nur zeitweise oder wahlweise geführtes Licht



Tafel oder Flagge



Wimpel



Ball



Zylinder



Kegel



Doppelkegel



Radarreflektor

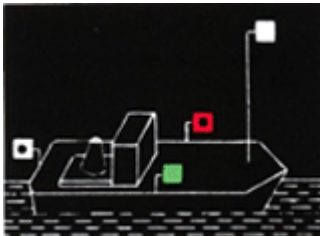


2. Bezeichnung während der Fahrt

2.1 einzeln fahrende Fahrzeuge mit Maschinenantrieb

2.1.1 (§ 3.08 Nummer 1)

bei Nacht



2

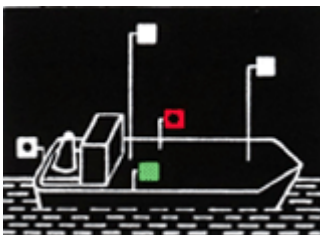
ein Topplicht, Seitenlichter, ein Hecklicht

bei Tag

keine zusätzliche Bezeichnung

2.1.2 (§ 3.08 Nummer 2)

bei Nacht



3

wahlweise ein zweites Topplicht auf dem Hinterschiff

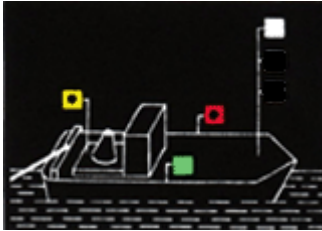
bei Tag

keine zusätzliche Bezeichnung

2.1.3 Fahrzeug mit Maschinenantrieb, dem vorübergehend ein Vorspann vorausfährt (§ 3.08 Nummer 3):

bei Nacht

bei Tag



4

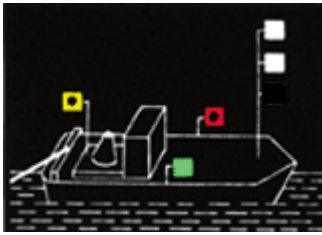
keine zusätzliche
Bezeichnung

ein Topplicht, Seitenlichter, ein Hecklicht und erforderlichenfalls ein zweites Topplicht auf dem Hinterschiff

**2.2
Schleppverbände**

2.2.1
Fahrzeug mit Maschinenantrieb an der Spitze
eines Verbandes (§ 3.09 Nummer 1):

bei Nacht

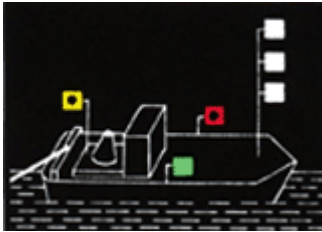


5

zwei Topplichter übereinander, Seitenlichter, ein gelbes statt eines weißen Hecklichts

2.2.3
jedes von mehreren Fahrzeugen mit
Maschinenantrieb an der Spitze eines Verbandes
(§ 3.09 Nummer 2):

bei Nacht

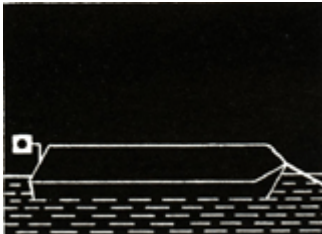


7

drei Topplichter übereinander, Seitenlichter, ein gelbes statt eines weißen Hecklichts

2.2.5
geschleppte Fahrzeuge, die den letzten Anhang bilden (§ 3.09 Nummer 4):

bei Nacht

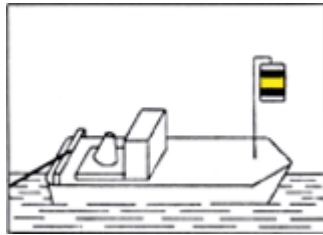


9

ein weißes Hecklicht

2.2.2
Fahrzeug mit Maschinenantrieb an der Spitze eines
Verbandes (§ 3.29 Nummer 1):

bei Tag

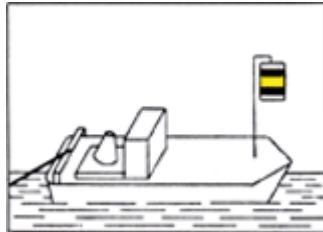


6

ein gelber Zylinder, der oben und unten mit je einem schwarzen und je einem weißen Streifen eingefasst ist; die weißen Streifen an den Enden des Zylinders

2.2.4
jedes von mehreren Fahrzeugen mit Maschinenantrieb an
der Spitze eines Verbandes (§ 3.29 Nummer 2):

bei Tag

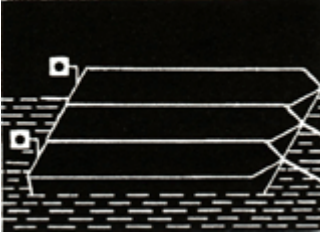


8

ein gelber Zylinder, der oben und unten mit je einem schwarzen und je einem weißen Streifen eingefasst ist; die weißen Streifen an den Enden des Zylinders

bei Tag

keine zusätzliche
Bezeichnung



10

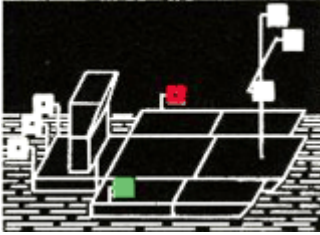
keine zusätzliche Bezeichnung

zwei weiße Hecklichter, auf den äußeren Fahrzeugen des Verbandes

2.3 Schubverbände

2.3.1
(§ 3.10 Nummer 1):

bei Nacht



11

bei Tag

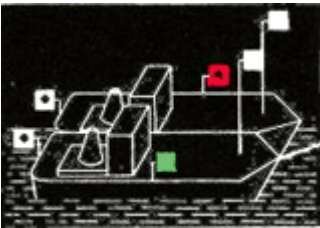
keine zusätzliche
Bezeichnung

drei Topplichter in Form eines gleichseitigen Dreiecks angeordnet, Seitenlichter und drei Hecklichter auf dem Schubschiff

2.4 Koppelverbände

2.4.1
(§ 3.11 Nummer 1):

bei Nacht



12

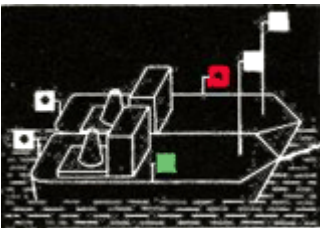
bei Tag

keine zusätzliche
Bezeichnung

auf jedem Fahrzeug ein Topplicht und ein Hecklicht, an den Außenseiten des Verbandes Seitenlichter

2.4.2
Koppelverbände, denen ein oder mehrere Fahrzeuge mit Maschinenantrieb als Vorspann vorausfahren (§ 3.11 Nummer 2):

bei Nacht



13

bei Tag

keine zusätzliche
Bezeichnung

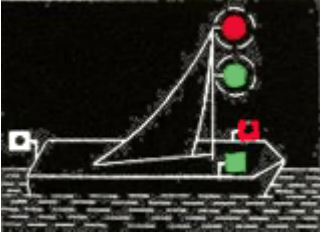
auf jedem Fahrzeug ein Topplicht und ein Hecklicht; an den Außenseiten des Verbandes Seitenlichter

2.5 Fahrzeuge unter Segel

2.5.1
(§ 3.12 Nummer 1 und 2):

bei Nacht

bei Tag



keine zusätzliche
Bezeichnung

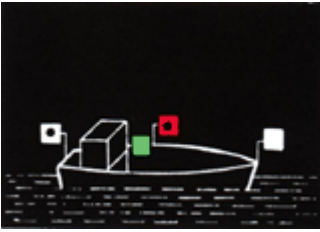
14

Seitenlichter, die gewöhnlich statt hell sein können, ein Hecklicht und wahlweise zwei gewöhnliche oder helle von allen Seiten sichtbare Lichter übereinander, das rote über dem grünen

2.6 Kleinfahrzeuge

2.6.1
mit Maschinenantrieb (§ 3.13 Nummer 1):

bei Nacht



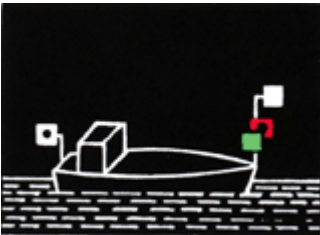
bei Tag

keine zusätzliche
Bezeichnung

15

ein helles statt eines starken Topplichts, Seitenlichter, die gewöhnlich statt hell sein können, ein Hecklicht

oder

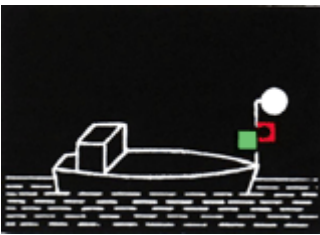


keine zusätzliche
Bezeichnung

16

ein helles statt eines starken Topplichts, Seitenlichter, die gewöhnlich statt hell sein können, unmittelbar nebeneinander oder in einer einzigen Leuchte am oder nahe dem Bug, ein Hecklicht

oder



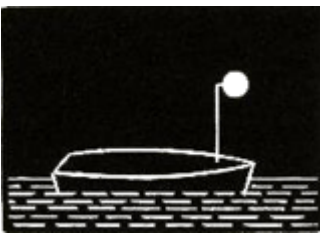
keine zusätzliche
Bezeichnung

17

ein weißes helles, von allen Seiten sichtbares Licht, Seitenlichter, die auf eine der vorgenannten Arten gesetzt werden

oder

nur bei einzeln fahrenden Kleinfahrzeugen mit Maschinenantrieb mit einer Länge von weniger als 7 m (§ 3.13 Nummer 2):



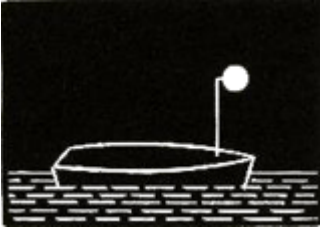
keine zusätzliche
Bezeichnung

18

ein weißes gewöhnliches, von allen Seiten sichtbares Licht

2.6.2
geschleppt oder längsseits gekuppelt mitgeführt (§ 3.13 Nummer 4):

bei Nacht



19

ein weißes gewöhnliches, von allen Seiten sichtbares Licht

bei Tag

keine zusätzliche Bezeichnung

2.6.3
Kleinfahrzeuge unter Segel (§ 3.13 Nummer 5):

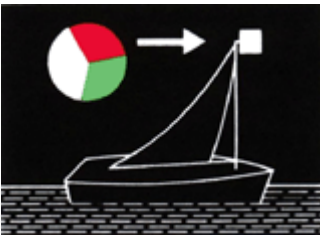
bei Nacht



20

Seitenlichter, die gewöhnlich statt hell sein können, nebeneinander oder in einer einzigen Leuchte am oder nahe dem Bug, ein Hecklicht

oder



21

Seitenlichter, die gewöhnlich statt hell sein können, und Hecklicht in einer einzigen Leuchte im Topp oder am oberen Teil des Mastes

oder

nur bei Kleinfahrzeugen mit einer Länge von weniger als 7 m



22

ein weißes gewöhnliches, von allen Seiten sichtbares Licht und bei der Annäherung anderer Fahrzeuge ein zweites weißes gewöhnliches Licht

2.6.4
einzeln, weder mit Maschinenantrieb noch unter Segel fahrende Kleinfahrzeuge (§ 3.13 Nummer 6):

bei Nacht



23

ein weißes gewöhnliches, von allen Seiten sichtbares Licht

bei Tag

keine zusätzliche Bezeichnung

bei Tag

keine zusätzliche
Bezeichnung

keine zusätzliche
Bezeichnung

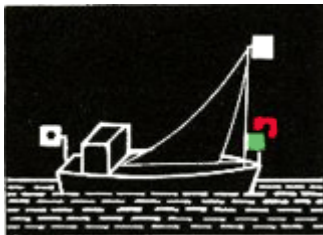
keine zusätzliche
Bezeichnung

2.6.5

Kleinfahrzeuge unter Segel, die gleichzeitig ihre Antriebsmaschine benutzen (§ 3.13 Nummer 1):

eine der Bezeichnungen nach 2.6.1, zum Beispiel:

bei Nacht



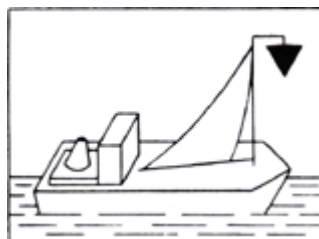
24

ein helles statt eines starken Topplichts, Seitenlichter, die gewöhnlich statt hell sein können, nebeneinander oder in einer einzigen Leuchte am oder nahe dem Bug, ein Hecklicht

2.6.6

Kleinfahrzeuge unter Segel, die gleichzeitig ihre Antriebsmaschine benutzen (§ 3.30):

bei Tag



25

ein schwarzer Kegel mit der Spitze unten

2.7

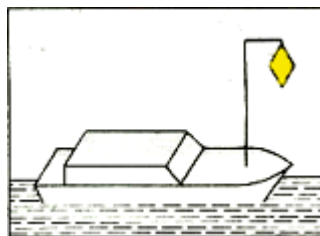
Fahrzeuge, die zur Beförderung von mehr als 12 Fahrgästen zugelassen sind, mit den Abmessungen von Kleinfahrzeugen:

2.7.1 (§ 3.31):

bei Nacht

keine zusätzliche Bezeichnung

bei Tag



26

ein gelber Doppelkegel

2.8

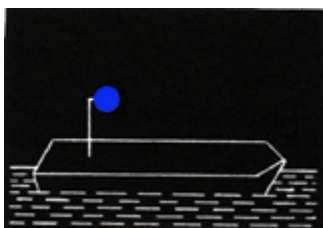
Fahrzeuge bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter

2.8.1

einzelne fahrende oder geschleppte Fahrzeuge, die entzündbare Güter nach Anlage 9 befördern (§ 3.14 Nummer 1):

zusätzliche Bezeichnung:

bei Nacht



27

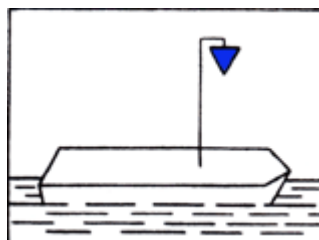
ein blaues gewöhnliches Licht

2.8.2

einzelne fahrende oder geschleppte Fahrzeuge, die entzündbare Güter nach Anlage 9 befördern (§ 3.32 Nummer 1):

zusätzliche Bezeichnung:

bei Tag



28

ein blauer Kegel mit der Spitze unten

2.8.3

einzelne fahrende oder geschleppte Fahrzeuge, die explosionsgefährliche Güter nach Anlage 10 befördern (§ 3.15 Nummer 1):

zusätzliche Bezeichnung:

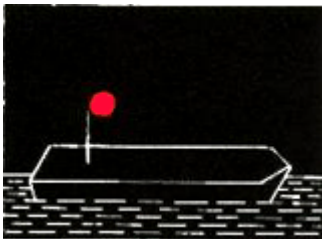
bei Nacht

2.8.4

einzelne fahrende oder geschleppte Fahrzeuge, die explosionsgefährliche Güter nach Anlage 10 befördern (§ 3.32 Nummer 2):

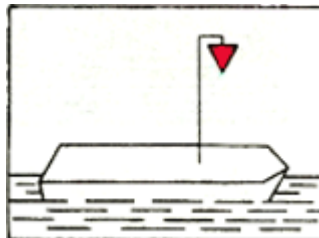
zusätzliche Bezeichnung:

bei Tag



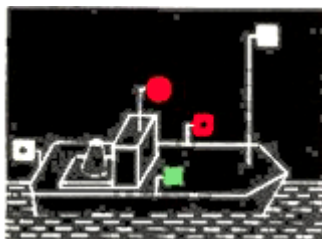
29

auf den nichtmotorisierten Fahrzeugen ein rotes gewöhnliches Licht auf dem Vorschiff



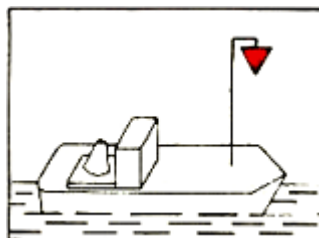
30

ein roter Kegel mit der Spitze unten



31

einzelnen fahrende Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, die die Lichter nach § 3.08 führen, außerdem ein rotes helles Licht auf dem Hinterschiff



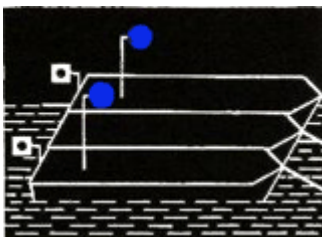
32

ein roter Kegel mit der Spitze unten

2.8.5
Schleppverbände, die entzündbare Güter nach Anlage 9 befördern (§ 3.14 Nummer 2):

zusätzliche Bezeichnung:

bei Nacht

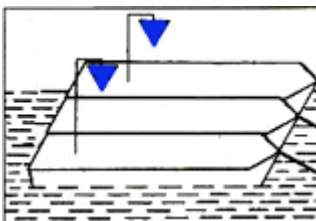


33

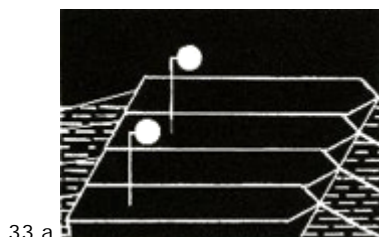
2.8.6
Schleppverbände, die entzündbare Güter nach Anlage 9 befördern (§ 3.32 Nummer 2):

zusätzliche Bezeichnung:

bei Tag

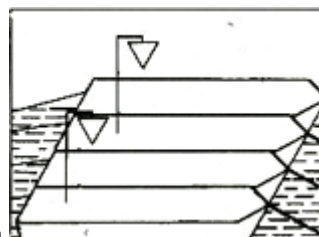


34



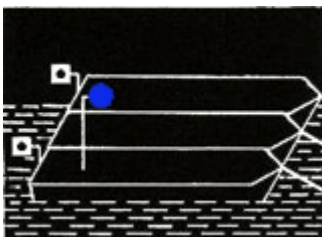
33 a

ein gewöhnliches blaues Licht muss nur auf den Fahrzeugen geführt werden, die sich am weitesten links oder rechts in der letzten Reihe befinden, die entzündbare Güter befördern



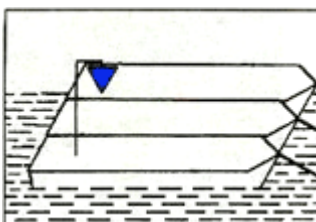
34 a

ein blauer Kegel mit der Spitze unten muss nur auf den Fahrzeugen geführt werden, die sich am weitesten links oder rechts in der letzten Reihe befinden, die entzündbare Güter befördern



35

ein blaues gewöhnliches Licht muss nur auf dem entzündbare Güter befördernden Fahrzeug geführt werden, das den letzten Anhang bildet



36

ein blauer Kegel mit der Spitze unten muss nur auf dem entzündbare Güter befördernden Fahrzeug geführt werden, das den letzten Anhang bildet

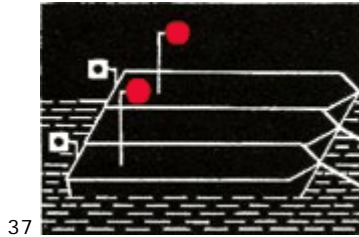
2.8.7
Schleppverbände, die explosionsgefährliche Güter

2.8.8
Schleppverbände, die explosionsgefährliche Güter

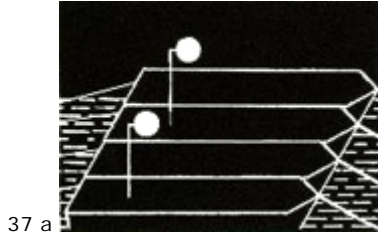
nach Anlage 10 befördern (§ 3.15 Nummer 2):

zusätzliche Bezeichnung:

bei Nacht

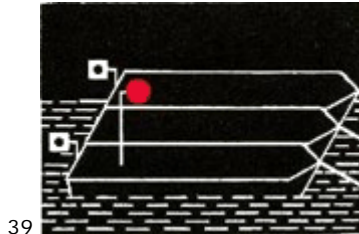


37



37 a

ein rotes gewöhnliches Licht muss nur auf den explosionsgefährliche Güter befördernden Fahrzeugen geführt werden, die sich am weitesten links oder rechts in der Reihe befinden

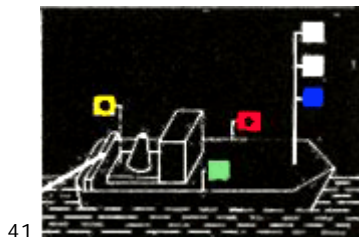


39

ein rotes gewöhnliches Licht muss nur auf dem explosionsgefährliche Güter befördernden Fahrzeug geführt werden, das den letzten Anhang bildet

2.8.9
das allein an der Spitze des Verbandes fahrende Fahrzeug mit Maschinenantrieb, der entzündbare Güter nach Anlage 9 befördert (§ 3.14 Nummer 2):

bei Nacht



41

ein blaues gewöhnliches Licht über den gleichen Horizontbogen sichtbar wie die Mastlichter nach § 3.09 Nummer 1, 1 m unter dem untersten Licht und, soweit möglich, 1 m über den Seitenlichtern

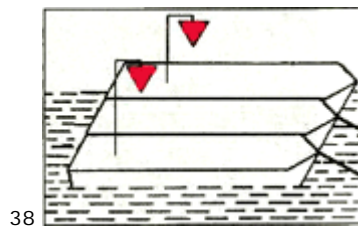
2.8.11
ein Fahrzeug mit Maschinenantrieb als Vorspann bei einem Verband, der entzündbare Güter nach Anlage 9 befördert (§ 3.14 Nummer 4):

bei Nacht

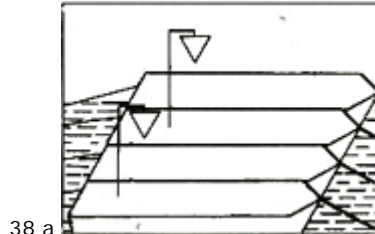
nach Anlage 10 befördern (§ 3.33 Nummer 2):

zusätzliche Bezeichnung:

bei Tag

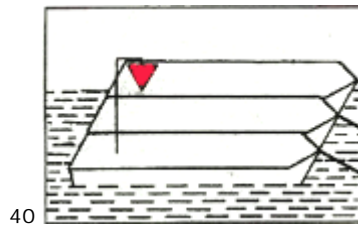


38



38 a

ein roter Kegel mit der Spitze unten muss nur auf den explosionsgefährliche Güter befördernden Fahrzeugen geführt werden, die sich am weitesten links oder rechts in der Reihe befinden

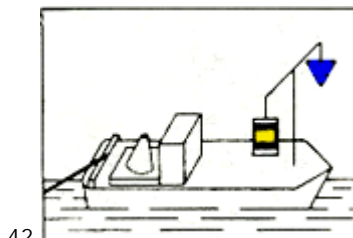


40

ein roter Kegel mit der Spitze unten muss nur auf dem explosionsgefährliche Güter befördernden Fahrzeug geführt werden, das den letzten Anhang bildet

2.8.10
das allein an der Spitze des Verbandes fahrende Fahrzeug mit Maschinenantrieb, der entzündbare Güter nach Anlage 9 befördert (§ 3.32 Nummer 2):

bei Tag

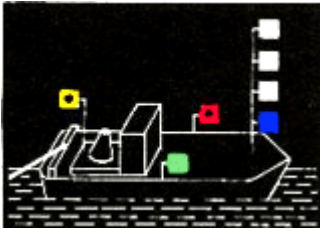


42

ein blauer Kegel mit der Spitze unten und der Zylinder nach § 3.29 Nummer 1

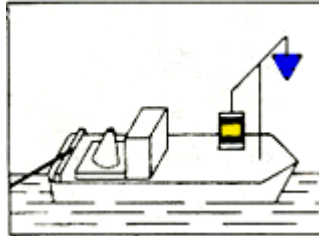
2.8.12
ein Fahrzeug mit Maschinenantrieb als Vorspann bei einem Verband, der entzündbare Güter nach Anlage 9 befördert (§ 3.32 Nummer 2):

bei Tag



43

ein blaues gewöhnliches Licht über den gleichen Horizontbogen sichtbar wie die Mastlichter nach § 3.09 Nummer 2, 1 m unter dem untersten Licht und, soweit möglich, 1 m über den Seitenlichtern

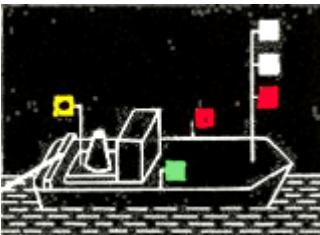


44

ein blauer Kegel mit der Spitze unten und der Zylinder nach § 3.29 Nummer 1

2.8.13

das allein an der Spitze des Verbandes fahrende Fahrzeug mit Maschinenantrieb, der explosionsgefährliche Güter nach Anlage 10 befördert (§ 3.15 Nummer 2):

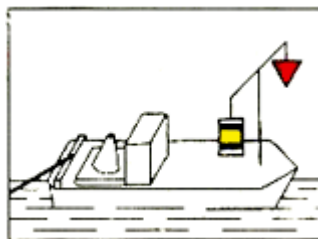
bei Nacht

45

ein rotes gewöhnliches Licht über den gleichen Horizontbogen sichtbar wie die Mastlichter nach § 3.09 Nummer 1, 1 m unter dem untersten Licht und, soweit möglich, 1 m über den Seitenlichtern

2.8.14

das allein an der Spitze des Verbandes fahrende Fahrzeug mit Maschinenantrieb, der explosionsgefährliche Güter nach Anlage 10 befördert (§ 3.33 Nummer 2):

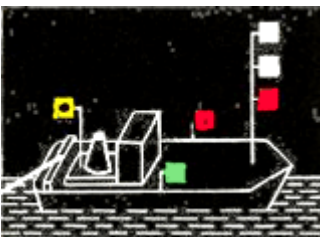
bei Tag

46

ein roter Kegel mit der Spitze unten und der Zylinder nach § 3.29 Nummer 1

2.8.15

ein Fahrzeug mit Maschinenantrieb als Vorspann bei einem Verband, der explosionsgefährliche Güter nach Anlage 10 befördert (§ 3.15 Nummer 4):

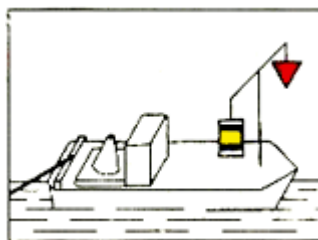
bei Nacht

47

ein rotes gewöhnliches Licht über den gleichen Horizontbogen sichtbar wie die Mastlichter nach § 3.09 Nummer 1, 1 m unter dem untersten Licht und, soweit möglich, 1 m über den Seitenlichtern

2.8.16

ein Fahrzeug mit Maschinenantrieb als Vorspann bei einem Verband, der explosionsgefährliche Güter nach Anlage 10 befördert (§ 3.33 Nummer 2):

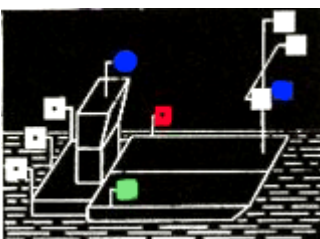
bei Tag

48

ein roter Kegel mit der Spitze unten und der Zylinder nach § 3.29 Nummer 1

2.8.17

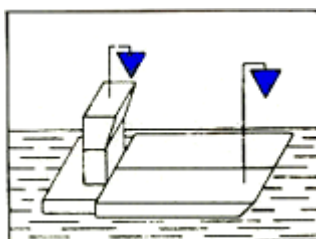
Schubverbände, die entzündbare Güter nach Anlage 9 befördern (§ 3.14 Nummer 3):

bei Nacht

49

2.8.18

Schubverbände, die entzündbare Güter nach Anlage 9 befördern (§ 3.32 Nummer 3):

bei Tag

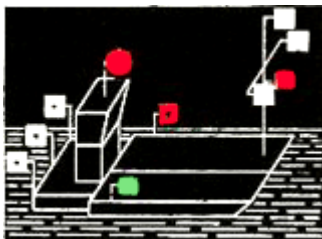
50

das Schubschiff außer den Lichtern nach § 3.10 Nummer 1 Buchstabe c, ein blaues gewöhnliches Licht auf dem Hinterschiff und die Fahrzeuge die Lichter nach § 3.10 Nummer 1 Buchstabe a, ein blaues gewöhnliches Licht, über denselben Horizontbogen wie die Topplichter

2.8.19

Schubverbände, die explosionsgefährliche Güter nach Anlage 10 befördern (§ 3.15 Nummer 3):

bei Nacht



51

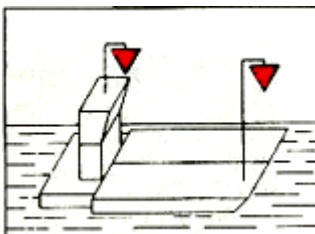
das Schubschiff außer den Lichtern nach § 3.10 Nummer 1 Buchstabe c, ein rotes gewöhnliches Licht auf dem Hinterschiff und die Fahrzeuge die Lichter nach § 3.10 Nummer 1 Buchstabe a, ein rotes gewöhnliches Licht, über denselben Horizontbogen wie die Topplichter

ein blauer Kegel mit der Spitze unten auf dem Schubschiff und ein weiterer blauer Kegel auf dem Vorderteil des Verbandes

2.8.20

Schubverbände, die explosionsgefährliche Güter nach Anlage 9 befördern (§ 3.33 Nummer 3):

bei Tag



52

ein roter Kegel mit der Spitze unten auf dem Schubschiff und ein weiterer Kegel auf dem Vorderteil des Verbandes

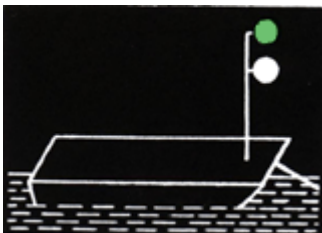
2.9

Fähren

2.9.1

nicht frei fahrend (§ 3.16 Nummer 1):

bei Nacht



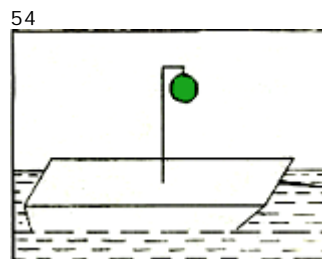
53

ein grünes helles Licht über einem weißen hellen Licht, beide von allen Seiten sichtbar

2.9.2

nicht frei fahrend (§ 3.34):

bei Tag



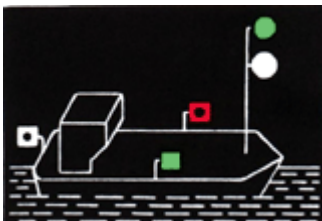
54

ein grüner Ball

2.9.3

frei fahrend (§ 3.16 Nummer 2):

bei Nacht



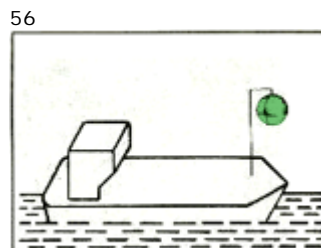
55

ein grünes helles Licht über einem weißen hellen Licht, beide von allen Seiten sichtbar, Seitenlichter und ein Hecklicht

2.9.4

frei fahrend (§ 3.34):

bei Tag



56

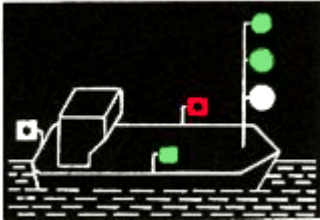
ein grüner Ball

2.9.5

frei fahrend mit Vorrang (§ 3.16 Nummer 3):

bei Nacht

bei Tag



keine zusätzliche
Bezeichnung

57

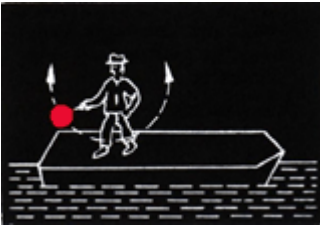
zwei grüne helle Lichter übereinander über einem weißen hellen Licht, alle drei von allen Seiten sichtbar, Seitenlichter und ein Hecklicht

**2.10
manövrierunfähige Fahrzeuge**

2.10.1
(§ 3.18 Nummer 1):

bei Nacht

zusätzliche Bezeichnung



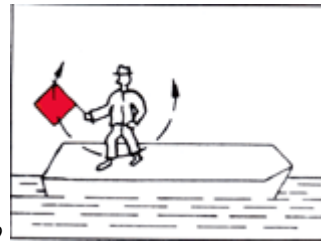
58

ein rotes Licht, das geschwenkt wird; bei Kleinfahrzeugen kann das Licht weiß sein

2.10.2
(§ 3.35 Nummer 1):

bei Tag

zusätzliche Bezeichnung



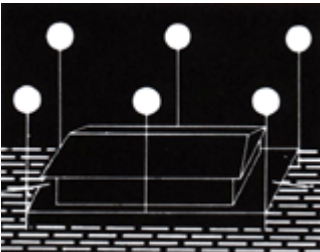
59

eine rote Flagge, die geschwenkt wird

**2.11
Schwimmkörper und schwimmende Anlagen**

2.11.1
(§ 3.19):

bei Nacht



60

eine ausreichende Anzahl weißer heller, von allen Seiten sichtbarer Lichter

bei Tag

keine zusätzliche Bezeichnung

**2.12
Fahrzeuge mit Vorrang**

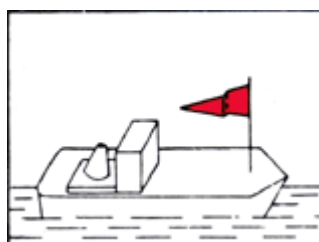
2.12.1
(§ 3.36):

bei Nacht

keine zusätzliche Bezeichnung

bei Tag

zusätzliche Bezeichnung



61

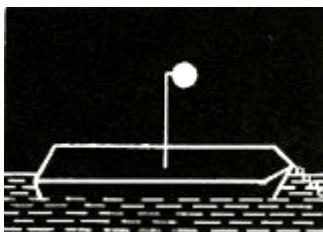
ein roter Wimpel

3. Bezeichnung beim Stillliegen

3.1 allgemeine Fälle

3.1.1
einzelne oder an andere Fahrzeuge gekuppelte
Fahrzeuge, die vom Ufer entfernt stillliegen (§ 3.20
Nummer 1):

bei Nacht

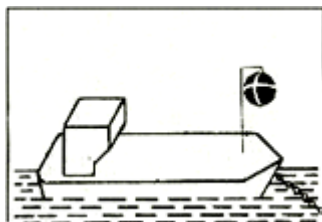


62

ein weißes gewöhnliches Licht

3.1.2
Fahrzeuge mit Maschinenantrieb beim Ankern oder
als Teil eines Verbandes, der vom Ufer entfernt
stillliegt

bei Tag

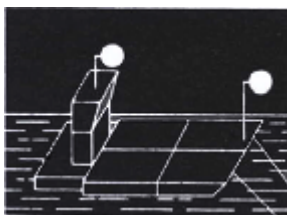


63

ein schwarzer Ball

3.1.3
vom Ufer entfernt stillliegende Schubverbände (§ 3.20
Nummer 2):

bei Nacht

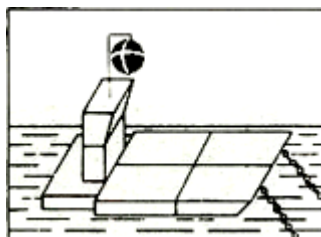


64

zwei weiße gewöhnliche Lichter auf dem Schubschiff
und auf dem Vorderteil des Verbandes

3.1.4
vom Ufer entfernt stillliegende Schubverbände
(§ 3.36a Nummer 1):

bei Tag



65

ein schwarzer Ball auf dem Schubschiff

3.1.5
vom Ufer entfernt stillliegende Kleinfahrzeuge (§
3.20 Nummer 3):

bei Nacht

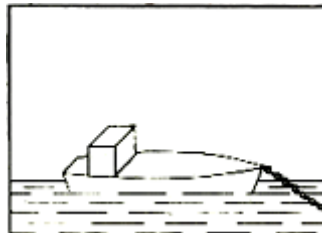


66

ein weißes gewöhnliches Licht

3.1.6
Fahrzeuge ohne Maschinenantrieb, Kleinfahrzeuge (§
3.36a Nummer 1):

bei Tag



67

keine zusätzliche Bezeichnung

3.2 Fahrzeuge bei Beförderung bestimmter gefährlicher Güter

3.2.1
einzelne Fahrzeuge, die entzündbare Güter nach
Anlage 9 befördern (§ 3.21):

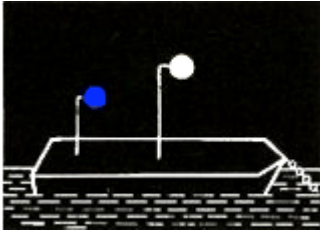
bei Nacht

zusätzliche Bezeichnung

3.2.2
einzelne Fahrzeuge, die entzündbare Güter nach
Anlage 9 befördern (§ 3.37 Nummer 1):

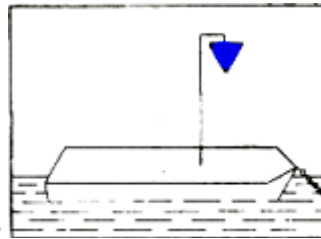
bei Tag

zusätzliche Bezeichnung



68

ein blaues gewöhnliches Licht auf dem Hinterschiff
und ein blaues gewöhnliches Licht auf dem Vorschiff

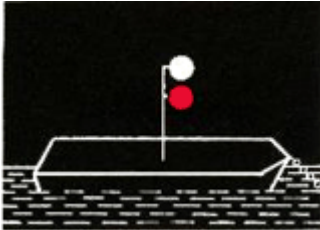


69

ein blauer Kegel mit der Spitze unten

3.2.3
einzelne Fahrzeuge, die explosionsgefährliche
Güter nach Anlage 10 befördern (§ 3.22):

bei Nacht

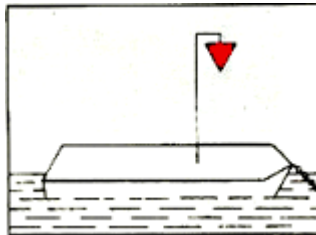


70

ein weißes gewöhnliches und ein rotes
gewöhnliches Licht auf dem Vorschiff

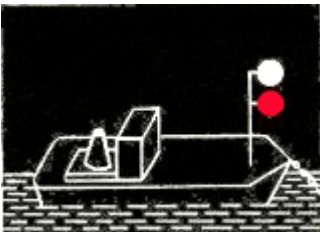
3.2.4
einzelne Fahrzeuge, die explosionsgefährliche Güter
nach Anlage 10 befördern (§ 3.38 Nummer 1):

bei Tag



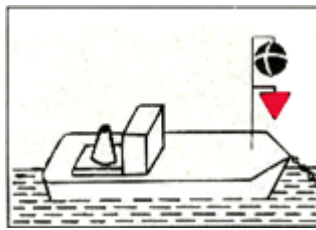
71

ein roter Kegel mit der Spitze unten



72

ein weißes gewöhnliches und ein rotes
gewöhnliches Licht auf dem Vorschiff

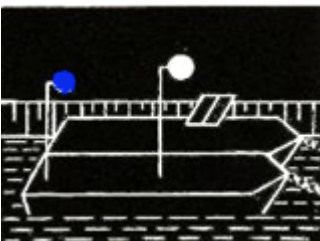


73

ein schwarzer Ball und ein roter Kegel mit der Spitze
unten

3.2.5
Verbände, die entzündbare Güter nach Anlage 9 befördern
(§ 3.21):

bei Nacht

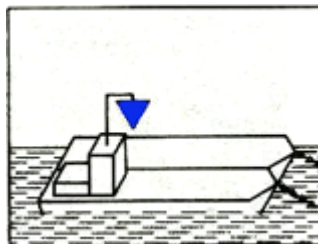


74

ein weißes gewöhnliches Licht auf dem Vorschiff und ein
blaues gewöhnliches Licht auf dem Hinterschiff des
Fahrzeuges auf der Fahrwasserseite

3.2.6
Verbände, die entzündbare Güter nach
Anlage 9 befördern (§ 3.37 Nummer 1):

bei Tag



75

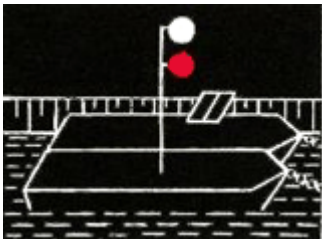
ein blauer Kegel mit der Spitze unten auf
der Fahrwasserseite

3.2.7
Verbände, die explosionsgefährliche Güter nach Anlage
10 befördern (§ 3.22):

bei Nacht

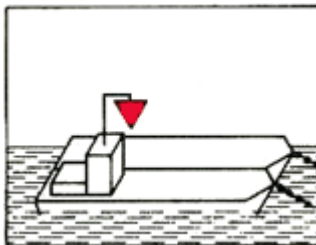
3.2.8
Verbände, die explosionsgefährliche Güter nach
Anlage 10 befördern (§ 3.38 Nummer 2):

bei Tag



76

ein weißes gewöhnliches Licht und darunter ein rotes gewöhnliches Licht auf dem Vorschiff auf der Fahrwasserseite



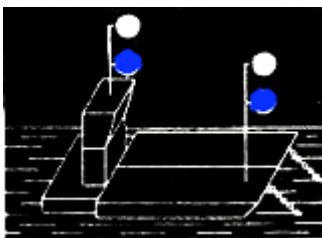
77

ein roter Kegel mit der Spitze unten auf dem Fahrzeug auf der Fahrwasserseite

3.2.9

Schubverbände, die entzündbare Güter nach Anlage 9 befördern (§ 3.21):

bei Nacht



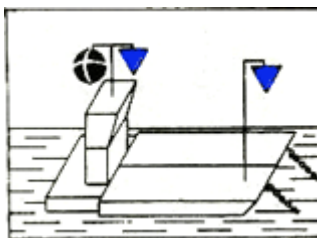
78

ein weißes gewöhnliches Licht und ein blaues gewöhnliches Licht auf dem hinteren Teil des Schubschiffes und die gleichen Lichter auf dem Vorderteil des Verbandes

3.2.10

Schubverbände, die entzündbare Güter nach Anlage 9 befördern (§ 3.37 Nummer 2):

bei Tag



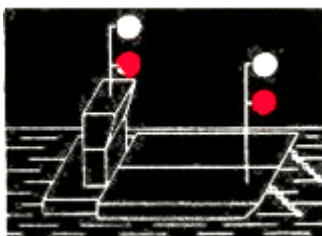
79

ein blauer Kegel mit der Spitze unten und ein schwarzer Ball auf dem hinteren Teil des Schubschiffes und ein blauer Kegel mit der Spitze unten auf dem Vorderteil des Verbandes

3.2.11

Schubverbände, die explosionsgefährliche Güter nach Anlage 10 befördern (§ 3.22):

bei Nacht



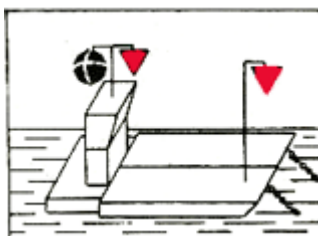
80

ein weißes gewöhnliches Licht und darunter ein rotes gewöhnliches Licht auf dem hinteren Teil des Schubschiffes und die gleichen Lichter auf dem Vorderteil des Verbandes

3.2.12

Schubverbände, die explosionsgefährliche Güter nach Anlage 10 befördern (§ 3.38 Nummer 2):

bei Tag



81

ein roter Kegel mit der Spitze unten und ein schwarzer Ball auf dem hinteren Teil des Schubschiffes, und ein roter Kegel mit der Spitze unten auf dem Vorderteil des Verbandes

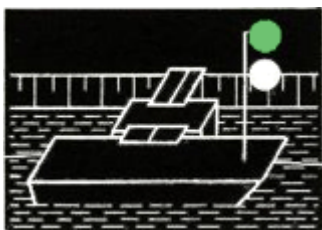
3.3

Fähren

3.3.1

nicht frei fahrend und an ihrer Anlegestelle stillliegend (§ 3.23 Nummer 1):

bei Nacht



82

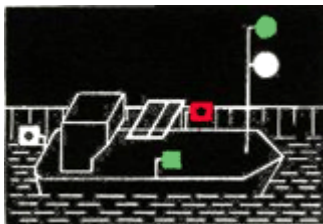
ein grünes helles Licht über einem weißen hellen Licht, beide von allen Seiten sichtbar

bei Tag

keine zusätzliche Bezeichnung

3.3.2
frei fahrend und an ihrer Anlegestelle stillliegend (§ 3.23 Nummer 2):

bei Nacht



83

ein grünes helles Licht über einem weißen hellen Licht, beide von allen Seiten sichtbar. Bei kurzzeitigem Stillliegen ein Hecklicht und zwei Seitenlichter

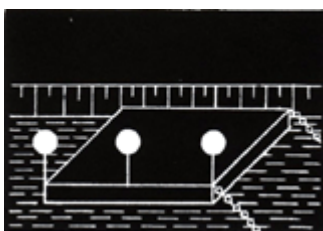
bei Tag

keine zusätzliche
Bezeichnung

3.4 Schwimmkörper und schwimmende Anlagen

3.4.1
(§ 3.25):

bei Nacht



84

eine ausreichende Anzahl weißer gewöhnlicher, von allen Seiten sichtbarer Lichter

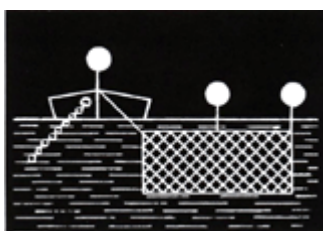
bei Tag

keine zusätzliche
Bezeichnung

3.5 Netze und andere Fischereigeräte von Fahrzeugen, die eine Behinderung der Schifffahrt darstellen

3.5.1
(§ 3.26):

bei Nacht

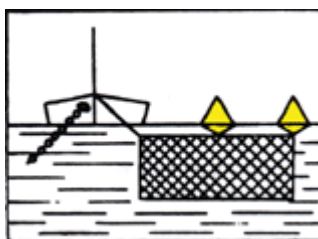


85

eine ausreichende Anzahl weißer gewöhnlicher, von allen Seiten sichtbarer Lichter

3.5.2
(§ 3.40):

bei Tag



86

eine ausreichende Anzahl gelber Tonnen oder gelber Flaggen

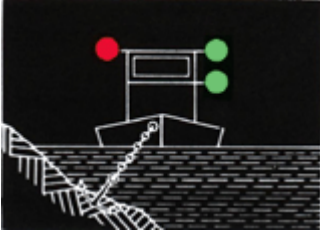
3.6 Schwimmende Geräte bei der Arbeit sowie festgefahrene oder gesunkene Fahrzeuge

3.6.1
Schwimmende Geräte bei der Arbeit und Fahrzeuge, die Arbeiten, Peilungen oder Messungen durchführen, beim Stillliegen (§ 3.27 Nummer 1):

bei Nacht

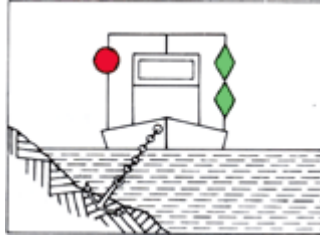
3.6.2
Schwimmende Geräte bei der Arbeit und Fahrzeuge, die Arbeiten, Peilungen oder Messungen durchführen, beim Stillliegen (§ 3.41 Nummer 1 und 2):

bei Tag



87

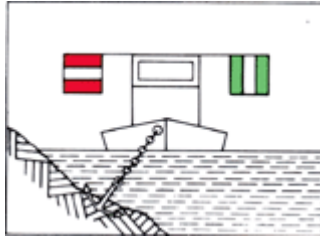
auf der Seite, an der die Vorbeifahrt frei ist, zwei grüne gewöhnliche Lichter oder zwei grüne helle Lichter übereinander und erforderlichenfalls auf der Seite, an der die Vorbeifahrt nicht frei ist, ein rotes gewöhnliches oder ein rotes helles Licht



88

auf der Seite, an der die Vorbeifahrt frei ist, zwei grüne Doppelkegel übereinander und erforderlichenfalls auf der Seite, an der die Vorbeifahrt nicht frei ist, ein roter Ball

oder



89

auf der Seite, an der die Vorbeifahrt frei ist, das Tafelzeichen E.1 "Erlaubnis zur Durchfahrt" (Anlage 7) und erforderlichenfalls auf der Seite, an der die Vorbeifahrt nicht frei ist, das Tafelzeichen A.1 "Verbot der Durchfahrt" (Anlage 7)

3.6.3

Fahrzeuge und schwimmende Geräte bei der Arbeit, die gegen Wellenschlag zu schützen sind (§ 3.27 Nummer 1)

sowie festgefahrenere oder gesunkene Fahrzeuge (§ 3.27 Nummer 2):

bei Nacht



90

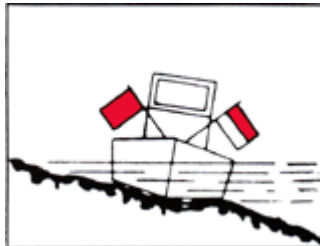
auf der Seite, an der die Vorbeifahrt frei ist, ein rotes gewöhnliches oder rotes helles Licht über einem weißen gewöhnlichen oder weißen hellen Licht und erforderlichenfalls auf der Seite, an der die Vorbeifahrt nicht frei ist, ein rotes gewöhnliches oder rotes helles Licht

3.6.4

Fahrzeuge und schwimmende Geräte bei der Arbeit, die gegen Wellenschlag zu schützen sind (§ 3.41 Nummer 1)

sowie festgefahrenere oder gesunkene Fahrzeuge (§ 3.41 Nummer 4):

bei Tag



91

auf der Seite, an der die Vorbeifahrt frei ist, eine Flagge oder eine Tafel, obere Hälfte rot, untere Hälfte weiß, und erforderlichenfalls auf der Seite, an der die Vorbeifahrt nicht frei ist, eine rote Flagge oder Tafel

3.7

Bezeichnung der Anker, die die Schifffahrt gefährden können

3.7.1

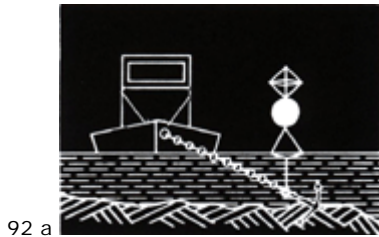
Fahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmende Anlagen (§ 3.28 Nummer 1 und 2):

bei Nacht

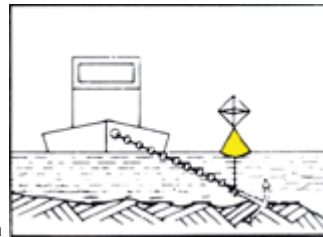
3.7.2

Fahrzeuge, Schwimmkörper und schwimmende Anlagen (§ 3.42):

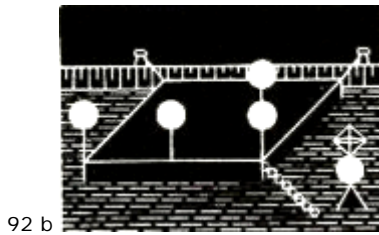
bei Tag



92 a

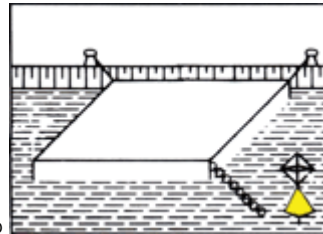


93 a



92 b

zwei weiße gewöhnliche, von allen Seiten sichtbare Lichter, eine Tonne mit Radarreflektor und einem weißen gewöhnlichen, von allen Seiten sichtbaren Licht



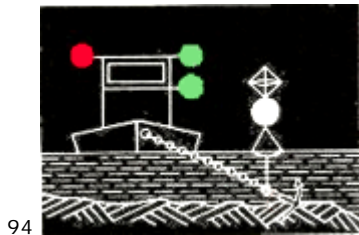
93 b

eine gelbe Tonne mit Radarreflektor

3.7.3 Schwimmende Geräte bei der Arbeit (§ 3.27 Nummer 1, § 3.28 Nummer 2)

zum Beispiel:

bei Nacht

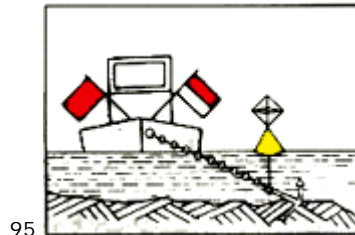


94

3.7.4 Schwimmende Geräte bei der Arbeit (§ 3.41 Nummer 1, § 3.42)

zum Beispiel:

bei Tag



95

4. Sonstige Zeichen

4.1 Verbot, das Fahrzeug zu betreten (§ 3.43):



96

4.2 Rauchverbot (§ 3.44):

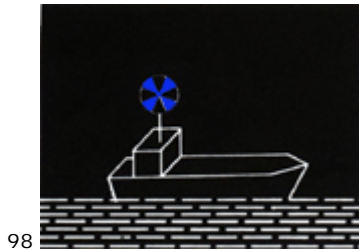


97

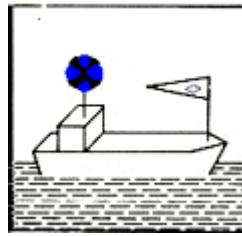
4.3 Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge der Überwachungsbehörden (§ 3.45):

bei Nacht

bei Tag



98



98

ein blaues gewöhnliches, von allen Seiten sichtbares Funkellicht, und bei Tag zusätzlich ein weißer Wimpel mit dem Zeichen der Überwachungsbehörden (ein weißer Rhombus mit blauem Rand)

4.4

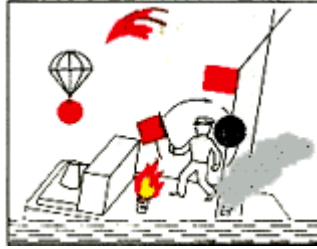
Notzeichen (§ 3.46):

bei Nacht



99

bei Tag



100

ein Licht, eine Flagge oder ein sonstiger geeigneter Gegenstand, die im Kreis geschwenkt werden;

oder

eine Flagge über oder unter einem Ball oder einem ballähnlichen Gegenstand;

oder

Raketen oder Leuchtkugeln mit roten Sternen;

oder

ein Lichtzeichen, zusammengesetzt aus den Morsezeichen $\cdot\cdot\cdot - - \cdot\cdot\cdot$ (SOS);

oder

ein Flammensignal durch Abbrennen von Teer, Öl oder ähnlichem;

oder

rote Fallschirm-Leuchtraketen oder rote Handfackeln;

oder

langsames und wiederholtes Heben und Senken der seitlich ausgestreckten Arme.

4.5

Verbot des Stillliegens nebeneinander (§ 3.47):



101

4.6

Zusätzliche Bezeichnung zum Schutz gegen Wellenschlag (§ 3.48 Nummer 1):

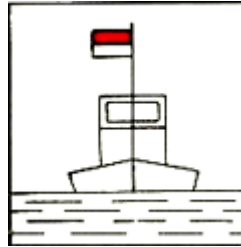
bei Nacht

bei Tag



102

ein rotes gewöhnliches Licht über einem weißen gewöhnlichen Licht oder ein rotes helles Licht über einem weißen hellen Licht, alle Lichter von allen Seiten sichtbar



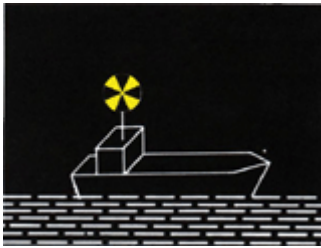
102

eine rot-weiße Flagge oder Tafel oder zwei Flaggen oder Tafeln übereinander, die obere rot, die untere Weiß

4.7

Zusätzliche Bezeichnung der Fahrzeuge in Fahrt, die Arbeiten in der Wasserstraße ausführen (§ 3.49):

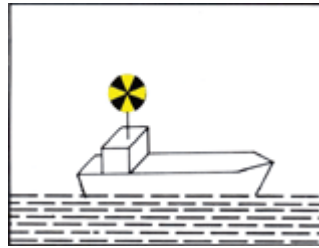
bei Nacht



103

ein gelbes gewöhnliches oder gelbes helles, von allen Seiten sichtbares Funkellicht

bei Tag



103

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Anlagen > Anlage 4

Inhalt: Anlage 4 - Farbe der Lichter der Fahrzeuge

1. Die Farben der Lichter der Fahrzeuge, die sein können:

"Blau",

"Grün",

"Weiß",

"Gelb",

"Rot",

stellen ein Signalsystem mit fünf Farben dar. Für ein solches System sind die für jede Farbe zugelassenen Farbwertbereiche in den offiziellen Empfehlungen der Internationalen Beleuchtungskommission (CIE) mit dem Titel "Farben von Signallichtern" festgelegt und in der Publikation CIE Nummer 2.2 (TC-1.6) 1975 aufgeführt.

2. Die in dieser Verordnung festgelegten Farbwertbereiche der Lichter der Fahrzeuge liegen innerhalb der von der CIE festgelegten allgemeinen Bereiche, sind jedoch für einige Farben enger gefasst. In der Tabelle 1 sind die Farbwertbereiche zahlenmäßig in Form von x-y-Koordinaten der Schnittpunkte der Farbgrenzlinien aufgeführt und im CIE-Diagramm in Bild 1 grafisch dargestellt.
3. Die in Tabelle 1 festgelegten Farbwertbereiche gelten für die Farben der von den Signallichteinrichtungen ausgestrahlten Lichter.
4. Angesichts der derzeitigen Empfehlungen der CIE (1975) sind die Farbgrenzen das Ergebnis eines Kompromisses zwischen zuverlässigem Erkennen der Farbe des Signallichts unter veränderlichen Bedingungen, angemessener Tragweite des Signallichts, praktischer Genauigkeit bei der Herstellung der Signaleinrichtung, bestehend aus Lichtquelle und Farbfilter, und der Abgrenzung der Farbe des Signallichts gegenüber anderen farbigen Lichtern sowohl innerhalb als auch außerhalb des Signalsystems.
5. Die in dieser Verordnung aufgeführten Farbgrenzen sind insbesondere aus folgenden Gründen ausgewählt worden:

Blau

Für blaue Signallichter hat die CIE nur einen allgemeinen Bereich definiert. Da jedoch ein engerer Bereich eine größere Wahrscheinlichkeit zum Erkennen der Farben gewährleistet, wurde ein besonderer Bereich gewählt.

Grün

Um eine größere Wahrscheinlichkeit der Unterscheidung zwischen grünen und blauen, grünen und weißen, grünen und gelben Signallichtern zu erreichen, wurden die geeigneten engen Farbgrenzen aus den derzeitigen Empfehlungen der CIE gewählt.

Weiß

Bei elektrischen Lichtern müsste die Grenze des weißen Signallichts gegen Gelb generell auf $x = 0,500$ begrenzt werden. Nur bei der Verwendung von nicht elektrischen Lichtern, zum Beispiel Öllampen, ist eine Verschiebung der Grenze nach $x = 0,525$ gestattet, wie es durch die gestrichelten Linien im Farbwertediagramm in Bild 1 angegeben ist. Es ist nicht erforderlich, die Grenze von Weiß gegen Blau in Richtung Blau zu verlegen, wie dies in den derzeitigen Empfehlungen der CIE vorgenommen wird, denn Xenonlampen werden für die Lichter der Fahrzeuge nicht verwendet.

Gelb

Die gelben und weißen Lichter erfordern bei der Verwendung dieser Farben als Signallichter eine besondere Sorgfalt. Um ein weißes Licht von einem gelben Licht zu unterscheiden, ist ein angemessener Abstand des Farbortes von mindestens $x = 0,050$ sicherzustellen. Bei der Verwendung von Öllampen als weiße Signallichter ist die Grenze von Gelb gegen Weiß auf $x = 0,575$ beschränkt.

Rot

Der für die roten Lichter gewählte Bereich ist ein Kompromiss zwischen dem engen Bereich im Hinblick auf eine größere Wahrscheinlichkeit des Farberkennens und dem in den derzeitigen Empfehlungen der CIE angeführten engen Farbbereich im Hinblick auf Personen, die Rot und Grün verwechseln.

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Anlagen > Anlage 4 > Tabelle 1

Inhalt: Tabelle 1

x-y-Koordinaten der Schnittpunkte der Farbgrenzlinien

Farbe	Koordinaten der Eckpunkte											
	1		2		3		4		5		6	
	x	y	x	y	x	y	x	y	x	y	x	y
Blau	0,102	0,105	0,185	0,175	0,218	0,142	0,136	0,040				
Grün	0,009	0,720	0,284	0,520	0,207	0,397	0,013	0,494				
elektrisches Licht					0,500		0,500					
Weiß	0,310	0,384	0,453	0,440	---	0,440	---	0,382	0,443	0,382	0,310	0,283
nicht elektrisches Licht					0,525		0,525					
Gelb	0,618	0,382	0,612	0,382	0,575	0,406	0,575	0,425				
Rot	0,710	0,290	0,690	0,290	0,660	0,320	0,680	0,320				

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Anlagen > Anlage 5

Inhalt: Anlage 5 - Stärke und Tragweite der Lichter der Fahrzeuge

1. Hinsichtlich ihrer Lichtstärke werden die Lichter der Fahrzeuge in drei Arten eingeteilt:

gewöhnliche Lichter,

helle Lichter,

starke Lichter.

2. Die farbigen Lichter werden gewöhnlich erzeugt durch die Kombination aus einer weißen Lichtquelle und einem farbigen Filter oder einer farbigen optischen Vorrichtung. Die für diese Lichter vereinbarten Farbwertbereiche sind in Anlage 4 festgelegt.

Die farbigen Filter oder die farbige optische Vorrichtung sind Selektivfilter. Der Durchlässigkeitsfaktor dieser Filter hängt somit von der spektralen Zusammensetzung des auftretenden Lichts der Lichtquelle ab. In der Praxis werden die folgenden Gesamttransmissionsfaktoren akzeptiert:

Rot oder Grün: $t = 0,10$ bis $0,20$

Gelb: $t = 0,40$ bis $0,60$

Blau: $t \geq 0,02$

3. Die Grenzen der Lichtstärken der Lichter der Fahrzeuge sind in Tabelle 1 angegeben. Alle Werte sind Betriebslichtstärken I_B , die 75 vom Hundert der photometrischen Lichtstärken I_0 entsprechen:

$$B = 0,75 \times I_0$$

Der Faktor 0,75 deckt die Auswirkungen der Alterung der Lichtquelle und einen gewissen Grad der Verstaubung der Lichtquelle und des optischen Systems ab. Die Werte der Tabelle 1 gelten für alle Richtungen in der horizontalen Brennfläche des optischen Systems innerhalb des nützlichen Bereichs des Signallichts.

In einem Winkel bis maximal $7,5^\circ$ senkrecht zur horizontalen Brennfläche darf der Wert der Lichtstärke nicht mehr als 5 vom Hundert je Flächengrad abnehmen.

4. Das Verhältnis zwischen der Betriebslichtstärke I_B (cd) und der Tragweite t (km) bei Nacht wird durch folgende Gleichung angegeben:

$$I_B = 0,2 \times t^2 \times q^{-t}$$

Dabei sind der Faktor 0,2 die international vereinbarte Schwellenbeleuchtungsstärke von 0,2 Mikrolux für die Nachwahrnehmung eines Lichts, wobei für die t -Werte die Meter in Kilometer umgerechnet sind, und q der Transmissionsfaktor bezogen ist auf eine Entfernung von 1 km.

Zur Ermittlung der Tragweite der Lichter der Fahrzeuge wurde $q = 0,76$ gesetzt, was einer meteorologischen Sichtweite von 14,3 km entspricht. Die entsprechenden Tragweiten werden anhand der vorgenannten Gleichung mit den Lichtstärken nach Tabelle 1 berechnet.

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Anlagen > Anlage 5 > Tabelle 1

Inhalt: Tabelle 1

Betriebslichtstärken I_B und Tragweite t der Lichter der Fahrzeuge

Farbe des Lichts	Lichtart					
	gewöhnlich		hell		stark	
	I_B (cd)	t (km)	I_B (cd)	t (km)	I_B (cd)	t (km)
Weiß	2 - 4 *)	2,3 - 3,0 *)	9 - 25	3,9 - 5,3	35 - 100	5,9 - 7,7
Rot oder Grün	0,9 - 5	1,7 - 3,2	3,5 - 20	2,8 - 5,0	---	---
Gelb	0,8 - 2,4	1,6 - 2,5	3,5 - 15	2,9 - 4,6	---	---
Blau	> 1 **)	> 1,8 **)	---	---	---	---

*) Für bestimmte Abschnitte einer Wasserstraße kann die zuständige Behörde eine Betriebslichtstärke von $I_B = 0,9$ cd entsprechend einer Tragweite von $t = 1,7$ km zulassen.

**) Für bestimmte Fahrzeuge kann die zuständige Behörde eine Betriebslichtstärke von $I_B = 0,3$ bis $0,5$ cd entsprechend einer Tragweite von $t = 1,0$ bis $1,3$ km zulassen.

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Anlagen > Anlage 6

Inhalt: Anlage 6 - Schallzeichen

I. Tonumfang der Schallzeichen

Die mechanisch betriebenen Schallgeräte, die auf Fahrzeugen in der Binnenschifffahrt verwendet werden, müssen in der Lage sein, Schallzeichen mit den folgenden Merkmalen zu erzeugen:

1. Frequenz:

- a. Für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, ausgenommen Kleinfahrzeuge nach Buchstabe b, beträgt die Grundfrequenz 200 Hz mit einer Toleranz von +/- 20 vom Hundert;
- b. für Fahrzeuge ohne Maschinenantrieb und für Kleinfahrzeuge, die nicht dazu eingerichtet sind oder verwendet werden, andere Fahrzeuge als Kleinfahrzeuge zu schleppen, muss die Grundfrequenz mehr als 350 Hz betragen;
- c. für die Dreitonzeichen, die von Radarfahrern verwendet werden, liegen die Grundfrequenzen der Töne zwischen 165 und 297 Hz mit einem Intervall von mindestens zwei ganzen Tönen zwischen dem höchsten und dem tiefsten Ton.

2. Schalldruckpegel:

Die nachstehend angegebenen Schalldruckpegel werden 1 m vor der Mitte der Trichteröffnung gemessen oder auf diesen Abstand zurück gerechnet; die Messung hat soweit wie möglich entfernt von schallreflektierenden Oberflächen zu erfolgen:

- a. Für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, ausgenommen Kleinfahrzeuge nach Buchstabe b, muss der Schalldruckpegel zwischen 120 und 140 dB(A) betragen;
- b. für Fahrzeuge ohne Maschinenantrieb und für Kleinfahrzeuge, die nicht dazu eingerichtet sind oder verwendet werden, andere Fahrzeuge als Kleinfahrzeuge zu schleppen, muss der Schalldruckpegel zwischen 100 und 125 dB(A) betragen;
- c. für die Dreitonzeichen, die von Radarfahrern verwendet werden, muss der Schalldruckpegel jedes Tons zwischen 120 und 140 dB(A) betragen.

II. Kontrolle des Schalldruckpegels

Die Kontrolle des Schalldruckpegels wird von den zuständigen Behörden mit Hilfe des von der Internationalen Elektrotechnischen Kommission genormten Schalldruckmessgeräts (I.E.C. 179) oder mit Hilfe des von der I.E.C. genormten normal gebräuchlichen Schalldruckmessgeräts (I.E.C. 123) vorgenommen.








III. Schallzeichen der Fahrzeuge

Die Schallzeichen, mit Ausnahme der Glockenschläge und des Dreitonzeichens, müssen aus einem Ton oder mehreren Tönen hintereinander bestehen, die folgende Eigenschaften aufweisen:

- kurzer Ton: ein Ton von etwa einer Sekunde Dauer;
- langer Ton: ein Ton von etwa vier Sekunden Dauer.

Die Pause zwischen zwei aufeinander folgenden Tönen muss etwa eine Sekunde betragen, mit Ausnahme bei dem Zeichen "Folge sehr kurzer Töne", das aus mindestens sechs Tönen von je etwa einer viertel Sekunde Dauer bestehen muss, wobei die Pause zwischen den Tönen ebenso lang ist.

A. Allgemeine Zeichen

	1 langer Ton	"Achtung"
	1 kurzer Ton	"Ich richte meinen Kurs nach Steuerbord"
	2 kurze Töne	"Ich richte meinen Kurs nach Backbord"
	3 kurze Töne	"Meine Maschine geht rückwärts"
	4 kurze Töne	"Ich bin manövrierunfähig"
	Folge sehr kurzer Töne	"Akute Gefahr eines Zusammenstoßes"
	Wiederholte lange Töne	"Notsignal"



B. Begegnungszeichen

1. Fall

	1 kurzer Ton des Bergfahrs	"Ich will an Backbord vorbei fahren."	§ 6.04 Nummer 4
	1 kurzer Ton des Talfahrs	"Einverstanden, fahren Sie an Backbord vorbei."	§ 6.04 Nummer 5
	2 kurze Töne des Talfahrs	"Nicht einverstanden, fahren Sie an Steuerbord vorbei."	§ 6.05 Nummer 2
	2 kurze Töne des Bergfahrs	"Einverstanden, ich werde an Steuerbord vorbei fahren."	§ 6.05 Nummer 3

2. Fall

	2 kurze Töne des Bergfahrs	"Ich will an Steuerbord vorbei fahren."	§ 6.04 Nummer 4
	2 kurze Töne des Talfahrs	"Einverstanden, fahren Sie an Steuerbord vorbei."	§ 6.04 Nummer 5
	1 kurzer Ton des Talfahrs	"Nicht einverstanden, fahren Sie an Backbord vorbei."	§ 6.05 Nummer 2
	1 kurzer Ton des Bergfahrs	"Einverstanden, ich werde an Backbord vorbei fahren."	§ 6.05 Nummer 3

C. Überholzeichen

1. Fall

	2 lange Töne, 2 kurze Töne des Überholenden	"Ich will auf Ihrer Backbordseite überholen."	§ 6.10 Nummer 4
	1 kurzer Ton des Vorausfahrenden	"Einverstanden, Sie können an meiner Backbordseite überholen."	§ 6.10 Nummer 5
	2 kurze Töne des Vorausfahrenden	"Nicht einverstanden, überholen Sie auf meiner Steuerbordseite."	§ 6.10 Nummer 6
	1 kurzer Ton des Überholenden	"Einverstanden, ich werde auf Ihrer Steuerbordseite überholen."	§ 6.10 Nummer 6

2. Fall

	2 lange Töne, 1 kurzer Ton des Überholenden	"Ich will auf Ihrer Steuerbordseite überholen."	§ 6.10 Nummer 4
	2 kurze Töne des Vorausfahrenden	"Einverstanden, überholen Sie auf meiner Steuerbordseite."	§ 6.10 Nummer 5
	1 kurzer Ton des Vorausfahrenden	"Nicht einverstanden, überholen Sie an meiner Backbordseite."	§ 6.10 Nummer 6
	2 kurze Töne des Überholenden	"Einverstanden, ich werde auf Ihrer Backbordseite überholen."	§ 6.10 Nummer 6

Unmöglichkeit des Überholens

	5 kurze Töne des Vorausfahrenden	"Man kann mich nicht überholen."	§ 6.10 Nummer 7
--	----------------------------------	----------------------------------	-----------------



D. Wendenzeichen

	1 langer Ton, 1 kurzer Ton	"Ich wende über Steuerbord."	§ 6.13 Nummer 2
	1 langer Ton, 2 kurze Töne	"Ich wende über Backbord."	§ 6.13 Nummer 4

E. Einfahrt in und Ausfahrt aus Häfen und Nebenwasserstraßen, Überqueren der Wasserstraßen


E.1

Zeichen, die bei der Ausfahrt aus Häfen und Nebenwasserstraßen abzugeben sind

	3 lange Töne, 1 kurzer Ton	"Ich will nach Steuerbord drehen."	§ 6.16 Nummer 2
	3 lange Töne, 2 kurze Töne	"Ich will nach Backbord drehen."	§ 6.16 Nummer 2




E.2

Zeichen, die beim Überqueren der Hauptwasserstraße abzugeben sind



	3 lange Töne	"Ich will überqueren."	§ 6.16 Nummer 2
---	--------------	------------------------	-----------------

F. Nebelzeichen

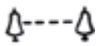

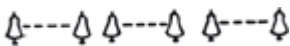
a. Radarfahrzeuge

	1. Talfahrer, ausgenommen Kleinfahrzeuge	Dreitonzzeichen, so oft wie notwendig wiederholt	§ 6.32 Nummer 4 Buchstabe a
	2. einzeln fahrende Fahrzeuge	1 langer Ton	§ 6.32 Nummer 5 Buchstabe a
	3. Bergfahrende Verbände	2 lange Töne	§ 6.32 Nummer 5 Buchstabe a



b. Fahrzeuge, die nicht mit Radar fahren

	1. einzeln fahrende Fahrzeuge	1 langer Ton längstens jede Minute wiederholt	§ 6.33 Nummer 2
	2. Verbände	2 lange Töne längstens jede Minute wiederholt	§ 6.33 Nummer 2

c. Stillliegende Fahrzeuge

	1 Gruppe von Glockenschlägen, mindestens einmal in der Minute	"Ich liege auf der linken Seite des Fahrwassers."	§ 6.31 Nummer 1 Buchstabe a
	2 Gruppen von Glockenschlägen, mindestens einmal in der Minute wiederholt	"Ich liege auf der rechten Seite des Fahrwassers."	§ 6.31 Nummer 1 Buchstabe a
	3 Gruppen von Glockenschlägen, mindestens einmal in der Minute wiederholt	"Meine Lage ist ungewiss."	§ 6.31 Nummer 1 Buchstabe c

G. Signale bei der Abfahrt vom Liegeplatz

	1 kurzer Ton	"Ich fahre nach Steuerbord."	§ 6.14
	2 kurze Töne	"Ich fahre nach Backbord."	§ 6.14










Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)




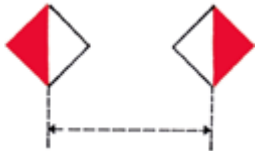
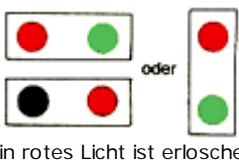








Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Anlagen > Anlage 7











Inhalt: Anlage 7 - Schifffahrtszeichen














- Die in Abschnitt I. dargestellten Hauptzeichen können durch die in Abschnitt II. dargestellten Zusatzzeichen ergänzt oder erläutert werden.
- Die Tafeln können mit einem schmalen weißen Streifen eingefasst sein.

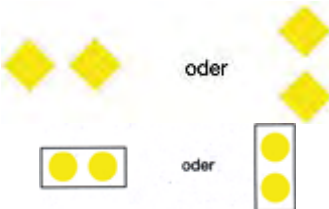
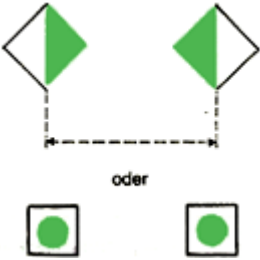


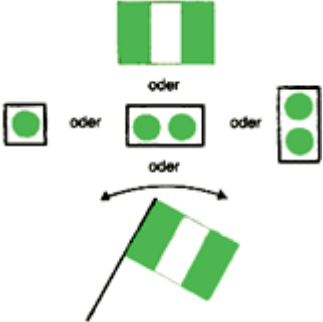






Abschnitt I. - Hauptzeichen









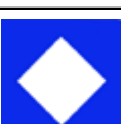




A. Verbotsszeichen	
A.1	Verbot der Durchfahrt (allgemeines Zeichen) (§§ 6.08, 6.16, 6.22, 6.22a, 6.25, 6.26, 6.27 und 6.28a)
	Tafelzeichen oder 
	rote Lichter oder 
	rote Flaggen 
Werden zwei Tafelzeichen, zwei Lichter oder zwei Flaggen übereinander gezeigt, bedeutet dies ein längerdauerndes Verbot.	
A.2	Überholverbot (§ 6.11) 
A.3	Überholverbot für Verbände untereinander (§ 6.11) 
A.4	Begegnungs- und Überholverbot (§ 6.08) 
A.5	Stillliegeverbot (Ankerverbot und Verbot des Festmachens am Ufer) (§ 7.02) 
A.5.1	Stillliegeverbot innerhalb der in Metern angegebenen Breite (gemessen vom Zeichen) (§ 7.02) 
A.6	Ankerverbot und Verbot des Schleifenlassens von Ankern, Trossen und Ketten (§ 6.18 und 7.03) 








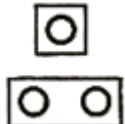
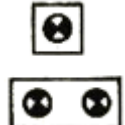



A.7	Verbot, am Ufer festzumachen (§ 7.04)	
A.8	Wendeverbot (§ 6.13)	
A.9	Verbot, Wellenschlag zu verursachen (§ 6.20)	
A.10	Verbot, außerhalb der angezeigten Begrenzung durchzufahren (in Brücken- oder Wehröffnungen) (§ 6.24)	
A.11	Verbot, einzufahren, die Vorbereitungen zur Weiterfahrt sind jedoch zu treffen (§§ 6.26, 6.28a)	
A.12	Verbot für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb	
A.13	Verbot für Sport- und Vergnügungsfahrzeuge (Die zuständigen Behörden können mit diesem Zeichen auch die Schifffahrt mit Kleinfahrzeugen verbieten).	
A.14	Verbot, Wasserski zu laufen	
A.15	Verbot für Fahrzeuge unter Segel	
A.16	Verbot für Fahrzeuge, die weder mit Maschinenantrieb noch unter Segel fahren	
A.17	Verbot für Segelsurfbretter	
A.18	Ende der genehmigten Zone für die Schifffahrt mit Sportfahrzeugen hoher Geschwindigkeit	
A.19	Verbot, Kleinfahrzeuge ins Wasser zu lassen oder herauszuheben	
B. Gebotszeichen		









B.1	Gebot, in die durch den Pfeil angezeigte Richtung zu fahren (§ 6.12)	
B.2	Gebot, auf die Fahrwasserseite hinüberzufahren, die	
	a. an der Backbordseite des Fahrzeuges liegt (§ 6.12)	
	b. an der Steuerbordseite des Fahrzeuges liegt (§ 6.12)	
B.3	Gebot, die Fahrwasserseite zu halten, die	
	a. an der Backbordseite des Fahrzeuges liegt (§ 6.12)	
	b. an der Steuerbordseite des Fahrzeuges liegt (§ 6.12)	
B.4	Gebot, das Fahrwasser zu kreuzen	
	a. nach Backbord (§ 6.12)	
	b. nach Steuerbord (§ 6.12)	
B.5	Gebot, entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung anzuhalten (§§ 6.26, 6.28)	
B.6	Gebot, die angegebene Geschwindigkeit (in km/h) nicht zu überschreiten	
B.7	Gebot, Schallzeichen zu geben	

B.8	Gebot zu besonderer Vorsicht (§ 6.08)	
B.9	Gebot, nur dann in die Hauptwasserstraße einzufahren oder sie zu überqueren, wenn dadurch die Fahrzeuge auf der Hauptwasserstraße nicht gezwungen werden, ihren Kurs oder ihre Geschwindigkeit zu ändern (§ 6.16)	
	a.	
	b.	
B.10	Gebot, erforderlichenfalls Kurs und Geschwindigkeit zu ändern, um Fahrzeugen die Ausfahrt aus dem Hafen oder der Nebenwasserstraße zu ermöglichen (§ 6.16)	
B.11	a. Verpflichtung, das Funkgerät in Betrieb zu nehmen (§ 4.04 Nummer 4)	
	b. Verpflichtung, das Funkgerät auf dem auf dem Zeichen angegebenen Kanal in Betrieb zu nehmen (§ 4.04 Nummer 4)	
C. Zeichen für Einschränkungen		
C.1	Begrenzte Fahrwassertiefe	
C.2	Begrenzte lichte Höhe über dem Wasserspiegel	
C.3	Begrenzte Breite der Durchfahrt oder des Fahrwassers	
C.4	Schiffahrtsbeschränkungen: Erkundigung einholen	
C.5	Das Fahrwasser verläuft vom rechten (linken) Ufer entfernt; die Zahl auf dem Tafelzeichen gibt den Abstand in Metern an, den die Fahrzeuge von dem Tafelzeichen einhalten müssen	
Anmerkung: Auf den Tafeln C.1, C.2 und C.3 können zusätzlich in Zahlen die Meterangaben zur Fahrwassertiefe, zur lichten Höhe über dem Wasserspiegel bzw. zur Breite der Durchfahrt oder des Fahrwassers angegeben sein.		
D. Empfehlende Zeichen		
D.1	Empfohlene Durchfahrt	
	a. für Verkehr in beiden Richtungen (§§ 6.25, 6.26, 6.27)	 oder 

	b. für Verkehr nur in der angezeigten Richtung (Verkehr in der Gegenrichtung verboten) (§§ 6.25, 6.26, 6.27)	
D.2	Empfehlung, sich in dem durch die Tafeln begrenzten Raum zu halten (in einer Brücken- oder Wehröffnung) (§ 6.24)	
D.3	Empfehlung,	
	a. in die durch den Pfeil angezeigte Richtung zu fahren	
	b. in Richtung vom festen Licht zum Gleichtaktlicht zu fahren	
E. Hinweiszeichen		
E.1	Erlaubnis zur Durchfahrt (allgemeines Zeichen) (§§ 6.08, 6.16, 6.26, 6.27, 6.28a)	
E.2	Kreuzende Hochspannungsleitung	
E.3	Wehr	
E.4	a. Nicht frei fahrende Fähre	
	b. Frei fahrende Fähre	
E.5	Erlaubnis zum Stillliegen (Ankern oder Festmachen am Ufer) (§§ 7.02, 7.05)	
E.5.1	Erlaubnis zum Stillliegen auf der Wasserfläche, deren Breite, gemessen vom Zeichen, auf diesem in Metern angegeben ist (§ 7.05)	

E.5.2	Erlaubnis zum Stillliegen auf der Wasserfläche, die durch die zwei in Metern angegebenen Entfernungen, gemessen vom Zeichen, begrenzt wird (§ 7.05)	
E.5.3	Höchstzahl der Fahrzeuge, die nebeneinander stillliegen dürfen (§ 7.05)	
E.5.4	Liegeplatz für Fahrzeuge ohne Besatzung, ausgenommen Fahrzeuge, die bei Tag den blauen oder roten Kegel nach § 3.37 oder § 3.38 führen müssen	
E.5.5	Liegeplatz für Fahrzeuge ohne Besatzung, die bei Tag den blauen Kegel nach § 3.37 führen müssen	
E.5.6	Liegeplatz für Fahrzeuge ohne Besatzung, die bei Tag den roten Kegel nach § 3.38 führen müssen	
E.5.7	Liegeplatz für Fahrzeuge mit Besatzung, ausgenommen Fahrzeuge, die bei Tag den blauen oder roten Kegel nach § 3.37 oder § 3.38 führen müssen	
E.5.8	Liegeplatz für Fahrzeuge mit Besatzung, die bei Tag den blauen Kegel nach § 3.37 führen müssen	
E.5.9	Liegeplatz für Fahrzeuge mit Besatzung, die bei Tag den roten Kegel nach § 3.38 führen müssen	
E.5.10	Liegeplatz für Fahrzeuge mit und ohne Besatzung, ausgenommen Fahrzeuge, die bei Tag den blauen oder roten Kegel nach § 3.37 oder § 3.38 führen müssen	
E.5.11	Liegeplatz für Fahrzeuge mit und ohne Besatzung, die bei Tag den blauen Kegel nach § 3.37 führen müssen	
E.5.12	Liegeplatz für Fahrzeuge mit und ohne Besatzung, die bei Tag den roten Kegel nach § 3.38 führen müssen	
E.6	Erlaubnis zu ankern (§ 7.03) und Anker, Trossen und Ketten schleifen zu lassen (§ 6.18)	
E.7	Erlaubnis, am Ufer festzumachen (§ 7.04)	

E.7.1	Liegeplatz, der für das Laden und Entladen von Landfahrzeugen vorgesehen ist (die maximale Dauer des Liegens ist auf einer Tafel unter dem Schild angegeben)	
E.8	Wendeplatz (§§ 6.13, 7.02)	
E.9	Die benutzte Wasserstraße trifft auf eine Nebenwasserstraße (§ 6.16)	
	a.	
	b.	
E.10	Die benutzte Wasserstraße trifft auf eine Hauptwasserstraße (§ 6.16)	
	a.	
	b.	
E.11	Ende eines Verbots oder Gebots, das nur in einer Fahrtrichtung gilt, oder Ende einer Einschränkung	
E.12	Ankündigungszeichen: ein oder zwei weiße Lichter:	
	a. Feste(s) Licht(er): Schwierigkeit voraus: Anhalten, wenn vorgeschrieben	
	b. Gleichtaktlicht(er): Weiterfahren möglich	
E.13	Trinkwasserzapfstelle	
E.14	Fernsprechstelle	
E.15	Erlaubnis für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb	

E.16	Erlaubnis für Sport- und Vergnügungsfahrzeuge (Die zuständigen Behörden können mit dieser Tafel die Schifffahrt mit Kleinfahrzeugen erlauben)	
E.17	Erlaubnis, Wasserski zu laufen	
E.18	Erlaubnis für Fahrzeuge unter Segel	
E.19	Erlaubnis für Fahrzeuge, die weder mit Maschinenantrieb noch unter Segel fahren	
E.20	Erlaubnis für Segelsurfbretter	
E.21	Genehmigte Zone für die Schifffahrt mit Sportfahrzeugen hoher Geschwindigkeit	
E.22	Genehmigung, Kleinfahrzeuge ins Wasser zu lassen oder herauszuheben	
E.23	Möglichkeit, über Funk nautische Informationen auf dem auf dem Zeichen angegebenen Kanal zu erhalten	

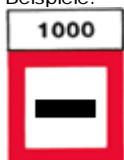
Abschnitt II. - Zusatzzeichen

Die Hauptzeichen (Abschnitt I.) können durch folgende Zusatzzeichen ergänzt werden:

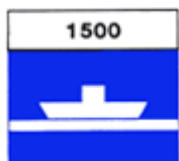
- Schilder, die die Entfernung bis zu dem Ort angeben, an dem die Bestimmung gilt oder sich die Besonderheit befindet, die durch das Hauptzeichen angegeben ist.

Hinweis: Die Schilder sind über dem Hauptzeichen angebracht.

Beispiele:



Nach 1.000 m anhalten



In 1.500 m nicht frei fahrende Fähre

- Zusätzliche Lichtzeichen

Weißer Leuchtpfeile mit bestimmten Lichtern kombiniert:



a. mit grünem Licht

Beispiel:

Erlaubnis, in das in Pfeilrichtung gelegene Becken einzufahren



b. mit rotem Licht:

Beispiel:

Verbot, in das in Pfeilrichtung gelegene Becken einzufahren



3. Dreieckige Tafeln, die angeben, in welcher Richtung und auf welcher Strecke das Hauptzeichen gilt

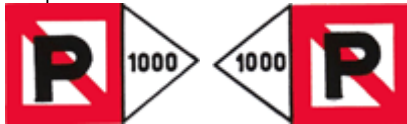
Hinweis: Die dreieckigen Tafeln müssen nicht unbedingt weiß sein und können neben oder unter dem Hauptzeichen angebracht sein.

Beispiel:



<----->
Stillliegen erlaubt

Beispiel:



<----->
Stillliegen verboten (auf 1.000 m)

4. Tafeln, die Erklärungen oder Hinweise geben

Hinweis: Die Tafeln sind unter dem Hauptzeichen angebracht.

Beispiel:



Zoll

Anhalten zur Zollabfertigung



Einen langen Ton geben

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [DonauSchPV](#) > [Anlagen](#) > [Anlage 8](#)

Inhalt: Anlage 8 - Bezeichnung der Wasserstraße

A. Bezeichnung in der Wasserstraße zur Begrenzung der Fahrrinne

A.1

Rechte Seite der Fahrrinne

Bei Tag:

rote Tonnen, vorzugsweise zylinderförmig, rote Schwimmer oder Spieren

Nicht zylinderförmige Tonnen und Schwimmer sind mit einem roten zylinderförmigen Toppzeichen versehen.



Tonne



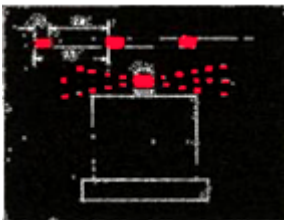
Schwimmer



Spiere

Bei Nacht:

rote Taktfeuer



Die Zeichen A.1 bezeichnen die Begrenzung und Lage der Fahrrinne; sie bezeichnen die rechte Seite der Fahrrinne und Gefahren am rechten Ufer.

A.2

Linke Seite der Fahrrinne

Bei Tag:

grüne Tonnen, vorzugsweise kegelförmig, grüne Schwimmer oder Spieren

Nicht kegelförmige Tonnen und Schwimmer sind mit einem grünen kegelförmigen Toppzeichen versehen.

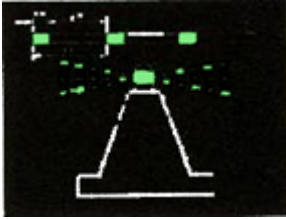


Schwimmer



Spiere

Bei Nacht:
grüne Taktfeuer



Die Zeichen A.2 bezeichnen die Begrenzung und Lage der Fahrrinne; sie bezeichnen die linke Seite der Fahrrinne und Gefahren am linken Ufer.

A.3

Fahrrinnenspaltung

Bei Tag:

Tonnen, vorzugsweise kugelförmig, Schwimmer oder Spieren jeweils mit waagerechten roten und grünen Streifen

Nicht kugelförmige Tonnen und Schwimmer sind mit einem kugelförmigen Toppzeichen mit waagerechten roten und grünen Streifen versehen.



Leuchttonne



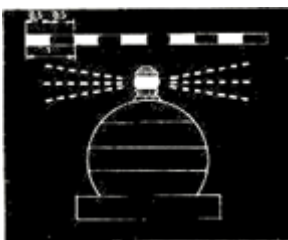
Schwimmer



Spiere

Bei Nacht:

weißes Gleichtaktfeuer

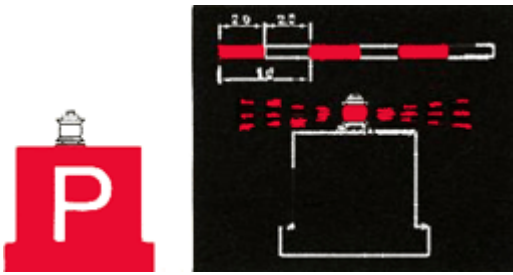


Die Zeichen A.3 bezeichnen die Spaltung oder die Vereinigung der Fahrrinne und Gefahrenstellen in der Fahrrinne. Talfahrer wie Bergfahrer können diese Zeichen bei der Vorbeifahrt entweder an Backbord oder an Steuerbord lassen.

A.4 - (entfällt) -

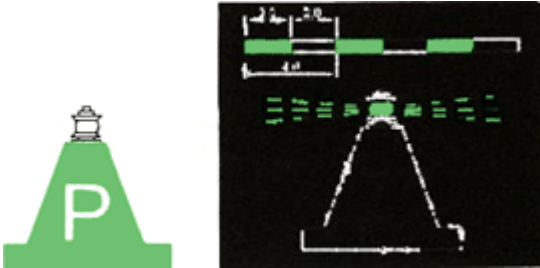
A.5

Leuchttonnen zur Kennzeichnung von Liegeplätzen auf der rechten Seite der Fahrrinne (§ 7.05)



A.6

Leuchttonnen zur Kennzeichnung von Liegeplätzen auf der linken Seite der Fahrrinne
(§ 7.05)



B. Kennzeichnung der Lage der Fahrrinne durch feste Schifffahrtszeichen

Kennzeichnung der Lage der Fahrrinne in Bezug auf die Ufer

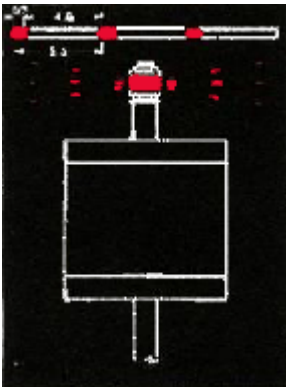
B.1

Rechtes Ufer

Bei Tag:
rote quadratische Tafeln mit weißen waagerechten Streifen am oberen und unteren Rand



Bei Nacht:
rote Taktfeuer



Die Zeichen B.1 zeigen die ungefähre Lage der Fahrrinne in Bezug auf das Ufer an und kennzeichnen mit den schwimmenden Schifffahrtszeichen die Stellen, an denen sich die Fahrrinne dem rechten Ufer nähert; sie dienen auch als Orientierungspunkte.

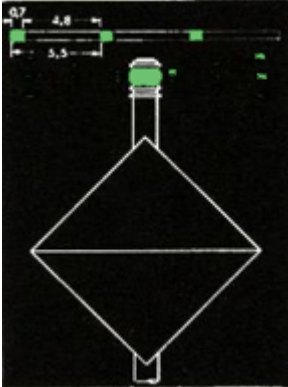
B.2

Linkes Ufer

Bei Tag:
auf der Spitze stehende quadratische Tafeln, deren obere Hälfte grün und deren untere Hälfte weiß ist

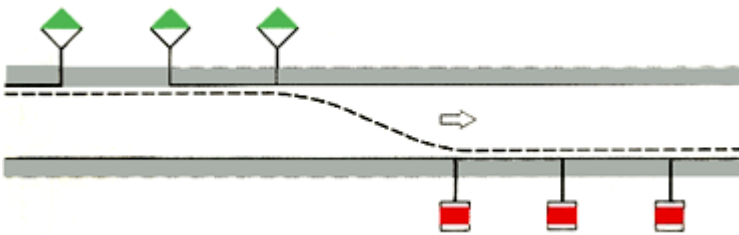


Bei Nacht:
grüne Taktfeuer



Die Zeichen B.2 zeigen die ungefähre Lage der Fahrrinne in Bezug auf das Ufer an und kennzeichnen mit den schwimmenden Schiffsfahrtszeichen die Stellen, an denen sich die Fahrrinne dem linken Ufer nähert; sie dienen auch als Orientierungspunkte.

Beispiel



Kennzeichnung von Übergängen

Zusätzlich zu den Zeichen B.1 und B.2 kann der Übergang der Fahrrinne von einem Ufer zum anderen durch eine besondere Bezeichnung angezeigt sein.

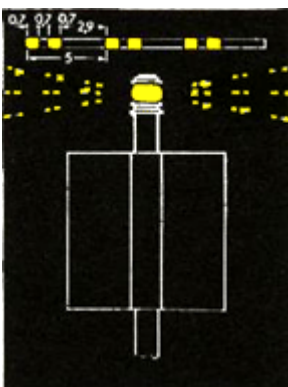
B.3

Rechtes Ufer

Bei Tag:
gelbe quadratische Tafeln mit einem schwarzen senkrechten Mittelstreifen



Bei Nacht:
gelbe Blitzfeuer mit Gruppen von zwei Blitzten, gegebenenfalls mit begrenztem Öffnungswinkel



Die Zeichen B.3 zeigen den Beginn und das Ende des Überganges der Fahrrinne vom rechten Ufer zum linken an.

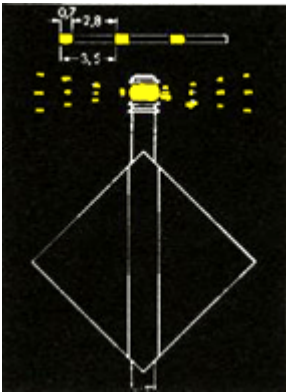
B.4

Rechtes Ufer

Bei Tag:
gelbe, auf der Spitze stehende quadratische Tafeln mit einem schwarzen senkrechten Mittelstreifen

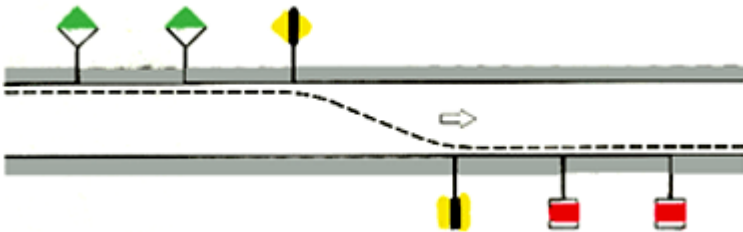


Bei Nacht:
Gelbe Blitzfeuer, gegebenenfalls mit begrenztem Öffnungswinkel



Die Zeichen B.4 zeigen den Beginn und das Ende des Überganges der Fahrrinne vom linken Ufer zum rechten an.

Beispiel



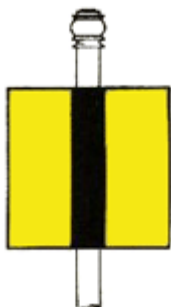
Einfache Angabe eines Überganges
Kennzeichnung von Übergängen mit Richtzeichen

Bei einem langen Übergang kann die Mitte der Fahrrinne durch Richtzeichen angezeigt sein. Ein solches Richtzeichen besteht aus zwei gleichen, hintereinander aufgestellten Zeichen (B.3 oder B.4), wobei das vordere Zeichen niedriger ist als das hintere; die Verbindungslinie zeigt die Mittellinie der Fahrrinne an.

B.5

Rechtes Ufer

Bei Tag:
zwei gelbe Tafeln B.3 (vordere und hintere Tafel)

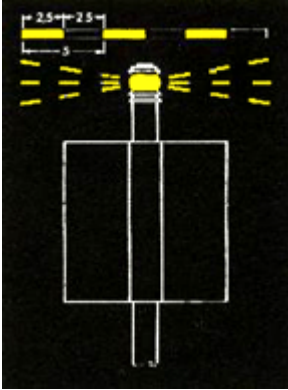


vordere Tafel

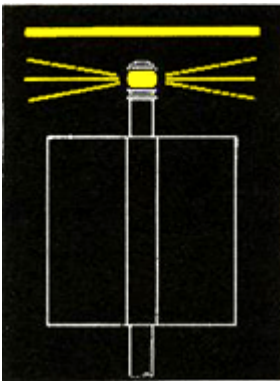


hintere Tafel

Bei Nacht:
vorne gelbes Gleichtaktfeuer, dahinter gelbes Festfeuer



vorderes Feuer



hinteres Feuer

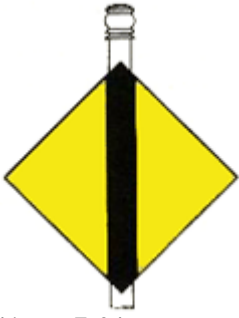
B.6

Linkes Ufer

Bei Tag:
zwei gelbe Tafeln B.4 (vordere und hintere Tafel)



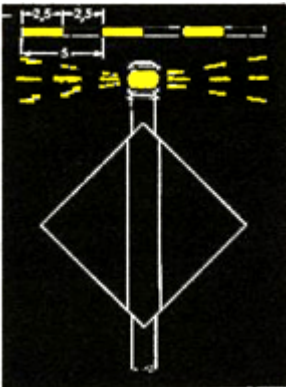
vordere Tafel



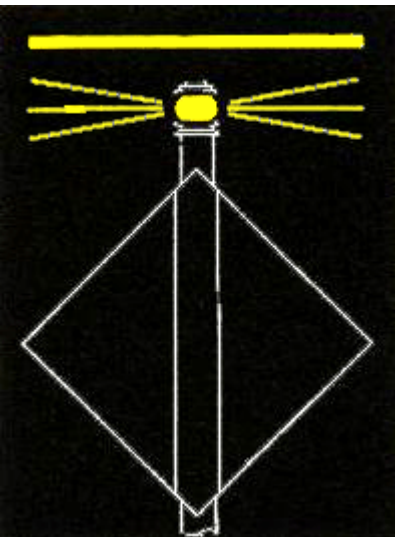
hintere Tafel

Bei Nacht:

vorne gelbes Gleichtaktfeuer, dahinter gelbes Festfeuer



vorderes Feuer



hinteres Feuer

C. Bezeichnung von Gefahrenstellen und Schifffahrtshindernissen durch feste Schifffahrtszeichen

C.1

Gefahrenzeichen, rechtes Ufer

Bei Tag:

weißes Dreieck mit rotem Rand, Spitze unten



Die Zeichen C.1 zeigen Gefahrenstellen am rechten Ufer oder in dessen Nähe an (Buhnen, Leitwerke); sie können auch bei Hochwasser überströmte, vorspringende Punkte bezeichnen.

C.2**Gefahrenzeichen, linkes Ufer**

Bei Tag:
weißes Dreieck mit grünem Rand, Spitze oben



Die Zeichen C.2 zeigen Gefahrenstellen am linken Ufer oder in dessen Nähe an (Buhnen, Leitwerke); sie können auch bei Hochwasser überströmte, vorspringende Punkte bezeichnen.

C.3**Gefahrenzeichen, bei denen die Vorbeifahrt an beiden Seiten möglich ist**

Bei Tag:
zwei weiße, dreieckige Tafeln, Spitzen zueinander, die obere mit rotem Rand, die untere mit grünem Rand



Bei Nacht:
weißes Gleichtaktfeuer



Die Zeichen C.3 können an Inselenden angebracht sein, an denen sich die Fahrinne teilt sowie an Einmündungen von schiffbaren Kanälen und Nebenflüssen.

D. Zusätzliche Bezeichnung für die Radarschifffahrt**D.1 Bezeichnung der Brückenpfeiler**

1. Die Tonnen A.1 und A.2 können mit Radarreflektoren verwendet werden (ober- und unterhalb der Pfeiler angeordnet).
2. Die Ausleger mit Radarreflektoren werden auf den Brückenpfeilern angebracht.

**D.2 Bezeichnung der Freileitungen**

1. Feste Radarreflektoren, gegebenenfalls auf der Freileitung (auf dem Radarbild ergibt sich eine Punktreihe)



2. Auf gelben Tonnen montierte Radarreflektoren, gegebenenfalls je zwei neben dem Ufer (auf dem Radarschirm zeigen die jeweils zwei Echos die Linie der Freileitung an).
-
-

Stand: 01. Juli 1993

© Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: [Startseite](#) > [Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente](#) > [Binnenschifffahrtsrecht](#) > [DonauSchPV](#) > [Anlagen](#) > [Anlage 9](#)

Inhalt: Anlage 9 - Entzündbare Güter

**bei deren Beförderung die Fahrzeuge
bei Nacht die Bezeichnung nach den §§ 3.14 und 3.21,
bei Tag die Bezeichnung nach den §§ 3.32 und 3.37 führen müssen**

1. Entzündbare Flüssigkeiten:

Als solche werden im Sinne dieser Verordnung alle Kohlenwasserstoffe und flüssigen Brennstoffe verstanden, die bei einem Barometerstand von 760 mm Quecksilbersäule einen Flammpunkt von höchstens 100°C haben.

Als Beförderung entzündbarer Güter gilt jedoch nicht die Beförderung von

- a. entzündbaren Flüssigkeiten, die sich mit Wasser in jedem Verhältnis mischen lassen,
- b. entzündbaren Flüssigkeiten als Stückgut in einer 200 l nicht übersteigenden Menge,
- c. Brennstoff für den Betrieb der Haupt- und Hilfsmaschinen der Fahrzeuge in den dafür bestimmten Behältern.

2. Diethylether (Schwefeläther), Kollodium, Schwefelkohlenstoff und rote rauchfreie Salpetersäure,

wenn diese Flüssigkeiten auf einem Fahrzeug in größerer Menge als

- o 2 kg bei Schwefelkohlenstoff oder
- o 10 kg bei den anderen Flüssigkeiten

befördert werden.

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Anlagen > Anlage 10

Inhalt: Anlage 10 - Explosionsgefährliche Güter

**bei deren Beförderung die Fahrzeuge
bei Nacht die Bezeichnung nach den §§ 3.15 und 3.22,
bei Tag die Bezeichnung nach den §§ 3.33 und 3.38 führen müssen**

1. Explosionsgefährliche Güter und Gegenstände,

wenn ihr Bruttogewicht insgesamt 5 kg übersteigt.

2. Mit explosionsgefährlichen Gütern geladene Gegenstände,

wenn ihr Bruttogewicht insgesamt 15 kg übersteigt; bei Beförderung von Patronenhülsen mit Zündvorrichtungen und von Patronen für Handfeuerwaffen jedoch nur, wenn ihr Bruttogewicht insgesamt 100 kg übersteigt.

3. Zündwaren, Feuerwerkskörper und ähnliche Güter mit Ausnahme von Sicherheitszündhölzern,

wenn ihr Bruttogewicht insgesamt 15 kg übersteigt; bei Beförderung von Schwarzpulver-Zündschnüren mit langsamer Verbrennung jedoch nur, wenn ihr Bruttogewicht 100 kg übersteigt.

4. Bei gemeinsamer Beförderung verschiedener in den Nummern 1 bis 3 genannter Güter,

wenn

p ₁	+	p ₂	+	+	p _n	> 1, wobei
P ₁		P ₂				P _n	

p₁, p₂ p_n das Bruttogewicht der einzelnen Güter,

P₁, P₂ P_n das in den Nummern 1 bis 3 angegebene Höchstgewicht

bedeutet.

5. Ammoniak, verflüssigt oder unter Druck gelöst, wenn es in Tankschiffen befördert wird.

Elektronischer Wasserstraßen-Informationsservice (ELWIS)

Sie sind hier: Startseite > Schifffahrtsrecht, Schiffszulassung, Patente > Binnenschifffahrtsrecht > DonauSchPV > Anlagen > Anlage 11

Inhalt: Anlage 11 - Daten, die in das Inland AIS Gerät einzugeben sind:

Erläuterungen des "Navigationsstatus" und des "Bezugspunktes der Positionsinformation auf dem Fahrzeug"

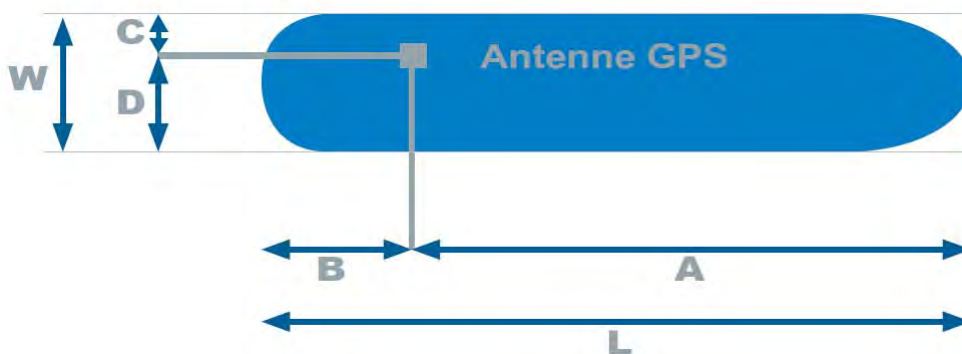
1. Navigationsstatus

0	under way using engine	in Fahrt mit Motorkraft
1	at anchor	vor Anker
2	not under command	manövrierunfähig
3	restricted manoeuvrability	manövrierbehindert
4	constrained by her draught	durch Tiefgang beschränkt
5	moored	festgemacht
6	aground	auf Grund
7	engaged in fishing	beim Fischfang
8	under way sailing	in Fahrt unter Segel
9 bis 13	reserved for future uses	reserviert für künftige Nutzung
14	AIS-SART (active);	AIS-SART (aktiv)
15	Not defined	nicht definiert

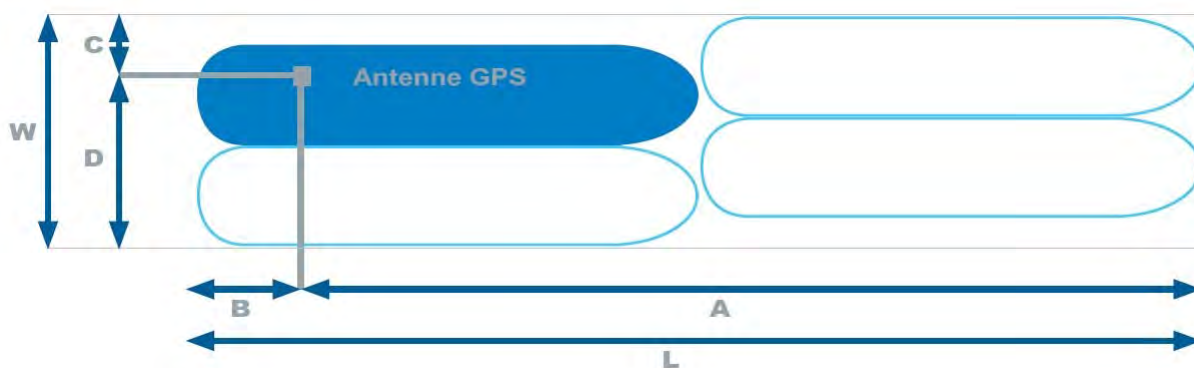
2. Bezugspunkt der Positionsinformation auf dem Fahrzeug

Der Schiffsführer muss die Werte für A, B, C, D mit einer Genauigkeit von 1 m eingeben.

Das Maß A ist in Richtung des Bugs ausgerichtet.



Erläuterungen zu den W, L, A, B, C, D Werten für ein Fahrzeug



Erläuterungen zu den W, L, A, B, C, D Werten für einen Verband